Sk. Br. 484–1

Fiche

Fd. 1126 3

R.

Recht der Neutralität.

Oder:

Von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte.

Aus dem Italienischen (des Herrn Galiani) übersetzt

und

mit einem Kommentar versehen

von

Karl Adolph Cäsar,

ord. Prof. der Phil. auf der Univ. Leipzig.

Erster Band.

Leipzig,

in der Waltherischen Buchhandlung.

1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Uebersetzer an den Leser.

So ungern ich auch die Vorrede des Verfassers mit meiner eigenen vermehre, so ist dieses doch das einzige Mittel, wie ich meinen Lesern einiges sagen kann, was ich ihnen zu sagen schuldig bin, oder was ihnen hier zu finden, wie ich hoffe, nicht unangenehm seyn wird. Besonders bitte ich, die am Ende dieser Vorerinnerung angegebenen Verbesserungen nicht aus der Acht zu lassen.

Das Werk erschien im Original bereits im Jahre 1782. Der ungenannte Verfasser desselben ist nach der einstimmigen Meinung der ge-

lehrten Welt der Abbe' Galiani, ehemaliger Gesandtschaftssekretär des Königs beyder Sicilien am Französischen Hofe, und nachher Commercienrath zu Neapel. Er gab im Jahre 1770 seine Dialogues sur le commerce des bleds heraus, und erwarb sich dadurch den Ruhm eines scharfsichtigen Politikers, eines freymüthigen Philosophen, eines aufrichtigen und warmen Freundes der Wahrheit und des Menschenglücks, und eines angenehmen unterhaltenden Schriftstellers.

Das gegenwärtige Werk erhielt bey seiner ersten Erscheinung nicht weniger Beyfall. Die Wichtigkeit der Materie, welche noch von keinem Schriftsteller des Völkerrechts weder so vollständig, noch im Ganzen genommen so gründlich, als hier, abgehandelt worden ist, erregte in mir die Lust, mir das kleine Verdienst zu erwerben, und dieses treffliche Product Italiens auf deutschen Boden zu verpflanzen. Schon 1784 wurde diese Uebersetzung nicht so-

wohl

wohl von mir, als in meinem Nahmen, in einigen gelehrten Zeitungen angekündiget. Hindernisse, welche zu heben nicht in meiner Macht war, machten mir es damahls unmöglich, meinen Plan ins Werk zu setzen. Je unangenehmer mir diese Hinderniſſe waren, desto weniger gab ich meinen Vorsatz auf. Es war einmal Erwartung bey dem Publiko rege gemacht worden; selbst der Freyherr von Ompteda hatte in seiner vortrefflichen Litteratur des gesammten . . Völkerrechts Th. 2. S. 656 meiner Uebersetzung als schon unter der Presse erwähnt; es schien mir unverzeihlich, diese Erwartung nicht zu befriedigen. Endlich erscheint hier der Erste Theil, welchem der Zweyte nebst dem Kommentar ungesäumt nachfolgen soll. Jemehr mir daran gelegen seyn mußte, diese Schuld bald möglichst abzutragen, je größer meine Liebe zur Wissenschaft des Naturrechts, je stärker meine Ueberzeugung, daß dieses Werk wahrer Gewinn für dieselbe sey, und je eifriger mein Wunsch war, so viele neue und nützliche

Ideen des Italienischen Philosophen unter den Deutschen gemeiner zu machen; desto grösser ist das Vergnügen, welches mir diese Arbeit gewährt hat, und desto mehr wünsche ich, daß der Erfolg meinen guten Absichten entsprechen möge.

Das Italienische Original macht einen einzigen Quartband aus, und ist in zwey Bücher abgetheilt, davon das erste 484, das andere aber nur 22 Seiten beträgt. Da ich zur Bequemlichkeit der Leser für die deutsche Uebersetzung lieber das Octavformat wählte; so mußte ich zwey Bände daraus machen, und bey der Abtheilung derselben zugleich auf die verhältnißmässige Gleichheit der Bände sehen; daher das erste Buch des Originals auch noch den grösten Theil des zweyten Bandes einnehmen wird.

Mein Kommentar, welchen ich dem zweyten Bande anfügen werde, wird enthalten

1. eine kurze Darstellung des Wichtigsten, und besonders des Neuen, wodurch der scharfsinnige Verfasser die Wissenschaft des Völkerrechts eigentlich erweitert und vervollkommnet hat: 2. eine unpartheyische Kritik über das, was Er mir entweder nicht weit genug entwickelt, oder nicht scharf genug bewiesen, kurz, was er mir nicht recht gedacht und gesagt zu haben geschienen hat.

Außer einigen sehr wenigen Stellen, welche ich, zum wenigsten für deutsche Leser, als ganz unerheblich ansah, habe ich nichts weggelassen, was sich in dem Italienischen Werke befindet.

Schenkt mir Gott Leben und Gesundheit, so werde ich nach Vollendung dieser Arbeit ein anderes diesem ähnliches Werk, nehmlich, des Lampredi Trattato del Commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra, welches 1788. zu Florenz, in zwey Bänden, herausgekommen ist, in unsere Muttersprache übersetzt, herausgeben.

Ungeachtet es mir während dem Drucke nicht immer möglich gewesen ist, jeden einzelnen gedruckten Bogen selbst durchzusehen, so habe ich doch am Ende das Ganze noch einmahl durchgelesen; und bey diesem Durchlesen bin ich nicht nur auf manche Druckfehler, sondern auch auf manche andere Stellen gestoßen, welche mir einer besondern Anzeige, wie sie zu verbessern sind, werth schienen. Ich wiederhole meine Bitte, jene Druckfehler und diese Stellen ja erst zu verbessern, eher man das Werk selbst im Zusammenhange durchliest.

Verbesserungen.

S. 9. Z. 7. von oben, sind die Worte, der Fall, wegzustreichen.

— 26. — 9. 10. von unten, l. statt: durch keinen Vergleich — auf keine Weise.

— 29. — 7. von oben, l. statt: ungerecht — gerecht.

— 34. —. 3. von unten in der Anmerk. l. statt: dieser Meinung — der Verneinung dieser Frage.

S. 37. Z. 7. von oben, ist — daß — wegzustreichen.

— — — 11. von oben, l. statt: einznengen — einzuengen.

— 39. — 10. von unten, in d. Anm. l. statt: praestabilibus — *praestabilius.*

— 40. — 10. von oben, ist nach den Wörtern, Gerecht und Ungerecht, ein Komma zu machen.

— 44. — 1. von oben, l. statt: Daher kömmt es — Daher sind. Und L. 2. ist — sind — wegzustreichen.

— 45. — 6. von unten, in der Anm. sind die Worte, — in eben demselben — wegzustreichen.

— 50. — 1. 2. von unten, l. statt: sagen, daß der Beystand, welchen man einem angegriffenen Freunde leistet, eine gerechte Ursache des Krieges sey — sagen, daß die Absicht, dem angegriffenen Freunde beyzustehen, ein gerechter Beweggrund zur Unternehmung eines Krieges sey.

— 56. — 20. von unten, in der Anm. l. statt: als zu denken, Wolf — als zu denken, daß Wolf.

— 56. — 3. von unten, in der Anm. l. statt: erneuert sehen — erneuert sehen wird.

— 58. — 17. von oben, l. statt: weil weder die Wirkung derselben sich so weit verbreitet — weil die Wirkung jener sich weder so weit verbreitet.

S. 59. Z. 5. von unten, in der Anm. l. statt: seinen — ihren. Und L. 4. ist nach dem Worte, Unterwürfigkeit, hinzuzusetzen — haben.

— 61. — 15. von oben, l. statt: es — er.

— 64. — 14. von unten, in der Anm. l. statt: secus — secum.

— 75. — 1. von unten, in der Anm. l. statt: ihnen — ihm.

— 96. — 14. von unten, in der Anm. l. statt: vollkommener — unvollkommener.

— — — 15. von oben, l. statt: schon — selbst.

— 147. — 16. von oben, l. statt: seinem — unserm.

— 158. — 1. von unten, in der Anm. l. statt: dem — den.

— 168. — 3. von oben, l. statt: Gründe — Rechtsgründe.

— 169. — 3. von oben, l. statt: jenen — diesen.

— 170. — 5. von unten, in der Anm. l. statt: regelmässig abgefaßten — auf Regeln gebrachte.

— 174. — von unten, in der letzten Anm. l. von den Worten: daß alle ꝛc. bis zu den Worten: rennen wollte, folgendermassen — daß alle unsere mit der seinigen vereinigte Macht nicht im Stande ist, seinem Feinde Widerstand zu leisten, und wenn er sich unter billigen Bedingungen mit ihm vergleichen könnte, aber gleichwohl rechtmuthwillig in sein Verderben rennen wollte.

S. 180. Im Sechsten Kap. lese man von den Worten: weil man endlich ꝛc. bis zu den Worten: Vergleichs statt findet ꝛc., folgendergestalt — weil man endlich dasjenige Recht neutral zu bleiben, welches nicht erst einer Verwilligung und eines Vertrags bedarf, mit dem, welches bloß mittelst eines freywillig eingegangenen Vertrags statt findet, verwechselt hat.

— 190. Z. 14. von oben, l. statt: cenbrifuga — centrifuga.

— 198 — 2. von oben, l. statt: weer — weder.

— 211. — 6. von unten, in der Anm. l. statt: puramque — auramque.

— 226. — 11. von oben, l. statt: behaupten — können.

— 228. — 12. von unten, in d. Anm. ist am Ende der Zeile — ein — wegzustreichen.

— 234. — 18. von oben, l. statt: geschehen könne — vorgenommen werden könne.

— 244. — 7. von unten, in der Anm. sind die Wörter — dieser Unterschied — wegzustreichen.

— 245. — 1. von oben, in der Anm. l. statt: derselben — unter dasselbe.

— 248. — 1. von unten, in der Anm. ist — würde — wegzustreichen.

— 249. — 6. von oben, l. statt: oder auf falsche Wege — oder ihn auf falsche Wege.
Z. 10. l. statt: angäbe — vornähme.

S. 256. Z. 6. 7. l. statt: Verwilligung der Sicherheit — Zusicherung.

— 257. — 9. 10. 11. von oben, l. statt: und in welches sie nach erlittener Niederlage wieder ihre Zuflucht nehmen — und wenn sie nach erlittener Niederlage in dasselbe wieder ihre Zuflucht nehmen.

— 258. — 1. von unten, ist nach dem letzten Worte, vim, noch hinzuzusetzen — *a quocunque factam legibus coercet.* Nach so unverdaulichen Grundsätzen führt ex Beschlüsse seiner Generalstaaten, nicht anders als ob diese so viele Glaubensartikel wären, öffentliche Erklärungen anderer Potentaten, Zeugnisse unbekannter Schriftsteller, Fakta aus der Geschichte, Beyspiele von Gewaltthätigkeiten, und Einfälle des menschlichen Eigensinnes an, und geräth am Ende mit sich selbst in Widerspruch, indem er sagt, *in mari terrae proximo vim quidem inchoare non licet, sed inchoatam licebit persequi, dummodo castellis etiam hostem iuuantibus parcamus.* Die Ungereimtheit dieser Sätze werde ich weiter unten handgreifflich machen, wo ich von den Gewohnheiten zur See handeln werde.

— 258. — 17. 18. von oben, l. statt: um sie sicher an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und im Fall der Noth einen beständigen Zufluchtsort für sie zu haben — um sie in Sicherheit zu bringen und unverletzt erhalten zu können.

S. 263. Z. 6. von oben, l. statt: desselben — derselben.

— 270. — 14. von unten, in d. Anm. l. statt: zwischen dem Einkauf — zwischen dem gewaltsamen Einkauf.

— 271. — 5. von oben, ist — hier — auszustreichen.

— 273. — 4. von oben, l. statt: zu kaufen — an dasselbe zu verkaufen.

— 282. — 1. von unten, in der Anm. l. statt: c. II. c. XXI.

— 285. — 5. von unten, in der Anm: ist nach — gäbe — noch hinzuzusetzen — wieder in ihren anfänglichen Zustand zu versetzen.

— 296. — 8. von oben, l. statt: verkauft hätte — hätte verkaufen müssen.

— 303. — 10. von oben, l. statt: Vorbeugungen — Verbeugungen.

— 311. — 4. von oben, l. statt: Mithin wird es jener Parthey eben sowohl, als dieser — Mithin wird es der einen und der andern Parthey.

— — — 5. von oben, ist — und — wegzustreichen.

— 312. — 4. von unten, l. statt: gegen denjenigen — in Ansehung desjenigen.

— 324. — 5. von unten, in der Anm. l. statt: lassen — läßt.

S. 328. Z. 16. von oben, l. statt: eindringen — eindrängen.

— 336. — 9. l. statt: R... — Ruggiero.

— 127. — ist — §. 4. — wegzulöschen.

Ich übergehe einige andere unbedeutende Druckfehler, wie wenn z. B. manchmahl Bynkerschoek statt Bynkershoek, c. statt l. u. s. f. steht; und setze hier nur noch die Uebersetzung der S. 117. in der Anmerkung befindlichen spanischen Worte bey: Wir, die wir so gut sind, als ihr, machen euch zu unserm Könige, unter der Bedingung, daß ihr uns unsere Rechte und Freyheiten erhaltet.

Leipzig,
im October,
1789.

K. A. Cäsar.

Vorrede des Verfassers.

Ein Befehl, welchem ich durchaus nicht widerstreben konnte, war die Veranlassung zu diesem Werke. Aus Furcht, prahlerisch zu scheinen, getraue ich mich nicht einmal zu sagen, in wie kurzer Zeit ich dasselbe fast ohne alle Beyhülfe von Büchern verfertigte, und wie sehr ich dabey noch überdieß durch mancherley verdrießliche Geschäfte zerstreuet wurde. Niemand kann daher besser, als ich selbst, einsehen, wie unvollkommen dasselbe ausgefallen ist. Sollte mich aber jemand darüber tadeln, daß ich es in dieser Unvollkommenheit dem Druck übergab, so bestrafe er, wenn er will, meine Verwegenheit mit der einzigen ihm geziemenden

und

und erlaubten Rache, daß er es nicht kaufe; aber immernoch wisse er es dem Verfasser Dank, daß er durch sein Beyspiel gelehrte Männer aufmuntern wollte, eine Materie vollständig abzuhandeln, welche in unsern Zeiten von der größten Wichtigkeit ist, und welche, wie man wohl nicht in Abrede seyn kann, alle Lehrer des Staatsrechts bisher nur allzuleicht berührt, oder wohl gar gänzlich mit Stillschweigen übergangen haben.

Die Pflichten der Fürsten sowohl in Ansehung der innern Regierung ihrer Länder, als gegen die andern benachbarten und unabhängigen Fürsten, sind von den Schriftstellern aus zwey ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet worden. Viele derselben haben dabey immer jenes unveränderliche Gefühl der Gerechtigkeit vor Augen gehabt, welches von dem Schöpfer zu allen Zeiten in das menschliche Herz geprägt, durch die Philosophie und verbesserte Vernunft vervollkommnet, und durch die Lehren der Offenbarung noch verstärkt worden ist. Diesem zufolge

folge haben die Menschen, da sie alle einander gleich *), alle Brüder, alle durch das Band der allgemeinen Gesellschaft **) verbunden sind, und ein gleiches Recht zu ihrer Selbsterhaltung und zu ihrer eigenen Glückseligkeit haben, (denn eben hierin besteht eigentlich das, was man natürliche Gleichheit nennt,) nicht nur ein Recht vor allen und jeden Beleidigungen sicher zu seyn, sondern sie dürfen auch Liebe, Wohlthätigkeit, Beystand von ihres gleichen verlangen. Diesem Gefühle gemäß halten sie einander

der

*) Quod ad ius naturale attinet omnes homines aequales sunt. Dig. De Reg. Iur. l. 32.

**) Facile intelligitur nos ad coniunctionem congregationemque hominum, et ad naturalem communitatem esse natos. Quemadmodum igitur membris vtimur, priusquam didicimus cuius ea vtilitatis caussa haberemus, sic inter nos natura ad ciuilem communitatem coniuncti et consociati sumus. Quod ni ita se haberet, nec iustitiae vllus esset, nec bonitati locus. Cic. de Fin.

der für gut *), für schuldlos, für immer bereit, von ihrer Seite eben so viele Gerechtigkeit zu erwiedern, als sie empfangen; und jeder, der diese andern erzeigt, findet die Hoffnung einer Belohnung entweder in dem Troste seines eigenen Gewissens, oder in der Dankbarkeit seiner Mitmenschen, oder in den ewigen und unsichtbaren Belohnungen, welche die Religion den Tugendhaften zusichert **).

Andere Schriftsteller hingegen, (und diese muß ich, obgleich mit Schaam und Unwillen, die gerühmtesten nennen,) gründen die Lehren oder die Rathschläge, welche sie den Fürsten ertheilen, auf die, nach ihren Gedanken, gegründete und durch die Geschichte aller Zeitalter bestätigte

*) In den Gesetzbüchern ist es ein Grundsatz, daß böser Vorsatz nicht vermuthet werde. Dolum ex indiciis perspicuis probari conuenit. C. Lib. II. Tit. 22. l. 6.

**) Deus est mortali iuuare mortalem, et haec ad aeternam gloriam via. Hic est vetustissimus referendi bene merentibus gratiam mos, vt tales Numinibus adscribant. Plinius Hist. Nat. L. II. c. 7.

tigte *) Voraussetzung, daß alle Menschen böse, neidisch und boshaft **), habsüchtig und gewaltthätig, um anderer Gut an sich zu reissen ***), sind, undankbar gegen Wohlthaten ****,) erbittert

*) Iura inuenta metu iniusti fateare necesse est,

Tempora si fastosque velis euoluere mundi. Horat. Serm. L. I. Sat. 3. v. 113.

**) Man kann von den Menschen überhaupt sagen, daß sie undankbar, veränderlich, heuchlerisch, feige, eigennützig sind; in der Zeit, da wir ihnen Gutes erweisen, sind sie uns ganz ergeben, und biethen uns ihr Blut, ihr Leben, ihre liebsten Güter an, so lange nehmlich der Fall, doß wir Gebrauch davon machen könnten, noch entfernt ist; aber sie kehren sich von uns weg, sobald sich jener Fall nähert. Macchiav. Princ. c. 17.

***) Indem die Menschen alles, was sie fürchten machen könnte, von sich abzuwenden suchen, machen sie andere vor sich zittern, und thun ihnen eben das Unrecht an, welches sie von sich abwehren; als ob es durchaus nothwendig wäre, entweder zu beleidigen, oder beleidigt zu werden. Macchiav. Disc. L. I. c. 46.

****) Unter den Mächtigen wurde das Andenken an alte Beleidigungen niemals durch neue Wohlthaten aus-

selbst gegen den, den sie beleidigten*), geschweige denn gegen den, von welchem sie beleidiget wurden **), immer bereit die Leichtgläubigen zu berücken***), sich auf Kosten der gutherzigen Einfalt zu bereichern, und anderer Schwäche ****) und Trägheit *) sich zu Nutze zu machen. Ein jeder sieht leicht ein, wie unendlich verschieden die Folgerungen seyn müssen, zu welchen jene ein-

ausgelöscht, und in eben dem Maße weniger, in welchem die Wohlthat geringer, als die zugefügte Beleidigung, war. Macchiav. Disc. L. III. c. 4.

*) Proprium humani ingenii est odisse quem laeseris. Tac. Ann. L. I.

**) Die Großen müssen sich einander entweder gar nicht begegnen, oder, wenn sie sich begegnen, einander zu vertilgen suchen. Macchiav. Princ.

***) Voluntas laedendi omnibus inest in statu naturae. Hobbes de Ciue. L. I. c. I. §. 4.

****) Bosheit wird weder durch die Zeit besänftigt, noch durch irgend ein Geschenk ausgesöhnt. Macchiav. Disc. L. III. c. 3.

*) Bekannt ist des Plautus: Homo homini lupus. Plaut. in Asinar.

einander ganz entgegengesetzten Voraussetzungen von den Naturanlagen und dem ursprünglichen Charakter des Menschen nothwendig führen. Eben daher kömmt es, daß sich fast in allen, und selbst in den Werken der geistreichsten und vorzüglichsten Männer Meinungen eingewebt finden, welche bald aus der einen, bald aus der andern jener einander widerstreitenden Hypothesen herfließen: und daß mitten unter dieser Verwirrung und dem Widerstreite der Meinungen das Recht selbst oft zweifelhaft geblieben, und von einer boshaften Politik verdunkelt worden ist, ja, daß oft diese ihren Rathschlägen das Lob heilsamer, weiser, und gerechter Lehren zu verschaffen gewußt hat, welches doch nur den Aussprüchen der Vernunft und der unverfälschten Moral gebührte.

Um also sowohl die Ungewißheit in den Meinungen, als die Verwirrung und die Widersprüche, auf welche ich bey diesem Theile des Staatsrechts, welchen ich mir abzuhandeln vorgesetzt habe, bey jedem Schritte stoßen würde,

zu vermeiden, theile ich dieses Werk in zwey Theile. In dem ersten werde ich die Pflichten neutraler Fürsten nach den Grundsätzen der reinen Moral und der Gerechtigkeit aus einander setzen, welche allein ich als Entscheidungsgründe anerkenne. In dem zweyten werde ich die Maximen jener Weltpolitik anzeigen, welche sich unter dem Nahmen von Staatsräson den Völkern erträglich, und den Fürsten angenehm zu machen gesucht haben: Maximen, welche ich, so sehr dieselben auch meiner Ueberzeugung widerstreiten, dennoch nicht mit Stillschweigen übergehen konnte, ohne den meisten zu unvollständig, vielen andern aber nicht deutlich und befriedigend genug in der Bearbeitung meines Gegenstandes zu scheinen.

Die kunstlose und ungeschmückte Schreibart kann mir bey der Wichtigkeit der Materie, die keine Zierde im Ausdruck verlangt, wohl verziehen werden. Die Kürze ist eine Folge der eingeschränkten mir verstatteten Zeit. Die so wenigen und kärglichen Anführungen anderer

Schrift-

Schriftsteller (ein Zierrath, in welchen viele sich zu sehr verirren) kommt von dem Mangel der Zeit und der Bücher, in welchem ich mich befinde. Mein ganzes Bestreben werde ich einzig und allein dahin gerichtet seyn lassen, richtig zu urtheilen, über alles übrige aber werde ich ganz unbekümmert bleiben.

Gewiß hat mich immer nichts mehr in Verwunderung gesetzt, und nichts scheint mir geschickter zu seyn, das so edle und nützliche Studium des Rechts der Natur in eine üble Meinung zu bringen, als die Ungewißheit der angesehensten und berühmtesten Männer, wenn es darauf ankömmt, zu bestimmen, aus welchen Vernunftgründen und aus welcher Quelle die Stärke der Beweise desselben abzuleiten sey. Manchmahl berufen sie sich auf die Vernunft und die innere Stimme des Gewissens, manchmahl auf die Uebereinstimmung der Völker, oder auf das Ansehen der Philosophen, der Rechtsgelehrten, der Dichter und Redner, manchmahl auf die Geschichte, manchmahl auf die Gesetz-

bücher, und auf die Verhandlungen und Verträge der Völker, manchmahl auch auf unsere heiligen Schriften. Selbst die Rabbinen (o Schande!) blieben nicht verschont, und mußten Gründe und Beweise für das Recht der Natur hergeben: so groß war die unsinnige Begierde eine verborgene und weit hergesuchte Gelehrsamkeit zur Schau auszulegen. Mir scheint es sehr klar, daß die Wissenschaft des Rechts nichts anders, als eine geometrische Untersuchung der Wahrheit sey, welche aus einigen Grundsätzen hergeleitet, und, so bald diese angenommen oder zugegeben sind, als unbezweifelt erkannt wird. Auch verwundere sich niemand, daß sich aus einer sehr geringen Anzahl von Grundsätzen eine so große Menge von Wahrheiten und Auflösungen herleiten lasse; denn jeder Meßkünstler weiß, daß alle die fast unzähligen Wahrheiten, welche er z. B. von dem Triangel erweiset, einzig und allein aus einer einzigen Wahrheit, ja sogar aus dem bloßen Begriffe eines Triangels auf eine untrügliche Weise und durch die bündigsten Schlüsse hergeleitet werden. Alle Irrthümer und Un-

gewiß-

gewißheiten in dem Rechte der Natur entspringen also entweder daher, daß man die ersten Gründe dieser Wissenschaft nicht recht gelegt, oder daß man nicht richtig aus denselben geschlossen hat. Sollte aber ja irgend eine moralische Wahrheit, welche den meisten Menschen gewiß und unläugbar scheint, von einem oder dem andern, es sey nun verstellter Weise und aus Bosheit, oder aus Eigensinn, oder auch wegen einer unglücklichen Beschaffenheit seiner Gehirnfibern und eines gänzlich verdorbenen Herzens im Ernste bestritten, und weder als ein Axiom noch als ein Postulat eingeräumt werden; so wird ein solcher gewiß auch weder durch einen schönen Vers des Euripides, noch durch eine wohlklingende Periode des Cicero, und noch weniger durch ein Factum aus der Geschichte, durch eine That des Themistokles oder Agesilaus, und wer weiß, ob sie wahr ist oder nicht, überzeugt und befriediget werden.

Nil agit exemplum litem quod lite resoluuit.

Horat. Serm. L. II. Sat. III.

Eben finde ich in der Allgem. Litteratur-Zeitung vom 20sten Septemb. 1789. folgende Biographie des Abbe' Galiani angezeigt:

Napoli. Vita dell' abbate **Ferdinando Galiani**, Reggio consigliere. 1788. 94. S. 8.

Nach allen Umständen, welche aus dieser Biographie, deren Verfasser Diotati heißt, in jenem gelehrten Blatte angeführt werden, zu urtheilen, ist jener Abbe' **Galiani** eben der, welchen man bey uns allgemein für den Verfasser des hier übersetzten Werkes hält. Gleichwohl wird in jener Recension mit keinem Worte dieses wichtigen Werkes gedacht, da doch die übrigen Schriften des Abbe' erwähnt werden. Sollte also wohl ein anderer Gelehrter Verfasser dieses Werkes seyn? Ich wünschte desto mehr über diesen Punkt Gewißheit zu erhalten, da ich gesonnen bin, jene Biographie, im Fall sie sich wirklich auf den Verfasser dieses Werkes bezöge, dem zweyten Band in einer deutschen Uebersetzung beyzufügen.

Uebers.

Inhalt

Inhalt
des ersten Bandes.

Einleitung S. 1

Erstes Kapitel.
Erklärungen und Grundsätze — 8

Zweytes Kapitel.
Einige allgemeine Betrachtungen über die menschlichen Pflichten — 17

Drittes Kapitel.
Ist es einem Fürsten erlaubt neutral zu bleiben, und in welchen Fällen? — 33

Viertes Kapitel.
Kann ein Fürst dadurch, daß er neutral geblieben ist, in manchen Fällen eine gerechte Ursache des Krieges gegen sich an die Hand geben? Noch einige andere dahin gehörige Fragen — 52

§. 2. Ist ein Fürst, der zwischen zwey kriegführenden Mächten mit vollkommenem Rechte neutral geblieben ist, verbunden seine Kräfte anzuwenden, sie auszusöhnen, und durch seine Vermittelung den Frieden unter ihnen herzustellen? S. 63

§. 3. Kann es irgend einen neutralen Fürsten geben, welcher kraft der über sich habenden Würde verbunden ist, den kriegführenden Fürsten aufzuerlegen, daß sie von den Feindseligkeiten abstehen? — 66

§. 4. Muß ein Fürst, um in der Neutralität beharren zu können, sie durch irgend eine öffentliche Handlung, es sey durch eine förmliche Erklärung, oder auf andere Art, kund machen? und muß er dieselbe durch Verträge mit den kriegführenden Partheyen erlangen? — 68

§. 5. Ist ein Fürst, der im Begriff ist Krieg anzufangen, oder der ihn schon angefangen hat, berechtiget, einen andern, mit welchem er in Friede und Freundschaft lebt, zu zwingen, daß er seine Gesinnung erkläre, ob er neutral bleiben wolle, oder nicht? Und ist ein Fürst in gewissen Umständen befugt, einen andern, mit welchem er in Friede lebt, zu zwingen, einen Vertrag

mit

mit ihm zu schließen, in welchem er sich neutral zu bleiben verbindlich macht? S. 72

Fünftes Kapitel.

Von den Neutralitätsverträgen, und von den Pflichten, welche sie bey sich führen — 80

§. 2. Kann ein Fürst, welcher verschiedene Besitzungen hat, und sich wegen Streitigkeiten, die auf den einen Theil derselben Beziehung haben, in einen Krieg einläßt, mit Recht verlangen, in Ansehung des andern Theils seiner Besitzungen als neutral angesehen zu werden? Und, im Fall er nach dem strengen Rechte es nicht verlangen kann, ist er dennoch berechtigt, auf eine gute Art und ohne allen Schein einer Gewaltthätigkeit dem gegen ihn kriegführenden Potentaten das Anerbieten zu thun, daß er in Ansehung eines Theiles seiner Besitzungen neutral bleiben wolle, und ihm billige Bedingungen seiner zu beobachtenden Neutralität vorzuschlagen? — 90

§. 3. Von dem Rechte neutral bleiben zu können solcher Fürsten, welche einem kriegführenden Souverän verwandt, oder zinsbar, oder Schutzverwandte, oder

Bundes-

Bundesgenossen desselben sind, oder Subsidientractate mit ihm geschlossen haben S. 112

Sechstes Kapitel.

Von den wesentlichen Pflichten neutraler Mächte, und von den billigen Bedingungen bey den Verträgen über die Neutralität — 180

Siebentes Kapitel.

Von dem Durchzuge der Armeen kriegführender Staaten durch das Gebiet eines neutralen Potentaten — 203

Achtes Kapitel.

Von dem Rechte neutraler Potentaten in ihrem Gebiete Sicherheit und Schutz zu gewähren, und von den Pflichten, welche daraus entspringen — 233

§. 2. Von dem Rechte kriegführender Mächte neutrale Nationen zu zwingen, ihnen manche Arten von Waaren zu verkaufen — 262

§. 3. Von der Wegnahme der Festungen neutraler Völker — 297

§. 4. Von der Auslieferung der Deserteurs — 313

§. 5.

§. 5. Von der Gerichtsbarkeit, welche den kriegführenden Armeen zukömmt, während daß sie auf einem neutraleu Gebiete stehen S. 318

§. 6. Von der Immunität der Personen, und der den neutralen Völkern zugehörigen Güter, welche sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Potentaten befinden — 330

Suaue mari magno, turbantibus aequora ventis,
E terra magnum alterius spectare laborem;
Non quia vexari quemquam est iucunda voluptas,
Sed, quibus ipse malis careas, quia cernere suaue est.
Suaue etiam belli certamina magna tueri
Per campos instructa, tua sine parte pericli.

LVCRET. Lib. II.

Von

Von den

Pflichten neutraler Fürsten.

Erstes Buch.

Einleitung.

Es ist ein großer und vortrefflicher Theil des Völkerrechts, welchen ich mir hier abzuhandeln vorgenommen habe, und desto würdiger bis auf die letzten Gründe untersucht zu werden, je angemessener und zuträglicher er den Gesinnungen und Maßregeln friedliebender und weiser Fürsten ist. In der That ist die Neutralität, welche sie beobachten, eine allgemeine Wohlthat für das unglückliche Menschengeschlecht, welches in ihr eine Zuflucht und Sicherheit vor den verderblichen Verheerungen des Krieges findet: sie giebt ein vortreffliches Muster, ein Beyspiel von Glückselig-

keit und Friedfertigkeit ab, bey dessen Anblick die kriegenden, von der Wuth des Zorns, oder des Ehrgeizes, oder der übel verstandenen Habsucht entbrannten Fürsten in sich gehen, ihre Fehler einsehn, und sich schämen müssen *): sie ist endlich ein glückliches Werkzeug zu Friedensvermittelungen und zu Herstellung der Einigkeit:

Nestor componere lites
Inter Peliden festinat, et inter Atriden **).

Welche Schande, daß eine so schöne, unsers Fleißes und unserer Untersuchung so würdige Materie fast ganz vernachlässiget worden ist! Alle Schriften alter Philosophen, des Plato, Aristoteles, Cicero, Seneka, und die Fragmente anderer griechischen oder lateinischen Schriftsteller, so viele deren nur bis auf unsere Zeiten gekommen sind, enthalten über diesen von Menschlichkeit, Weisheit, und Mässigung zeugenden Zustand, welchen ich Neutralität nenne, so wenig, daß eben diese so reichen Sprachen nicht einmal ein Wort haben, welches denselben genau ausdrückte ***).

Den

*) Quiquid delirant Reges, plectuntur Achiui:
Seditione, dolis, scelere, atque libidine, et ira
Iliacos intra muros peccatur, et extra.
Horat. Epist. L. I. 2.

**) Horat. Epist. L. I. 2.

***) Die Wörter neutralis, neutralitas, deren sich die neuern Rechtsgelehrten bedienen, sind, in dieser Bedeutung genommen, eigentlich barbarisch. Einige haben dafür das Wort Pacati gebraucht, welches aber etwas ganz anderes anzeigt. Andere endlich sagen dafür Medii; aber auch dieses Wort stimmt nicht genau mit dem Italienischen Neutrali überein.

Der Grund dieses Mangels an Ausdrücken kann, wie mich dünkt, in der so großen Verschiedenheit der Sitten der alten Welt mit den Sitten der unsrigen liegen. Gewiß entsprang in jenem Zeitalter das Beharren in der Neutralität fast nie aus Liebe zur Gerechtigkeit, und aus einer weisen Mässigung, sondern entweder aus einer gänzlichen Unwissenheit dessen, was bey andern Völkern vorgieng, so wie sie sich bey allen wilden Völkern in Ansehung des übrigen Theils der Welt findet; oder aus Furcht, wie dieses bey den kleinen Königreichen und Republiken in Ansehung der Kriege, welche mächtige Reiche mit einander führen, immer der Fall ist; oder endlich aus einer boshaften Schadenfreude über die gegenseitige Aufreibung der kriegführenden Partheyen, wovon uns eine lange Zeit hindurch die griechischen Republiken und Monarchien Beyspiele geliefert haben. Auch gab es damahls bey weitem nicht einen so ausgebreiteten Verkehr, so gemeinschaftliche Vortheile, so viele Verträge, Gesandten, Couriers, Posten, Verwandtschaften unter fürstlichen Häusern, noch so enge Verbindungen durch Handlung, durch See- und Landreisen, durch Mittheilung der Gedanken und Entdeckungen, durch Bücher, Zeitungen u. s. w. als dieses alles heut zu Tage in allen europäischen Reichen statt findet.

In den Werken der Moralisten und Theologen, welche im dreyzehnten Jahrhundert die Schulen der in Europa wiederauflebenden Gelehrsamkeit gründeten, und daher Scholastiker genannt wurden, besonders auch in ihrem großen Lehrmeister, dem heil. Thomas (einem

Mann von unglaublichem und verwundernswürdigem Geiste) findet sich zuerst etwas weniges über diesen Gegenstand; aber alles liegt, so zu sagen, unter einem Wuste von unfruchtbaren, in eine dunkele und trockene Schreibart eingehüllten Untersuchungen vergraben. Nun handeln zwar die Nachfolger und Anhänger des Thomas größtentheils auch von einem allgemeinen Rechte, aber sie thun dieses mit einer so großen Verwirrung und Zusammenstoppelung von Ideen, welche sie bald aus der christlichen Theologie, bald aus dem Naturrecht und der natürlichen Sittenlehre nehmen, daß sie sehr oft eine Streitfrage mit der andern verwechseln, und verschiedene Wissenschaften unter einander werfen *).

So z. B. anstatt zu untersuchen, ob eine christliche Nation, welche dem Türken, diesem Erbfeinde des christlichen Nahmens, Waffen, Schiffe und Lebensmittel zuführt, dadurch bundbrüchig gegen die andern christlichen Staaten würde, oder der Neutralität zuwider handelte,

*) Die Liste aller der Moralisten, welche die Materie von der Neutralität abgehandelt haben, würde sehr lang werden. Lessius, Suarez, Scotus, Franciscus a Victoria, Molina, Castropalao, Conning, und unzählige andere, welche über die Gerechtigkeit, oder über die Gesetze, oder über die Tugenden geschrieben, oder Erklärungen über die Summa des heiligen Thomas abgefaßt haben, alle stellen Untersuchungen darüber an; aber immer sind ihre Untersuchungen mit den Lehrsätzen der christlichen Theologie durchwebt, und mancher unter ihnen verräth eine übermäßige Begierde alle Handlungen der Europäer gegen die unglücklichen West-Indier als gut zu vertheidigen; Handlungen, welche man lieber in eine ewige Vergessenheit einhüllen, als durch spitzfindige Scheingründe zu rechtfertigen suchen sollte.

delte, verirrten sie sich in die Untersuchung, ob sich dieselbe durch die Zuführung jener Kriegsbedürfnisse des in der Bulle des Pabstes Pius V. in Coena Domini enthaltenen Bannflüches schuldig machte *).

Hugo Grotius, der vermittelst seiner unermeßlichen Belesenheit, und seines erstaunlichen Gedächtnisses, das alte Gewand des allgemeinen Staatsrechts mit sehr reichlichen Zierrathen von Gelehrsamkeit verbrämt hatte, und den Ruf eines Erfinders dieser Wissenschaft, welche bey dem Glanze und den Reizen jenes ungewöhnlichen Schmuckes ganz neu schien, erlangte, handelt kaum in einem oder zwey Kapiteln seines Werkes De Jure Belli et Pacis von den Pflichten und Rechten neutraler Staaten.

Vergebens wird man auch in den Werken der Schriftsteller, welche dem Grotius gleichzeitig waren, oder auf ihn folgten, wie z. B. bey dem Bodinus, Besold **), Arnisäus, Wahrmund von Ehrenberg,

*) Der P. Anton Thomas Schiara untersucht in seiner zu Rom 1702 gedruckten Theologia Bellica mitten unter mancherley andern Fragen des allgemeinen Staatsrechts in dem 33. Bedenken (Difficoltà) des ersten, und dem 26sten des zweyten Theils, An deferentes ad Turcas aliosque Christiani nominis hostes biremes, triremes, et alia bellica nauigia, incurrant in excommunicationem Bullae Coenae et aliorum jurium? Sehr viele ähnliche Fragen finden sich in allen Moralisten.

**) *Christophori Besoldi* Dissertatio de Foederum jure, vbi insimul de Patrocinio, et Clientela, ac item de Neutralitate disputatur succincte. Argent. 1622.

Neumayr *), den beyden Cocceji, dem Puffendorf, Seldenus, Hobbes, Cumberland, Böcler, Wolf, Heineccius, Buddeus, Barbeyrac, dem Abt von St. Pierre, Bielfeld, und andern, tiefe Untersuchungen über die Neutralität suchen, indem man bey ihnen nur kurze oft sehr unbestimmt ausgedrückte, oft auch durchaus unrichtige Elementarbegriffe findet. Ein wenig tiefer geht Vattel in seinem Völkerrechte in diese Materie ein **). Aber der Schriftsteller, der weit ausführlicher und gründlicher, als die vorhergenannten, über Neutralität gehandelt hat, ist Hübner, ein Däne ***), in seiner Schrift: Von der Wegnahme neutraler Schiffe, oder von dem Rechte kriegführender Mächte, die Schiffe freundschaftlicher Völker anzuhalten, Haag, 1789. Dennoch handelt dieser Schriftsteller von den Pflichten der Neutralität im Allgemeinen nur in so weit, als

*) Joh. Wilh. Neumayr schrieb in deutscher Sprache eine besondere Abhandlung über die Neutralität, und über die Bündnisse, welche in Zeiten des Krieges geschlossen werden. Erfurt, 1620.

**) Vattel handelt im ganzen 7. Kapitel des III. Buchs von der Neutralität; aber er bleibt größtentheils bey den allgemeinen schon vom Grotius, Wolf, und den Cocceji's aufgestellten Grundsätzen stehen. Ueberdieß muß ich anmerken, daß er oft die Gesetze der Gerechtigkeit mit den Regeln der Klugheit vermischt; welches nothwendig Verwirrung erzeugt, und den richtigen Zusammenhang der Beweise stört und aufhebt, von welchem doch allein die Wahrheit der Rechtslehren abhängen muß.

***) Eigentlich ein geborner Hannoveraner, aber Königl. Dänischer Conferenzrath, Assessor des Consistorii, und Professor des Staatsrechts zu Copenhagen.

als er es zu seiner Absicht thun muß, um die besondere Frage über die Wegnahme der Schiffe zu erörtern. Uebrigens gestehe ich, daß mir die Schrift dieses einsichtsvollen Rechtsgelehrten von großem Nutzen gewesen ist, so sehr ich auch in nicht wenigen Stücken von ihm abweichen zu müssen geglaubt habe. Viele andere Schriftsteller habe ich entweder nicht zu Gesicht bekommen können, oder ich habe mich nicht darnach bemühet *).

*) Mehrere und zum Theil wichtige Schriften über die Neutralität s. in des Freyherrn von Ompteda Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Th. 2. S. 651-669.

U.

Erstes Kapitel.

Erklärungen und Grundsätze.

Ohne mit verstelltem Zwang diesem meinem geringen Werke das Ehrfurcht einflößende Gewand der erhabenen Geometrie geben zu wollen, erkläre ich mich hier im voraus, um alle Zweydeutigkeit zu vermeiden, über die Bedeutung, in welcher ich manche Wörter brauchen werde.

Erste Erklärung.

Die Wörter Fürst, Souverän, Potentat, Oberherrschaft, Nation, (Principe, Sovrano, Potenza, Signoria, Sovvranità, Nazione) werde ich ohne Unterschied in Rücksicht auf jede Gesellschaft brauchen, welche eine bürgerliche Verfassung und irgend eine Art von Regierung, es sey die monarchische, die republikanische, oder eine vermischte, bey sich eingeführt hat, nur muß sie entweder ganz, oder wenigstens so weit unabhängig von jedem andern Volke seyn, daß sie das Recht hat Krieg zu führen, Friede zu schliessen, und dabey die völlige Macht und Freyheit besitzt, neutral zu bleiben.

Zweyte Erklärung.

Unter Stand der Ruhe (*stato di quiete*) verstehe ich denjenigen, in welchem sich die Unterthanen zweyer Nationen befinden, die, ohne irgend eine vorhergehende Verbindung unter sich zu haben, sich bey ihrer ersten Zusammenkunft nicht beleidigen würden, wie dieses z. B. der Fall zwischen den Neapolitanern und den Chinesen, Japanern, Hottentotten, Esquimaux und andern wilden und entlegenen Völkern der Fall seyn würde, wenn ein neapolitanisches Fahrzeug an den Küsten derselben landete, und mit jenen vorher noch nie besuchten Völkern in einen ganz unschuldigen Verkehr träte.

Dritte Erklärung.

Unter Stand der Freundschaft, (*stato d' amicizia*) verstehe ich denjenigen Zustand, in welchem zwey Völker einander kennen und Verkehr mit einander treiben, ohne daß noch jemahls ein ausdrückliches Bündniß unter ihnen geschlossen worden ist. Von dieser Art ist das Verhältniß, in welchem die Neapolitaner mit den Hansee-Städten, mit Pohlen, mit Moscau stehen ꝛc. Auch ist mir Stand der Freundschaft derjenige, der auf bloßen Friedensbündnissen, oder auf bloßen Schiffahrts- und Handlungsverträgen beruht. In einem solchen Stande befinden sich die Neapolitaner in Ansehung Dännemarks, Schwedens, Hollands und der Türkey.

Vierte Erklärung.

Unter Bundsgenossenschaft (*stato d' alleanza*) verstehe ich den Zustand, welcher aus den zwischen

zwey Staaten geschlossenen Tractaten entspringt, in denen sie sich auf den Fall eines Krieges schon im voraus Beystand versprechen.

Fünfte Erklärung.

Neutralität nenne ich den Zustand eines Fürsten, der mit andern Fürsten, eher ein Krieg unter ihnen ausgebrochen war, in Ruhe oder Freundschaft oder Bundsgenossenschaft lebte, und in demselben Zustande selbst dann zu leben fortfährt, wann sich unter jenen Uneinigkeit oder ein Krieg entzündet hat *).

Nach

*) Herr Hübner giebt in seiner oberwähnten Abhandlung von der Neutralität folgende Erklärung. Die Neutralität, sagt er, besteht in einer gänzlichen Unthätigkeit, in Rücksicht auf alles, was Beziehung auf den Krieg hat, und in einer genauen vollkommenen, gegen die kriegenden Partheyen durch die That bewiesenen Unpartheylichkeit, so weit nehmlich diese Unpartheylichkeit Beziehung auf den Krieg selbst und auf die nächsten und unmittelbaren Mittel, ihn zu führen, hat.

Der scharfsinnige Verfasser verzeihe mir, wenn ich sage, daß diese Erklärung nicht richtig ist. Er zeichnet uns in derselben zwar wohl die wesentlichsten Pflichten desjenigen vor, der neutral bleiben will; aber er erklärt dadurch nicht die Sache selbst. Gewiß ist derjenige, der die in Herrn Hübners Erklärung enthaltene Vorschrift nicht so ganz genau befolgt, wenn nur deswegen keine Feindseligkeiten gegen ihn verübt noch Klagen über ihn geführt werden, de facto, obgleich nicht de iure, immernoch neutral zu nennen; und hingegen würde derjenige, an welchem Feindseligkeiten verübt würden, eine so genaue und voll-

Nach dieser gegebenen Erklärung wird es vielen überflüßig scheinen, wenn ich aus derselben noch zeige, daß es bey der Neutralität nicht auf bloße Gedanken, sondern auf Thaten ankommt. Dennoch finde ich es nöthig, mich darüber zu erklären, da die berühmten beyden Cocceji hierbey verstoßen *).

Sechs-

vollkommene Unpartheylichkeit er auch beobachtet hätte, dennoch nicht wirklich neutral genannt werden können, so sehr er es auch verdiente. Kurz, um mich durch ein etwas handgreifliches Beyspiel verständlich zu machen, Hr. Hübner ist gleich einem, der gefragt würde, was der Mensch sey, und antwortete, der Mensch sey mit einer thierischen Natur begabt, und sey verbunden, Gott in diesem Leben zu lieben und zu ehren. In der That würde er hier die höchste und wesentlichste Pflicht des Menschen angeben, aber für eine Erklärung desselben könnte man es nicht gelten lassen; denn offenbar würde auch der, welcher diese Pflicht nicht beobachtete, darum nicht aufhören eine menschliche Gestalt an sich zu tragen, und den Nahmen eines Menschen zu führen.

*) Heinrich Cocceji in seinen Anmerkungen zu dem Grotius, und sein Sohn Samuel in der dem Werke vorgesetzten Einleitung nehmen den Satz als eine unstreitige Wahrheit an, Medii nihil decidunt, sed judicium suspendunt; und nachdem sie mehrere Mahle diesen Satz wiederholt haben, tadeln und verbessern sie endlich den Grotius, der nicht ihrer Meinung ist. Daher erinnert H. Cocceji, indem er den Grotius zu widerlegen sucht, male auctor Mediis tribuit judicium circa justitiam cauſſae inter duas partes belligerantes. Hoc ipse enim fierent hostes ejus, cujus judicium impugnant. Medii igitur non examinant justitiam cauſſae; sed vtriusque factum pro jure habent, id est, judicium suspendunt. Es ist unbegreiflich, wie so gelehrte Männer vergessen konnten, was

in

Sechste Erklärung.

Die wenige Untersuchung, welche man bisher auf den Theil des Rechts, der die Pflichten der Neutralität betrifft, gewendet hat, ist Ursache, daß ich keine Schriftsteller anzuführen weiß, welche schon vor mir eine gehörige Unterscheidung mancher Ausdrücke und Wörter gemacht hätten, welche doch wie mich dünkt, zur Vermeidung der Zweydeutigkeit und der Ungewißheit,

in allen Lehrbüchern der Logik gelehrt wird, und jeder bey sich selbst fühlt, daß, sobald sich unserm Verstande zwey Ideen darbieten, dieser schnell und auf eine ganz unwillkührliche Weise sie zu vergleichen und ein Urtheil zu fällen genöthiget wird. Es ist bey der Verbindung, in welcher die europäischen Höfe heut zu Tage unter einander stehen, unmöglich, daß einer derselben die Ursachen eines Krieges nicht wissen sollte; und selbst wider seinen Willen müßte er sie erfahren, da die Gewohnheit eingeführet ist, daß jeder kriegführende Theil dieselben in einer besondern Schrift öffentlich kund macht und diese allen Fürsten, mit mit welchen er in Freundschaft lebt, mittheilen läßt. Die Gerechtigkeit eines Krieges innerlich bey sich selbst zu beurtheilen, ist also unvermeidlich; aber wohl hüten sich diejenigen Fürsten, welche neutral bleiben wollen, ihr Urtheil offenbar werden zu lassen, und beobachten daher in ihren Handlungen Unpartheylichkeit. Daher setzt Hr. Hübner in seiner Erklärung sehr bedächtig hinzu, die Neutralität sey eine durch die That bewiesene Unpartheylichkeit; in welcher also durch bloße Gedanken, oder durch innere Wünsche, daß der eine oder andere Theil siegen möchte, nichts geändert wird, diese mögen nun aus der Ueberzeugung von der gerechten Sache der einen Parthey, oder aus Leidenschaft und Zuneigung entspringen, so wie diese wiederum in Eigennutz, oder in der größern Freundschaft, oder in der Anverwandtschaft ihren Grund haben können.

heit, was in vielen Fällen für neutrale Fürsten eigentlich Pflicht sey, so wichtig ist. Eher ich mich daher zu meiner eigentlichen Untersuchung wende, halte ich es für gut hier die Erklärung einiger Ausdrücke vorauszuschicken; welche ich gewissermaßen zuerst einzuführen genöthigt gewesen bin.

Ich bitte meine Leser zu merken, daß ein neutraler Fürst allerdings verbunden ist, gegen beyde kriegführende Partheyen die strengste Gleichheit und Unpartheylichkeit zu beobachten; diesen festen Grundsatz habe ich nie bezweifelt oder bestritten. Aber diese Unpartheylichkeit und Gleichheit können auf zwey von einander ganz verschiedene Arten, die ganz verschiedene Folgen nach sich ziehen, behauptet werden. So kann zum Beyspiel ein Staat, welcher die Neutralität, oder vielmehr, jene Gleichheit beobachtet, seine Häfen den Schiffen der Unterthanen der in Krieg verwickelten Mächte, den einen wie den andern, öffnen, aber er kann sie auch beyden verschliessen, ohne in dem einen oder dem andern Fall die Gleichheit zu verletzen. Aber die mir bekannten Sprachen haben keine besondern Wörter, welche diesen großen Unterschied genau ausdrückten. So wird jede der angezeigten Arten, wie ein Fürst handelt, er mag seine Häfen beyden Theilen zugestehen oder beyden verweigern, Neutralität genannt. Der grammatischen und etymologischen Bedeutung des Wortes, Neutral, nach, würde es nur auf den Fall zu ziehen seyn, wenn dem einen so wenig als dem andern etwas zugestanden würde. Aber es giebt kein Wort, welches den zweyten Fall ausdrückte, wo

bey-

beyden einerley zugestanden wird; und doch sind gerade aus dem unbestimmten und zweydeutigen Wort, Neutralität, das eben so gut die Verweigerung als die Zugestehung ausdrückt, die grösten Irrthümer bey den Schriftstellern, und die größten Verirrungen in den Streitigkeiten und in den Entschlüssen der Großen entsprungen, wie die Geschichte der vergangenen, und selbst unserer heutigen Zeiten hinlänglich bezeugt.

Ich könnte also füglich mit Beyseitesetzung des alten Wortes, Neutralität, ein neues prägen, jenes auf seine bloße grammatische Bedeutung, auf die Verweigerung, welche beyden kriegführenden Partheyen widerfährt, einschränken, das neue aber dazu anwenden, die beyden Theilen in gleichem Maße zugestandene Verwilligung damit auszudrücken. Aber wenn selbst einem mächtigen und gefürchteten römischen Kayser mit Grund das Recht abgesprochen wurde, in einer Sprache neue Wörter zu schaffen *), wie weit weniger wird dieses einem ohnmächtigen Privatmann zukommen? Das Volk ist der alleinige Herr der Sprache. Ich sehe mich also gezwungen, statt des zweydeutigen Wortes, Neutralität, zwar kein neues Wort zu gebrauchen, aber den Fall, wo der neutrale Fürst beyden kriegführenden Partheyen etwas versagt, durch

*) Der Grammatiker Marcus Pomponius Marcellus, welcher beym Sueton sermonis latini exactor molestissimus genannt wird, hatte das Herz, dem Kayser Tiberius wegen eines begangenen Sprachfehlers zu sagen: Tu enim, Caesar, ciuitatem dare potes hominibus, verbis non potes. Sueton. de illustr. Gramm. c. 22.

durch die Wörter, partheyloſe Verweigerung (*imparziale rifiuto*), und hingegen jenen andern, wo er beyden etwas zugeſteht, durch die Ausdrücke, partheyloſe Verwilligung (*imparziale conceſſione*), oder auch partheyloſe Duldung anzudeuten. Wie aber durch einen beſtimmtern Gebrauch dieſer Wörter vielen Streitigkeiten auf einmal abgeholfen, und über viele andere Fragen Licht verbreitet wird, dieſes wird in der Folge deutlich erhellen.

Siebente Erklärung.

Vom Kriege werde ich immer ſo reden, als ob er nur unter zweyen geführt würde; denn ob er gleich unter mehrern, als zweyen, geführt werden kann, ſo betrachten ihn doch dieſe mehrern, wenn ſie unter einander verbunden, die einen auf dieſer, die andern auf jener Seite ſind, am Ende wie eine Streitigkeit, die nur unter zwey Partheyen geführt wird. Findet aber keine Verbindung unter ihnen ſtatt, ſo iſt es auch nicht bloß eine, ſondern es ſind mehrere Streitigkeiten, welche unter ihnen obwalten, folglich werden alsdann ſehr verſchiedene Kriege geführt, von denen jeder natürlicherweiſe nicht anders als von zwey Partheyen geführt werden kann.

Nach dieſen vorausgeſchickten Worterklärungen will ich nun, um meinen Leſern den Beweis meiner Entſcheidungen, welche ich über die aufgeworfenen Fragen geben werde, faßlicher zu machen, einige Grundſätze angeben, von welchen jene Entſcheidungen

gen abhängen, nnd in welche sie sich zuletzt wieder auflösen.

Erster Grundsatz.

Ich behaupte demnach als einen unstreitigen Grundsatz, daß die Menschen durch das Gesetz der Natur und der Menschenliebe verbunden sind, andern Menschen das, was zu den Bedürfnissen und den Bequemlichkeiten des Lebens gehört, zu gewähren, so weit sie dieses ihrer eigenen Vortheile unbeschadet, oder ohne ihren Schaden thun können.

Zweyter Grundsatz.

Ich nehme ferner an, daß alle Menschen durch das Gesetz der Natur und der Menschenliebe verbunden sind, nicht nur, andern Menschen kein Leid zuzufügen, sondern auch die Ursachen und die Mittel zu entfernen, durch welche Menschen andern schaden können, gesetzt auch, daß sie es ohne Gefahr ihres eigenen Schadens thun könnten.

Diese beyden Grundsätze sind in meiner Seele als so einleuchtende und offenbare Wahrheiten festgesetzt, wie es die geometrischen Grundsätze nur immer seyn können. Der erste sagt einen Satz aus, welcher unmittelbar aus den obersten Gründen und selbst aus dem Begriff der Wohlthätigkeit, so wie der zweyte aus den Gründen und dem Begriff der Gerechtigkeit fließt. Ich würde, dünkt mich, eine vergebliche Mühe unternehmen, wenn ich dieselben durch Beweise noch deutli-

cher

cher zu machen suchen wollte, so wie derjenige seine Zeit verderben würde, der, wenn er in der Geometrie Unterricht gäbe, weitläuftige Beweise davon führen wollte, daß das Ganze größer als ein Theil desselben sey.

Zweytes Kapitel.

Einige allgemeine Betrachtungen über die menschlichen Pflichten.

Ich komme in diesem Kapitel zu sehr gemeinen und bekannten Dingen, und doch fürchte ich, daß es vielen scheinen wird, als ob ich neue und unerhörte Dinge sagte, oder sie zum wenigsten in ein ungewöhnliches und seltsames Gewand gehüllt hätte. Hierüber würde ich mich nicht sowohl verwundern, als betrüben. Gewiß verabscheue und verachte ich nichts mehr, als das kindische Bestreben dunkel und hochgelehrt zu sprechen, und, aus bloßer Begierde in zwey Wissenschaften gelehrt zu scheinen, Wörter und Redensarten aus der einen in die andere überzutragen. Allein wenn eine dringende Nothwendigkeit mich dazu zwingt, und ich keinen andern Weg mich verständlich genug zu machen vor mir sehe, so kann ich es auf keine Art vermeiden. Meine Leser werden mir also jene aus der Geometrie entlehnten Begriffe und Ausdrücke vergeben,

welche ich ungern hier habe anwenden müssen, und von welchen ich mit der größten Sparsamkeit Gebrauch machen werde.

Es ist bekannt, daß die unabhängigen Staaten unter sich in eben dem Zustande sind, in welchem sich abgesondert lebende, und noch in keiner Verbindung stehende, auch nach keiner bürgerlichen Verfassung verlangende Menschen befinden würden. Mithin heißt von den Pflichten des Menschen in diesem sogenannten Naturzustande reden so viel, als von den Pflichten der Völker reden.

Der Mensch hat Verbindlichkeiten gegen sich selbst auf sich, er hat deren auch gegen seine Mitmenschen *).

In

*) Das natürliche Licht der Vernunft, welches gleichsam instinctmäßig die Menschen zu allen Zeiten auf den Gedanken eines Schöpfers, Unserer Selbst, und des Weltalls, geführet hat, fügt zu obigen zwey Klassen von Pflichten noch eine dritte, nehmlich diejenigen hinzu, welche sich auf unsern Urheber beziehen. Aber die Stifter falscher Religionen, welche sich für Vertraute und Dollmetscher der Gottheiten ausgaben, mißbrauchten diesen allgemeinen Glauben, und legten im Nahmen ihrer Götter den getäuschten Sterblichen viele Pflichten auf, die für das Volk eben so drückend, als für sie selbst einträglich waren, und setzten so die Pflichten gegen die Götter jenen beyden andern Arten von Pflichten entgegen. Daher die Opferung der Iphigenia, und tausend andere Abscheulichkeiten. Die christliche Religion, welche uns zur Erkenntniß Gottes gebracht und den Glauben an ihn fest gegründet hat, sagt uns, daß er von uns für sich keine andern Pflichten, als innere Gefühle

von

In der vollkommenen Erfüllung und Vereinbarung dieser verschiedenen Pflichten besteht der höchste Grad der Tugend. Aber diese Pflichten können nicht mit Parallellinien verglichen werden, welche sich nie berühren; sie gleichen vielmehr zwey convergirenden Linien, welche sich endlich durchschneiden, und welche, so zu sagen, gegen einander stoßen *).

 Eine

von Liebe, Dankbarkeit, Ergebung in seinen Willen, und nächst diesem, unsers eigenen Bestens wegen, die genaue Beobachtung eben derselben Pflichten gegen uns und gegen andere fordert, welche uns die Natur vorschreibt. Ich, der ich unter Völkern schreibe, welche, meiner Einsicht nach, mit der Erkenntniß des wahren Gottes erleuchtet sind, ich darf, da hier bloß von äußern Pflichten die Rede ist, ohne Furcht einen Fehler zu begehen, keine andere, als zwey Klassen von Pflichten erwähnen, und so werde ich im Folgenden fortfahren, und die Lehrsätze der Religion beyseite setzen, als welche auf meinen Gegenstand keine Beziehung haben.

*) In der That scheinen jene Gesetze der Durchkreutzung (intersecazione) und des Stosses und Gegenstoßes, so wie die Richtungen der immer zusammengesetzten Bewegungen, welche, da sie aus zwey oder auch mehr als zwey nach verschiedenen Seiten hintreibenden Kräften erzeugt werden, in krummen Linien geschehen, die allgemeinen Gesetze der Natur, und das Geheimniß ihrer Organisation zu seyn. Als daher die Geometrie anfieng in die Natur der krummen Linien einzubringen, so fanden die Philosophen, wenn ich mich so ausdrücken darf, nach und nach den Schlüssel zur Erklärung und Auslegung der Ziffern, in welchen diese Welt gleichsam wie ein großes Buch geschrieben ist. Aber die, obgleich sehr glücklichen, Bestrebungen, welche man angewendet hat, mit Hülfe jener neuen Entdeckungen die Erscheinungen in der Physik, Mecha-

Eine jede Frage aus der Moral ist demnach nicht eine einfache Untersuchung, wie man wohl in einem gege-

Mechanik, Astronomie, und selbst in der Chymie zu erklären, werden uns dennoch nicht viel weiter bringen können. Immer wird uns unser so eingeschränkter Verstand Hindernisse in den Weg legen, so vielen Fleiß auch die Gelehrten darauf zu wenden fortfahren. Indessen ist mir nicht bekannt, daß noch irgend jemand bis jetzt gezeigt hätte, wie die Analysis auf die Moral angewendet werden könne. Auch wundere ich mich hierüber nicht, da sich die höhere Geometrie und ihre Gefährtin, die Algebra, nur seit kurzer Zeit zu einer den Alten unbekannten Allgemeinheit erhoben haben. Sollte es aber jemand unternehmen, wie ich denn alle Gelehrten dazu aufmuntere, und vielleicht selbst, es müßte mir denn ein anderer zuvorkommen, nach meinen geringen Fähigkeiten in einem andern Werke einen Versuch machen werde, so wird die Moral jene geometrische Bestimmtheit im Ausdruck erlangen können, welche ihr bisher immer gefehlt hat, und eine so große Evidenz der Beweise, als nur in einer solchen Wissenschaft statt findet, welche Gewißheit bey sich führt und dem Calcul unterworfen werden kann, indem sie aus einigen Datis, sobald diese zugegeben sind, wichtige Folgerungen herleitet, und überdieß von kleinern und größern mit einander vergleichbaren Größen handelt. Denn ich kann mir nicht vorstellen, daß es heut zu Tage noch einen einzigen gebe, der dem unsinnigen Irrthume der Stoiker anhienge, welche in Tugenden und Lastern alle Verschiedenheit der Größe läugneten. — (Ohne diese Verschiedenheit zu läugnen kann man doch, wo ich nicht irre, mit Grunde zweifeln, ob es jemals möglich seyn werde, jene Verschiedenheit der Größen in moralischen Dingen genau zu bestimmen. Es sind zwey ganz von einander verschiedene Fragen: die eine, ob auch bey der Moralität eine Größe statt finde; und die andere, ob sich diese Größe von uns bestimmt angeben und berechnen lasse. Ich bejahe jene, aber ich bin geneigt diese zu verneinen,

gegebenen Fall entweder für sich selbst, oder für andere das größte Gute stiften könne; sondern es ist ein zusammengesetztes Problem, wobey es immer darauf ankömmt, zu bestimmen, wie wir in einem vorkommenden Fall das möglich größte Gute für uns selbst mit dem möglich kleinsten Nachtheil unsers Mitmenschen, und im Gegentheil, wie wir das möglich größte Gute für andere Menschen mit unserm eigenen möglich kleinsten Nachtheil bewirken können *).

nen, weil es uns bey Seelenwirkungen und folglich auch bey moralischen Dingen an einer hinlänglich bestimmten und allgemein erkennbaren Einheit fehlt, die wir als den Maßstab ansehen könnten, durch dessen Hülfe sich die Grade der Moralität genau ausmessen ließen. Man sehe indessen den scharfsinnigen Versuch des Freyherrn von Dahlberg, der den Titel führet, Ueber den moralischen Werth des Menschen.)

U.

*) Obgleich die wenigsten es sich deutlich denken, so kann doch das innere Gefühl und die Erfahrung einen jeden lehren, wie wahr es sey, daß es fast nicht zugleich möglich ist, einem andern etwas Gutes, auch nur irgend eine kleine Gefälligkeit, ohne alle eigene Unbequemlichkeit oder Selbstberaubung zu erweisen, und umgekehrt, unsern eigenen Vortheil ohne eines andern Ungelegenheit zu befördern. Das Beyspiel einer ohne eigene Unbequemlichkeit dem andern erzeigten Wohlthat, welches Cicero aus einem Gedichte des Ennius anführt, bestätiget die Wahrheit dessen, was ich hier behaupte. Er sagt:

Homo, qui erranti comiter monstrat viam,
Quasi lumen de suo lumine accendat, facit;
Nihilominus ipsi lucet, cum illi accenderit.

Cicero setzt zwar hinzu: Vna ex re satis praecipitur, vt quidquid sine detrimento possit commodari, id tri-

Dieser Art von Problemen haben die Geometer den Nahmen de maximis et minimis gegeben, und sie lassen sich so ungemein gut auf das Studium der Moral anwenden, daß es gewiß befremdend ist, wie man bisher so wenig oder gar nicht das übereinstimmende Verhältniß derselben eingesehen hat *). Gewiß,

buatur vel ignoto. Aber in der That, so klein auch der Dienst ist, welchen man einem andern dadurch erweiset, daß man ihm den Weg zeigt, oder ihn sein Licht anzünden läßt, so ist er doch mit einiger Unbequemlichkeit für den, der ihn leistet, verbunden, mit Zeitverlust, mit Verweilung, mit Unterbrechung seines Weges ꝛc. Auch sind diese Dinge nicht etwann wegen ihrer großen Geringfügigkeit für gar Nichts zu rechnen. Ein Nichts ist seiner Natur nach keiner Ausdehnung fähig, und kann weder größer noch kleiner werden. Nun setze man aber den Fall, daß derjenige, den man nur einen Augenblick still zu stehen bittet, um ein Licht an dem seinigen anzünden zu lassen, aus Furcht vor nachsetzenden Feinden eilig seinen Weg fortlaufen muß; und jeder wird zugeben, daß eine auch noch so kurze Verweilung in einem solchen Falle den, welchem man sie zumuthet, in eine augenscheinliche Lebensgefahr setzet. Alsdann ist sie doch gewiß nicht mehr ein Nichts, der verlangte Dienst ist kein unendlich Kleines, man kann ihn ohne Vorwurf von Undienstfertigkeit abschlagen; vielmehr gehört er so gar unter die Fälle, in welchen die Pflicht sich selbst zu erhalten mit den Pflichten der Menschenliebe streitet. Das hier Gesagte läßt sich auf viele andere Fälle anwenden, bey welchen man dem ersten Anscheine nach glaubt, man könne einem andern ohne alle eigene Unbequemlichkeit helfen.

*) Vielen wird das, was ich jetzt sagen werde, eine Art von Wahnwitz zu verrathen scheinen; und nur den Geometern wird es vielleicht nicht so vorkommen. Ich sage, daß man die menschlichen Pflichten mit geome-

wiß! hätten sich die Moralisten in der bestimmten Sprache der Geometer ausgedrückt, so würden sie die moralischen Wahrheiten, welche sie durch Ausdrücke, die ein zusammengesetztes Verhältniß andeuten, bezeichnen sollten, nicht immer als ganz allgemein und ohne Einschränkung ausgedrückt haben. So drücken sich, um aus tausenden nur ein Beyspiel zu geben, die Moralisten und Rechtsgelehrten, wenn sie uns sagen, daß niemand sich mit dem Schaden des andern bereichern soll *), sehr unrichtig aus, weil bey jeder Bereicherung irgend ein großer oder kleiner Nachtheil des andern nicht zu vermeiden ist **). So viel ist freylich

metrischem Auge betrachten, und die eine Klasse derselben wie die Abscissen, eine andere aber wie die Ordinaten irgend einer krummen Linie vorstellen könne. Dann würde die Grenze der menschlichen Handlungen durch jene krumme Linie beschrieben, welche in ihren verschiedenen Puncten die größere oder geringere Quantität der Tugenden und der Laster bezeichnen würde. Oder man könnte sich auch die Ab- und Zunahme der Moralität der menschlichen Handlungen unter der Figur eines Cirkels vorstellen, der zu seinem Tangenten den höchsten Grad der Tugenden hätte. Ihn berührt die Cirkellinie in einem einzigen Puncte, aber über diesen Punct hinaus lenkt sie ab und entfernt sich nunmehr eben so weit von demselben als sie sich demselben genähert hatte. — Aber es sey genug, hier beyläufig meine Gedanken angezeigt zu haben. Mein Gegenstand erfordert es nicht, daß ich diese tiefsinnige Untersuchung hier noch weiter fortsetze.

*) Quia bono et aequo non conueniat aut lucrari aliquem cum damno alterius, aut damnum sentire per alterius lucrum. Dig. Tit. de Iure dot. L. VI.

**) Auf alle Fälle wird der letztere darin bestehen, daß andere den Gewinn entbehren müssen, welchen einer gemacht hat.

wahr, daß dieser bisweilen als eine unendlich kleine Größe betrachtet werden kann, welche von Geometern, so wie von allen andern Menschen, für ein Nichts angesehen wird. Allein für die Fälle, wo derselbe größer als ein Unendlich kleines ist, hätte der eigentliche Ausdruck dieser seyn müssen, daß niemand um eines eigenen geringen Vortheils willen einem andern einen größern Schaden zufügen solle. Aber wie, wenn diese Größen einander ungefähr gleich wären? Hierüber entscheiden in bürgerlichen Verfassungen die Gesetze; im Naturstande, wo keinem ein Entscheidungsrecht zusteht, entscheidet die Stärke.

Dieß ist der Fall, welchen man den Fall der äussersten Noth nennt. Es entsteht alsdann ein Krieg, der von Seiten beyder ihn führenden Theile gerecht ist. Um mich durch ein Beyspiel noch verständlicher auszudrükken, so setze man zwey von einander ganz unabhängige Menschen, die in einen so großen Mangel gerathen sind, daß sie nichts als ein Stück Brod, welches nur den Hunger eines Einzigen zu stillen zureicht, übrig haben *). Das Recht das Leben zu erhalten kommt bey-

*) Damit man den von mir gesetzten Fall nicht für einen unmöglichen und bloß erdichteten Fall halte, erinnere ich, daß ein diesem ähnlicher und nicht selten vorkommender Fall der ist, wenn die ganze Mannschaft eines großen Schiffs, das zu Grunde gehet, oder in Brand geräth, auf einem kleinen Fahrzeuge, das nicht groß genug ist, sie ganz zu fassen, gerettet werden soll; oder wenn ein Haufen Menschen wegen einer ansteckenden Seuche an einen andern Ort flüchtet, und dieser Ort befürchten muß, daß er dadurch selbst

beyden in gleichem Grade zu. Keiner derselben kann entscheiden, welcher von ihnen sich das Brod zueignen und sein Leben erhalten soll; nur die Stärke wird entscheiden *).

Hier siehet man, was man uneigentlich das Recht des Stärkern zu nennen pflegt. Die Stärke an sich

selbst angesteckt werde; oder wenn in Zeiten der Theurung Schiffe oder Wagen, die mit Lebensmitteln beladen und eigentlich für einen andern ebenfalls von Hungersnoth geplagten Ort bestimmt sind, einbehalten werden; und wie viele andere dergleichen Fälle könnte ich nicht noch hinzufügen?

*) Jeder sieht leicht ein, wie mangelhaft man in Rücksicht auf eine solche vorausgesetzte Lage die moralischen Sätze ausgedrückt hat, daß sich keiner mit dem Schaden des andern bereichern, daß er einem andern keinen Schaden zufügen dürfe, und unzählige andere dergleichen zwar in den meisten Fällen wahre, aber nicht mit geometrischer Genauigkeit ausgedrückte Sätze. Würde man es nicht dem Euklides zum Vorwurfe machen, wenn er seine Lehrsätze auf eine Art ausgedrückt hätte, die auf einen gewissen bestimmten Fall nicht paßte? Ich wiederhole es, die Moral führt eine eben so große Gewißheit bey sich, als die Geometrie, so bald nur ihre Lehren mit einer gleichen Klarheit gedacht, und mit einer gleichen Bestimmtheit ausgedrückt werden. (Hierin stimme ich ganz der Meinung des Verfassers bey, nur bin ich dabey der Meinung, daß es nie möglich seyn werde, moralische Größen eben so genau zu bestimmen, als der Geometer die seinigen bestimmt. Den Grund davon habe ich oben angeführt, und setze hier nur noch hinzu, daß selbst der Geometer jene Bestimmtheit nur in der reinen Mathematik erreichen kann, daß es ihm hingegen, sobald er sie auf wirkliche Dinge anwendet, nicht viel besser geht, als dem Moralisten.)

ist nie ein Recht, giebt es nie, vergrößert es nie. Das Recht entspringt aus der Nothwendigkeit die Pflichten gegen sich selbst und gegen andere Menschen zu erfüllen, und auch bloß aus dieser: denn es hat einer, weil er weniger Stärke hat, deswegen nicht weniger Recht. Die Stärke vermag nicht mehr als den glücklichen Ausgang des Streites zu sichern; aber der Besiegte hat deswegen nicht das Geringste an seinem Rechte verloren, den einzigen Fall ausgenommen, wo er, um Friede zu erlangen, demselben entsagt hat.

Nehme ich das, was ich gesagt habe, alles zusammen, so stehen folgende Sätze fest:

Erstens: Zwey Personen oder zwey Gesellschaften (welche als moralische Personen oder Wesen betrachtet werden) können gleiche oder fast gleiche und einander widerstreitende Rechte haben.

Zweytens: Dieses geschieht, so oft die Pflichten des Menschen gegen sich selbst mit den Pflichten gegen andere nicht zugleich bestehen können, durch keinen Vergleich sich mit einander vereinbaren lassen, und, so zu sagen, einander das Gleichgewicht halten; und hierin besteht der Fall der äußersten Noth.

Drittens: Der aus dem Widerstreit dieser Pflichten erwachsende Kampf ist von beyden Theilen gerecht und nicht tadelhaft.

Viertens: Der glückliche Ausgang von Seiten dessen, der den andern an Macht, oder an List, oder an Stärke der Knochen überlegen ist, beweist nichts

für sein Recht, und macht die Forderungen des Besiegten nicht ungerecht, sondern nur unglücklicherweise fehlschlagend *).

Fünftens: In jedem andern Fall, wo kein Gleichgewicht der Rechte statt findet, gebietet die Vernunft, daß das größere Recht vorgehe; und das kleinere erhält dadurch, daß es durch überlegene Macht unterstützt wird, keinen Zuwachs, sondern bleibt nur gerade so groß, als es vorher war.

Sechstens: Das Recht beruhet auf der vollkommenen Erfüllung der Pflichten gegen sich und der Pflichten gegen andere. Sie werden aber alsdann vollkommen erfüllt, wann in jedem vorkommenden Fall der größte eigne Vortheil mit dem möglich kleinsten Nachtheil des andern, oder der größte Vortheil des andern mit dem möglich kleinsten eigenen Nachtheile vereiniget wird.

Siebentens: Es giebt viele Stufen, auf welchen man sich diesem Puncte nähern und von demselben entfernen kann; und von diesen Stufen erhalten die Tugenden, und die Laster, und alle moralischen Handlungen ihre Nahmen.

Achtens: Folgen aus dieser allgemeinen Theorie der Pflichten sind die Gesetze des Kriegsrechts, über welche die Schriftsteller des allgemeinen Staatsrechts so viel geschrieben haben, da doch alles, was darüber

*) Victrix cauſſa Diis placuit, ſed victa Catoni. Lucan.

über zu sagen ist, auf eine einzige allgemeine Theorie zurückgeführt werden kann, welche sich in sehr wenigen Worten ausdrücken läßt. Da ein gerechter Krieg eine Verletzung dessen ist, was der Mensch einem andern Menschen schuldig ist, die durch eine zwingende Nothwendigkeit erzeugt wird, das zu erhalten, was er sich selbst schuldig ist, so ist es Gesetz der Natur, daß auch der Krieg die möglich kleinste Verletzung der Pflicht der Wohlthätigkeit sey, welche also mit dem Zwecke des Krieges sehr gut bestehen kann *). Die ganze Wissenschaft des Kriegsrechts ist demnach ebenfalls nichts anders als die Auflösung eines Problems *de maximis et minimis*, und daraus fließt, daß, wenn zum Beyspiel, um zu siegen, es genug ist, hundert Menschen zu tödten, nicht tausend Menschen getödtet werden dürfen. Geschähe es, so wär' es eine Grausamkeit, ob sie gleich an den Feinden verübet würde, weil selbst Feinde, so sehr sie auch Feinde seyn mögen, den-

*) Joh. Franciſc. Buddeus in seiner kurzen Abhandlung De Iure Belli circa res sacras, die sich in seinen Selectis Iuris Naturae et Gentium befindet, fügt, nachdem er den Satz bewiesen hat, quicquid jure belli in res Ciuitatis licet, hoc quin etiam in res sacras liceat dubitari nequit, eben die Grundsätze des Kriegsrechts hinzu, welche ich hier aufgestellt habe, indem er sagt: Illae autem (res sacrae) et destrui, et deuastari ab hoste possunt, si quidem finis belli hoc exigat. Nec vero sine modo in res hostium saeuire licet. Moralium enim rerum haec est indoles, vt aestimationem accipiant ex fine. Tantum ergo licet, quantum finis permittit. Vnde consequitur quod etiam res, quae sacrae non sunt, non tamen semper perdi, aut vastari possint.

dennoch Menschen bleiben, mit welchen man durch ewige Banden der Pflicht verbunden ist *).

Aus diesen angeführten Grundsätzen folgen andere Wahrheiten; und es wird nützlich seyn, sie meiner Abhandlung vorauszuschicken.

Ich sage also, daß es nicht richtig ist, daß die äusserste Noth jede Handlung ungerecht mache. Denn der Satz, *Id justissimum quod necessarium*, ist zwar tausendmahl wiederholt, aber durch alle diese Wiederholungen um nichts wahrer geworden. Die Noth macht eine an sich nicht gerechte Handlung nur verzeihlicher; aber sie vermag dieselbe nicht in eine gerechte umzuschaffen, da die Natur des Gerechten und Ungerechten unveränderlich ist **). Auch ist es etwas ganz anders ge-

*) Saeuitia est ejus, qui puniendi jus habet, modum non habet. *Senec.*

**) Wer sich die Mühe nehmen will, in dem Pufendorf das ganze sechste Kapitel des zweyten Buchs, und im Grotius das zweyte Kapitel des zweyten Buchs durchzulesen, der wird eine weitläuftige Abhandlung über die von ihnen sogenannten Rechte und Vorrechte der äussersten Noth finden, und eine sehr große Verschiedenheit von dem, was ich hier sage, bemerken. Ich habe weder Lust noch Zeit, mich mit Lebenden oder Todten herumzustreiten. Die Leser mögen selbst darüber urtheilen. Nur so viel sage ich ihnen, daß sie in den genannten Schriftstellern, in den Auslegern und unzähligen Nachbetern derselben eine beständige Verwirrung und Vermischung der Aussprüche der Natur und der Mosaischen Gesetze, des allgemeinen positiven göttlichen Rechts, der kanonischen und bürgerlichen Gesetze, der Lehren des Evangeliums, der strengen Gerechtigkeit und der

gerecht handeln, und ohne irgend eine Schuld gerecht handeln. So ist es, um das Gesagte auf einen be-

son-

Großmuth, und dieß alles mit einer Menge von Citationen aus Schriftstellern bespickt finden. Sie werden sehen, wie sehr die Rechtsgelehrten sich quälen, wenn es darauf ankömmt, vorgelegte Fälle zu entscheiden und die Grundsätze dazu aufzufinden, und wie viele Systeme sie ausstinnen, die sie ohne Beweis hinstellen. Ich für mich sage, daß die äusserste Noth keine Rechte hat, noch dieselben geben kann. Freylich kommen ihr gewisse Vorrechte zu. Allein alle ihre Vorrechte sind dieselben, welche auch der Unwissenheit, der Unachtsamkeit, der Narrheit, dem, Wahnsinn, kurz, jedem Zustande zukommen, in welchem der Mensch ohne Freyheit handelt, ohne zu wissen was er thut, und ohne das Gegentheil von dem, was er thut, wollen zu können. Ohne freyen Willen giebt es kein Verdienst, keine Zurechnung der Handlungen. Der Mensch ist dann wie Maschine anzusehen, und eine Maschine ist nicht fähig eine Schuld auf sich zu laden. Und wenn eine Maschine einen Menschen tödtet, so ist dieses deswegen nicht eine gerechte Handlung zu nennen. Nur das läßt sich sagen, daß die Maschine kein Verbrechen begangen hat. Ein Mensch also, der in größter Eil vor dem nachsetzenden Feind flieht, und sich auf einem so engen Wege befindet, daß er nicht weiter fort kann, ohne mit seinem Pferde einen Unschuldigen, der ihn im Wege steht, umzureiten (ein Beyspiel, welches unter andern die vorhin genannten Schriftsteller anführen), würde, ob er gleich diesen Menschen mit Vorbewußt tödtete, dennoch, wie mich dünkt, nicht anders zu betrachten seyn, als derjenige, der ohne Vorbedacht, aus Unwissenheit, oder aus Wahnsinn tödtete. Der Mord eines Menschen ist immer ungerecht; allein, wer ihn in solchen Umständen begangen hat, hat keine Schuld. Dennoch bleibt es gewiß, daß derjenige, der sich auf dem Wege befindet, mit gleichem Rechte ihm zuvorkommen und dadurch, daß er ihn umbringt, sich zu

retten

sondern Fall anzuwenden, immer gerecht, seine eigene Sache zu vertheidigen; und immer ist es ungerecht, sich etwas anzumaßen, zu rauben, mit Gewalt an sich zu reißen. Aber wohl kann sich jemand in einer so dringenden Hungersnoth befinden, daß sie ihn etwas zu rauben zwingt. Diese Handlung nun wird deswegen nicht recht, oder gerecht; sondern die Noth spricht den Handelnden nur von Schuld frey.

Hieraus folgt, daß derjenige nicht ungerecht ist, der, um das Seinige zu vertheidigen, sich sogar denjenigen widersetzt, welche, in die äußerste Noth versetzt, ihm dasselbe rauben wollen. Nur so viel ist wahr, daß, wenn der rechtmäßige Herr einer Sache derselben weit weniger benöthiget wäre, als derjenige, welchen die äusserste Noth treibt sich ihrer bemächtigen zu müssen, so würde jener, indem er sich diesem widersetzte, nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit, aber er würde hart, unmenschlich, grausam genannt zu werden, verdienen.

Auch wende man mir nicht ein, daß es einerley oder wenig von einander unterschieden sey, ungerecht, oder grausam zu seyn, und daß durch diese leeren Wortunterscheidungen, die sich mehr für die trockne Grammatik, oder für die spitzfindige Scholastik, als für die erhabene Moral schickten, das heilige Feuer der Tu-

retten suchen kann, so wie jeder dem Fall einer Maschine zuvorkommen kann, die ihn zu erquetschen droht. Durch diese ganz einfachen Betrachtungen scheinen mir alle die Fragen, welche sich auf den Fall der äusserstен Noth beziehen, ohne schimärische Systeme zu schmieden, abgekürzt und aufgelöst.

Tugend gewissermaßen erkalte. Ich weiß wohl, daß die Bestandtheile der menschlichen Pflichten dieselben sind, daß die Tugend gewissermaßen nur eine ist, und daß man immer auf den ganzen Umfang der menschlichen Pflichten hinsehen muß. Aber ich denke zugleich, daß die Unterscheidung der Wörter eine natürliche Folge der Bestimmtheit der Begriffe ist. Ohne Bestimmtheit der Begriffe aber giebt es keine Wissenschaft, keine Gründlichkeit. Alle Pflichten sind in Ansehung der Ausübung nothwendig; aber in der Speculation dürfen sie nicht miteinander vermischt werden.

Ich bitte demnach meine Leser, immer den Unterschied vor Augen zu behalten, von dem, was an sich gerecht ist, und von dem, was nur durch die äusserste Noth entschuldiget wird, welche an sich nichts weiter ist, als ein Mangel des freyen Willens *); ich bitte sie, zu bemerken, daß in dem Fall, wo die äusserste Noth bey zwey Personen von beyden Seiten gleich wäre, das Recht desjenigen, der das Seinige vertheidiget, weit größer sey, als desjenigen, der sich an dem, was des andern ist, vergreift **); und daß endlich die Pflichten der Gerechtigkeit weit bestimmter, heiliger, und unverletzlicher sind, als die Pflichten des Wohlwollens und der Menschlichkeit, bey welchen unmerkliche Abstufungen und ein verschiedenes Maaß statt finden, nach

*) Necessitas tollit arbitrium. Senec. de Benef. Lib. II. c. 19.

**) Nisi quod melior est causſa suum non tradentis, quam poscentis alienum, sagt der König Amyntas zu dem räuberischen Alexander. Quint. Curt. Lib. VII. c. 1.

nach Verschiedenheit der Verhältnisse dieser oder jener Neigung, der Freundschaft, der Dankbarkeit, oder irgend eines andern Bandes, welches den Menschen an andere seines Geschlechts bindet, da hingegen die Pflichten der Gerechtigkeit immer ein beständiges Maß haben, wie ich im folgenden Kapitel weitläuftiger zeigen werde.

Welche Anwendung sich aber von diesen hier nur kurz angezeigten Grundsätzen machen lasse, wird man bald nachher sehen.

Drittes Kapitel.

Ist es einem Fürsten erlaubt neutral zu bleiben, und in welchen Fällen?

Es ist offenbar, daß die erste Untersuchung, welche ich anstellen muß, diese ist, ob ein Fürst ohne die Gerechtigkeit oder die Menschenliebe zu verletzen, neutral bleiben könne; denn wenn es einmal erweislich wäre, daß er es nicht thun dürfe, so würde die Untersuchung aller andern Fragen, welche man weiter aufwerfen könnte, unnütz und vergeblich seyn.

Um aber hierbey ordentlich zu Werke zu gehen, bemerke ich, daß man die Worte der Frage nicht in in ihrem ausgedehntesten Sinne nehmen muß, als ob ihre Bedeutung diese wäre, ob ein Fürst allemahl und ohne Ausnahme verbunden sey an allen entstehenden

Kriegen Theil zu nehmen. Denn es wird wohl keinem Menschen von gesundem Verstande in den Sinn kommen, zu untersuchen, ob ein Fürst die Pflicht auf sich habe, sich in einen Krieg zu mischen, den sehr entfernte Fürsten mit einander führen, mit welchen er nicht in der geringsten Verbindung und dem geringsten Verkehr stehet; ob, wenn z. B. unter den Sinesen und Japanesen ein Krieg ausbräche, der Kayser von Marocco durch die Gerechtigkeit verbunden sey Parthey zu ergreifen; oder ob, wenn sich zwischen zwey mächtigen Reichen z. B. zwischen Frankreich und dem Hause Oesterreich ein Krieg entspönne, ein kleiner Staat, wie z. B. Lucca, sich darein zu mischen verbunden wäre.

Wenn wir demnach alle diese Fälle, die äusserste Entfernung der Oerter, den gänzlichen Mangel aller, selbst der freundschaftlichen Verbindung, und die größte Ungleichheit der Macht, bey Seite setzen, so bleibt uns noch die Frage zur Untersuchung übrig, ob ein Fürst, der mit zwey andern nicht zu weit entlegenen Völkern in Freundschaft lebt, ohne jedoch von einem von beyden Bundsgenosse zu seyn, und dessen Macht groß genug ist, um in dem Kriege ein Uebergewicht zu geben, bey Entstehung eines Krieges unter ihnen beschliessen könne neutral zu bleiben ohne die Pflichten der Gerechtigkeit und der Freundschaft, welche er ihnen schuldig ist, zu verletzen *).

Zwar

*) Aus keinem Schriftsteller könnte man dieser Meinung mehr Ansehn verschaffen, als aus dem Cicero, und gewiß sind die Gedanken eines so großen und verdienstvollen

Zwar könnte jemand sagen, daß einem Fürsten, der sich mit andern im Stande der Freundschaft und der Ei-

 nig-

len Mannes von großem Gewicht. Nachdem er es für ein sehr schweres Vergehen erklärt hat, den Freund, wenn man kann, nicht zu vertheidigen, fährt er also fort: Injustitiae genera sunt duo: vnum eorum, qui inferunt, alterum eorum, qui ab iis, quibus infertur, si possunt, non propulsant injuriam. Nam qui injuste impetum in quempiam facit, is quasi manus afferre videtur socio. Qui autem non defendit, nec obsistit, si potest, injuriae, tam est in vitio, qum si parentes, aut amicos, aut patriam deserat. Cic. de Offic. Lic. I. c. 7.

Das Einzige könnte man hierbey erinnern, daß die Worte des Cicero nur auf die Pflichten der Privatpersonen in der bürgerlichen und mit Gesetzen versehenen Gesellschaft, aber nicht auf die freyen Völker, welche im Naturstande unter einander leben, anwendbar wären. Denn in der bürgerlichen Gesellschaft sind, um vom Freunde das Unrecht abzuhalten, weder Waffen, noch Krieg nothwendig; vielmehr ist es genug, die Wahrheit in das Licht zu stellen, sie zu vertheidigen, den Schutz der Obrigkeit, oder des Fürsten anzuflehen, und andere dergleichen friedliche Wege zur Rettung der Unschuld zu versuchen. Auch hat derjenige, der dieses thut, nicht Ursache die Erbitterung, welche dadurch bey der Gegenparthey verursacht wird, zu fürchten, weil diese durch die Furcht vor den Gesetzen und den Strafen in Zaum gehalten wird. Aber dieses ist nicht der Fall bey freyen, durchaus unabhängigen Völkern, deren Erbitterung durch nichts in Schranken gehalten wird, und eben deswegen von weit längerer Dauer ist. Ferner leben die in einer bürgerlichen Verfassung vereinigten Menschen immer in gegenseitigem Vertrauen, und müssen darinne leben; aber im Naturstande leben sie in einem beständigen gegenseitigen Mißtrauen, wie ich nachher zeigen werde.

nigkeit befindet, die Ursachen des unter ihnen entstandenen Krieges nicht unbekannt bleiben können, besonders wenn sie ihm, wie es heut zu Tage in Europa gebräuchlich ist, gehörig kund gethan und klar gemacht worden sind. Da es nun nicht fehlen könne, daß er bey der Einsicht in dieselben nicht geurtheilt haben sollte, daß die eine der beyden kriegführenden Mächte das Recht auf ihrer Seite, die andere hingegen Unrecht habe, so würde ihn die natürliche und allgemeine Pflicht, die jedem Menschen oblieget, demjenigen beyzustehen und ihn zu schützen, der ungerechterweise beleidiget, überwältiget und unterdrückt worden ist, antreiben müssen, seine mit dem Beleidiger unterhaltene Freundschaft zu brechen, und sich auf die Seite des rechthabenden Theils zu schlagen, um diesen nach seinen Kräften zu vertheidigen.

Wollte jemand diesem Schluß die allgemeine Rechtsregel entgegensetzen, daß sich keiner in die Händel eines andern mischen soll *); so könnte man antworten, daß diese Regel bey genauer Prüfung nicht anwendbar auf die Potentaten sey. Die Regel gilt nur unter Privatpersonen, welche der bürgerlichen Regierung unterworfen sind, welchen es allerdings aus guten Gründen verboten ist, sich in die von andern unternommenen Handlungen und Ungerechtigkeiten zu mischen; denn hier ist ein Fürst, der die höchste gesetzgebende Macht in Händen hat, welcher es allein vorbehalten ist, den Ungerechtigkeiten zu wehren. Aber

die

*) Culpa est immiscere se rei, ad se non pertinentis. Dig. Tit. de Reg. Iur. l. 26.

die Staaten befinden sich untereinander im Stande der Natur; sie haben keinen Fürsten, keinen Oberherrn, noch irgend einen andern Wächter ihrer Rechte über sich, als ihre eigene, oder die aus der vereinigten Macht ihrer Freunde und Bundsgenossen entspringende Stärke.

Man könnte demnach sagen, daß, da die Freundschaft das süßeste, das natürlichste, das edelste Band unter den Menschen abgiebt *), da sie so mächtig wirkt, daß man dem weisesten unter den alten Philosophen die Pflichten der Freundschaft allzusehr einzuengen schien, wenn man sagte, man müsse für seinen Freund eben so viel thun, als man für sich selbst thun würde, indem er bewies, man müsse bisweilen für seinen Freund noch mehr, als für sich selbst, thun **): so könne ein in Freundschaft lebender Staat sich nicht der Pflicht entziehen, dem unschuldig angegriffenen beyzustehen, und dadurch Theil an dem gegen ihn angefangenen Krieg zu nehmen, nur folgende beyde Fälle ausgenommen:

Erstens: wann er mit Wahrscheinlichkeit voraussehen kann, daß die Macht des Angegriffenen schon al-

*) Solem videntur e mundo tollere, qui amicitiam e vita tollunt, qua a Diis immortalibus nihil melius habemus, nihil iucundius. Cic. de Amicit. c. 13.

**) Nec enim illa prima sententia vera est, vt quemadmodum in se quisque, sic in amicum sit animatus. Quam multa enim, quae nostra caussa nunquam faceremus, facimus caussa amicorum? . . Multae quoque res sunt, in quibus de suis commodis viri boni multa detrahunt, detrahique patiuntur, vt iis amici potius, quam ipsi fruantur. Cic. de Amicit. c. 15.

lein zureiche den Feind zurückzuschlagen: denn es ist klar, daß wir unsern Freunden nur in ihren Nöthen, aber nicht auch dann zu Beystand verpflichtet sind, wann sie ihn entbehren und uns desselben überheben können.

Anderns: wann die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des unter zwey mit ihm in Freundschaft lebenden Völkern entstandenen Krieges so zweifelhaft, dunkel und streitig ist, daß er selbst nicht weiß, welchem von beyden Theilen er Ungerechtigkeit beymessen soll. Gewiß wird niemand daran zweifeln, daß der Fürst, der mit beyden Partheyen Freund ist, in diesem Fall nicht nur neutral bleiben darf, sondern auch durch die Gerechtigkeit neutral zu bleiben verbunden ist, und daß er, wenn er anders handeln wollte, die Gesetze der Gerechtigkeit verletzen, das Unglück des menschlichen Geschlechts ohne Ursache vermehren, wider das Gefühl seines eigenen Gewissens, welches zweifelhaft und unentschlossen war, handeln, und sich bloß entweder von politischen Rücksichten der sogenannten Staatsräson, über welche ich hier keine Untersuchungen anstellen mag, oder von einer partheyischen Vorliebe für den einen Theil bestimmen lassen müßte; einer Vorliebe, welche in diesem Fall tadelnswürdig und pflichtwidrig seyn würde.

Außer diesen beyden Fällen könnte man mit dem Cicero behaupten, daß das ewige und allen Menschen heilige Band der allgemeinen Gesellschaft des menschlichen

chen Geschlechts *), daß das Gefühl der Freundschaft und der Menschlichkeit zureiche, es jedem Fürsten zur Gerechtigkeitspflicht zu machen, zur Vertheidigung des ungerechterweise Angegriffenen herbey zu eilen, und nicht neutral zu bleiben **).

Ich wünschte von Herzen aus Liebe zum Besten des menschlichen Geschlechts und zur Tilgung alles Elends, welches Kriege mit sich führen, daß eine solche Meinung eben so sehr durch die Stärke ihrer Gründe allgemein beliebt werden könnte, als sie an sich selbst erhaben und edel ist. Gewiß würden dann das so berühmte Gleichgewicht von Europa, welches große Politiker durch Verbindungen und durch Unterhandlungen seit zwey hundert Jahren einzuführen vergebens versucht haben, und das Projekt eines allgemeinen Friedens, dieser angenehme Traum einer gutgesinnten Seele ***), leichter und geschwinder bloß durch die edelmüthige und vollkommene Freundschaft der Fürsten bewerkstelligt werden.

Dennoch muß ich gestehen, daß mir diese Meinung nicht in allen Fällen statthaft scheint, man müßte

*) Nihil est profecto praestabilibus, quam plane intelligi nos ad iustitiam esse natos, neque opinione, sed natura constitutum esse ius. Cic. de leg. l. I. c. 10. und bald darauf fährt er also fort: Omnes homines inter se naturali quadam indulgentia, et beneuolentia, tum etiam societate contineri.

**) Etenim is, qui non defendit iniuriam, neque propulsat a suis, cum potest, iniuste facit. Cic. de Offic. l. III. c. 18.

***) Des Abt von St. Pierre.

denn die unveränderlichen und bestimmten Pflichten der Gerechtigkeit mit den Antrieben der Wohlthätigkeit, und die immer noch begränzten Verbindlichkeiten, welche ein gutes Herz anerkennt, mit den erhabenen Begeisterungen des Heldenmuths unnützerweise verwechseln wollen.

Um mich deutlicher zu erklären fange ich mit der Bemerkung an, daß Cicero, so wie unzählige andere Schriftsteller, einen sehr übeln Gebrauch von den Wörtern, **Gerecht** und **Ungerecht** macht, indem er sie auf denjenigen anwendet, welcher sich seinem Mitverbundenen und Freund Beystand zu leisten weigert *). Die Gerechtigkeit bestehet darin, daß man dem andern das, was Sein ist, nicht nehme oder verweigere, (dieses eben wollen die Worte sagen, alterum non laedere, ius suum cuique tribuere); aber dem andern von dem Unsrigen mittheilen, ihm vorher noch nie versprochene Dienste leisten, ist das Werk der Wohlthätigkeit, und niemand hat ein Recht, sie als Pflichten der Gerechtigkeit zu fordern. Dieß ist der wesentliche Unterschied zwischen einem Bundesgenossen und einem bloßen Freund. Von dem Bundesgenossen fordert man nach der strengen Gerechtigkeit die versprochene und bestimmte Hülfe; von dem Freunde erbittet man sie im Vertrauen auf das Gefühl von Menschlichkeit und Billigkeit, das man in ihm anzutreffen hofft. Mithin kann man den niemahls ungerecht schelten, der sich einem blossen Freunde beyzustehen weigert, sondern man kann ihn in manchen Fällen nur hart und unempfindlich nennen.

Zu

*) Man sehe die aus dem Cicero oben angeführten Stellen, Cic. de Offic. l. I. c. 7 und l. III. c. 18.

Zu dieser gemachten Bemerkung über den Mißbrauch der Wörter füge ich die zweyte hinzu, daß, wenn die Pflicht Bedrängten beyzustehen, immer eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit wäre, sie überall fest bestimmt und unveränderlich seyn müßte. Da sie aber eine bloße Pflicht der Billigkeit oder Menschenliebe ist, so findet sich dieser Charakter nicht an ihr *). Die Bil-

*) Um dem, was ich hier sage, alle Dunkelheit zu benehmen, will ich es auf einen gegebenen Fall anwenden. Man setze, daß jemand von einem andern für eine diesem verkaufte Sache, oder vermöge eines andern rechtmäßig geschlossenen Contracts hundert Thaler zu fordern habe. Jedermann sieht ein, daß hier die Schuld genau und fest bestimmt ist, daß sie nicht mehr und weniger, als hundert Thaler, beträgt. Nun aber denke man sich auf einer andern Seite, daß ein an den Bettelstab gebrachter Unglücklicher das Mitleid eines Reichen anflehe. Die Menschenliebe macht es zur Pflicht, ihm beyzustehen. Aber wie viel eigentlich wird der Reiche dem Armen zu geben schuldig seyn? Diese Summe ist nirgends genau bestimmt. Unter gewissen Umständen können, ich will nicht sagen, hundert, sondern tausend Thaler eine solche Kleinigkeit seyn, daß er hart genannt zu werden verdiente, wenn er nicht mehr geben wollte. Hingegen können die Umstände auch so beschaffen seyn, daß ein einziger Groschen schon eine hinreichende Wohlthat ist. Es kann manchmahl gar keine Verbindlichkeit für ihn vorhanden seyn, etwas zu geben, und es läßt sich endlich auch ein solcher Fall denken, wo Wohlthun ein Fehler oder ein Verbrechen wäre (in der Sprache der Algebraisten könnte man sagen, die Wohlthätigkeit würde dann zu einer negativen Größe). Dieß ist es, was ich verstanden wissen will, wenn ich sage, die Pflichten der Gerechtigkeit sind wie fest bestimmte Größen zu betrachten, da hingegen die Pflichten der Billigkeit veränderliche Größen sind, welche wie die

ligkeit ist eine Pflicht, welche auf oft veränderlichen, bald grössern bald kleinern, Grössen beruht, dergleichen diejenigen sind, die aus drey Verhältnissen entspringen, welche zusammentreffen müssen, um die Pflicht zu erzeugen, und welche alle drey niemahls genau bestimmt sind. Es wird dazu fürs erste die Untersuchung der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Ursachen des Angriffs, oder des Schadens, welchen einer leidet, erfordert *); sodann die Untersuchung, wie viel oder wie wenig Freundschaft nnd Liebe man dem Bedrängten schuldig sey **); endlich auch die Untersuchung, wie weit

Semiordinaten mancher krummen Linien wachsen, abnehmen, bis zu Null herabfallen, ja sogar über die Null hinaus in das Entgesetzte gehen. Auch wende mir niemand ein, daß selbst die Pflichten der Gerechtigkeit veränderlich seyn und abnehmen oder zunehmen könnten, wie wenn man z. B. von einem Kapital Interessen oder übermäßigen Zinß geben muß. Jeder wird bey einiger Aufmerksamkeit bald wahrnehmen, daß die Grössen bey den Pflichten der Gerechtigkeit nur durch äußere Ursachen einige Veränderung leiden, (wie z B. durch den Zeitverzug, durch die Entfernung der Oerter, daher die Einführung der Wechsel entspringt, und noch durch andere dergleichen Ursachen): da hingegen die Pflichten der Menschenliebe an sich selbst und ihrer innern Natur nach veränderlich und unbestimmt sind, so lange sie nicht auf irgend einen besondern Fall angewendet werden.

*) Nam (beneficia) nec in vulgus effundenda sunt, et nullius rei, minime beneficiorum, honesta largitio est; quibus si detraxeris iudicium, desinunt esse beneficia: in aliud quodlibet incidunt nomen. Senec. de Benefic. l. I c. 2

**) Eben der Cicero, der ohne alle Einschränkung behauptet, das Unrecht, das unserm Freunde widerfährt,

weit die Kräfte des zu Hülfe Eilenden reichen, und wie viel ihm seine Hülfsleistung kostet *). Wann alle diese drey Verhältnisse übereinstimmen, und in dem Grade vorhanden sind, daß sie, wie die Geometer sagen würden, ein maximum ausmachen **), so kann die Billigkeitspflicht so stark und zwingend werden, als es die Pflichten der strengsten Gerechtigkeit sind ***).

Da-

fährt, nicht von ihm abwehren und rächen, sey ungerecht, sey Verbrechen, kann bey einer andern Gelegenheit nicht verheelen, daß die Grade des Wohlwollens und der Menschenliebe, daß die Banden, welche uns mit andern verbinden, äusserst verschieden unter einander sind. Sic enim mihi perspicere videor, sagter, ita natos esse nos, vt inter omnes esset societas quaedam; maior autem vt quisque proxime accederet. Itaque ciues potiores, quam peregrini, et propinqui quam alieni. De amicit. c. 15. So wahr ist es, daß die Moral immer mehr mit Beredtsamkeit, als mit Bestimmtheit vorgetragen worden ist.

*) Dabo egenti, sed vt ipse non egeam; succurram perituro, sed vt ipse non peream. Senec. de Benef. l. II. c. 15.

**) Ich nehme dieses Wort in derselben Bedeutung, in welcher ein Geometer es nehmen würde, wenn er sagte, der Diameter sey die gröste Linie, welche in einem Cirkel von einem Punkte der Peripherie zu irgend einem andern Punkte derselben gezogen werden könne. Damit sagt er nicht, daß sie, an sich genommen, die gröste Linie, sondern nur, daß sie gröser als alle andern Linien sey, die sich ihr an Gröse nähern.

***) Die Pflicht den nächsten Anverwandten Unterhalt zu reichen ist an sich keine Gerechtigkeits- sondern eine Billigkeitspflicht; denn es kömmt bey ihr nicht darauf an, das, was des Andern ist, unverletzt zu lassen, oder das Entrissene ihm wieder zu geben, sondern darauf, ihm von dem Unsrigen mitzutheilen: dennoch ist jene Pflicht so groß und dringend, daß die bürgerlichen

Daher kömmt es, daß die Wörter und Ausdrücke von allen Moralisten mit einander vermengt worden sind.

Oft lichen Gesetze sich ihrer annehmen, und diejenigen, die ihr nicht gehorchen wollten, mit Gewalt zur Beobachtung derselben anhalten. Und nicht nur auf den Unterhalt, sondern noch auf viele andere Pflichten der Menschenliebe haben die alten römischen Rechtsgelehrten die Gesetze ziehen zu können geglaubt, sie, die in ihren Antworten und Entscheidungen uns das glorreichste Denkmahl der schon damals gemachten Fortschritte in dem Studio der wahren Weisheit, der Moral, und des Rechts hinterlassen haben, welches letztere in den folgenden funfzehnhundert Jahren bey aller Bearbeitung dennoch entweder nicht weiter vorwärts gerückt ist, oder vielleicht gar Rückschritte gethan hat. Die Gesetze erlauben die Schenkungen, die Freylassungen, wegen Undankbarkeit zu wiederrufen, und in diesem Fall von der Erbfolge auszuschliessen. Die Gesetze bestrafen die sogenannte culpa lata, d. h. die Nichtanwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Güter des Andern, eben so als ob sie aus Bosheit, aus Vorsatz zu schaden entsprungen wäre ꝛc. Daher kann ich mich nicht genug verwundern, wie der berühmte Grotius im II. Buche, im 22. Kapitel, §. 16, wo er von den gerechten Ursachen des Krieges handelt, folgende unbestimmte und in allgemeinen Ausdrücken ohne alle Einschränkung abgefaßte Lehre hat niederschreiben können: wenn ein Volk nicht aus eigentlicher sogenannter Gerechtigkeit, sondern durch irgend eine andere Tugend, z. B. durch Wohlthätigkeit, Dankbarkeit, Mitleid, Liebe zu etwas verbunden ist, so dürfen, gleichwie die Bürger in einem Staate kein Klagerecht haben, auch die Staaten nicht zu den Waffen greiffen, und daher ist jeder wegen Verweigerung der Pflichten, zu welchen uns die übrigen Tugenden verbinden, unternommene Krieg ungerecht. Eben diese Regel, welche er zu einem sichern Wegweiser annahm, nehmlich,

die

Oft brauchen sie von den Pflichten der Billigkeit das Wort, gerecht, weil sie den höchsten Grad der Stärke erlangt haben, so daß der Mensch sich dieselben nicht erlassen kann. Wann hingegen die Verhältnisse, auf welchen die Pflicht der Menschenliebe beruht, nicht ihren höchsten Grad erreicht haben, so geben sie den Handlungen der Menschenliebe verschiedene Benennungen, gehen von der Gerechtigkeit, (deren Nahme, wie ich oben gesagt habe, nur eigentlich von allen denen Pflichten gebraucht wird, welche unerläßlich sind) stufenweise zu immer feinern Tugenden herab, und nennen diese entweder Dankbarkeit, oder edle Liebe zu seinen Freunden und Anverwandten, oder Großmuth, oder endlich Heroismus. Bis so weit deuten sie eine nur halbe Pflicht an, und lassen es daher einem jeden frey, ob er dieselben ausüben, oder sich dieselben erlassen will, so wie z. B. diejenige ist, welche dann statt finden würde, wann unser Freund eben nicht allzusehr beleidiget, unsere Verbindung mit ihm, und folglich die Verbindlichkeit ihm zu helfen, nur schwach, und die Aufopferung von unserer Seite sehr groß wäre *). Steigen wir

die Betrachtung dessen, was unter den Bürgern eines Staats üblich sey, hätte ihn auch zu der Behauptung führen sollen, daß in allen denen Fällen, in welchen man in einem mit guten Gesetzen versehenen Staat denjenigen, der die Pflichten der unerläßlichen Menschenliebe nicht erfüllte, vor Gericht belangen könnte, in eben demselben auch der Krieg unter Völkern, die weder einen Oberherrn, noch Richter, über sich haben, gerecht seyn müsse. Aber von dieser Entscheidung des Grotius werde ich ausführlicher im folgenden Kapitel handeln.

*) Diese Wandelbarkeit und Veränderlichkeit der Pflichten

wir unter diesem Grad noch weiter herab, so fangen die menschlichen Handlungen an den Nahmen der Tugenden ganz zu verlieren, und bekommen den Nahmen von Lastern und Fehlern: erst nennt man sie Verschwendung, Leichtsinn, Eigensinn, Ruhmsucht ꝛc. bis sie endlich Unvernunft, Narrheit, und Verbrechen heissen, als welches der äußerste dem oben erwähnten höchsten Grade der Pflichten entgegengesetzte Punct ist. Dieß wäre der Fall, wenn wir einem Unbekannten, der fast durch gar keine Banden mit uns vereiniget wäre, der zugleich durch seine eigene Schuld sich einige Ungelegenheit zugezogen hätte, und mit unserer eigenen grossen Gefahr, Beystand leisteten: von dieser Art wäre die ungereimte Wohlthätigkeit desjenigen, der sein Leben der Menschenliebe, verbunden mit dem Mißbrauche der Wörter, und der den Tugenden und menschlichen Handlungen gegebenen Nahmen, haben die Moralisten glauben lassen, daß in den Auflösungen moralischer Fragen keine so große Gewißheit statt finden könne, als bey den Aufgaben der Geometrie. Ein Irrthum, der eben so groß, als allgemein ist. Daraus, daß eine Frage unbestimmt ist, folgt nicht, daß sie nicht aufgelöst werden könne. Sie läßt sich durch eine allgemeine Aequation auflösen, die selbst noch unbestimmt ist, und selbst wieder aus unbekannten Verhältnissen zusammengesetzt ist, und alle Fälle unter sich enthält. Diese läßt sich in eben dem Maße, als die unbekannten Verhältnisse in der Wirklichkeit bestimmt und durch die besondern Umstände bekannt werden, auf jeden Fall anwenden, und löst ihn auf. Man hätte also zuförderst darauf bedacht seyn sollen, auf wie vielen unbestimmten, und eben deswegen unbekannten Verhältnissen jede Frage über die Pflichten der Menschenliebe beruhe; dann würde man gesehen haben, daß sie nicht auf mehr, als drey Verhältnissen, beruhet. Sobald diese bestimmt sind, ist jede Aufgabe aufgelöst.

ben daran wagte, einen ihm fast ganz unbekannnten, und mit Recht zum Galgen oder zu den Galeeren verurtheilten Menschen zu befreyen. Eine solche Handlung verdient keinen andern Nahmen, als den Nahmen einer Narrheit oder eines Verbrechens *).

Das, was ich bisher über die menschlichen Handlungen überhaupt gesagt habe, läßt sich ganz auf die Frage anwenden, ob und in wie ferne Fürsten neutral bleiben, oder an dem Kriege, der gegen einen mit ihnen in Freundschaft lebenden Fürsten geführet wird, Theil nehmen können. Es kann Fälle geben, in welchen die Verbindlichkeit, ihm beyzustehen, zwingend und unerläßlich ist. Von dieser Art würde der Fall seyn, wenn der gegen ihn angefangene Krieg auf keine Weise von ihm verdient oder verursacht wäre, wenn zu gleicher Zeit die Banden der Freundschaft oder der Dankbarkeit, oder des gemeinschaftlichen Handlungsinteresses, oder der Verwandtschaft u. s. w. unter ihnen sehr enge geknüpft wären, und wenn endlich die Macht des zum Beystand aufgeforderten Fürsten so groß wäre, daß er die Hülfsleistung für leicht, und die Gefahr, welcher er sich dabey aussetzt, für gering ansähe. Ein Fürst, der sie in diesem Falle verweigerte, würde die schönste der menschlichen Pflichten verabsäumen.

Aber

*) *Benefacta male collata malefacta arbitror.* Ennius. Ein komisches Gemählde einer solchen Narrheit ist Don Quixotte, der um seinen Heldenmuth zu zeigen, den Eines von Passamonte und den ganzen Haufen eingeschmiedeter Galeerensclaven in Freyheit setzt, und unmittelbar darauf von ihnen bestohlen und geprügelt wird.

Aber wenn diese Umstände entweder nicht alle, oder nicht in einem so hohen Grade vorhanden sind, so wird die Pflicht Theil an dem Kriege zu nehmen aufhören zwingend zu seyn, sondern bloße Dankbarkeit, oder Edelmuth, oder endlich Heroismus wird dazu bestimmen können.

Hieraus siehet man, wann der Entschluß Theil an dem Kriege zu nehmen zugleich Lob und Tadel verdienen, und eine von Unklugheit und Leichtsinn nicht ganz freye Güte des Herzens genannt werden könnte. Auch könnte er durchaus tadelnswürdig scheinen, wann er aus einer voreiligen Ruhmsucht und aus Begierde mächtiger und edelmüthiger zu scheinen, als es eine weise Politik anrathen kann, entspränge.

Dieß ist die allgemeine Theorie, welche alle mögliche unter der Frage enthaltene Fälle enthält, ob ein Staat neutral bleiben könne, oder nicht *). Die Anwen-

*) Um derer willen, welche mit geometrischer Bestimmtheit der Ideen über die Natur der Pflichten der Menschenliebe nachdenken wollen, bemerke ich, daß die Grade der Ungerechtigkeit als der Ursachen des Unglücks, das dem Hülfsbedürftigen widerfahren ist, Größen sind, welche bisweilen alle Grenzen überschreiten können; z. B. wenn jemand eben darum Nachtheil erleiden müßte, um was er Belohnung oder Vortheil verdienet hätte. Sie können aber auch abnehmen und ein eben nicht allzu großes Maß haben, wenn den Leidenden nicht ganz ohne seine Schuld das Unglück trifft. Sie können gleich Null werden, ohne daß deswegen Ungerechtigkeit eintritt, wie dieses der Fall bey denen seyn würde, welche sich alles Unglück, was sie erdulden, durch

wendung derselben hängt von der Untersuchung der Umstände in jedem Falle ab. Aus ihr ergiebt sich, daß es durch ihre Vergehungen zugezogen hätten. Endlich können sie auch (wie ich schon oben gesagt habe) weniger als Null werden, d. h. das Leiden kann so sehr verdient seyn, daß es Verbrechen seyn würde, den Leidenden davon zu befreyen, wie bey denen, die von den Gesetzen zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind.

In Ansehung der größern oder geringern Verbindlichkeit, welche uns Menschenliebe und Wohlwollen auferlegen, merke ich an, daß diese nicht eine unendliche Größe seyn kann. Die Verbindlichkeit zu einer unbegrenzten Liebe findet bey dem Menschen bloß gegen seinen Schöpfer statt; aber eben darum kann die Gottheit unmöglich Wohlthaten von ihm erhalten. Nächst dieser Liebe ist die Liebe zu unsern Eltern, Kindern, Anverwandten, und noch mehr als diese, die Liebe zu unserm Vaterlande (welche jene alle unter sich begreift), und zu unserm Fürsten die stärkste. Gleichwie aber diese Verbindlichkeit nie unendlich werden kann, so kann sie auch nie bis zu Null herabsinken, weil es schon genug ist, daß der, der uns um Hülfe anspricht, ein Mensch ist, um unter diesem Titel einen auch noch so geringen Dienst zu verdienen.

Was endlich die Macht und die Kräfte des Helfenden anlangt, so können diese, wegen der Einschränkung der menschlichen Kräfte, ebenfalls nie unendlich seyn; aber wohl können sie gleich Null werden, wie wenn derjenige, der um Hülfe angesprochen wird, eben so hülfsbedürftig oder noch hülfsbedürftiger ist, als derjenige, der um dieselbe anspricht.

Ich habe dieses zur Probe hersetzen wollen, um einsehn zu lassen, wie verschieden die Verhältnisse seyn können, auf welchen die Pflicht der Menschenliebe beruht, und wie verwickelt und schwer folglich die Auflösungen der Fragen seyn müssen, welche eben des-

es nur in sehr wenigen Fällen eine dringende Pflicht sey, neutral zu bleiben; daß man hingegen in sehr vielen neutral bleiben könne, oder sogar bleiben müsse *).

Jeder

wegen den Moralisten ein weites Feld eröffnet haben sich zu verirren, verschiedene Meinungen zu hegen, und seltsame und ungeheure Behauptungen auf die Bahn zu bringen.

*) Hugo Grotius hat die in diesem Kapitel enthaltene Materie nicht in denselben Ausdrücken, als ich, vorgetragen; aber im V. Kapitel des I. Buchs berührt er die mit ihr verwandte Frage, ob angegriffenen Freunden beyzustehen, eine gerechte Ursache des Krieges sey. Er führt den Cicero, Menander, Demokrit, Lactanz und einen Schwarm alter Rechtsgelehrten an, welche vielleicht von etwas ganz anderm reden, und schließt endlich, es sey erlaubt und löblich andern zu dienen, und folglich auch seinem Freunde zu helfen; noch setzt er hinzu, daß, wenn auch keine andere Verbindung, als die Gleichförmigkeit der Natur statt fände, diese schon zulangte unsers Gleichen, wo nur möglich, beyzustehen. Der allgemeine Vorwurf, welchen ich den Moralisten gemacht habe, daß sie ihre Fragen immer in allgemeinen Ausdrücken, ohne Einschränkung, aufgelöst haben, ohne dabey irgend eine deutliche Theorie zum Grunde zu legen, welche die gewissen und ungewissen, unveränderlichen und veränderlichen Data angäbe, läßt mich von dieser Entscheidung des Grotius, so wie von vielen andern Entscheidungen desselben und seiner Anhänger, urtheilen, daß sie halb wahr und halb falsch, immer aber in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt ist. Das, was ich oben gesagt habe, scheint dieses klar zu beweisen. Damit man sich aber hier desto weniger verführen lasse, bemerke ich noch, daß es etwas ganz anders ist, sagen, daß der Beystand, welchen man einem angegriffenem Freunde leistet, eine gerechte Ursache

des

Jeder Leser wird bemerkt haben, daß ich hier keine politischen Betrachtungen eingemischt habe, welche einem Fürsten es manchmahl anrathen, sich mit andern zu einem Kriege zu vereinigen, entweder die zu große Zunahme der Macht des angreifenden Theils zu verhindern, oder um nicht neue Wege zur Handlung öffnen zu lassen, woraus dem Handel seiner eigenen Unterthanen Schaden erwachsen könnte, oder noch aus andern Rücksichten. Von diesen Betrachtungen werde ich im II. Buche handeln, da ich dieses hier bloß der Untersuchung der Gerechtigkeitspflichten widme, jenes aber dazu bestimmt habe, von den Rathschlägen der Klugheit zu reden.

des Krieges sey, und sagen, daß es nothwendige Pflicht sey, ihn zu führen. Eine Handlung kann oft gut und lobenswürdig seyn, ohne daß die Unterlassung derselben deswegen böse und tadelnswerth ist. In denen menschlichen Handlungen, welche zu den wohlwollenden gehören, findet dieses sehr oft statt, ob es schon nicht auf gleiche Weise von den Handlungen der strengen Gerechtigkeit gilt. So verrichtet der Mensch, der sich selbst in Lebensgefahr begiebt um das Leben seines Freundes zu retten, gewiß eine der edelsten Thaten. Aber daraus folgt nicht, daß es böse gehandelt sey, sie nicht auszuüben; weil die der oben erwähnten entgegengesetzte Handlung nicht diese ist, sich der Ausübung derselben enthalten, sondern die, das Leben seines Freundes in Gefahr setzen, um sein eigenes zu erhalten; und dieses würde allerdings eine böse und tadelnswerthe Handlung seyn. Etwas nicht thun steht unter zwey entgegengesetzten Handlungen in der Mitte (so wie der Diameter der Ordinaten unter den krummen Linien), und ist also, überhaupt genommen, eine weder böse noch gute Handlung. Vielmehr kann man dieselbe eigentlich nicht einmal eine Handlung nennen, sondern eine Null.

Viertes Kapitel.

Kann ein Fürst dadurch, daß er neutral geblieben ist, in manchen Fällen eine gerechte Ursache des Krieges gegen sich an die Hand geben? Noch einige andere dahin gehörige Fragen.

Nachdem ich bereits im vorigen Kapitel meine Meinung vorgetragen habe, daß Umstände eintreten können, in welchen die Verbindlichkeit eines Fürsten, einem mit ihm in Freundschaft lebenden Staate beyzustehen, obgleich kein eigentliches Bündniß unter ihnen obwaltet, dringend und unerläßlich wird, so wird dieses hinzugesetzte Kapitel vielleicht vielen überflüssig scheinen, um so mehr, da ich schon die entgegenstehende Meinung des Grotius bestritten habe. Dennoch habe ich es nicht unterlassen zu können geglaubt, sowohl, weil das Ansehen dieses berühmten Schriftstellers für viele von großem Gewicht seyn könnte, als auch, weil es mir in einer so wichtigen Materie erforderlich zu seyn scheint mit größerer Bestimmtheit die Fälle anzuzeigen, in welchen der freundschaftliche Fürst, der seinen Beystand verweigert hat, als Feind angesehen werden könne. Endlich verdient auch die Meinung Christian Wolfs über diese Frage angeführt und geprüft zu werden, wenn ich anders im Stande seyn werde, sie unter allen seinen dunkeln, ungeordneten,

sich

sich oft widersprechenden und übel ausgedrückten Lehren zu errathen und recht zu verstehen.

Hugo Grotius glaubte, gerade zu entscheiden zu können, daß jeder Krieg ungerecht sey, welcher wegen einer Verweigerung der Pflichten der Billigkeit, der Dankbarkeit, des Mitleids, der Menschenliebe, welches von der Gerechtigkeit unterschiedene Tugenden sind, unternommen worden ist; und setzt zu diesen Lehren hinzu, daß der Krieg ungerecht gewesen wäre, welchen die Römer gegen einen König von Cypern unter dem Vorwande geführt hätten, weil er sich der Undankbarkeit gegen das römische Volk schuldig gemacht hätte. Denn ein Wohlthäter habe keinesweges ein Recht (dieses Wort in seiner genauen Bedeutung genommen) Beweise der Dankbarkeit für die erhaltene Wohlthat zu erzwingen; ausserdem würden die Wohlthaten nicht Wohlthaten, sondern Verträge seyn.

Es ist, wenn ich mich nicht ganz irre, nicht schwer, das Trügende und Irrige in dieser Art zu schliessen, zu entdecken, so gern ich auch zugebe, daß sie bey dem ersten Anblick scheinbar und täuschend sey. Der Irrthum, welcher den Grotius verführte, liegt unter dem Worte, Vertrag, verborgen. Es ist wahr, daß eine Wohlthat nie einen solchen Vertrag hervorbringt, als die Menschen im gemeinen Leben freywillig einzugehn pflegen; und eben daher ist ein Geschenk weder ein Tausch, noch ein Darlehn, weder ein Kauf- noch ein Miethcontract. Aber es giebt

ein allgemeines Gesetz, und einen ursprünglichen Vertrag, welches die Menschen durch ewige Banden der Liebe und der Gesellschaft unter einander verbindet *). Auch würde ausserdem das menschliche Geschlecht den Nahmen einer Gesellschaft gar nicht verdienet haben, einen Nahmen, welcher eben genau auf einen Vertrag hinweist; sondern man würde sie einen Haufen zweyfüßiger unbefiederter Thiere nennen müssen. Was für leere und unnütze Töne würden die Nahmen der Billigkeit, des Mitleids, der Dankbarkeit, und anderer Tugenden seyn, wenn sie durchaus ohne alle Wirkung wären! Vielmehr ist dieser Vertrag eines jener Gesetze, von welchen Cicero sagt: es sey nicht von Menschenhänden geschrieben, sondern mit uns geboren, nicht erlernt oder durch anderer Lehre und Unterricht in uns gekommen, sondern von der Natur selbst uns gegeben und eingeprägt **).

Wer demnach dem, der jene von der Gerechtigkeit unterschiedenen Pflichten gegen ihn ausgeübt hat, dieselben nicht wieder erweist, handelt, es ist wahr, kei-

*) Est enim ius, quo deuincta est hominum societas, et quod lex constituit vna . . . quam qui ignorat, is est iniustus, siue est illa scripta vspiam, siue nusquam. Cic. de Leg. l. I. c. 15. und bald drauf fährt er fort: Nam haec nascentur ex eo, quod natura propensi sumus ad diligendos homines, quod fundamentum iuris est. c. 18.

**) Est igitur haec non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus; verum ex natura ipsa adripuimus, hausimus, expressimus; ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti sumus. Pro Mil. c. IV.

keinem ausdrücklichen und von den bürgerlichen Gesetzen bestätigten Vertrage zuwider, aber er verletzet gar sehr jenen allgemeinen Vertrag, welcher die menschliche Gesellschaft zusammen hält. Dieß sey genug über die Meinung des Grotius.

Dieser ganz entgegengesetzt scheint mir Wolfs Meinung zu seyn, weil er zu behaupten scheint, daß jeder Staat verbunden sey, demjenigen beyzustehen, der gerechte Sache habe, ob er gleich hinzusetzt, daß derjenige, der den Beystand verlangt, ein vollkommenes Recht, derjenige hingegen, der ihn leisten soll, ein unvollkommenes Recht habe. Allein wie hat Wolf dabey übersehen können, daß zu einem Vertrage die freywillige Einwilligung zweyer gehört, daher er nicht bloß dem Einen die Schliessung des Vertrags aufbürden sollte, nicht anders als ob diese von ihm allein abhienge? Und wenn, nach seiner Behauptung, der Staat, der um Beystand angesprochen wird, keine vollkommene Verbindlichkeit auf sich hat, ihn zu leisten, so wird er auch keine Verbindlichkeit haben einen Vertrag darüber einzugehen. Es halten also die hier angebrachten kindischen und übel ausgedachten Unterscheidungen zwischen einem vollkommenem und unvollkommenen Rechte nicht Stich, und es bleibt bloß der Satz übrig, daß man von Natur verbunden sey, ungerechterweise Angegriffenen beyzustehen; ein an sich wahrer Satz, der aber nach meiner im vorigen Kapitel vorgetragenen Theorie auf das genaueste erörtert zu werden verdient, um ihn auf jeden vorkommenden Fall anzuwenden *).

*) Wolf sagt in seinen Institut. Iuris. Nat. et Gent.

Anstatt also Wolfs unrichtige Meinungen zu prüfen, will ich lieber zu der Untersuchung fortschreiten, wie unter allen denen Fällen, wo Verbindlichkeit zu Hand-

Lib. IV. c. 3. §. 1108: Gens quaelibet alteri cuicunque debet, quod sibi, quatenus altera id non habet in potestate sua, ipsa autem citra neglectum officii erga seipsum hoc alteri praestare potest. Consequenter quae ad conseruationem ipsius, vel eiusdem, ac status ipsius perfectionem conferre potest, conferre debet. Ius tamen ad ea genti alteri imperfectum est, ius autem petendi perfectum, nec ea impediri potest, quo minus petatur, citra iniuriam. Hieraus zieht er §. 1179. die Folgerung: Naturaliter gentes obligantur auxilia et subsidia mittere genti bellem iustum gerenti, et quocunque modo iuuare eam in bello, quantum datur; vt vero ius perfectum ad ea adquiratur, foedera pangenda sunt vtpote sancta inter gentes habenda. In diesen wenigen Zeilen herrscht so viel Verwirrung, daß ich mehr geneigt bin, zu glauben, ich verstehe ihn nicht genug, als zu denken, Wolf sie habe vortragen können. Gewß, wenn der um Beystand Ansprechende ein vollkommenes Recht hat Hülfe zu verlangen, so wird es auch völlige Ungerechtigkeit seyn, sie abzuschlagen. Hat er aber vielleicht unter dem Worte Recht das verstanden, was er treffender Freyheit oder Macht hätte nennen sollen, so fällt mir dabey das gemeine Sprichwort ein, daß Bitten jedem frey stehet. Etwas ganz anders ist die Freyheit, um etwas anzusprechen, und etwas anders, das Recht es zu verlangen und zu fordern. Aber ich will mich bey diesem Schriftsteller eben so wenig länger aufhalten, als bey den Werken des Sam. Cocceji, in welchen jeder, der sich die Mühe nimmt in ihnen zu studieren, nur unter einer andern Gestalt und in einer verschiedenen und minder rauhen Sprache die bekannten Wörter und Distinctionen der Scholastiker wieder erneuert sehen, materialiter, formaliter, intentionaliter, quidditatiue, vt sic, secundum quid, vt quo, vt quod, und unzählige andere dergleichen.

Handlungen der Menschenliebe statt findet, derjenige beschaffen sey, welcher der höchste und wirklich dringende genannt werden kann; und bey dieser Gelegenheit wird es sich zugleich zeigen, ob Grotius mit Grund entschieden habe, daß der Krieg der Römer gegen den König von Cypern, Ptolemäus, aus der Ursache gerecht gewesen seyn müsse, weil dieser sich nicht dankbar gegen sie bezeigt hatte *).

*) Meine Meinung ist hier nicht diese, gerade den besondern Fall zu untersuchen, ob der Krieg der Römer gegen den Cyprischen König, Ptolemäus, gerecht oder ungerecht gewesen sey. Ganz gewiß war er ungerecht. So erklären sich alle Geschichtschreiber darüber, uud selbst die weisesten Senatoren jener Zeiten verwünschten ihn. Statt aller Zeugnisse führe ich hier das Urtheil des Cicero an. Rex Ptolemaeus, sagt er, qui si nondum erat ipse a Senatu socius adpellatus, erat tamen frater eius regis, qui cum esset in eadem causa, iam erat a Senatu honorem istum consecurus: erat eodem genere, iisdemque maioribus, eadem vetustate societatis; denique erat Rex, si nondum socius, at non hostis: pacatus, quietus, fretus imperio populi Romani, regno paterno atque auito, regali otio perfruebatur. De hoc nihil cogitante, nihil suspicante, eisdem operis suffragium ferentibus est rogatum, vt sedens cum purpura, et sceptro, et illis insignibus regiis, praeconi publico subiiceretur; et imperante populo Romano, qui etiam bello victis regibus regna reddere consueuit, Rex amicus, nulla iniuria commemorata, nullis repetitis rebus, cum bonis omnibus publicaretur. Pro Sext. c. 26. Aber obschon dieser Krieg wegen des erdichteten Vorwurfs der Undankbarkeit ungerecht war, so giebt doch dieses keinen Beweis für die Meinung des Grotius ab, daß jeder Krieg, auch so gar in dem Fall der offenbarsten Undankbarkeit, ungerecht sey.

Das, was ich hier nothwendig vorausschicken muß, ist dieses, daß einem Staate nichts so vielen Aufwand, Schaden und so viele Gefahren zuziehet, als der Krieg. Unsäglich sind die traurigen Folgen der Schlachten, der Verwüstungen auf dem Lande und in den Städten, der nöthigen Geldanleihen, der Vermehrung der Auflagen, der Auswanderung des Geldes, und der gänzlichen Erschöpfung, welche der Krieg nach sich zieht, zu welchen Verheerungen sich sehr oft das noch größere Verderbniß der Gesetze, der Sitten, und endlich selbst der ganzen Staatsverfassung gesellt. Ein Erdbeben, eine ansteckende Seuche, eine Feuersbrunst, eine Theurung, welche eine oder mehrere Städte verwüsten, sind schreckliche Unfälle und die härtesten Prüfungen des Himmels; aber lange kommen sie nicht denen Geisseln bey, welche die Menschen sich selber bereiten: weil weder die Wirkung derselben sich so weit verbreitet, noch so lange dauert, und weil die Erfahrung täglich lehrt, daß der durch diese zuletzt erwähnteu Unglücksfälle verursachte Schaden bald wieder ersetzt und gut gemacht werde, anstatt daß ein unglücklicher Krieg eine Nation um ihre Unabhängigkeit und Freyheit, und zwar auf immer, bringen kann: und nach der Meinung der Weisen ist Sklaverey noch schlimmer als der Tod *).

Wenn

*) Seneka, da wo er von den größten Wohlthaten spricht, welche den Menschen erwiesen werden können, setzt an die Spitze aller andern die Wohlthat einem das Leben gerettet zu haben, und fährt dann also fort: Proxima ab his sunt, sine quibus possumus quidem viuere, sed vt mors potior sit, tanquam libertas, et pudi-

Wenn dieses wahr ist, so folgt, daß selbst eine große Menge von Wohlthaten, welche einen Staat zu einer noch so großen Erkenntlichkeit verbinden, noch nicht gleich schliessen lasse, daß sie ihm die Verbindlichkeit auferlegten, den Stand der Neutralität zu verlassen. Man setze, eine Nation habe einer andern mit einer

pudicitia, et mens bona. Post haec habebimus coniunctione et sanguine, vsuque et consuetudine longe cara, vt liberos, coniuges, penates, ceteraque, quae vsque eo animus adplicuit, vt ab illis, quam a vita diuelli grauius existimet. De Benefic. Lib. I. c. XI. Handgreiflich ist der Widerspruch, in welchen er sich verwickelt, da er vorher gesagt hatte! primum obtinent locum, sine quibus non possumus viuere, secundum, sine quibus non debemus, tertium, sine quibus nolumus. Wenn es demnach einen Zustand giebt, in welchem der Mensch entweder nicht länger leben will, oder nicht länger leben darf, so ist dieser Zustand schlimmer als der Tod. Also die dritte und nicht die erste Stelle hätte er der Rettung des Lebens anweisen sollen. Denn so ist es auch in der That. Der Mensch ist so organisirt, daß, da er seiner Natur nach manche Gefühle dem Gefühl und der Liebe zum Leben vorzieht, es nicht Thorheit, sondern Vernunft in ihm ist, wenn er seiner wahren Ehre wegen sein Leben in Gefahr setzt, wenn er es dem Vaterlande, diesem Inbegriff alles dessen, was ihm lieb und theuer ist, aufopfert, wenn er den Tod der Sklaverey vorzieht. Daher die Vernunftmäßigkeit der Kriege; daher das Lob mancher Unternehmungen; daher der Beyfall vieler Tugenden. Wer über diese Organisation, welche uns von den Thieren unterscheidet (als welche keine Idee von Ehre, keine Vaterlandsliebe, keine Liebe zu seinen Anverwandten, noch irgend eine andere, als das physische Gefühl der sklavischen Unterwürfigkeit) tief genug nachdenkt, wird die Auflösung der verwikkeltsten Fragen der Moral leicht finden: aber hier ist der Ort nicht, mich ausführlich dabey aufzuhalten.

einer edelmüthigen Dienstfertigkeit während einer grossen Hungersnoth mit Lebensmitteln beygestanden; habe sie nach einem verheerenden Erdbeben, oder einer Feuersbrunst, mit Baumaterialien und Zimmerleuten versehen; habe ihr bey einer schrecklichen Seuche Aerzte, Arzneyen, Krankenwärter, Lebensmittel, und noch allerhand Arten von Beystand verschafft; mit Recht wird sie in ähnlichen sie betreffenden Unfällen eine gleiche Behandlung verlangen. Aber wenn es keinem Zweifel unterworfen ist, daß selbst bey den Verträgen der strengen Gerechtigkeit keine Verbindlichkeit statt findet mehr zu ersetzen als man empfieng, so wird man noch weniger verlangen können, daß das Gefühl der Dankbarkeit eine unerläßliche Verbindlichkeit auferlege, noch mehr wieder zu geben, als man erhielt. Ja so gar würde sich derjenige irren, welcher behauptete, daß man für die erhaltene Wohlthat immer ein Aequivalent geben müsse, und würde die Handlung wohlzuthun in einen beschwerlichen Vertrag eines Darlehns oder in einen der von den Juristen so geheissenen unbenannten Verträge, do vt des, oder facio vt facias, u. s. w. verwandeln. Eine der menschlichen Natur anhängende Verbindlichkeit und die Stütze der allgemeinen menschlichen Gesellschaft ist die Dankbarkeit. Dennoch muß die Vergeltung einer Wohlthat immer der Untersuchung jener Verhältnisse unterworfen seyn, auf welchen die Pflicht der Wohlthätigkeit beruht, und welche ich in dem vorigen Kapitel vorgetragen und erklärt habe.

Daher ob ich gleich dort die wichtigsten Ursachen flüchtig angezeigt habe, welche Dankbarkeit und Freundschaft

schaft unter den Staaten erzeugen, so trage ich doch kein Bedenken, zu behaupten, daß sie nicht alle, und nicht immer zureichen die Pflicht der Hülfsleistung zu einer unerläßlichen Pflicht zu machen. Eine einzige derselben sehe ich als alle andere übertreffend, und einer so großen Dankbarkeit werth an, daß sie die Verbindlichkeit den beschwerlichsten Entschluß zu einem Kriege zu fassen unerläßlich machen kann; und diese ist eben dieselbe, welche uns die alten Rechtsgelehrten in den bürgerlichen Gesetzen angezeigt haben, nehmlich, die Schenkung *). Ich sage, derjenige Fürst, welcher seinen Thron und seine Oberherrschaft als ein großmüthiges und freywilliges Geschenk eines andern Fürsten empfieng, kann, meinem Bedünken nach, sich nicht entschuldigen noch es ablehnen, ihm in einem gerechten Kriege, sobald es dazu eingeladen wird, beyzustehen, und sich mit ihm zu verbinden. Und eben so halte ich mich

*) Jene eben so guten Philosophen, als Rechtsgelehrte, von deren Schriften uns Tribonian zerstreute Ueberbleibsel aufbehalten hat, bedachten, daß die freywillige Schenkung gewisser Güter, oder das Geschenk der Freyheit, welches Manumission genannt wird, dadurch nicht ungültig werde, daß man einen sehr fahrlässigen Gebrauch von dem geschenkten Gute, oder von der geschenkten Freyheit macht, eben darum, weil sie eine Schenkung, und nicht ein schriftlich verfaßter Vertrag ist. Nur in dem Fall der Undankbarkeit erklärten sie dieselbe für nichtig. Sie hielten also dafür, daß auch da immer ein stillschweigender und versteckter Vertrag zum Grunde läge, wo keiner vorhanden zu seyn schiene, und daß eine empfangene Wohlthat von dem Empfänger derselben nie in Vergessenheit gestellt noch zum Nachtheil des Schenkenden gemißbraucht werden sollte.

mich in Ansehung der republikanischen Verfassungen für überzeugt, daß eine Nation, welche ihre Freyheit und Unabhängigkeit lediglich der Großmuth eines andern Monarchen oder einer Republik zu verdanken hat, wenn sie von diesen zu einer Verbindung aufgefordert wird, nicht neutral bleiben darf, ohne sich den schändlichen Vorwurf einer abscheulichen Undankbarkeit zuzuziehen. Auch giebt diesem Fall nicht viel jener andere nach, wenn ein Fürst, oder eine Republik von einem andern Staate zu andern Zeiten in einem höchst gefährlichen Kriege so mächtig unterstützt wurden, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit voraussahen, sie würden ohne diesen nachdrücklichen Beystand ganz unfehlbar ihre Oberherrschaft oder Unabhängigkeit verloren haben. Da ein solches Geschenk, eine solche Wohlthat die äusserste Grenze erreichen, so verbindet sie auch zu der äussersten, folglich zu einer unerläßlichen Erkenntlichkeit.

Aber vielen wird alles bisher Gesagte fast ganz unnütz scheinen, weil sie glauben werden, daß nie, oder fast nie der Fall eintreten könne, daß nach so großen empfangenen Wohlthaten, als entweder die empfangene Hülfsleistung, oder die Schenkung und Verleihung der höchsten Oberherrschaft ist, nicht ein ordentliches Bündniß errichtet worden seyn sollte. Gewiß ist es, daß, wenn ein Bündniß unter ihnen obwaltet, diese Frage ein ganz anderes Ansehen gewinnt, da die Erfüllung der Verträge eine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, und nicht mehr eine Handlung der Wohlthätigkeit oder einer dankbaren Wiedervergeltung ist. Denn

jede

jede versprochene Sache muß als das Eigenthum dessen, dem sie versprechen worden ist, betrachtet werden. Sie ihm verweigern heißt nicht etwan bloß, ihm von dem Unsrigen nichts mittheilen, sondern es heißt ihm das rauben, was schon sein geworden war. Daher sind die Verbindlichkeiten verbündeter Fürsten weit bestimmter als die Verbindlichkeiten solcher Fürsten, welche bloß in Freundschaft mit einander leben. Gleichwohl wird derjenige, der sich in der Geschichte der Staaten umsieht, finden, wie es sehr oft (und, trotz der seit kurzer Zeit entstandenen thörichten Sucht die Bündnisse zu vervielfältigen, in keinem Zeitalter öfterer, als in dem jetzigen) geschehen ist, daß gerade große Wohlthaten und enge Banden entweder der Anverwandtschaft, oder der politischen Verhältnisse die Bündnisse ganz haben hintansetzen und vergessen lassen. Daher habe ich es nicht für überflüßig gehalten, zu untersuchen, welche Fälle und welche Umstände es eigentlich sind, die eine nicht geringere Verbindlichkeit mit sich führen, als diejenige ist, die aus einem Bündnisse, oder aus einem schriftlich verfaßten Vertrage entspringt.

§. 2.

Zu dieser hier abgehandelten Materie gehört eine andere Frage, die an keinem Orte, als in diesem Kapitel, ihren Platz finden kann, und von vielen Schriftstellern des Völkerrechts untersucht worden ist, ob ein Fürst, der zwischen zwey kriegführenden Partheyen mit vollkommenem Rechte neutral geblieben ist, verbunden sey, seine Kräfte anzuwenden, sie auszusöhnen, und durch seine Vermittelung

den

den Frieden unter ihnen wieder herzustellen? Eine Frage, über welche, so wie fast über alle ähnliche, durch den Mangel an Bestimmtheit in den Ausdrücken Dunkelheit und Zweydeutigkeit verbreitet worden ist, die wir hier wegzuräumen suchen müssen.

Verstehet man unter den Bemühungen die kriegführenden Theile auszusöhnen bloß jene Zuredungen und Bitten, welche die Liebe zur Einigkeit und Ruhe, zur Schonung des Menschenblutes, und die Abneigung von allem, was Menschenelend häuft, friedfertigen Fürsten einflößt, so gebe ich es gerne zu, daß jeder gutgesinnte Fürst sich gewissermaßen verbunden halten müsse, sie anzuwenden. Aber in der That sind dieses bloße gute Wünsche *), und Handlungen, welche fast mehr der Wohlanständigkeit wegen unternommen werden, als daß sie in die Klasse der strengen Pflichten gerech-

*) Merkwürdig sind die Worte, welche Titus Livius dem Gesandten des Königs Antiochus in den Mund legt, als dieser den Achäern es ausreden will, sich mit den Römern in dem Aetolischen Kriege zu verbinden. Non enim vt secus aduersus eos arma capiant, sed vt neutri parti sese coniungat, petere. Pacem vtrique parti, quod medios deceat amicos, optent, bello se non interponant. Lib. XXXV. c. 48. Er schränkt demnach die Pflichten neutraler Völker auf den bloßen Wunsch des Friedens ein ohne daß sie sich in die Handlungen der Kriegführenden Partheyen einmischen. Daher scheint mir auch jene Verbindlichkeit nicht so weit ausgedehnt werden zu können, daß es durchaus nothwendig sey, sich aus bloßem Wohlwollen zu einem Schiedsrichter, oder Friedensstifter oder Vermittler anzubieten, weil es gar zu leicht möglich ist, daß man bey dergleichen Anerbietungen Unwillen gegen sich erregt.

gerechnet werden könnten. Und so wie man bey keinem Schriftsteller des Völkerrechts Untersuchungen über die Bezeugung des Beyleids bey dem Absterben eines Potentaten, oder über die Glückwünsche bey Geburten, Vermählungen oder andern glücklichen Begebenheiten, welche nach der Feinheit der gegenwärtigen Sitten Europens selbst unter feindlichen und in Krieg verwickelten Fürsten nicht aus den Augen gesetzt werden, finden wird, so gehört auch die Abhandlung über die Bitten und Zuredungen zu Wiederherstellung der Einigkeit und des Friedens nicht in das Recht der Natur. Das, was unter Völkern eigentlich Rechtens ist, ist etwas ganz anders, als was man unter den Fürsten Etikette nennt.

Verstehet man hingegen unter den Bemühungen, die kriegführenden Partheyen auszusöhnen, solche, die auf eine kräftige und wirksame Art zu diesem Zweck hinführen, so behaupte ich, daß auch dergleichen Bemühungen nicht die geringste Wirkung haben werden, wenn nicht mit gütlichen Vorstellungen zum wenigsten eine stillschweigende und entfernte Andeutung, sie sey übrigens in noch so viele Umschweife und gelinde Ausdrücke verkleidet, verbunden ist, daß es endlich wohl gar dahin kommen könnte, daß der Fürst, der das Geschäft der Ausmittelung über sich nimmt, sich für die eine, oder für die andere der kriegführenden Partheyen erklärte. Mithin wird eine solche Bemühung eine stillschweigende Drohung in sich enthalten. Nun wird mir aber wohl jeder zugeben, daß wenn ein Fürst nicht verbunden ist in einem Kriege Parthey zu ergreiffen,

er auch eben so wenig Verbindlichkeit auf sich habe, denselben, geschähe es auch auf eine noch so versteckte Weise, anzudrohen. Macht es ihm die strenge Gerechtigkeit nicht zur Pflicht wirklichen Krieg zu führen, so verbietet ihm auf der andern Seite die Klugheit Drohungen zu gebrauchen, welche ihn wider seinen Willen in denselben verwickeln und dazu nöthigen könnten *).

§. 3.

Der bisher abgehandelten Frage folgt natürlicherweise eine andere, ob es irgend einen neutral gebliebenen Fürsten geben könne, welcher kraft der über sich habenden Würde verbunden sey den kriegführenden Fürsten aufzuerlegen, daß sie von den Feindseligkeiten abstehen?

Eine solche Frage hat nur in Rücksicht auf zwey Souveräns in Europa auf das Tapet gebracht und in Untersuchung gezogen werden können; diese sind der Kayser, und der Papst.

Was den Kayser anlangt, so scheint es mir, daß bloß den Schriftstellern des deutschen Staatsrechts, aber nicht dem, der das allgemeine, natürliche Völker-

*) Alle erfahrne Politiker geben die Lehre, daß ein Fürst vorzüglich der Drohungen sich enthalten, und nie Gebrauch von ihnen machen solle, wo er nicht eine sichere Wirkung derselben voraussehe; weil Drohungen die Macht dessen, gegen welchen sie gerichtet sind, nicht schwächen, und ihn hingegen nur desto vorsichtiger und erbitterter machen. S. Machiavell B. XI. K. 26.

kerrecht abhandelt, die Untersuchung obliege, welche Pflichten er auf sich habe um die innere Ruhe seines Staats, dessen Oberhaupt er ist, aufrecht zu erhalten, und wie weit sich in diesem Stücke seine Rechte, und seine Macht erstrecken.

In Ansehung des Papstes untersuchen alle katholische und nichtkatholische Kanonisten die Fragen, ob er in manchen Fällen den christlichen Potentaten auferlegen könne vom Kriege abzustehen und ihre Streitigkeiten seiner Entscheidung zu überlassen? ob er nicht durch seine Amtswürde verbunden sey der Christenheit diese Wohlthat zu erweisen? ob er die sich ihm widersetzenden Fürsten in den Bann thun, ob er sie ihres Throns entsetzen könne? ob er verbunden sey Truppen zu werben, und, es sey nun, daß er sie selbst anführe, oder durch andere Befehlshaber anführen lasse, die Fürsten Frieden zu machen zwingen könne *)? Aber alle diese hier angeführten Fragen gehören ganz in das kanonische Recht, und nicht in das natürliche Völkerrecht, welches, da es allgemein ist, sich auf alle Zeiten und über alle

*) Der P. Schiara in seiner *Theologia Bellica* Lib. I. Diff. 41. c. 24. gestehet ohne Scheu dem Papste alle diese Rechte zu, und behauptet so gar, daß er seiner Würde wegen in seinem Gewissen dazu verbunden sey. Zur Unterstützung seiner Meinung führt er den Suarez, Coningh, Lorca, Castro-Palao, Diana, Turrecremata, Vittoria, Duardo, Bellarmin, und einen ganzen Schwarm noch anderer solcher Kanonisten an, welche bey ihren Lehren auf ihre Erhöhung an dem Römischen Hofe noch weit mehr bedacht waren, als auf die Erhöhung des Römischen Hofes selbst.

Nationen erstreckt, und nicht bloß auf das christliche Europa eingeschränkt ist. Daher werde ich diese Fragen, als zu meinem Zweck nicht gehörig, auf der Seite liegen lassen. Ueberdieß würde mir es auch Mangel an Ehrfurcht gegen einen friedliebenden Fürsten zu verrathen scheinen, ja, es würde schon Unhöflichkeit und Beleidigung gegen jeden, auch den geringsten Privatmann seyn, wenn man unaufgefordert die Frage aufwerfen wollte, was für Rechte er wohl haben oder sich anmaßen könne, ehe er sich noch selbst merken lassen oder erklärt hat, daß er dieselben ausüben wolle. Mithin sollte man, wo ich nicht irre, eher man dergleichen Fragen aufwürfe, erst warten, bis ein Papst darauf bedacht seyn würde, eines dieser ihm zugeschriebenen Rechte geltend zu machen: dann erst würde es Zeit seyn Untersuchungen darüber anzustellen. Für jetzt scheint mir der Fall noch sehr weit entfernt.

§. 4.

Aber es ist Zeit auf die Frage überzugehen, ob ein Fürst, um in der Neutralität verharren zu können, sie durch irgend eine öffentliche Handlung, es sey durch eine förmliche Erklärung, oder auf andere Art, kund machen; und ob er dieselbe durch Verträge mit den kriegführenden Partheyen erlangen müsse? Die Auflösung dieser Frage wird jedem sehr leicht fallen, der meine von der Neutralität gegebene Erklärung genau erwägt. Denn da der Zustand der Neutralität nicht ganz neue Verhältnisse für einen Fürsten gründet, sondern nur in einer Beharrung und Fortsetzung des Zu-

stan-

standes besteht, in welchem er sich bis dahin schon befand, so ist klar, daß nicht eine wirkliche Nothwendigkeit obwaltet sie auf andere Art kund zu machen, als durch die That selbst, und durch die strengste Beobachtung der Unpartheylichkeit und aller aus ihr fliessenden Pflichten; und noch weit weniger ist es folglich nöthig sie durch einen besondern Vertrag festzusetzen *). Dennoch geschieht es heut zu Tage bey dem so genauen Verkehr, in welchem die Potentaten Europens vermittelst der Gesandten, die sie für immer an den vorzüglichsten Höfen unterhalten, unter einander stehen, daß, da dieselben den Potentaten, bey welchem sie sich aufhalten, immer sehr besorgt und ängstlich bey entstandenem Kriege um seine Gesinnungen befragen, die Antwort, welche sie erhalten, die vorläufige Versicherung ist, daß man die Neutralität beobachten werde. Und ob es wohl oftmahls der Fall ist, daß von zwey Fürsten keiner an des andern Hofe einen Gesandten hält, so theilen doch die Gesandten derselben, welche sich an einem dritten Hofe befinden, einander die Gesinnungen ihrer Monarchen mit, und thun sich Eröffnung von der ergriffenen Neutralität. Endlich geschieht es auch fast immer, daß, weil die Fürsten die von ihnen ergriffene Neutralität von ihren Unterthanen genau beobachtet wissen wollen, sie dieselbe in ihrem Lande durch ein

*) Da Hr. Hübner keine richtige Erklärung des Worts, Neutralität, gegeben hatte, so sah er sich in der Folge genöthiget weislich zu erinnern, daß jedes Volk, das nicht durch wirkliche Handlungen an einem Kriege Theil nähme, für neutral gehalten werde, gesetzt auch, daß es dieses nicht ausdrücklich erklärt hätte. K. II. §. 1.

Edict bekannt machen. Aber wenn von allen diesen Dingen auch nichts geschähe, so bleibt es in allen Fällen wahr, daß die bloße Beharrung bey demselben friedlichen und unpartheyischen bis dahin beobachteten Betragen hinreicht die ungeänderten Gesinnungen und folglich die ergriffene Neutralität an den Tag zu legen, an welcher man sich vergehen würde, wenn man unter dem Vorwande, daß sie nicht feyerlich erklärt worden sey, sich beykommen lassen wollte, sie zu verletzen, oder sie für zweifelhaft und unerkennbar zu halten.

Unverzeihlich ist es daher, wenn Wolf sagt, daß, um ein vollkommenes Recht*) zur Ergreiffung der Neutra-

*) So fest ich auch aus natürlicher Abneigung vor allem Streit beschlossen hatte, mich mit den Meinungen des Cocceji, Wolf, Vattel, (den man einen geschmackvollen Uebersetzer Wolfs nennen kann) und aller neuern Schriftsteller des Völkerrechts, welche jenen gefolgt sind, nur wenig abzugeben, so will ich doch, bloß zum Besten derer, welche unter diesen Anführern in dieser Wissenschaft eingeweihet sind, einmahl für allemahl sagen, daß sich von alten Zeiten her, von dem Aristoteles an und vielleicht noch vor ihm, eine große Zweydeutigkeit der Wörter einschlich, indem man unter dem Worte Gerechtigkeit sowohl die Pflichten der eigentlichen Gerechtigkeit, d. h. andere nicht zu beleidigen, als auch die Pflichten des Wohlwollens, d. h. andern nützlich zu werden, begriff. Um sich daher aus der Verwirrung zu helfen, welche dieses zweydeutige Wort verursachen mußte, unterschied man die *iustitia exptetrix*, und *attributrix* oder *distributrix*. Jener Ausdruck sollte das bezeichnen, was eigentlich allein Gerechtigkeit genannt zu werden verdient; dieser sollte die Menschenliebe andeuten. Aber bald stimmte man nicht in der Bedeutung und Erklärung

tralität zu haben, ein Vertrag mit den kriegführenden Partheyen darüber geschlossen werden müßte. In der

rung dieser dunkeln Wörter überein; der eine nahm sie in diesem, der andere in einem andern Sinn, und so mußten die Dunkelheiten und Wortstreitigkeiten ihren äussersten Grad erreichen. Um ihnen Grenzen zu setzen erfand man noch andere Beynahmen der Gerechtigkeit, man führte die Wörter ein, *iustitia permutatiua*, *commutatiua*, *correctrix* u. d., und hierdurch verwirrte man die Sprache nur noch weit mehr. Endlich fiel man darauf, die Pflichten der Gerechtigkeit vollkommene, und die Pflichten der Menschenliebe unvollkommene zu nennen; eine irrige und ungereimte Benennung, welche leicht zu dem Glauben verführet, als ob die Pflichten der Menschenliebe immer und in allen Fällen weniger verbindlich wären, als die Pflichten der Gerechtigkeit; eine Meinung, welche grundfalsch ist. Auch war man in der Folge über die Bedeutung selbst dieser Wörter nicht einig. Insbesondere finde ich, daß viele Schriftsteller, z. B. Pufendorf, unter einer vollkommenen Pflicht diejenige verstehet, welche man mit Gewalt erzwingen darf. Nach dieser Erklärung würde eine solche Pflicht allein eine wahre Pflicht seyn, und alles, was man unvollkommene Pflichten nennt, würde keine Bedeutung mehr haben.

Wenn demnach Wolfs Meinung diese ist, daß es eine Pflicht der Billigkeit sey, daß ein Fürst, der mit einem andern in Freundschaft lebt, diesen in Ruhe lasse, wenn er bey einem von ihm angefangenen Kriege neutral bleibt und ihn nicht dadurch beleidiget, daß er seinem Feinde Beystand leistet, und wenn Wolf es deswegen für Pflicht der Billigkeit hält und unvollkommene Pflicht nennt, weil er keinen Neutralitätsvertrag mit ihm geschlossen hat, so hat er etwas falsches gesagt; denn die Verbindlichkeit den nicht anzugreiffen, der uns nicht angegriffen hat, beruht auf einem Gesetze der strengen Gerechtigkeit. Hat aber

der That kann es keinen Gegenstand geben, der weniger als dieser, einen Vertrag nöthig machte; denn die Verletzung der ohne Vertrag ergriffenen Neutralität berechtiget eben so sehr als die Verletzung der durch Vertrag zugesagten gegen den Beleidiger desselben die Waffen zu ergreiffen, und die eine Handlung kann nicht weniger Ahndung verdienen, als die andere.

§. 5.

Das, was ich im vorigen Paragraphen gesagt habe, daß es nicht erst eines besondern Vertrags bedürfe, um in voller Masse neutral bleiben zu können, führet mich natürlicherweise auf die Untersuchung zweyer andern berühmten Fragen. Die erste ist: ob ein Fürst, der im Begriffe ist Krieg anzufangen, oder der ihn schon angefangen hat, berechtiget sey, einen andern, mit welchem er in Friede und Freundschaft lebt, zu zwingen, daß er seine Gesinnung

Wolf ferner sagen wollen, daß eben diese Verbindlichkeit eine nur unvollkommene Verbindlichkeit sey, so lange jener Fürst keinen Neutralitätsvertrag eingegangen wäre, so hat er etwas eben so Unrichtiges gesagt; denn Verträge können nur solche Handlungen, welche von unserer Willkühr abhängen, in Zwangspflichten verwandeln, aber nicht solche, welche von der Natur selbst gegründet sind. So ist ein Mensch eben so sehr verbunden, einen andern nicht zu ermorden, er mag ihm dieses versprochen haben, oder nicht; und gewiß wird niemand behaupten, daß, einen andern nicht morden, deswegen, weil man es ihm nicht versprochen hat, eine Handlung der Menschenliebe werde, und nur dann eine gerechte Handlung sey, wann man ein Versprechen darüber ausgestellt hat.

sinnung erkläre, ob er neutral bleiben wolle oder nicht. Die andere ist: ob ein Fürst in gewissen Umständen befugt sey einen andern, mit welchem er in Friede lebt, zu zwingen, einen Vertrag mit ihm zu schließen, in welchem er sich neutral zu bleiben verbindlich macht.

Der geringste Menschenverstand war hinreichend diese Fragen aufzulösen, ehe die neuern Rechtsgelehrten sie mit spitzfindigen Unterscheidungen und neuen Wörtern verdunkelt hatten. Es ist offenbar, daß, so wie es in der freyen Willkühr eines mit einem andern in Friede lebenden Fürsten steht, ihm von dem Kriege, welchen er anzufangen im Begriff ist, Eröffnung zu thun, und anzuhören, was dieser dazu saget, er auch kein Recht habe ihn zu zwingen, daß er kategorisch erkläre, ob er gegen ihn in der Folge die Waffen zu ergreiffen gesonnen sey. Das bisherige friedliche, freundschaftliche und gerechte Betragen desselben müssen ihn wegen der Gegenwart sicher stellen. Innere Gedanken, und Fälle, die sich in der Zukunft ereignen können, zu durchschauen, steht in keines Sterblichen Macht. So unmöglich und vergeblich es demnach ist, diese Dinge wissen zu wollen, so unhöflich und unklug ist eine solche Zumuthung *). Welchen

*) Vor noch nicht sehr langer Zeit gab in Europa ein Fürst ein Beyspiel hiervon, der auf eine drohende Weise einen andern aufforderte, seine Gesinnungen in Rücksicht auf die Zukunft zu erklären. Diese Handlung wurde für so unanständig und beleidigend gehalten, daß er zu aller Antwort erhielt, eine solche Befra-

Vortheil kann man wohl von einer solchen Anfrage erwarten? oder welche größere Sicherheit wird der Anfragende durch die erhaltene Antwort bekommen? Wer mit den Gedanken umgeht die Freundschaft zu brechen, kann für jetzt sich nur noch verstellen, und Unwahrheit sagen. Wer hingegen schon jetzt entschlossen ist sie aufzuheben, wird dieses durch Thaten noch eher, als durch Worte, zu erkennen geben. Mithin ist die erste Frage leicht aufgelöst, wenn man sagt, daß es weder ein Recht gebe, noch mit den Regeln der Schicklichkeit und der Klugheit übereinstimme, daß ein Monarch freundschaftlich gesinnte Fürsten durch Drohungen zu zwingen suche, daß sie sich förmlich erklären, was sie künftig thun wollen, so lange sie für die Gegenwart nichts unternehmen, was der Freundschaft zuwider läuft.

Eben so klar ist es, daß, wenn ein Fürst, der sich Krieg anzufangen genöthiget sieht, zu der Zeit, da er den freundschaftlich gesinnten Höfen die Ursachen, welche ihn zu denselben antreiben, eröffnet, sie zugleich über ihre Gedanken und über den Eindruck, welchen sein Entschluß auf sie machen möchte, befragt, er dadurch nicht nur keinesweges der Feinheit ihrer Gefühle zu nahe tritt, sondern ihnen vielmehr einen neuen und großen Beweis von seiner Freundschaft giebt: weil eine solche Befragung nicht anders zu verstehen ist, als daß ihm bloß daran gelegen sey, zu wissen, ob er nicht viel-

fragungsart wäre eben so viel als eine Kriegsankündigung, und in der That brach der Krieg auch bald aus.

vielleicht bey ihnen durch die Schritte, die er thut, so vieles Mißfallen und so großen Verdruß erregen würde, daß dadurch das unter ihnen obwaltende freundschaftliche Vernehmen geschwächt würde, oder ganz aufhörte. Ein solches Betragen ist mit der Freundschaft und der Gerechtigkeit übereinstimmend, und desto schicklicher, da hierdurch einem Fürsten aller Vorwand abgeschnitten wird, dem Fragenden einen Vorwurf darüber zu machen, daß er gegen einen bis dahin ihnen gemeinschaftlichen Freund Krieg angefangen, ohne ihm davon einen Wink gegeben zu haben, und ohne erst zu hören, ob ihm nicht eine so wichtige Unternehmung, als die Unternehmung eines Krieges ist, vielleicht so verdrießlich fallen möchte, daß er sich wohl gar entschlöße, keinen müssigen Zuschauer des Streites abzugeben. Die Vernunft sagt uns demnach, daß es ein unzweifelhaftes Recht giebt, anzufragen, welche unmittelbare Wirkung der neue Krieg auf die Gesinnungen benachbarter und freundschaftlicher Staaten machen werde; aber es giebt kein Recht und kann keins geben, die Gedanken und Rathschlüsse, die sie in der Zukunft fassen möchten, wissen zu wollen.

Was die andere Frage anlangt, so ist fürs erste leicht einzusehen, daß der Zwang, welchem man einem unabhängigen Fürsten anthut, um ihn zu irgend einer Art von Verträgen zu nöthigen, an sich selbst immer eine Verletzung der Unabhängigkeit und der Souveränität ist, nach welcher es lediglich von der Willkühr der Souveräns abhängt, Verträge anzubieten, oder einzugehen, oder auch abzuschlagen, so wie es ihnen

gut

gut dünkt und gefällig ist. Aber daraus folgt nicht, daß es in gar keinem Falle ein Recht geben könne, einen Fürsten zu zwingen, selbst wider seinen Willen einen Vertrag zu schliessen.

Jeder, der mit dem Staatsrecht nicht ganz unbekannt ist, weiß, daß es zwey Arten von Verträgen giebt, gleiche und ungleiche. Gleiche heissen diejenigen, welche aus freyer Willkühr der Contrahenten entspringen; ungleiche hingegen werden diejenigen genannt, in welchen der eine contrahirende Theil den andern einen Vertrag einzugehen zwingt. Von dieser Art sind die Verträge zwischen dem Sieger und dem Besiegten. Auch werden sie ihrer Ungleichheit wegen nicht etwann ungerecht; denn eben das Recht, welches zu einem gerechten Kriege berechtigte, berechtiget auch den Sieger dem, der im Kriege unterlag, Bedingungen vorzuschreiben. Die Geschichte weist eine unendliche Menge von Beyspielen ungleicher Friedensvertrage auf, und in nicht wenigen derselben ist auch die Bedingung enthalten, bey künftig etwann entstehenden Kriegen neutral zu bleiben *). Ueberdieß können, nach der Meinung der angesehensten Schriftsteller, ungleiche, und doch rechtmäßige Verträge nicht nur nach einem geendigten, sondern auch vor einem noch gar nicht angefangenen Kriege statt finden. Da diese Meinung eine

*) Von der Art war die Bedingung, welche die Römer in dem Friedensschluße, welcher dem zweyten Punischen Kriege folgte, den Karthaginiensern vorschrieben, daß sie immer neutral bleiben, und ohne ihre Erlaubniß keinen Krieg anfangen sollten. Es giebt noch unzählige andere dergleichen Beyspiele.

eine sehr wichtige Frage betrifft, so werde ich dieselbe im zweyten Kapitel ausführlicher abhandeln. Indessen sage ich hier darüber nur so viel, daß es Fälle giebt, in welchen es nicht ungerecht heissen kann, wenn ein Fürst einen andern neutral zu bleiben nöthiget, und ihn dazu selbst wider seinen Willen durch einen ungleichen Vertrag verbindet.

Dieß ist es, was die bloße Vernunft über diese so leichte Frage ausspricht. Das aber, was die Schriftsteller des Staatsrechts noch überdieß darüber sagen, findet man in zwey Paragraphen des Hübnerischeu Werkes beysammen, welche ich unten ganz hinsetzen will *). In denselben wird jeder Leser wahrnehmen, wie

*) Hr. Hübner sagt: man hat eine Unterscheidung der Neutralität in die allgemeine und besondere eingeführt. „Allgemeine Neutralität nennt man den Zustand einer Nation, welche, ohne mit dem einen der kriegführenden Theile verbündet zu seyn, völlig bereit ist, dem einen wie dem andern die Pflichten zu erweisen, welche ein Staat dem andern von Natur schuldig ist. Unter besonderer Neutralität verstehet man den Zustand einer Nation, welche sich durch irgend einen ausdrücklichem Vertrag verbunden hat, in dem angehenden oder eben jetzt geführten Kriege neutral zu bleiben."

„Mehr die Gewohnheiten, als das allgemeine Völkerrecht selbst, haben noch eine Unterabtheilung der besondern Neutralität in vollkommene und eingeschränkte Neutralität erzeugt. Die erste findet statt, wann man sich verbindlich gemacht hat, sich gegen jede der kriegführenden Partheyen in allen Rücksichten auf gleiche Art zu bezeigen. Die andere hingegen, wann man sich in Verbindungen eingelassen hat, welche

wie dieser sonst immer scharfsinnige und deutliche Schriftsteller dunkel und sich selbst widersprechend geworden ist, so-

che dahin abzielen, in Ansehung gewisser Dinge den einen der kriegführenden Staaten mehr, als den andern, zu begünstigen. Man sieht wohl, daß diese letzte Art von Neutralität, genau genommen, keine Neutralität ist, es müßten denn die zu Gunsten der einen Parthey eingegangenen Verbindungen schon vor dem Anfange des Krieges, und zu einer Zeit eingegangen worden seyn, wo man sie unschädlicherweise eingehen konnte, oder sie müßten die eine der beyden kriegführenden Nationen nur auf eine verdeckte oder unvorhergesehene Weise begünstigen, so daß deutlich erhellte, daß der, welcher die Vortheile zugestehet, nicht gesonnen gewesen sey, sie hierdurch gegen ihren Feind zu verstärken, sondern daß er bloß die Absicht gehabt habe sein eigenes Interesse, so wie er nur konnte, zu besorgen, ohne dadurch der einen oder der andern zu schaden. In jedem Fall kommen der Parthey, welche darunter leidet, die Rechte des Krieges zu, zu deren Verletzung einen neutralen Staat keine anderweitige Verbindung berechtigen kann, so lange sie nehmlich nur so weit ausgeübt werden, als es die Gesetze der gesunden Vernunft und die gerechten Aussprüche des Völkerrechts erlauben.

„Jeder sieht leicht ein; daß ein Volk, das im Kriege befangen ist, so mächtig dasselbe auch sey, einen freyen und von ihm unabhängigen Staat gerechterweise nie zwingen könne, eine besondere Neutralität, und noch weniger eine eingeschränkte Neutralität einzugehen. Es würde heissen, Eingriffe in die Rechte der Souveränität thun; unter welchen das Recht Verträge oder Bündnisse zu schließen eines der wichtigsten ist. Die Beyspiele, welche wir gleichwohl davon haben, sind eben so viele Beweise, daß die Staaten, so wie die einzelnen Menschen, nicht immer die Gesetze der Gerechtigkeit befolgen, und daß sie unter dem Schutze ihrer Macht die

Rech-

sobald er nicht nach seinen eigenen Einsichten schreibt, sondern nur andern berühmten Schriftstellern nachbetet. Man wird sehen, wie sehr er sich dadurch vom Ziele verirrt hat, daß er nicht auf die verschiedene Natur der Verträge, und insbesondere auf die Natur der ungleichen; Acht gab. Man wird den Ueberfluß von übel ausgedachten Nahmen, von zweydeutigen Ausdrücken, von bloß erdichteten Unterscheidungen, und die Irrthümer, zu welchen er dadurch verführt wurde, bemerken. Ihn widerlegen würde demnach eine sehr überflüßige Arbeit seyn.

Fünf-

Rechte ihres Gleichen oft sehr wenig achten. Demnach kann man von einer unabhängigen Gesellschaft nur kraft eines unvollkommenen Rechts verlangen, daß sie sich ausdrücklich durch einen Vertrag verbindlich mache, neutral zu bleiben, und diese Gesellschaft hat eine ebenfalls nur unvollkommene Verbindlichkeit auf sich, diesem Verlangen nachzugeben. Sie kann, wenn sie es für gut hält, dem Bittenden diesen Wunsch zugestehen um seine Unruhe zu besänftigen, ohne daß er sich über sie beklagen kann, wenn sie ihm die Erfüllung seines Wunsches verweigert. Mit dieser Verweigerung ist es eben so, wie mit jeder andern Handlung der bloßen Menschenliebe beschaffen. Sie ist nicht ungerecht, und man kann rechtmässigerweise keinen Menschen zwingen, sie zu wiederrufen, oder sich von derselben loszusagen.

„Hingegen kann eine jede kriegführende Nation die andern nicht mit im Kriege befangenen Staaten verbinden, und, wenn es nöthig ist, so gar zwingen, die allgemeine Neutralität genau zu beobachten, das heißt, sie kann dieselben zwingen, ihren Feind nicht mehr, als sie selbst, zu begünstigen.“

Fünftes Kapitel.

Von den Neutralitätsverträgen, und von den Pflichten, welche sie bey sich führen.

Der Inhalt des vorigen Kapitels hängt offenbar mit der Materie von derjenigen Neutralität zusammen, welche durch einen öffentlichen oder geheimen Vertrag versprochen und festgesetzt worden ist: und da ich bereits angemerkt habe, daß man gleiche und ungleiche Verträge unterscheiden müsse, so will ich nunmehr von beyden besonders sprechen.

Fürsten, welche bisher in Freundschaft lebten, können einen gleichen Vertrag schliessen, und, um jene noch fester zusammen zu knüpfen und alle Ursachen der Erkaltung immer mehr und mehr zu entfernen, kann einer den andern einladen, die Bedingungen und Artikel, welche sie zu Erhaltung eines beständigen Friedens für dienlich erachten, in dauerhafter und deutlicher Schrift niederzuschreiben, und sie durch eine heilige Zusage, und öffentlich zu bestätigen. Dergleichen Verträge können mancherley Gegenstände betreffen, die Handlung, Grenzberichtigungen, Auslieferung der Missethäter, die Abschaffung alter beschwerlicher Gewohnheiten, z. B. das Jus Littoris, Albinagii u. s. f. Und mithin ist es

jedem

jedem Fürsten, welcher nach der oben von mir festgesetzten Theorie freye Macht und Gewalt hat neutral zu bleiben, wann er unglücklicherweise unter zwey im gleichen Grade freundschaftlich gegen ihn gesinnten Fürsten ein Kriegsfeuer entzündet sieht, erlaubt, sie durch einen Vertrag zu versprechen und zu begründen. Und so wenig dieser auch nothwendig ist um die Rechte der Neutralität zu genießen, so ist er doch keinesweges ganz unnütz und zwecklos. Fürs erste dient er dazu, die kriegführenden Partheyen nur noch mehr, und auf die beste Art, nehmlich, durch die feyerlichste und heiligste Handlung, durch welche die Menschen ihre innern friedfertigen und ruhigen Gesinnungen zu erkennen geben können, sicher zu stellen. Er dient ferner dazu, allem Verdacht vorzubeugen; und folglich auch für sich zu verlangen, und das Versprechen darüber zu haben, daß man alle die Rechte, welche einem neutralen Staate zukommen, ruhig besitzen und ausüben möge. Hauptsächlich aber ist ein Vertrag ungemein nützlich, um mittelst desselben klar und deutlich alles das zu bestimmen, was dem neutralen Staate, oder seinen Unterthanen gegen die kriegführenden Mächte zu thun erlaubt oder nicht erlaubt sey. Und wenn diese Vorsicht zu allen Zeiten rathsam war, so ist sie in unserm wegen Aufklärung, Philosophie und Vernunft so gepriesenen Jahrhundert, in welchem (ich weiß nicht, ob durch die Schuld der Fürsten, oder der Rechtsgelehrten) die Grenzen aller Pflichten verwirrt und alle Begriffe unter einander gemischt worden sind, fast nothwendig geworden *). Bloß

*) Vattel sagt: „eine andere Ursache macht Neutralitäts-

Bloß ein Vertrag über die Neutralität erzeugt mit Sicherheit den Vortheil, alles Zweifelhafte der dabey vorkommenden Fragen verschwinden zu machen, und alles, was man während derselben zu beobachten hat, klar und deutlich zu bestimmen. Ja es kann, und pflegt oft zu geschehen, daß in demselben eine Ausnahme, oder eine Abweichung von irgend einer allgemeinen Regel und den unläugbaren Grundsätzen dieses Rechts gemacht wird. So ist es z. B. ein Grundsatz, daß ein neutraler Staat keinem von beyden kriegführenden Theilen, und noch viel weniger einem allein das Werben in seinem Lande verstatten darf; und dennoch würde er in dem Fall, wenn er sich bey dem geschlossenen Neutralitätsvertrage diese Freyheit vorbehalten hätte und ihm dieselbe zugestanden worden wäre, seinen Verbindlichkeiten nicht entgegen handeln, wenn er Werbung in seinem Lande gestattete, weil jetzt die genaue und gewissenhafte Beobachtung des Vertrages die einzige Richtschnur seines Verhaltens geworden ist *).

Ich verträge nützlich, und sogar nothwendig. Der Staat, welcher seine Ruhe sichern will, wann sich ein Kriegsfeuer in seiner Nachbarschaft entzündet, kann nicht besser zu seinem Zweck gelangen, als wenn er mit beyden Partheyen Verträge schließt, in welchen man ausdrücklich bestimmt, was jede der Neutralität gemäß thun oder fordern dürfe. Dieß ist das Mittel sich in Frieden zu erhalten, und allen Unbequemlichkeiten und Streitigkeiten zuvorzukommen." Vattel B. III. K. 7. §. 108.

*) Ich bin gewiß, daß der freye Genuß des Rechts, in welchem sich die Schweizer befinden, kriegführenden Mächten nicht nur Werbungen zu gestatten, sondern

ihnen

Ich brauche nicht bey der Materie über die von einem neutralen Fürsten mit beyden kriegführenden Theilen geschlossenen Verträge lange zu verweilen; es sey mir genug zu sagen, daß man sich genau an das im Vertrage Zugesagte halten müsse. Die Kunst der Unterhandlungen, und die Geschicklichkeit der Minister und der Gesandten geben die Art und Weise an die Hand, wie weit und über welche Stücke sie sich verbreiten, und wie sie, dem Recht und der Billigkeit unbeschadet, für ihren Principal nützlich und vortheilhaft eingerichtet werden können. Zugleich lehren die Grundsätze der Rechtschaffenheit und der wahren Klugheit, welche nie von einander getrennt seyn dürfen, daß jene Verträge ohne Verdrehungen, ohne Ausflüchte, ohne Trug und zweydeutige Ausdrücke abgefaßt und beobachtet werden müssen. Wir wollen es dem verächtlichen Haufen der neuern Casuisten überlassen, bald durch ihre Trugschlüsse, bald mit ihrem Probabilismus die Gesetze, welche den Menschen ihre Pflichten vorzeichnen, zu entheiligen; eine Entheiligung, welche selbst gutdenkende Heyden verabscheut haben würden. Die Monarchen, welche geboren sind um ein Beyspiel für ihre Völker und das Ebenbild der Gottheit auf Erden zu seyn, müssen ihren Ruhm in der Befolgung der reinsten Moral suchen.

ihnen auch ganze Regimenter zu überlassen, und dabey dennoch in Ansehung beyder Theile neutral zu bleiben, sich ursprünglich von Verträgen herschreibt, welche man ausdrücklich darüber errichtete. Jetzt haben sie nicht mehr nöthig, erst dergleichen Verträge zu schliessen, da es schon ein altes und ohne Widerspruch zugestandenes Gewohnheitsrecht geworden ist.

So wie aber die Grenzen der Verbindlichkeiten eines neutralen Fürsten, wann er mit beyden kriegführenden Theilen einen Vertrag geschlossen hat, bloß nach der Beschaffenheit dieses Vertrages bestimmt werden müssen, so ist, im Fall jener Fürst nur mit einem allein einen Vertrag errichtet hat, der andere Theil, da er selbst nichts dabey that *), nicht gehalten, sich daran zu kehren, als nur in so weit der Vertrag ihm unschädliche oder wohl gar für ihn nützliche und vortheilhafte Bestimmungen enthält. In diesen Fällen ist er verbunden den Vertrag, so wenig er auch selbst Theil daran genommen, oder auch nur etwas von ihm gewußt hat, für gültig und rechtskräftig zu halten **). Ist hingegen der Fall anders beschaffen, so ist

*) Res inter alios acta aliis non potest praeiudicium facere. L. I. Cod. tit. Res inter alios &c.

**) Das römische Gesetzbuch (ein Buch, in welchem die ganze wahre Wissenschaft des Rechts und der Billigkeit enthalten ist, so daß die neuern Rechtsgelehrten in eben dem Maße der Ungerechtigkeit und dem Irrthume zueilen werden, in welchem sie sich von jenem entfernen), lehret uns, daß die Handlungen, welche ein Knecht, eine Frau, ein Unmündiger, ein Wahnsinniger, ein Nichtbevollmächtigter vornimmt, wenn sie nur an sich selbst nützlich sind, nicht für ungültig zu halten seyn. Hierdurch geben sie uns zu erkennen, daß die Nützlichkeit der Handlung der Gesetzmäßigkeit ihrer Form noch vorzuziehen ist. Daher trage ich kein Bedenken, zu behaupten, daß, wenn ein Fürst in einem Neutralitätsvertrage, welchen er nur mit einer der kriegführenden Partheyen geschlossen, zum Beyspiel, ausgemacht hätte, daß es seinen Unterthanen frey bleiben sollte, beyden kriegführenden Theilen verbotenen Kriegsvorrath zuzuführen, und es dabey leicht einzusehen wäre, daß dieser Vertrag vortheil-

ist klar, daß nichts ihn verbinden kann, sich an einen solchen Vertrag zu kehren. Vielmehr behaupte ich, daß wenn jener neutrale Fürst Artikel abgeschlossen hätte, welche bloß für die eine der kriegführenden Partheyen nützlich, für die andere aber schädlich wären, so würde er durch diese einzige Handlung aufgehört haben unpartheyisch und neutral zu seyn, und schon dieser wegen könnte man anfangen ihm feindselige Gesinnungen zuzutrauen.

Ein neutraler Fürst, welcher nur mit einem der kriegführenden Theile einen Neutralitätsvertrag errichtet, muß sich demnach sorgfältig hüten in denselben irgend einen Artikel einfliessen zu lassen, welcher dem andern Theile Schaden bringen und eine gerechte Ursache zu Mißvergnügen abgeben könnte. Ich sage, eine gerechte Ursache zu Mißvergnügen; weil, obgleich aus ungerechten, bloß von Eigennutz eingegebenen Beschwerden oft Kriege entstanden sind, dennoch aus denselben nie ein Recht, noch eine gerechte Ursache zu Klagen oder zu Unwillen erzeugt werden können.

theilhafter für den Potentaten ausfallen würde, der keinen Theil daran genommen hätte, als für den, der ihn eingegangen wäre, dennoch hieraus keine gerechte Ursache zur Unzufriedenheit von jenem geschöpft werden könnte. Auch macht mich die gemeinbekannte Rechtsmaxime, beneficium inuito non confertur, nicht irre; eine Maxime, welche ihr Ansehen den Glossatoren zu verdanken hat, welche aber sehr häufig bestritten, und von den einsichtsvollen Rechtsgelehrten des Alterthums, so wie von dem Gefühl der natürlichen Billigkeit, Einschränkungen unterworfen worden ist.

Ich gehe nun zu den ungleichen Verträgen fort, und nehme noch einmahl die im vorhergehenden Kapitel angefangene Untersuchung über die Gerechtigkeit derselben vor. Unstreitig können dergleichen Verträge, wenn sie die Folgen eines gerechten und glücklichen Krieges sind, gerecht seyn. Aber ob sie auch ohne einen vorhergegangenen Krieg gerecht seyn können, dieß ist eine schwere und nicht leicht auszumachende Frage. Vielen politischen Schriftstellern hat es unläugbar geschienen, daß ein Souverän, der aus gerechten Ursachen einen Krieg angefangen hätte, und mit Grund befürchten müßte, daß ein anderer Fürst entweder wegen der engen Banden der Verwandtschaft, oder wegen alter Verträge und politischen Verhältnisse, oder wegen Gleichheit der Religion, oder wegen Handelsverbindungen, oder endlich wegen der so leicht Mißtrauen erregenden Nachbarschaft der Länder, sich endlich wohl entschliessen möchte auf die Seite seines Feindes zu treten, in solchen Fällen ein Recht habe ihn zu zwingen, daß er durch einen feyerlichen Vertrag während des ganzen Krieges neutral zu bleiben verspräche; welches Recht sie Recht der Sicherheit nennen. Sie führen eine Menge von Beyspielen an, daß man Gebrauch von diesem Rechte gemacht habe, und halten es für nützlich, sich desselben zu bedienen, da man vermittelst der Drohungen, durch welche man einen Fürsten neutral zu bleiben nöthige, ihn zugleich in eine Art von Ohnmacht Krieg zu führen versetzen könne, indem man ihm entweder die Vermehrung der Land- oder Seemacht, oder die Anlegung von Zeughäusern oder Ma-

Magazinen, oder die noch stärkere Befestigung seiner Festungen, oder irgend etwas anderes, was zur Führung eines Krieges zuträglich ist, verwehre, und sich auf solche Weise so viel nur möglich wegen der innern Gesinnungen desselben sicher stelle. Und ob sie gleich nicht läugnen können, daß die obgenannten vorgeschriebenen Bedingungen eben so viele frevelhafte Angriffe auf die Souveränität und Unabhängigkeit sind, und allen Pflichten der Freundschaft zuwiderlaufen; so behaupten sie doch, daß dieselben durch die Nothwendigkeit der eigenen Sicherheit, und durch den Zweck, auf welchen sie hinzielen, gerechtfertigt werden könnten, als welcher nicht darin bestünde, anzugreiffen, sondern bloß darin, nicht unversehens angegriffen zu werden.

So groß aber auch das Ansehen dieser Politiker seyn mag, so bin ich doch überzeugt, daß sie in allen gutdenkenden Seelen den größten Abscheu erregen müssen, indem sie die Begriffe der Gerechtigkeit mit den Begriffen der so gerühmten Staatsräson verwirren. Eine Frucht dieser unseligen und unwürdigen Lehre ist die Unterscheidung der Gerechtigkeit, die unter Fürsten, und derjenigen, die unter Privatpersonen beobachtet werden müsse *).

*) „Vergebens also ist das Bestreben dererjenigen, welche zweyerley Arten von rechtfertigenden Gründen annehmen, davon die eine schlau, hinterhältisch, regellos, und immer geneigt ist, andere anzugreiffen und ihnen Schaden zuzufügen; sie geben ihr den Nahmen Staatsräson, und theilen ihr die Regierung der Reiche und Staaten zu. Die andere hingegen beschreiben sie als einfach, gerecht, unveränderlich; und diese

schlies-

Vergebens berufen sich die Vertheidiger jener Meinung auf das allgemeine und höchste, für jeden Menschen und für jedes lebendige Geschöpf gültige Naturgesetz der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung, welche in der moralischen Welt ungefähr eben das sind, was in der physischen Welt die Undurchdringlichkeit ist. Jenes Naturgesetz ist unzweifelhaft. Aber von dem Rechte der Selbstvertheidigung oder der Selbsterhaltung sogleich auf jenes Recht der Sicherheit überspringen, und dann dieses letztere über alle Grenzen ausdehnen, führet gerade zu in ein Labyrinth von Vergehungen und Schandthaten. Wo gab es je einen Tyrannen, einen Aufrührer, einen Ungerechten, der nicht die grausamsten und abscheulichsten Thaten mit der Nothwendigkeit sich selbst zu vertheidigen und sicher zu stellen zu beschönigen suchte *)?

Man

schließen sie von der Verwaltung und Regierung der Staaten aus, und verbannen sie von allen Streitigkeiten und Rechtshändeln der Völker.“ Casa Rede an Karln V.

*) Zur Behauptung einer solchen Lehre bedient man sich des Rechtsgrundsatzes, Iure hoc euenit, vt quod quisque ob tutelam corporis sui fecerit, iure fecisse existimetur. Dig. lib. I. tit. 1. l. 3; aber mit offenbarer Verwechselung des Zustandes einer wirklichen Gefahr beleidigt zu werden, und des Zustandes, in welchem die Beleidigung nur vermuthet und befürchtet wird. Dennoch sind die Unterschiede derselben sehr groß. Der Mensch kann rechtmäßigerweise alles thun, um den mit Gewißheit bevorstehenden Angriff von sich zurückzutreiben; aber er kann nicht mit gleichem Rechte alles thun, um ihm zuvorzukommen, so lange derselbe noch zweifelhaft ist.

Man bestimme also erst die eigentlichen Grenzen von dem, was der Mensch thun darf, wann er fürchtet. Mir fallen hierbey die artigen Worte des Vibius Krispus ein, der, da er einen Menschen mitten auf dem Foro Romano wider die Gewohnheit jener Zeiten und wider das Verbot der Gesetze geharnischt einhergehn sah, ihn über die Ursache dieser Neuerung fragte, und da ihm dieser antwortete, daß er aus Furcht so gepanzert gienge, geschwind erwiederte, und wer hat dir denn die Erlaubniß gegeben, dich so zu fürchten *)? Ich glaube, daß ein unabhängiger Potentat auf eine ähnliche Art einem andern antworten könnte, der übermäßige Sicherheit von ihm verlangte, und, um sie mit Gewalt zu erhalten, die Souveränität desselben anzutasten suchte, ohne irgend einen andern Grund anzuführen, als den: ich fürchte. Und wer hat dir denn, könnte jener ihm antworten, das Recht gegeben, zu fürchten?

Da ich aber von dieser Materie weitläuftiger an einem andern Orte handeln werde, so begnüge ich mich, hier nur zu sagen, daß eine bloß entfernte Furcht, welche nicht aus Beweisen oder sichern Anzeigen, daß ein Fürst bald die Neutralität brechen werde, sondern bloß aus Wahrscheinlichkeit, aus Leichtgläubigkeit und zufällig zusammentreffenden Umständen entspringt, keine gerechte Ursache abgiebt, ihn durch die Ueberlegenheit

*) Vt dixit Vibius Crispus in eum, qui, quum loricatus in foro ambularet, praetendebat id se metu facere; quis tibi sic timere permisit? Quinctil. lib. VIII. c. 5.

unserer Macht zu zwingen, etwas wider seinen Willen und aus Noth gedrungen zu thun *).

Da ich ferner oben gesagt habe, daß es den Politikern nothwendig scheine, sich in Sicherheit zu setzen, besonders alsdann, wann zwischen dem neutralen Staat und unserm Feinde enge Banden der Verwandtschaft obwalten; so muß ich jetzt noch von denen Neutralitätsverträgen reden, welche ein kriegführender Fürst selbst mit seinem Feinde bloß in Ansehung eines Theils seiner Länder eingehen kann; sodann werde ich von denen Neutralitätsverträgen handeln, welche mit einem dem kriegführenden Staate so nahe verbundenen Potentaten geschlossen werden, daß sie beyde als eine und dieselbe moralische Person angesehen werden können: und endlich werde ich über diejenigen Neutralitätsverträge Untersuchungen anstellen, welche mit dem Bundesgenossen des kriegführenden Staats errichtet werden.

§. 2.

Was zuförderst die Neutralitätsverträge anlangt, welche selbst unter Feinden abgeschlossen worden, eher noch Friede unter ihnen erfolgt ist, so sage ich, daß ihnen bloß der gegenwärtige politische Zustand Europens ihr Daseyn hat geben können. In diesem unsern eben so kleinen, als ausserordentlichen Welttheile, in welchem man (wer weiß durch welche verborgene Organisation

der

*) Cauendoque ne metuant homines, meruendos vltro se efficiunt; et iniuriam a nobis repulsam tanquam aut facere, aut pati necesse sit, iniungimus aliis. Tit. Liu. Dec. I. L. III. c. 65.

der Natur und der Elemente) immerfort jenes Geschlecht weißer Menschen erzeugt und fortgepflanzt sieht *), welche sich durch den Schwung ihres Geistes, durch die Größe ihrer Tugenden, und durch das ausgezeichnete ihrer Laster selbst, über die olivenfarbigen und schwarzen Bewohner des übrigen Theils unserer Erdkugel so sehr erheben, daß sie sich immer mehr und mehr von denselben untetscheiden, indessen diese beyden andern Menschengeschlechter sich durch nichts von den Thieren auszeichnen; in diesem Welttheile mußte es geschehen, und es geschah wirklich, daß die Regierungsverfassungen nicht mehr einfach und natürlich blieben, sondern durch die Feinheit des Verstandes und durch die Stärke der Leidenschaften seiner Bewohner eine verwickelte, seltsame und fast möcht' ich sagen unbestimmbare Gestalt bekamen. Alles hat von Jahrhundert zu Jahrhundert dazu beygetragen das Abentheuerliche in den Gesetz-

*) Das Geschlecht der weissen, behaarten und bärtigen Menschen bewohnt nicht nur das ganze Europa, sondern auch die asiatische Türkey, Persien, die westliche Tatarey, und vorzüglich Cirkassien, Mingrelien, Armenien; aus welchen Gegenden dasselbe ursprünglich herstammt. Fast der ganze übrige Theil Asiens ist mit dem Geschlechte von Menschen besetzt, welche ein olivenfarbiges Ansehn haben, und zwar mit Haaren, aber mit einem dünnen und weichen Barte versehen sind, welcher den Amerikanern, die höchst wahrscheinlich aus der östlichen Tatarey abstammen, so gar ganz fehlt. Afrika ist in den Händen behaarter Schwarzen, deren einige einen Bart haben, die meisten aber desselben beraubt sind. Aber das Geschlecht der Weissen verbreitet sich heutiges Tages fast über die ganze Oberfläche der Erde, und hält sie in einer drückenden Unterwürfigkeit.

setzgebungen zu vermehren. Die republikanische Verfassung der Römer, dieser Beherrscher eines großen Theils Europens, erzeugte, nachdem sie in eine fehlerhafte und unförmliche Monarchie, Kaiserthum genannt, verwandelt worden war, die ersten Unregelmäßigkeiten. Die Barbaren der Asiatischen Tatarey, welche dieselbe anfielen und zerstörten, gaben ihr ihre in Asien uralte Feudalverfassung. Die christliche Geistlichkeit fügte ihre anfangs kirchlichen, in der Folge auch politisch gewordenen Gesetze hinzu. Nachher brachten die beständigen Kriege eine gänzliche Umänderung des Feudalsystems zuwege; die angesehensten Vasallen rissen sich bald mehr bald weniger von ihren Lehnsherren los; hier entstanden sogenannte freye, und doch nicht unabhängige Städte; dort erneuerten die Härte der Regierungen und die Religionskriege die Form vereinigter Staaten nach Art des alten Griechenlandes und des Achäischen Bundes. Mit abergläubischer Ehrfurcht schien man den Schatten der alten Gesetze zu erhalten, indessen man dieselben der That nach vernichtete. Über die äusserste Verwirrung in den Begriffen und in den Gesetzgebungen wurde durch die allgemeine und beständige Meinung erzeugt, daß die Rechte der Erbfolge unter den Potentaten in allem ganz gleich wären denen Erbfolgerechten, welche das bürgerliche römische Recht, oder das Tatarische Lehnrecht den Privatpersonen zugestand. Diesem zufolge haben bloße Testamentsverordnungen seit mehrern Jahrhunderten über Reiche und Staaten eben so wie über ein Landgut, über eine Heerde Vieh u. s. w. geschaltet. Große Reiche wurden Töchtern zum Heirathsgut mitgegeben. Ganze Na-

Nationen liessen sich durch Unmündige und Vormünder regieren, und nicht empfangene Beleidigungen, sondern Testamente, Intestaterbfolge, Belehnungen, Erlöschung einer regierenden Linie, nähere oder entferntere Grade der Anverwandtschaft und Schwägerschaft mit dem verstorbenen Regenten, wurden Ursachen der Kriege unter Nationen.

In einer so großen Verwirrung der Dinge geschieht es oft, daß eine und dieselbe Person ganz verschiedene Personen vorstellt; daß eben der, der in einem Theile Europens als unumschränkter Monarch herrscht, zugleich in einem andern Oberhaupt einer Republik, oder oberster Repräsentant vereinigter Staaten, oder derjenige ist, bey welchem ein anderer Staat zu Lehn geht; daß er bisweilen in einem Theile seiner Besitzungen Belehnter und Vasall, und in andern Theilen derselben es nicht ist; daß er wegen jener die Lehnspflicht leistet, sich belehnen läßt, und Treue schwört, indessen er in diesen unabhängig und eingeschränkt regiert; daß er manche seiner Länder durch Erbrecht überkommen, in andern hingegen durch Wahl die Oberherrschaft erlangt hat. Kurz, so vielerley wunderbare Verbindungen einander oft widerstreitender Dinge sich nur denken lassen, haben entweder wirklich schon statt gefunden, oder können doch leicht noch künftig statt finden.

Eben so groß ist auch die Menge der Unregelmässigkeiten und seltsamen Verbindungen zweyer Souveräns in Rücksicht des abstechenden Unterschiedes, welchen der politische Rang in ihren natürlichen Verhältnissen macht,

macht. So ist ein Vater oft ein Vasall seines Sohnes, und schwört diesem den Eid der Treue, oder ein älterer Brüder dem jüngern. Oft ist der Mann ein Unterthan seiner Frau, oft diese ihrem Mann nicht unterthänig; oft muß der Monarch, welcher Erbstaaten besitzt, wegen einer durch Wahl erlangten Würde sich selbst den Huldigungseid leisten und Treue schwören; manchmahl sind der Gemahl, und seine Gemahlin Souveräns in verschiedenen Reichen, so daß der eine von beyden genöthiget ist, in einem Lande zu leben, das nicht sein ist, und in dem, das sein ist, nicht zu leben.

Ist es nun wohl zu verwundern, wenn bey solchen ganz verschiedenen und einander widerstreitenden Verhältnissen das Staats- und Völkerrecht Europens eine eben so mühvolle und verwickelte Wissenschaft geworden ist, als die Wissenschaft des natürlichen Staats- und Völkerrecht leicht und deutlich ist? In der That, kämen nicht die äusserste Feinheit in den Sitten, die auf das moralische Gefühl gegründete Art zu handeln, und gegenseitige Zuneigung und Liebe zu Hülfe, so würden oft die in diesem Rechte vorkommenden Fälle und Fragen an sich unauflöslich und ungeheuer seyn.

Unter die Fragen nun, zu welchen die Vereinigung mehrerer moralischen Verhältnisse in einer und derselben Person Anlaß geben kann, gehören zu meiner Materie als die vorzüglichsten folgende beyde. Die erste: Kann ein Fürst, welcher verschiedene Besitzungen hat, und sich wegen Streitigkeiten, die

auf

auf den einen Theil derselben Beziehung haben, in einen Krieg einläßt, mit Recht verlangen, in Ansehung des andern Theils seiner Besitzungen als neutral angesehn zu werden? Die zweyte: Ob, im Fall er nach dem strengen Rechte es nicht verlangen kann, er dennoch auf eine gute Art und ohne allen Schein einer Gewaltthätigkeit dem gegen ihn kriegführenden Potentaten das Anerbieten thun könne, daß er, in Ansehung eines Theiles seiner Besitzungen neutral bleiben wolle, und die billigen Bedingungen seiner zu beobachtenden Neutralität vorschlage.

Der mehrern Deutlichkeit wegen sehe ich mich genöthiget zwey Wörter in einer Bedeutung zu brauchen, welche ich hier gleich angeben will *). Ich werde eine **vollkommene Souveränität** diejenige nennen, welche das Recht Krieg zu führen und Friede zu schliessen entweder

*) Es ist wider meine Absicht, noch zu meiner gegenwärtigen Untersuchung nöthig, mich in die Auseinandersetzung der verschiedenen Nahmen einzulassen, welche die Schriftsteller des Staatsrechts zur Unterscheidung der mancherley Patrimonial- oder Usufructuarreiche ausgedacht haben; auch will ich nicht behaupten, daß die Bedeutung, welche ich hier jenen Wörtern, **vollkommene und unvollkommene Souveränität** gebe, dieselbe sey, in welcher sie andere schon vor mir genommen haben; vielmehr weiß ich sehr gut, daß sie von dieser etwas verschieden ist. Aber nachdem ich mich einmal über die Bedeutung erklärt habe, in welcher ich diese zu meiner Absicht schicklichen und bequemen Wörter nehmen werde, so bin ich überzeugt, daß kein billigdenkender Leser eine Beschuldigung oder einen Tadel deswegen gegen mich erheben wird.

weder ganz allein und uneingeschränkt, oder zum wenigsten so weit besitzt, daß ohne ihre freye Einwilligung kein Krieg erklärt werden darf.

Eine unvollkommene Souveränität hingegen werde ich diejenige heissen, welche entweder gar nicht berechtiget ist, sich in den Krieg und Frieden zu mischen, welchen der, den sie als ihren obern Lehnherrn anerkennen muß, beschließt, oder doch bey der Berathschlagung über wichtige Staatsangelegenheiten nur eine einzige und nicht entscheidende Stimme hat, so daß sie von der Mehrheit der gegentheiligen Stimmen kraftlos gemacht werden kann *).

Nach dieser vorausgeschickten Erklärung sage ich, daß ein Potentat, der eine vollkommene Souveränität besitzt, dann, wann er entweder einen Krieg schon angefangen, oder dadurch veranlaßt hatte, daß er eine verlangte Genugthuung verweigern zu müssen glaubte **), nicht

*) Zur ersten Art von vollkommener Souveränität gehören die Lehne, deren Besitzer, mit so vielen Vorrechten und Freyheiten sie auch übrigens versehen seyn mögen, dennoch keinen Theil an denen Berathschlagungen und Beschlüssen nehmen dürfen, welche der Souverän, bey welchem sie zu Lehn gehen, über die Ankündigung eines Krieges faßt. Dahin gehören, zum Beyspiel, die italiänischen Reichslehne. Zur zweyten Art gehören die Dogen, die Statthalter, die Könige von Pohlen ꝛc.

**) Ich rede hier von keinen andern, als von gerechten Kriegen, oder von solchen, deren Gerechtigkeit zweifelhaft ist; weil alle Untersuchung über die Rechte eines offenbar ungerechten Friedensstörers mir ein Zeit-

ver-

nicht mehr mit Recht fordern könne, daß der Feind irgend einen Theil seiner Besitzungen, in welchem er ebenfalls eine vollkommene Souveränität hat, schonen müsse. Dieß ist so augenscheinlich, daß es unnütz seyn würde, dieserwegen erst Gründe und Beweise anzuführen.

Besitzt hingegen jener Potentat zugleich in einem Lande eine vollkommene, und in einem andern eine unvollkommene Souveränität, so wird die Auflösung jener Frage schon schwerer. Mir scheint es, daß dasjenige Volk, über welches ein Potentat, der noch andere Länder beherrscht, nur eine unvollkommene Souveränität besitzt, mit völligem Rechte verlangen könne nicht in den Krieg verwickelt zu werden, welchen sein Souverän unternimmt, so oft dasselbe weder Ursache gegeben hat ihn anzufangen, noch während dessen Fortdauer die Pflichten der Unpartheylichkeit verletzt. Welches die Grenzen dieser Pflichten sind, werde ich anderswo sagen; für jetzt ist es nöthig, daß ich einigen Grund für meine Meinung anführe, da vielleicht viele bey dem ersten Anblick anstehen werden sie zu billigen.

Eine

verderb scheinen würde. Wer die erste Ungerechtigkeit begangen hat, wird sich auch kein Gewissen daraus machen die zweyte zu begehen; und wenn er einen Theil der Besitzungen eines Souveräns angreifft, und doch einen andern Theil derselben in Frieden läßt, so wird er dieses gewiß nicht aus Gefühl der Gerechtigkeit thun, sondern entweder aus Mangel an Kräften, oder weil es ihm selbst vortheilhafter ist, oder aus irgend einem andern Bewegungsgrunde.

Bayerische Staatsbibliothek München.

Eine unvollkommene Souveränität besitzen, kann nichts anders heissen, als entweder das Haupt oder vielmehr der oberste Repräsentant einer Republik, oder der Herr eines Landes seyn, das ursprünglich ein Lehn und von einem andern höchsten Oberherrn abhängig ist.

Was die Republiken anlangt, so ist der oberste Repräsentant in denselben, einen so großen Ehrentitel er auch führen mag *), in der That eigentlich weiter nichts als eine Privatperson. Man setze den Fall, daß eine solche Republik den Potentaten, der gegen ihren Repräsentanten Krieg führt, in keinem Stücke beleidiget habe, so ist klar, daß man jenem Potentaten auch nicht Schuld geben könne, daß er diesen als einen Bürger der Republik beleidiget und angegriffen habe. Er wird es also in Rücksicht auf ein ganz anderes Verhältniß gethan haben, nach welchem jener Repräsentant zugleich Souverän in einem andern Lande ist; aber als solcher ist er in Ansehung jener Republik als ein ganz fremder, und von ihr ganz verschiedener Fürst anzusehen. Für die That eines fremden Souveräns kann jene Republik nicht verantwortlich seyn, noch als Mitschuldige desselben angesehen werden, vorausaus-

*) So finden wir sowohl im Alterthume, als in den neuern Zeiten Beyspiele, daß den Häuptern der Republiken der Königstitel gegeben wurde. Sparta, Tyrus, Syrakus, Karthago, sind Beyspiele aus den alten Zeiten. Aber ich überlasse es meinen Lesern die Reiche neuerer Zeiten aufzufinden, welche den Republiken ähnlicher als den Monarchien sind. Ich höre eine Stimme, welche mir ins Ohr sagt, periculosae plenum opus aleae tractas, et incedis per ignes suppositos cineri doloso.

ausgesetzt, daß sie mit ihm nicht in Bündniß stehe: Da sie nun das, was einer ihrer Bürger thut, nicht zu vertreten braucht, und für die Thaten eines Fremden durchaus nicht verantwortlich ist, so kann es kein Recht geben, dieserwegen Krieg gegen sie zu führen *).

Vergebens würde man einwenden, daß schon dieses, daß der Souverän eines Landes zugleich Besitzer

*) Es würde mir, wie jeder einsehen wird, leicht fallen, aus den Begebenheiten neuerer und selbst der gegenwärtigen Zeiten Beyspiele herzunehmen, um meine Gedanken noch mehr zu erläutern; aber man erlaube einem schüchternen und ehrfurchtsvollen Privatmann, welchem es schwer fällt über die Gerechtigkeit der Handlungen großer und immer weitreichender Potentaten zu urtheilen, daß er von allen wirklich vorgekommenen, und selbst den neuesten oder noch künftig leicht möglichen Fällen schweige, und sich dafür nur erdichteter Fälle bediene, wie sie in der alten Geschichte hätten vorkommen können. Man setze demnach, ein König von Macedonien sey zugleich König in Sparta gewesen; als König von Macedonien sey er in Grenzstreitigkeiten mit dem König von Epirus verwickelt worden, übrigens aber habe dabey zwischen Macedonien und Sparta kein Bündniß obgewaltet; in diesem Fall, sage ich, würde der König von Epirus kein Recht gehabt haben, auch gegen Sparta Krieg zu führen, wenn dieses hätte neutral bleiben wollen. Denn in dem Könige von Macedonien sind zwey Personen zu unterscheiden. Die Entschliessungen, welche er als König von Macedonien faßt, verbinden nicht die Spartaner; als König oder oberster Repräsentant der Spartanischen Republik hat er keine feindseligen Gesinnungen gegen den König von Epirus gezeigt, da Sparta neutral bleiben will. Wo nun keine Beleidigung, noch Theilnehmung an der Beleidigung ist, da kann auch kein Recht zu Repressalien oder zum Kriege seyn. Es fehlt in der Geschichte unserer Zeit nicht an Beyspielen, die meine Meinung bestätigen.

der höchsten Würde in einer Republik sey, den Feind jenes ersten berechtige, auch die Republik anzugreiffen, oder zum wenigsten verlangen zu können, daß, wenn diese neutral bleiben will, sie ihn absetzen und jener Würde berauben sollte. Weder das eine, noch das andere würde nach meinem Erachten gerecht seyn. Für das erste ist es ein unbezweifelter Grundsatz, daß die Besitzungen eines im Krieg befangenen Souveräns oder auch der Privatpersonen einer kriegführenden Nation, wenn sie in einem fremden Gebiete und in dem Territorio eines neutralen Staats befindlich sind, während des Krieges einer völligen Sicherheit und des Territorialschutzes geniessen. So wie nun alle beweglichen und unbeweglichen Güter dort in ungestörter Sicherheit bleiben, eben so müssen auch die Aemter und Würden, welche der Souverän eines andern Landes, oder dessen Unterthanen daselbst besitzen, derselben Sicherheit theilhaft seyn. Auch kann ferner kein kriegführender Staat verlangen, daß die neutrale Republik seine Feinde derjenigen Güter beraube, oder der Aemter und Würden entsetze, womit sie von ihr bekleidet worden sind; weil sie schon durch diese einzige Handlung neutral zu seyn aufhören und sich als eine mit ihm verbündete und gegen den andern kriegführenden Theil feindselig gesinnte Parthey erzeigen würde, welches doch in Widerspruch mit eben der Neutralität steht, in welcher diese Republik zu verbleiben wünscht *).

Die-

*) Ich kann mir nicht einbilden, daß man es für einen gültigen Grund halte einer Republik den ruhigen Zustand der Neutralität zu verweigern, wenn man sagt, daß

Dieses scheint mir hinreichend meine Meinung in Ansehung eines Souveräns zu beweisen, welcher Vorsteher einer Republik, oder vereinigter Staaten, oder Oberhaupt solcher Reiche ist, welche nicht eine monarchische, sondern eine vermischte Regierungsverfassung haben.

Schwerer ist der andere Fall, wo von denen Besitzern einer unvollkommenen Souveränität die Rede ist, deren Länder anfangs bloße Lehne waren, aber in der Folge durch die Vergrößerung des Gebietes, der Privilegien und Freyheiten, sich von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit so sehr entfernten, daß man sie jetzt als souveräne Staaten ansieht und souveräne Staaten nennt.

In Rücksicht auf diese können zwey verschiedene Fragen aufgeworfen werden. Es kann erstens der Fall eintreten, daß der Krieg aus Ursachen entspringet, welche sich auf das Reich oder die Monarchie beziehn, von welchen jenes große Lehn, oder vielmehr jene kleinere dem Souverän einer andern Monarchie zuständige Souveränität einen Theil ausmacht. Es kann zweytens der Fall seyn, daß der Krieg wegen Streitigkeiten

daß das Uebergewicht in den Berathschlagungen, welches der Vorsteher derselben natürlicherweise zu haben pflegt, eine hinlängliche Ursache zu dem Verdachte abgebe, als ob die Republik dieserwegen nicht ferner vollkommen neutral zwischen den kriegführenden Partheyen bleiben könne. Das, was ich oben gesagt habe, scheint mir hinreichend die Richtigkeit eines solchen Beweisgrundes darzuthun.

ten geführt wird, welche jene andere Monarchie angehen, die eben dem Fürsten, welcher Herr jenes Lehnes ist, zugehört. Diese zwey verschiedenen Fälle erzeugen, wie jeder einsieht, zwey verschiedene Fragen. Die erste: Ob jene kleinere Souveränität oder jenes Lehn, welches einem kriegführenden Souverän gehört einer ruhigen Neutralität geniessen könne. Die zweyte: Ob wenn der Krieg von Seiten jenes Staats, von welcher der unvollkommene Souverän ein Mitglied ausmacht, angefangen wird, der andere vollkommen souveräne Staat, der eben demselben Fürsten gehört, neutral bleiben könne *).

Zur

*) Um meine Gedanken noch deutlicher zu machen, will ich auch hier einen Fall aus den Zeiten des Alterthums annehmen, nach welchem man alle andere unter jene Fragen gehörige Fälle bilden kann. Man setze, Theben, eine in dem Achäischen Bunde begriffene Stadt habe dem Könige von Macedonien zugehört, und dieser habe mit dem Könige von Epirus Krieg angefangen. Hier fragt es sich, ob der König von Epirus, berechtiget sey, Theben eben so wie Macedonien feindselig zu behandeln, ob er gleich von dem Achäischen Bunde in keinem Stücke beleidiget worden ist. Dieß ist ein Beyspiel zur ersten obiger Fragen. Der zweyte Fall ist, wenn der Achäische Bund mit dem Könige von Epirus Krieg angefangen, und der König von Macedonien an dem Beschluß desselben nur so viel Theil genommen hätte, als ihm als Herrn von Theben bey den Berathschlagungen der allgemeinen Versammlung der Achäischen Bundesgenossen gebührte. Hier ist die Frage, ob der König von Epirus dieserwegen berechtiget wäre feindselig nicht nur gegen alle im Achäischen Bunde begriffene Städte, sondern auch gegen Macedonien zu verfahren.

Zur Beantwortung der ersten Frage reichen zwey allgemein anerkannte Grundsätze des Staatsrechts hin, und daher werde ich mich nicht erst mit Aufsuchung von Beweisen aufhalten; auch wird es nicht einmal nöthig seyn viele Schriftsteller anzuführen, da es nicht einen einzigen giebt, der nicht davon handelte oder der eine gegentheilige Meinung hätte.

Der eine Grundsatz ist dieser, daß alle Güter und Dinge, von welcher Art sie auch seyn mögen, über welche einem Souverän ein höchstes, oder ein nutzbares Eigenthumsrecht zusteht, sobald dieser in einen Krieg verwickelt wird, von dem Feind als feindliche Dinge (res hostiles) angesehen werden können, welche nach dem Rechte des Krieges angegriffen, weggenommen, zerstört werden können, so weit es der Zweck des Krieges erfordert.

Der andere Grundsatz ist, daß alle die Güter und Besitzungen, von welcher Art sie auch seyn und wem sie auch nur angehören mögen, die in dem Gebiete und unter dem höchsten Obereigenthum eines Souveräns stehen, ohne Unterschied seinen Schutz eben so geniessen, als ob sie Besitzungen seiner eigenen Unterthanen wären, und daß sie mithin ohne eine schwere und ungerechte Verletzung des höchsten Obereigenthums des Territorialherrn nicht angegriffen, beschädigt, weggenommen werden können.

Nach diesen vorausgeschickten Grundsätzen antworte ich auf die erste Frage, daß, obgleich eine Souverä-

nität, wenn sie so beschaffen ist, daß sie mit Recht sich noch als ein Territorium ansehen kann, über welches ein anderer höchster Oberherr das Obereigenthumsrecht hat, durch den Krieg, den ihr indirecter Eigenthumsherr angefangen, eine feindliche Sache, und folglich fähig geworden ist von ihrem Feinde angegriffen zu werden, solches dennoch deswegen nicht geschehen könne, weil sie unter dem Schutze eines noch andern Territorialherrn stehet. Aber wenn im Gegentheil jene Souveränität ihre alte Natur ganz verändert und sich von ihrer ursprünglichen Lehnverfassung so sehr entfernt hätte, daß sie sich nicht mehr füglich als ein Territorium eines noch höhern Eigenthumsherrn ansehen ließ, so sehe ich nicht, mit welchem Grunde man noch die feindselige Behandlung derselben ungerecht nennen könnte, im Fall ihr Herr Krieg angefangen hat, gesetzt auch, daß er den Krieg als Besitzer jener andern, nicht dieser Souveränität führte.

Mehrerm Zweifel scheint mir die andere oben angeführte Frage unterworfen zu seyn, ob wenn von einer Monarchie, oder von einer ganzen Versammlung vereinigter Staaten ein Krieg angefangen wird, von welcher eine kleinere Souveränität, deren Besitzer zugleich noch in einem andern Reiche souverän ist, ein Mitglied ausmacht, der mit ihnen kriegführende Feind berechtiget sey, auch jenes ganz verschiedene dem Souverän zugehörige Land anzugreiffen.

Bey der Untersuchung dieser Frage bemerke ich zuförderst, daß es unvollkommene Souveränitäten giebt,

giebt, welchen das Recht zukömmt, bey wichtigen Berathschlagungen der Staatenversammlung Sitz und Stimme zu haben, und andere, welchen dieses Recht nicht zukömmt. Von den letztern brauche ich hier nicht zu sprechen, da sie mit meiner gegenwärtigen Frage in keiner Verbindung stehen *). Ich werde nur von denen reden, welche bey den Berathschlagungen über Krieg und Frieden eine Stimme haben. Mithin bleiben mir hier nur die beyden Fälle zu untersuchen übrig. Der erste: Bis wie weit können sich die Feindseligkeiten gegen einen Fürsten erstrecken, welcher Herr eines Staates, aber zugleich ein

*) Die gegenwärtige Frage bezieht sich auf die unvollkommenen Souveränitäten, welche Mitglieder einer größern sind. Ist die Rede von denen Staaten, welche in der allgemeinen Staatenversammlung keine berathschlagende Stimme haben, so setzt man entweder voraus, daß sie, so wenig sie auch an dem Beschluße des Krieges Theil gehabt haben, dennoch verbunden sind sich in denselben zu mischen: und in einem solchen Falle werden es offenbar keine unvollkommenen Souveränitäten, sondern bloße Lehne, und die Herren derselben wahre zu Kriegsdiensten verpflichtete Vasallen seyn: oder man nimmt an, daß sie von der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten befreyet sind; und in diesem Falle sind sie in Rücksicht auf die Frage, die ich hier abhandele, gesetzt auch, daß sie zu irgend einer Art von Huldigung, oder bestimmten Tribut, oder andern Zeichen der Ehrerbietung, wodurch die vollkommene Souveränität nicht verletzt würde, verbunden wären, als vollkommene Souveränitäten zu betrachten, weil man voraussetzt, daß das Recht Krieg und Frieden zu beschliessen gänzlich in der freyen Willkühr ihres Beherrschers steht. Daher sagte ich, daß diese Arten von Souveränität mit meiner obigen Frage nichts zu thun hätten.

Mitglied vereinigter Staaten ist, und der in der Staatenversammlung gegen den Krieg gestimmt hat, dessen Meinung aber nicht die Oberhand behalten hat? Der zweyte: Bis wie weit können sich die Feindseligkeiten gegen ihn erstrecken, wenn er für den Krieg stimmte, und die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite war.

Was den ersten Fall betrifft, so glaube ich nicht, daß mir jemand widersprechen wird, wenn ich sage, daß der Potentat, gegen welchen die vereinigten Staaten Krieg führen, eben so gut berechtiget ist, diejenigen anzugreiffen, welche bey größerer Stimmenmehrheit den Krieg riethen, als diejenigen, welche anderer Meinung waren. Denn da der Krieg im Nahmen aller vereinigten Staaten geführet wird, so setzt man voraus, daß ihn alle einzelne Mitglieder derselben führen *), es sey nun, daß sie ihn, ihren innern Gesinnungen nach, gern oder ungern, mit aufrichtiger Ueberzeugung, oder nicht, beschlossen haben **).

Aber,

*) Quae'ibet societas spectands est instar vnius personae. Wolf Institut. Iur. Nat. §. 850.

**) Mit Unrecht würde sich ein Fürst beklagen, daß er die Unbequemlichkeiten, den Aufwand, die Nachtheile eines Krieges, den er doch nicht gewollt hätte, sondern der bloß durch die Mehrheit der entgegengesetzten Stimmen beschlossen worden wäre, tragen müßte. Secundum naturam est, vt quem sequuntur commoda, sequantur et incommoda. Wenn er die Vortheile und für ihn wohlthätigen Wirkungen genießt, welche daraus entspringen, daß sein Land einen Theil der vereinigten Staaten ausmacht, so ist er verbunden, auch die daraus entstehenden Nachtheile zu tragen, und hat daher kein Recht sich über die gegen dieses sein Land verübten Feindseligkeiten zu beschweren.

Aber, wird man fragen, können in einem solchen Fall auch alle übrige Besitzungen jenes Fürsten, welche der Beschluß des Krieges nichts angieng, feindselig behandelt werden? Mir scheint es, daß dieses nicht geschehen könne, und vielleicht wird es auch vielen andern so scheinen. Sollte aber jemand Bedenken tragen dieser Meinung zu seyn, so erwäge er, daß der Souverän, gegen welchen der Krieg geführet wird, nicht als ein eigener und besonderer Feind jenes Fürsten angesehen werden kann, da er vielmehr durch sein Abrathen vom Kriege offenbar genug zu erkennen gegeben hatte, daß er gegen ihn keine feindseligen Gesinnungen, noch die Absicht ihm zu schaden bey sich hegte. Der Bruch des Friedens entsprang bloß aus der Macht, welche jener weder hindern noch bezwingen konnte. Mithin ist er außer Schuld *). Da er nun nichts unmittelbar begangen hat, was ein Recht zu Feindseligkeiten gegen ihn geben könnte, so können diese auch nicht auf alle seine moralischen Verhältnisse, das heißt, auf alle seine unterschiedenen und von einander abgesonderten Souveränitäten, sondern nur auf diejenigen er-

*) Culpa caret qui scit, sed prohibere non potest. Dig. de Reg. Iur. L. 5.

Nullum crimen patitur is, qui non prohibet cum prohibere non potest. Ibid. L. 100.

Is damnum dat, qui iubet dare: eius vero nulla culpa est, cui parere necesse sit. Ibid. L. 169.

Diese und viele andere ähnliche Ausspräche sind eben so viele Axiome der Natur und Vernunft, welche beweisen, daß man den Fürsten nicht für einen Feind erklären könne, welcher sich durch eine politische Verfassung verbunden sieht, selbst wider die Beystimmung seines eigenen Herzens Krieg zu führen.

erstreckt werden, in Ansehung deren er sich wider seinen Willen in einen Krieg gezogen, und, so zu sagen, verstrickt sah.

Was den andern oben erwähnten Fall anlangt, wenn jener Fürst zugleich mit dem größern Theile für den Krieg gestimmt hat, so glaube ich, daß es vielen ausgemacht zu seyn scheinen wird, daß in diesem Fall alle seine Länder ohne Unterschied, ob sie gleich nicht in dem Bunde begriffen sind, feindselig behandelt werden können. Und ohne Zweifel wird der Umstand, daß er in der Staatenversammlung zum Kriege rieth und dadurch eine feindselige Gesinnung zu erkennen gab, dieser Meinung ein so großes Gewicht beylegen, daß die entgegengesetzte Behauptung bey dem ersten Anblick ungereimt scheinen wird.

Dennoch könnte man im Gegentheil, und nicht ohne einigen Grund, behaupten, daß, ob wir gleich nach der gewöhnlichen Art uns auszudrücken zu sagen pflegen, daß die Kriege unter den Souveräns geführet werden, der Wahrheit nach doch eigentlich gesagt werden sollte, daß sie unter Völkern und gegen Völker geführet werden *). Und es ist so gewiß, daß man bey den Souveräns, da, wo nur von Kriegführen die Rede war, immer das moralische, und nicht das physische Verhältniß derselben in Erwägung zog, daß wir oft selbst bey den rohesten Völkern mitten in der Wuth und Erbitterung des Kampfes tiefe Ehrfurcht und Schonung für die Person des Souveräns beobachtet finden.

Da

*) Delirant reges, plectuntur Achiui. Horat.

Da mir nun niemand abläugnen kann, daß das Zusammentreffen und die Vereinigung zweyer Souveränitäten, so wie ich sie bey meiner vorgelegten Frage vorausgesetzt habe, bloß und lediglich die physische Person des Souveräns betreffen, ohne daß eine solche Vereinigung oder ein Bündniß zwischen dem einen und dem andern Volke durch einen Vertrag festgesetzt worden wäre *); so wird man, wenn mich nicht alles trügt, mit

*) Ich habe die Vereinigung und das Zusammentreffen einer vollkommenen d. h. uneingeschränkten und unabhängigen Souveränität mit einer unvollkommenen, d. h. mit einer Oberherrschaft, die von einer andern Souveränität abhängig ist, vorausgesetzt; und so ist meine Frage gar sehr von dem Fall der Vereinigung zweyer vollkommenen Souveränitäten unterschieden. Wenn diese letztern unter einem und demselben Souverän vereiniget werden, so werden sie natürlicherweise zu einem Ganzen verbunden, ohne daß es erst eines Vertrages bedürfte. Schon das, daß beyde Völker einen und denselben Souverän haben, vereiniget sie, und macht sie zu Gliedern eines einzigen Körpers. Aber um in dem oben gesetzten Fall zwey Länder vereinigt nennen zu können, ist es nicht hinlänglich, daß sie von einem und demselben Fürsten abhängen, sondern es wird dazu ein eigentliches Bündniß zwischen jener vollkommenen Souveränität, und der ganzen Monarchie, von welcher seine andere kleinere Souveränität einen Theil ausmacht, erfordert. Socii mei socius. non est socius meus. Dig. Tit. pro Soc. L. 20. So ist z. B. wenn ein König von Schweden oder von Dännemark ein Land im deutschen Reiche besitzt, dieses nicht genug, um sagen zu können, daß Schweden oder Dännemark mit dem deutschen Reiche vereiniget wären, so lange zwischen ihnen und dem deutschen Reiche noch kein eigentliches Bündniß eingegangen worden ist; immer fährt dieß kleinere Land fort, sich als Mitglied des deutschen Reichs, und nicht als eine Provinz von Schweden oder Dännemark zu betrachten.

mit mir daraus schliessen, daß, wenn man auch nicht nach dem strengen Rechte die Neutralität jenes Staates, der von denen Staaten, welche eigentlich allein den Krieg beschlossen haben, ganz abgesondert ist, zugeben könnte, man dieselbe doch der natürlichen Billigkeit nach einräumen müßte *). Daher würde es auch

we-

*) Ich weiß wohl im voraus, daß man mir das, was ich hier sage, als einen offenbaren Widerspruch mit dem vorrücken wird, was ich oben gesagt habe, daß ein Feind berechtiget sey alle Besitzungen des Souveräns, mit welchem er Krieg führt, ohne Unterschied anzugreiffen, wenn nur der Herr derselben eine uneingeschränkte und vollkommene Souveränität besitze. Allein der Widerspruch wird, wie ich glaube, verschwinden, wenn man erwägt, daß es etwas ganz anders sey, ein Recht haben, für sich allein zu beschliessen ohne irgend jemand Rechenschaft davon geben zu dürfen, und, ein Recht haben, in einer allgemeinen Versammlung eine bloß rathende Stimme geben zu dürfen. In dem ersten Falle faßt ein Fürst alle Schlüsse für sich selbst, und legt durch seine freye Beschliessung des Krieges seine feindseligen Gesinnungen weit offenbarer an den Tag, als derjenige, der ihn für sich allein nicht beschließen würde, aber doch dem allgemeinen Schluß der übrigen durch seine Meinung beytritt. Die Achtung für seine Bundesverwandten, die Ehrerbietung für den Vorsteher derselben, und tausend andere Ursachen können seiner Freyheit zu stimmen eine Art von Gewalt anthun. Und eben deswegen glaubte ich, in diesem zweyten Fall behaupten zu können, daß die Neutralität, wenn nicht nach dem strengen Rechte, doch wenigstens nach der natürlichen Billigkeit solchen Völkern zuzugestehen sey, welche durch kein politisches Interesse mit den kriegführenden Völkern verknüpft sind, und bey den Berathschlagungen über den Krieg, in welchen ihr Fürst als eine ganz andere moralische Person stimmte, keinen Theil genommen haben.

weder unschicklich, noch seltsam seyn, wenn ein Monarch für dasjenige seiner Länder, das an allem, was den Krieg betrifft, keinen Theil genommen, dem Feinde die Neutralität anböte, oder dieselbe von ihm begehrte.

Und dieses ist, wie mir dünkt, gerade der oben schon angeführte zweyte Fall, allwo die Frage war, ob es Umstände geben könne, in welchen man die Neutralität, wenn gleich nicht nach dem strengen Rechte fordern, doch wenigstens durch Verträge zum Besten der Menschheit zu erlangen suchen könne. Die Bedingungen, welche einen solchen Vertrag begleiten müssen, werden den Stoff zu dem folgenden Kapitel hergeben; für jetzt begnüge ich mich die vorgetragene Frage beantwortet zu haben.

In der That scheine ich mir ausführlich genug in der Untersuchung solcher Fragen gewesen zu seyn, auf welche sich (so viel ich nach den mir bekannten Büchern davon urtheilen kann) vor mir noch keiner eingelassen hat, und wenn mir daher von denen, die vielleicht anderer Meinung sind, der Vorwurf gemacht würde, daß ich dieselben nicht deutlich genug aufgelöst hätte, so gestehe ich, daß ich keine andere Hülfe, keine andern Führer, als meinen schwachen Verstand und meine starke Liebe zu dem menschlichen Geschlecht hatte. Ich wünschte durch die Verbreitung weniger grausamer Lehren das Elend der Menschheit zu mindern. Zu sehr ist sie durch die Leidenschaften der Großen gequält werden, als daß diese auch noch durch die spitzfindigen

Schlüsse der Gelehrten darin bestärkt werden sollten. Quoties nihil sine captione inuestigari potest, eligendum est quod minimum habeat iniquitatis. Dig. de Reg. Iur. l. 200.

§. 3.

Von dem Rechte neutral bleiben zu können solcher Fürsten, welche einem kriegführenden Souverän verwandt, oder zinsbar, oder Schutzverwandte, oder Bundesgenossen desselben sind, oder Subsidientractate mit ihm geschlossen haben.

Von denen Fürsten, welche dem kriegführenden Souverän verwandt sind.

Wenn ich in allen bisher angeführten Fällen vielleicht mit einiger Ungewißheit und mit einigem Zweifel behauptete, daß das Land eines Fürsten, welcher aus Ursachen, die sich auf ein anderes ihm zugehörige Land beziehen, entweder Krieg anzufangen, oder Theil an einem Kriege zu nehmen beschließt, in der glücklichen Ruhe der Neutralität verharren könne, so behaupte ich noch mit weit größerer Dreistigkeit und Entschiedenheit, daß ein Land, das nicht einmal dem kriegführenden Fürsten selbst, sondern einem andern, übrigens auch noch so nahen Verwandten von ihm angehört, neutral bleiben könne. Daher habe ich hier gar nicht nöthig, von allen oben angeführten Fällen von Neuem zu sprechen, einen einzigen ausgenommen, nehmlich den, wenn zwey vollkommene Souveränitäten von zwey durch die Banden des Blutes genau mit einander verbundenen Fürsten besessen werden. Da ich nun gesagt habe, daß

wenn

wenn sich zwey vollkommene Souveränitäten in einem und demselben Souverän zusammen finden, sie gleichsam eine einzige Monarchie werden, so daß wer das Recht hat die eine feindselig zu behandeln, es auf gleiche Weise gegen die andere hat: so bleibt mir für jetzt noch zu untersuchen übrig, ob sich dieses auch dann so verhalte, wenn ihre Souveräns verschiedene obgleich durch Verwandtschaft genau unter einander verbundene Personen sind.

Hier giebt es, wie mir dünkt, nur drey Grade von Verwandtschaft, in Ansehung deren man jene Frage mit Grund aufwerfen kann, weil sie als die vorzüglichsten, die es unter den Menschen giebt, gemeiniglich die einzigen sind, welche die Gefühle wahrer Zärtlichkeit und starke Neigungen erzeugen: da in Ansehung der übrigen die ganze Geschichte sattsam bewiesen hat, wie wenig sie gegen die Rathschläge der Klugheit, oder die Verführung des Eigennutzes und der Leidenschaften vermocht haben. Und in der That ist kein Welttheil jemahls von so vielem vergossenen Menschenblute überschwemmt und befleckt worden, als Europa, wo seit mehrern Jahrhunderten fast alle Souveräns, einige mehr, andere weniger, durch Verwandtschaft, unter einander verbunden sind. Jene drey Grade der Verwandtschaft sind, die Verwandtschaft unter Geschwistern, unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten.

Von der Verwandtschaft unter Geschwistern werde ich nur wenig sagen. Ueber Einigkeit unter zwey

Brüdern, welche beyde Souveräns sind, hat man sich zu allen Zeiten weit mehr verwundert, als über Uneinigkeit und Erbitterung unter denselben. Unser Zeitalter ist vielleicht das erste, welches mit nicht geringer Freude häufige Beyspiele einer vollkommenen brüderlichen Liebe sieht, welche nicht nur frey von Hinterlist, (denn das würde ein geringer Ruhm seyn), sondern von aller Mißgunst, Zwietracht und Unfreundlichkeit ist. Dieses kömmt unstreitig von der Erziehung her, welche man heut zu Tage den Souveräns giebt. Da sie auf eine weit natürlichere und den Sitten der Privatpersonen näher kommende Art erzogen werden, so werden ihre Seelen für die Gefühle ihres Herzens weit empfindlicher. Daher könnte mancher denken, daß wenn auch in den alten Zeiten keine rechtmässige Vermuthung statt gefunden hätte, daß ein Souverän bey einem mit seinem Bruder geführten Kriege nicht neutral bleiben könnte, sie doch heut zu Tage wegen der größern unter ihnen obwaltenden Freundschaft und Liebe statt finden müsse. Aber dieses ist, meinem Bedünken nach, nicht wahr, weil eben die bessere und weisere Erziehung, welche sie jetzt erhalten, ihnen die Grundsätze ihrer Pflichten tiefer einpräget. Daher kennen sie den Werth des Friedens besser, beschäftigen sich weit mehr, als ehedem, bloß mit der Glückseligkeit der Völker, zu deren Regierung sie bestimmt sind, und lassen sich nicht leicht in Kriege ein, zu welchen sie bloß die brüderliche Liebe, aber nicht das Wohl ihres Staates reizet und antreibet. So kann jene Gleichgültigkeit, welche einst die Wirkung einer heimlichen Eifersucht und einer boshafte Schadenfreude war,

heut

heut zu Tage die Wirkung weiser und edler Gesinnungen seyn.

Nun kann aber die Ursache, warum man einem Souverän, welcher der Bruder eines kriegführenden Potentaten ist, die Neutralität nicht gestatten will, nie eine andere seyn, als die rechtmässige Vermuthung der Unmöglichkeit, daß er partheylos bleibe. Eine rechtmässige Vermuthung muß sich auf ein beständiges, oder wenigstens sehr häufig vorkommendes Beyspiel von dem, was zu geschehen pflegt, stützen *). Da ich nun gesagt habe, daß weder die alte Geschichte noch die Geschichte der neuern Zeiten uns viele Beyspiele aufstellet, daß Potentaten, welche Brüder waren, sich nicht hätten enthalten können Theil an dem Kriege zu nehmen, der gegen einen von ihnen geführt wurde; so schliesse ich daraus ohne weiteres Bedenken, daß es keine hinlängliche rechtmässige Vermuthung giebt, um die Feindseligkeiten gegen den Bruder des kriegführenden Potentaten, oder die Weigerung, ihn neutral zu lassen, bloß aus dem Grunde einer nahen Verwandtschaft zu rechtfertigen. Sollten sich aber andere und größere Anzeigen seiner nicht aufrichtigen Unpartheylichkeit vorfinden, so wird in diesen, und nicht in der

*) Aus der L. cum de indebito, D. Lib. XX. Tit. III. de Probation, aus der L. si Legatum, D. L. II. Tit. XIII. de Edendo, und aus nicht wenigen andern, haben die Glossatoren den richtigen Rechtsgrundsatz gezogen, praesumtio habetur a consuetis, und praesumitur aliquid ex eis, quod plurimum accidit. Wovon man demnach nur selten vorkommende Fälle gesehen hat, da kann keine rechtmäßige Vermuthung statt finden.

Vermuthung der blossen Banden der Verwandtschaft der Grund enthalten seyn, warum man ihn als Feind betrachten kann, und der Fall ist also von meiner gegenwärtigen Frage ganz verschieden.

Noch weit stärker und dem Menschen natürlicher, als die brüderliche Liebe, ist die Liebe zwischen Eltern und Kindern, als welche von der einen Seite immer mit einem natürlichen Triebe zu schützen und mit Ansehen, und von der andern mit Vertrauen und Gehorsam verbunden ist. Daher könnte es scheinen, als ob sich in diesem Fall mit mehrerm Grunde behaupten ließ, daß bey dem mit einem von ihnen geführten Kriege dem andern die Neutralität nicht zuzugestehen sey. Dennoch wird man bey weiterm Nachdenken finden, daß dieses sich nicht so verhalte. Was zuerst den Fall anlangt, wenn ein Vater, welcher Souverän ist, bey dem Kriege, welchen sein Sohn, der gleichfalls Souverän ist, anfängt oder führen muß, neutral bleiben will, so setzt man entweder voraus, daß der Sohn seine Souveränität durch Wahl oder durch Erbfolge erhalten hat.

Besitzt er sie durch Wahl, so sind dergleichen Souveränitäten, genau betrachtet, immer eigentlich mehr Republiken, als Monarchien, wegen des grossen Einflusses, welchen die Wählenden auf die Gesetzgebung haben, und wegen der ihn bindenden Versprechungen, die der Fürst bey seiner Erwählung oder bey seiner Thronbesteigung als Grundgesetze dieser Regierungsverfassung beschwören muß *). Daher werden

sie

*) Sehr berühmt ist die Einsetzungsformel der alten

Kö-

sie in Rücksicht auf ihr Oberhaupt immer unvollkommene Souveränitäten. Von diesen unvollkommenen Souveränitäten habe ich oben gehandelt, und die Gründe meiner Meinung angegeben, daß die von ihnen geführten Kriege kein Recht geben eine andere Souveränität zu bekriegen, wenn diese gleich eben demselben Fürsten, der jene besitzt, zugehört. Gestehet man mir nun das, was ich dort gesagt habe, zu, so ist auch bewiesen, daß man noch weit weniger ein solches Recht haben kann, wenn sie zwey ganz verschiedenen Personen gehören, so freundschaftlich und zärtlich gesinnt man auch übrigens diese annehmen mag; da doch niemand jemals andere so sehr lieben kann, als er sich selbst liebt.

Setzt man aber, daß der Sohn eines Souveräns noch bey Lebzeiten seines Vaters zu einer ihrer Natur nach erblichen Oberherrschaft gelanget sey, so hat dieses offenbar auf keine andere Art geschehen können, als daß ihm dieser seine Rechte abtrat und jene schenkte*).

Könige von Arragonien geworden, welche uns Anton Perez berichtet: Nos que valemos tanto como os, os hazemos nuestro Rey, con tal que nos guardeis nuestros fueros y libertades; y si nò nò.

Das Nachdrückliche in dieser Formel ist der Roheit der Zeiten gemäß, in welchen sie aufgesetzt wurde; aber in allen Wahlreichen wird, obgleich mit gemilderten Worten, fast eben dasselbe versprochen.

*) Man könnte einwenden, daß es einen Fall gebe, in welchem noch bey Lebzeiten eines Souveräns der Sohn desselben nicht durch eine von Seiten des Vaters

ters

Die Schenkung einer vollkommenen Souveränität schließt die völlige Entlassung aus der väterlichen Gewalt in sich ein; ausserdem (wenn der Vater sich einiges Recht vorbehalten hätte) würde es nur so viel seyn, als ob ihn dieser zu seinem Vikarius, aber nicht zu einem Souverän gemacht hätte, und dieses würde einen von dem hier abzuhandelnden ganz verschiedenen Fall ausmachen *). Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt vorausgesetzt, hört alles Recht der väterlichen Gewalt auf. Mithin fällt aller Gedanke von gebiters ihm geschehene Abtretung den Thron besteige, sondern durch die Vermählung mit der Thronerbin. Dieß war der Fall bey Philipp II. der eine Zeitlang einen König von England vorstellte, weil er noch bey Lebzeiten seines Vaters Karls V. die Maria von England geheirathet hatte. Aber dergleichen Könige sind an sich eigentlich bloß dem Nahmen nach Könige, ohne Oberherrschaft, weil sie nur die Gemahle von Thronerbinnen, und nicht wahre Souveräns sind. Ein anderer möglicher Fall wäre der, wenn ein Souverän seine Souveränität durch Erbschaft, oder durch Entsagung der Mutter erlangt hätte, wie Karl I. in Spanien, (nachheriger Kaiser), welchem Johanna von Kastilien den Thron überließ, und noch andere von diesem wenig verschiedene Fälle: aber aus denen Grundsätzen, welche ich hier im Allgemeinen aufgestellt habe, werden sich auch diese Fälle leicht entscheiden lassen.

*) Der Fall, daß ein Fürst weder aus der väterlichen Gewalt entlassen, noch daß ihm von seinem Vater alle Rechte über ein Volk abgetreten worden wären, und er bloß hingienge es zu regieren, scheint mir keine Untersuchung zu verdienen; denn davon kann hier keine Frage seyn. Er ist dann ein bloßer Vikarius, ein Vicekönig, und eben so wenig berechtiget neutral zu bleiben, als es jeder anderer Statthalter in einer Provinz eines kriegführenden Fürsten ist.

bietendem Ansehen weg. Gewiß entfernt die Erklärung, welche der Vater dem Feinde seines Sohnes thut, oder der Wunsch, welchen er ihm eröffnet, daß er neutral bleiben wolle, allen Verdacht und alle rechtmässige Vermuthung, als ob er wohl darauf bedacht seyn möchte seinem Sohne zu Hülfe zu kommen. Wenn jener nehmlich weder Verlangen seinen Sohn zu schützen blicken läßt, noch Gebrauch von seinem väterlichen Ansehen machen zu wollen scheint, so verschwinden die Zeichen der väterlichen Liebe, welche allein einen vernünftigen Beweggrund zur gemeinschaftlichen Theilnahme an Beleidigungen abgeben könnten; auch scheint es mir nicht, als ob noch weiter ein Grund übrig bliebe dem Vater den ruhigen Zustand der Neutralität zu versagen. Doch genug von der Neutralität, in welcher der Vater eines kriegführenden Souveräns verharren will.

Ich gehe jetzt zu dem andern Fall über, wenn ein Sohn bey dem Kriege, welchen sein Vater führt, neutral bleiben will. Ich habe oben gesagt, daß ein Sohn auf keine andere Weise zu einer erblichen Souveränität gelangen könne, als durch Abtretung der Rechte von Seiten des Vaters, welches so viel als eine Schenkung sagen will. Ich habe ferner gesagt, daß aus der Schenkung eine so heilige und starke Verbindlichkeit zur Erkenntlichkeit entspringe, daß der Beschenkte nie von der Pflicht losgesprochen werden könne, Theil an dem Kriege zu nehmen, sobald er von dem Wohlthäter darum angesprochen wird. Wenn demnach der Sohn eines kriegführenden Potentaten

taten für sein ihm zugehörendes Land die Neutralität ergreifft, so muß man glauben, daß dabey die Einwilligung seines Vaters zum Grunde liege, daß er ihm dieses zugestanden, und von den Pflichten, zu welchen ihn sowohl die empfangene Wohlthat, als die natürliche Liebe getrieben haben würden, losgesprochen habe.

Mithin fällt die Vermuthung jenes Gefühls von kindlichem Gehorsam weg, welches ihn bewegen könnte sich dem Willen seines Vaters gemäß zu bezeigen und seine Macht mit der Macht seines Vaters zu einem gemeinschaftlichen Kriege zu vereinigen. Vielmehr wird es für ihn Pflicht des Gehorsams neutral zu bleiben, da sein Vater dieses billiget und gut heißt. Eben so fällt auch die Vermuthung des Gefühls der Anhänglichkeit und des Vertrauens weg, welches ihn antreiben könnte zu dem väterlichen Schutze seine Zuflucht zu nehmen; denn bey der genauen Beobachtung der Neutralität hat er nicht das Geringste weiter zu fürchten, und seine Sicherheit ist noch weit größer, als sie seyn würde, wenn er sich in einen Krieg einließ, dessen Ausgang (so groß und furchtbar auch nur die Macht seines Vaters seyn mag) immer ungewiß, und oft wunderbar und wider alle Erwartung ist. Daher scheint es mir sehr einleuchtend, daß, wenn man ihm die Neutralität nicht verweigern kann, auch keine gerechte Ursache vorhanden sey ihn bloß unter dem Vorwande der Blutsverwandtschaft anzugreiffen.

Zur Bestätigung des Gesagten füge ich hinzu, daß die weisen römischen Gesetzgeber einmüthig entschieden ha-

haben, daß, wenn ein Sohn, ob er gleich noch nicht aus der väterlichen Gewalt entlassen wäre, ein obrigkeitliches Amt erhielt, alles Recht der väterlichen Gewalt in Ansehung der Handlungen, die er als Magistratsperson vornähme, wegfiel; ja, sie haben es nicht einmal unschicklich gefunden, daß der Sohn in manchen Fällen eine Gerichtsbarkeit über seinen Vater ausübte *). Eine Souveränität an sich betrachtet ist nichts anders als die höchste Magistratur.

Jeder sieht leicht ein, daß sich das bisher Gesagte ohne Unterschied auch auf einen Sohn in Beziehung auf seine Mutter anwenden läßt, wenn diese als letzte Erbin eine ihr eigenthümliche Souveränität in irgend einem Erblande besitzt. Die weisesten Gesetze stimmen hier ganz mit dem natürlichen Gefühl überein, und machen unter den Graden der Pflichten und der Neigungen gegen den Vater und gegen die Mutter keinen Unterschied, keine Ungleichheit **). Bey diesem Punkt

*) Unter vielen andern Ausdrücken der römischen Gesetze sind vorzüglich folgende merkwürdig.

Filius familias in publicis cauſſis loco patris familias habetur, veluti ſi magiſtratum gerat, vel tutor detur. Dig. Lib. I. Tit. VI. c. 9.

Si quis filius familias ſit, et Magiſtratum gerat, patrem ſuum, in cuius poteſtate eſt, cogere poterit ſuſpectam dicentem haereditatem adire et reſtituere. Nam quod ad ius publicum adtinet, non ſequitur ius poteſtatis. Dig. Lib. XXXVI. Tit. I. c. 15.

*) Pietas enim parentibus, etſi inaequalis eſt eorum poteſtas, aequa debetur. Dig. Lib. XXVII. Tit. X. c. 4.

Wenn dieſes überhaupt allgemeine Pflicht gegen die Mut-

werde ich also nicht länger verweilen, und fast fürchte ich sogar, daß mir meine Leser den Vorwurf eines allzu großen Mißtrauens in ihre Einsichten daraus machen, daß ich ihn auch nur erwähnt habe.

Noch ist die Untersuchung übrig, in wiefern die eheliche Verbindung mit der Neutralität des einen souveränen Ehegemahls, während daß der andere im Kriege befangen ist, bestehen kann. Ich glaube, daß viele denken werden, daß eben die Entscheidung, welche ich oben in Ansehung eines Vaters und Sohnes, welche beyde Souveräns verschiedener Länder sind, gegeben habe, auch auf diesen Fall anwendbar sey; weil in dem ehelichen Verhältniß die Banden der Zärtlichkeit und der Pflicht entweder gar nicht, oder doch nicht viel stärker sind, als sie es zwischen Eltern und Kindern zu seyn pflegen. Dennoch wird man bey reiferm Nachdenken bald finden, daß die Fälle einander ziemlich ungleich sind; und ich bin der Meinung, daß bey Ehegatten, überhaupt genommen, eine rechtmässige Vermu-

Mütter ist, so ist sie es noch weit mehr in dem Fall, wenn der Sohn eine Mutter hat, welche als letzte Erbin eine eigenthümliche Souveränität besitzt. Sie ist dann wie eine männliche Person, und nicht als ein Weib anzusehen. Die Ungrische Nation macht diesen Unterschied durch einen weisen und glücklichen Solöcismus fühlbar, indem sie sagt, Rex nostra Maria, oder Rex nostra Theresia; und gewiß sollte jede Sprache Worte haben, welche die Königinnen, die nur deswegen so genannt werden, weil sie Gemahlinnen eines Königes sind, von denen unterschieden, welche selbst Souveräninnen sind, und deren Gemahle bloß deswegen Könige genannt werden, weil sie ihre Gemahle sind.

muthung vorhanden sey, daß der eine bey dem Kriege, welchen der andere führt, nicht leicht eine recht aufrichtige Neutralität beobachten werde.

Denn es ist für das erste zu erwägen, wie weit mehr der Gemahl über das Herz und die Gesinnungen seiner Gemahlin dem Rechte nach vermögen sollte, und wie weit mehr hingegen oft die Gemahlinnen über ihren Gemahl der That nach vermögen. Man bedenke ferner, daß, wenn zwey Brüder, oder Vater und Sohn beyde Souveräns sind, sie nothwendigerweise nicht weiter bey einander leben können, da sich jeder in seinem Lande aufhält, und von dem andern entfernt bleibt, so daß sie sich nur selten, oder niemals wiedersehen; welches bey souveränen Ehegemahlen nicht statt findet. Unstreitig aber vermindert die Entfernung gar sehr die Stärke der Gefühle, welche aus der Liebe oder Ehrerbietung entspringen. Ueberdieß muß man bemerken, daß auf die wichtigen Berathschlagungen jener unumschränkten Souveräns (und welche Berathschlagung kann wichtiger seyn, als die, ob ein Krieg anzufangen sey oder nicht) nicht nur die Rathschläge, sondern selbst auch die abgebrochenen und nur halbgesagten Gedanken und Meinungen der Minister, der Hofleute, der Lieblinge einen großen und vielvermögenden Einfluß haben. Haben nun jene Souveräns verschiedene Residenzen, so sind ihre Räthe und Höflinge größtentheils aus ihren eigenen Vasallen gewählt; mithin sind sie nicht von einer und derselben, sondern von zwey verschiedenen, oft auf einander eifersüchtigen, oft einander gehässigen, und wenigstens immer gleichgültigen Nationen. Nicht so ist es bey Ehege-

mah-

mahlen. Diese leben in einerley Residenz: sie sehen sich täglich, und lieben sich entweder, oder bleiben wenigstens bey allen Vorfällen, die den einen von ihnen treffen, nicht gleichgültig *); und Entschliessungen, welche das blosse kalte Gefühl der Hochachtung, so lange der andere in der Entfernung lebt, nicht bewirken kann, werden, sobald er nahe ist, durch sein anhaltendes Zureden und dringendes Bitten gleichsam erzwungen. Nächstdem sind jene Souveräns immer von denselben Hofleuten umringt. Der einem von ihnen beyden zugehörige Staat, in welchem sie nicht residiren, wird vernachlässiget, und sein Interesse weniger in Erwägung gezogen. Wenige von dort erlangen an dem Hofe Ehrenämter; sie können vor der großen Menge einheimischer Bewerber nicht aufkommen; sie heissen immer nur Fremde, werden immer mit einer Art von Geringschätzung und Unfreundlichkeit angesehen; und so werden sie endlich dahin gebracht, daß sie ihr Vaterland vergessen, und die Denkart, die Neigungen, und Verbindungen des Ortes, wo sie sich aufhalten, annehmen. Zu allem diesen rechne man noch den in beyden vermählten Souveräns so natürlich aufsteigenden und mächtig wirkenden Gedanken, daß die abgesonderten Länder, welche sie besitzen, unter ihrem Thronerben bald wieder zusammenkommen und mit einander verbunden werden; und daß sie eben deswegen jene Länder schon jetzt nicht als von einander abgesonderte, sondern als mit einander vereinigte Länder betrachten.

Ich

*) Quid enim tam humanum est, quam fortuitis casibus mulieris maritum, vel vxorem viri participem esse? Dig. Lib. XXIV. Tit. III. c. 22.

Ich habe oben gesagt, daß gewöhnlicherweise Grund vorhanden sey, bey einem Gemahl und seiner Gemahlin in Rücksicht auf die Berathschlagungen über Krieg und Frieden, und auf die wichtigsten Unternehmungen, übereinstimmende Gesinnungen zu vermuthen; allein damit läugne ich gar nicht, daß es bisweilen besondere Fälle geben könne, in welchen entweder die allgemein bekannte Abneigung ihrer Herzen, oder ihr Aufenthalt in verschiedenen Residenzen, oder der Mangel an Nachkommenschaft, so daß ganz verschiedene Personen Erben ihrer Reiche werden, oder endlich andere Umstände jene gegründete Vermuthung verschwinden machen, welche allein die gemeinschaftliche Theilnahme an Feindseligkeiten glaublich machen konnte, ja daß sie sogar der gegentheiligen Vermuthung Platz einräumen.

Hat doch selbst unser Zeitalter den Fall gesehen, daß ein Souverän mitten in einem gegen alle Länder seiner Gemahlin erreg'en Kriege neutral blieb, ohne daß auch nur eine von den oben erwähnten Ausnahmen dabey statt fand: da vielmehr die größte Liebe unter ihnen obwaltete, ihre Residenz dieselbe, ihre Nachkommenschaft zahlreich, ihre Vortheile gemeinschaftlich, und ihre Absichten übereinstimmend waren. Dennoch wurde die Neutralität durch einen besondern Vertrag mit den kriegführenden Partheyen vorgeschlagen und angenommen. Und da ich an einem andern Orte gesagt habe, daß man in Verträgen gar wohl über Dinge übereinkommen könne, welche von der gewöhnlichen Regel des Rechts abweichen, so wird man dieses

Bey-

Beyspiel nicht zur Widerlegung meiner Meinung brauchen können. Denn noch niemand hat daran gezweifelt, daß ein jeder, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, seinem Rechte entsagen und es einem andern abtreten könne *).

Aus der ganzen vorstehenden Untersuchung erhellet, welche und wie viele Fälle es gebe, in welchen selbst die nähesten Anverwandten gegründete Hoffnung haben neutral bleiben zu können. Dennoch will ich nicht in Abrede seyn, daß um eine recht sichere und ruhige Neutralität zu geniessen, es rathsam, ja fast möchte ich sagen, nothwendig sey, einen besondern Vertrag darüber zu schliessen, oder wenigstens eine förmliche Versicherung von dem gegenseitigen kriegführenden Theile darüber zu haben **). Das bisher Gesagte beweiset nur,

*) Die weisen Gesetze der Römer, aus welchen überall Billigkeit und Mässigung hervorleuchtet, mißbilligten es nicht nur nicht, sondern belegten es auch mit grossen Lobeserhebungen, wenn jemand aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden selbst seinem offenbarsten Rechte entsagte. Ein Beyspiel davon finden wir Dig Lib. IV. Tit. VII. l. 4. Non tamen eius factum improbat Praetor, qui tanti habuit re carere, ne propter eam saepius litigaret: haec enim verecunda cogitatio eius, qui lites execratur, non est vituperanda.

**) Ein an sich wohlgegründetes, aber bloß den innern Gesinnungen des andern überlassenes und durch keine förmliche Zusage feyerlich gemachtes Recht wird von den Gesetzen als unnütz und fast als gar keins angesehen. Nulla promissio potest consistere, quae ex voluntate promittentis statum capit. Dig. Lib. XLV. Tit. I. c. 108.

nur, daß dieses Ansuchen um Neutralität billig ist und auf Rechtsgründen beruhet *).

§. 4.

Von denen Fürsten, welche einem Souverän zinsbar sind, oder Subsidientractaten mit ihm geschlossen haben.

Nachdem ich in den vorigen Paragraphen mit vieler Mühe auf noch ganz ungebahnten Wegen einhergehen, und vielleicht mich verirren mußte, treffe ich doch endlich auf einen schon betretenen Fußsteig. Von dem Rechte zinsbare oder in Subsidientractaten stehende Völker in Krieg zu verwickeln, oder sie damit zu verschonen, haben schon die mir bekannt gewordenen Schriftsteller des Staatsrechts einiges gesagt, aber sie handeln davon weder so ausführlich, noch so deutlich, daß mir nicht noch vieles zu sagen übrig bliebe, wobey ich mich auf keinen meiner Vorgänger berufen kann. Denn da sie die mancherley Arten von Tribut, und ihre verschiedene Natur nicht unterschieden, so veranlaßten sie durch ihre zu allgemein abgefaßten Behauptungen Vieldeutigkeiten, welche ich hier vor allen Dingen aus einander setzen muß.

E.

*) Hier haben wir einen besondern Fall gesehen, in welchem es sich bestätiget, daß aus einem Neutralitätsvertrage ein vollkommenes Recht erzeugt werde, ohne Vertrag hingegen das Versprechen nur ein unvollkommenes Recht geben würde. Aus diesem besondern Fall haben Wolf, Cocceji, Vattel, Lampredi, und alle ihre Nachfolger, irrigerweise eine allgemeine Theorie abgeleitet, indem sie nicht die Fälle unterschieden, wo einiger Grund zur Vermuthung der Partheylichkeit, und wo keiner vorhanden sey.

So alt nur die Geschichte des menschlichen Geschlechts ist, so alt sind auch die Tractaten, wodurch Nationen andern Nationen Tribut zu zahlen schuldig wurden. Aber dieser Tribut hatte einen verschiedenen Ursprung, verschiedene Ursachen, welche, wie mir dünkt, auf vier zurückgebracht werden können, so daß man vier Arten von Tribut zählen muß. I. Er konnte auferlegt seyn als Zeichen der Anerkennung der höchsten Oberherrschaft, und als Bezahlung für die Zugestehung des Landes und Bodens, oder für ein anderes wichtiges Recht *). II. Oft wurde er zur Strafe für einen ungerechterweise angefangenen, oder auch nur unglücklich beendigten Krieg ausbedungen **). III. Bisweilen wurden Tribute von den schwächern Potentaten mächtigern aus Ehrerbietung und aus Furcht freywillig anges-

*) Weit häufiger als in den alten Zeiten sind die Fälle in den neuern Jahrhunderten bey den Europäern gewesen, welche, um ihren Handel über die ganze Oberfläche der Erde auszubreiten (ein Deckmantel hinter welchem sich ihr Ehrgeiz und ihre Eroberungsbegierde versteckten) von asiatischen und afrikanischen Fürsten die Souveränität über gewisse Striche Landes erhielten gegen die Erlegung eines jährlichen Tributs. Die rohe Politik und die geringe Vorsichtigkeit jener Fürsten hat ihnen dieses zugestanden. Aber es ist gewiß, daß die Europäer, ungeachtet des zu zahlenden Tributs, in jenen Gegenden eine vollkommene Souveränität genießen und ausüben. Der Tribut hat nur eine Art von Vertrag über alle Territorialrechte und über alle Gerichtsbarkeit abgegeben.

**) Unzählig sind die Beyspiele von Völkern, welche nach erfochtenen Siegen andere Völker sich zinsbar gemacht haben, ohne daß diese deswegen ihre Unterthanen geworden wären: und auch in diesen Fällen war der Tribut eine Art von Vergleich.

angeboten, um ihre Freundschaft zu gewinnen, und ihres Schutzes theilhaft zu werden *). IV. Endlich wur-

*) Fast alle mit den Römern in Bündniß stehende Völker zahlten oder schickten jährliche Geschenke oder Tribute nach Rom, ob sie sich gleich nicht für Unterthanen der römischen Republik erklärt hatten. Illi quoque reliqui, sagt Florus, qui immunes imperii erant, sentiebant tamen magnitudinem, et victorem gentium populum Romanum venerabantur. Lib. IV. c. 12. Die lateinische Sprache unterscheidet diese zwey Arten von Klientel oder Unterwerfung durch die Redensarten, esse in fide, und esse in ditione, in potestate, in seruitute. Non in seruitutem, sed in fidem tuam nos tradimus, (T. Liu. Lib. XXXVI. c. 28) sagen die Aetolier zu dem römischen Konsul. Das Wort fides, welches auf Klientel, Anhänglichkeit, feste Freundschaft hindeutet, drückte die Ehrfurcht aus, welche bey dem schwächern Bundsgenossen Dienstbeflissenheit und Nachgiebigkeit gegen den Mächtigern hervorbringt. Rhodus et Insulae primum libere agebant; postea in consuetudinem parendi Romanis clementer prouocatae peruenerunt. Sext. Ruf. c. x. Dieß war ein Werk der ausserordentlichen Feinheit der römischen Politik, welche zur Eroberung eines so grossen Theils der Erde gewiß mehr beytrug, als alle Treffen und Siege. Nostri autem Magistratus, sagt Cicero, Imperatoresque ex hac vna re maximam laudem capere studebant, si prouincias, si socios aequitate et fide defendissent. Itaque illud patrocinium orbis terrae verius, quam imperium poterat nominari. De offic. Lib. II. c. 8. Das Christenthum änderte die Bedeutung des Wortes fides, und trug es auf den Glauben an die Wahrheiten der positiven Offenbarung über; und die Zweydeutigkeit des Doppelsinns, der daraus entsprang, trug in der Folge ungemein viel dazu bey, weltliche Ansprüche auf eine von den Geistlichen auf die Bahn gebrachte Oberherrschaft über zeitliche Dinge zu gründen. Jenes esse in

wurde oft selbst von den ansehnlichsten und berühmtesten Nationen Tribut erlegt, um sich von denen Räubereyen loszukaufen, welche gewisse an sich kleine Völker an ihnen verübten, die aber entweder wegen der vortheilhaften Lage ihres Landes, oder wegen ihrer zügellosen Wildheit unmöglich durch Gewalt gebändigt und zu einer ordentlichen Ruhe gebracht werden konnten *).

Viel-

in fidem, venire in fidem, welches ehedem so viel hieß, als sich unter den Schutz des alten römischen Reichs begeben, bedeutete jetzt so viel als den christlichen Glauben annehmen, uud daher sollte es auch so viel bedeuten als sich einer unmittelbaren oder mittelbaren Oberherrschaft des päbstlichen Stuhls unterwerfen. Die Zeit hat endlich die Nebel der Zweydeutigkeit zerstreut, und das Licht zurückgebracht.

*) Der Verfall der römischen Kriegszucht und Tapferkeit; die beständigen Unruhen eines Reiches, welches nie weder ein Erb- noch ein Wahlreich, sondern nur immer den Händen verschlagener und kühner Statthalter überlassen war, welche die ihnen anvertrauten Legionen zum Aufruhr reizten, und sich von ihnen zu Kayfern ausrufen liessen; die Vernichtung endlich alles dessen, was zu einer wohlgeordneten Regierung gehört, erzeugten das erste unglückliche Beyspiel der schändlichen Kontributionen, welche bloß für den Erkauf einer erbetenen und augenblicklichen Ruhe bezahlt wurden. Selbst die Römer schämten sich derselben, und versteckten den Nahmen von Tribut unter den Nahmen von Geschenken, oder von Subsidien, welche sie, wie sie vorgaben, als eine Vergeltung für die Bewachung des kaspischen Meeres, oder der Ufer der Donau, oder irgend einer andern äussersten Gränze ihres Landes entrichteten. Die Türken haben in Ansehung der Araber, der Bewohner des Libanons, der Drusen, und anderer ihnen beschwerlichen Völker das Beyspiel der Römer nachgeahmt. So gar die christlichen Mächte haben ihre Sicherheit vor den Afrika-

Vielleicht könnte man mit Wahrheit den allgemeinen Satz behaupten *), daß die Entrichtung eines Tributs der unabhängigen Souveränität in nichts Eintrag thue **); aber gewiß wird man nicht (trotz der gemeinen Meinung) auch den andern Satz behaupten können, daß es nie Gründe gebe, warum man die Ruhe der Neutralität denen Fürsten versagen sollte, welche in keiner andern Verbindung mit kriegführenden Mächten stehen, als daß sie diesen entweder einen Tribut zahlen, oder denselben von ihnen erheben.

Wenn ich die verschiedenen Arten von Tribut genau durchgehe, so wird meine Abhandlung von aller

rikanischen seeräuberischen Nationen durch Verträge erkaufen müssen; auch haben wir keine Ursache darüber zu erröthen, da es nicht möglich ist jene wilden Völker zu bändigen, welche in ungeheuern Wüsten umherschweifen, ihr unglückliches und viehisches Leben nicht achten, und sich vor keinen Drohungen eines ihnen verderblichen Krieges fürchten, weil sie nichts besitzen, was zu nichte gemacht werden könnte, als eben diese ihre Gewohnheit Seeräuberey zu treiben.

*) *Bodinus* de Republ. Lib. I. c. 10.

**) Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati est subiectus, siue is foederatus est, item siue aequo foedere in amicitiam venit, siue foedere comprehensum est, vt is populus alterius populi maiestatem comiter conseruaret. Hoc enim adiicitur, vt intelligatur alterum non esse liberum: quemadmodum clientes nostros intelligimus liberos esse, etiamsi neque auctoritate, neque dignitate, neque iure omni nobis pares sunt; sic eos, qui maiestatem nostram comiter conseruare debent, liberos esse intelligendum est. Dig. Lib. XLIX. Tit. XV. l. 7.

Zweydeutigkeit frey seyn. Und vor allem andern müssen die beyden Fälle unterschieden werden, (was ich von keinem noch gethan finde), wenn das Volk, welches den Tribut erhält, bey dem Kriege der Nation, die den Tribut zahlt, neutral bleiben will, und, wenn die Nation, die einem kriegführenden Volke zinsbar ist, neutral zu bleiben verlangt.

Eher ich in die nähere Untersuchung dieser beyden Fragen eingehe, finde ich für nöthig zu bemerken, daß die Verträge, welche ein Souverän mit einem andern über die Zugestehung eines Stück Landes, oder anderer Rechte und höherer Regalien *) schließt, in Verbindung mit dem vorgeschriebenen Tribut allemahl zugleich einen Vertrag der Garantie von Seiten des Zugestehenden in sich begreifen: oft enthalten sie auch Artikel eines Freundschaftvertrags oder eines förmlichen Bündnisses; und in der That ist es der menschlichen Natur, welche sich immer leicht durch Wohlthaten bewegen und gewinnen läßt, sehr gemäß, daß die Zugestehung einer solchen Wohlthat die Empfindungen der Freundschaft, der Dankbarkeit, und der Uebereinstimmung

*) Nicht nur für die Ueberlassung des Grundes und Bodens, und des Territoriums, sondern bisweilen auch für die Freyheit nach eigenen Gesetzen zu leben, für die freye Ausübung der Religion, für ein ausschliessendes Recht zu handeln, Fischfang zu treiben, dieses oder jenes Meer zu beschiffen, freyen Durchmarsch oder Durchfahrt zu haben, in irgend einem wichtigen Orte Garnison zu halten, oder für noch andere dergleichen Rechte haben Völker Tribute bezahlt; und alles dieses will ich unter dem Nahmen von Rechten und höhern Regalien verstanden wissen.

mung der Gemüther eben so sehr als der Vortheile erzeugt *).

Nächst diesem bemerke ich, daß alle Arten von Tribut, welche in der Absicht entrichtet werden, um sich unter die Klientel und unter den Schutz einer grössern Macht zu begeben, nie ohne ein förmliches Bündniß seyn können; weil es nicht gerecht seyn würde, daß der kleinere Potentat, welcher den Schutz des mächtigern erhält, sich von seiner Seite nicht bereitwillig zeigen sollte, mit seinen wenigen Kräften ihm im Kriege beyzustehen und gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen. Daher werde ich von dieser Klasse zinsbarer Völker nicht weiter sprechen, da sie unter Bundesgenossen zu zählen sind, von welchen ich bald hernach handeln werde **); hier aber werde ich von solchen zinsbaren Völkern reden, unter welchen weder ein Bündniß, noch eine Garantie obwaltet.

Nach diesen vorausgeschickten Bemerkungen ist es leicht einzusehen, daß, wenn gegen einen zinsbaren Fürsten Krieg angefangen wird, der Fürst, welcher den Tribut empfängt (ob er sich schon zu keinem Bünd-

*) Beneficiis enim humana vita consistit, et concordia; nec terrore, sed mutuo amore in foedus auxiliumque commune constringitur. Senec. de Ira, c, 5.

**) Dergleichen Völker wurden daher von den Römern immer socii, foederati, amici, clientes, genannt, und bey allen Gelegenheiten, wo ein Krieg vorfiel, als solche betrachtet. Ihr Tribut wurde für eine nothwendige Bezeugung der Erkenntlichkeit für die Klientel angesehen.

niß und zu keiner Garantie verbindlich gemacht hat) ihn doch gewiß nicht mit Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit dem ungewissen Ausgange des Krieges ausgesetzt sehen kann. Sein eigener Vortheil wird ihn antreiben sich um den Gewinn, den er aus jenem Tribute zieht, nicht bringen zu lassen: aus Eitelkeit wird er nicht ruhig zusehn, daß das Stück Landes, oder die ansehnlichen Rechte, die er einst aus Gefälligkeit durch Verträge überließ, in die Hände des Feindes des ihm zinsbaren Fürsten fallen, da er nicht so wie dieser seine Hoheit anerkennen wird. Und eben so wird es ihm, wenn der Tribut eine Folge ehemaliger Siege war, wehe thun, wenn er denselben bey einem für seinen zinsbaren Fürsten unglücklichen Ausgange des Krieges aufhören sehen sollte. Hieraus schliesse ich ohne Bedenken, daß in diesen Fällen eine gegründete Vermuthung der Partheylichkeit und Vorsorge eines Souveräns für das Glück und den siegreichen Fortgang der Waffen seines zinsbaren Fürsten vorhanden sey, und daraus folgt ferner der allgemeine Satz, daß er nicht für neutral angesehen werden könne, nur einige wenige besondere Fälle ausgenommen, welche ich weiter unten anzeigen werde.

Bloß die wilden und vom Raube lebenden Völker welche jene Kontributionen oder erzwungenen Geschenke, für welche man Friede und Freundschaft von ihnen erkauft, erheben, werden bey allen Abwechselungen der Schicksale ihrer Freunde eine dumme Gleichgültigkeit verrathen*), weil sie überzeugt sind, daß sie, bey aller Ver-

*) Nie nahmen die Vandalen, Hunnen, Bulgaren, die an

Veränderung der Regierung ihrer Nachbaren, diesen eben so viele Plage verursachen, und sie auf gleiche Art nöthigen werden sich mit Gold oder Geschenken von ihren Räubereyen loszukaufen. Ihnen würde daher das Recht neutral zu bleiben ohne allen Zweifel zukommen, wenn sich nicht bey genauerer Prüfung ergäbe, daß bey dergleichen alle Sittlichkeit und alle Gesetze mit Füssen tretenden Völkern gar kein Recht neutral bleiben zu können denkbar ist. Sie sind erklärte Feinde der Menschheit **), und jeder ist befugt sie zu bekriegen; sie haben den Rechten der Völker entsagt; sie sind eine Schande des menschlichen Geschlechts; mit ihnen ist kein wahrer Friede möglich; nur Verzicht auf alle Hoffnung muß man thun sie strafen zu können, und daher bleibt nichts übrig als entweder immer auf seiner Hut zu seyn und ihnen ein bewaffnetes Heer entgegen zu stellen, oder eine kränkende und fast niederträchtige Loskaufung. Dieß sey genug von ihnen gesagt.

Ich kehre nun zu meiner vorigen Untersuchung zurück, um die besondern Fälle anzugeben, welche von der allgemeinen Regel, daß bey jedem Souverän Partheylichkeit für den ihm zinsbaren Fürsten zu vermu-

an das Byzantinische Reich angränzenden Perser einen freundschaftlichen Antheil an den abwechselnden Schicksalen desselben: eben so wenig thaten es die Araber zum Besten der Türken; und die afrikanischen Seeräuber sind um das, was den gegen sie freundschaftlich gesinnten europäischen Fürsten widerfährt, durchaus unbekümmert.

*) Pirata non est perduellium numero definitus, sed communis hostis omnium. Cic. de Offic. Lib. I. c. 29.

then sey, eine Ausnahme machen können. Ich will jetzt, wenn nicht alle, doch die vornehmsten derselben anführen.

I. Den Fall gesetzt, daß der mit dem zinsbaren Fürsten eines Souveräns kriegführende Staat diesem die Zahlung desselben Tributs verspricht, im Fall es ihm gelingen würde jenen Strich Landes, für welchen der Tribut zu zahlen ist, zu erobern; so höret dann alle Vermuthung des den Souverän antreibenden Eigennutzes auf. In der That zeigt uns die Geschichte vieler Länder die Gleichgültigkeit und Nachgiebigkeit der Fürsten bey vorfallenden Veränderungen der Souveräns nicht nur in denen Ländern, von welchen sie Tribut erhoben, sondern selbst in denen, welche sie zu Lehn gaben *).

II. Selbst dann, wann ein dergleichen Versprechen nicht ausdrücklich geschehen wäre, aber es wäre aus

*) In keinem Lande gab es so viele Beyspiele zu dem, was ich sage, als in dem Reiche des Mogols, in welchem die Raya's, Soubab's, und Nabab's mit den Europäern oder unter sich beständig Krieg führen, ohne dadurch die Neutralität des Kaysers im Geringsten zu stören, weil alle gleich bereit sind, welchen Ausgang auch ihre Kriege haben mögen, ihm denselben Nazer oder Tribut für die Belehnung mit den eroberten Ländern zu entrichten; eine Handlung, welche sie durchaus nicht unterlassen dürfen, um jene Völker von der Rechtmässigkeit ihres Eigenthums zu überzeugen. Ziemlich ähnliche Beyspiele würde man im türkischen Reiche in Ansehung der Bay's in Afrika, des Chans der Tatarn, und anderer ihm zinsbarer Fürsten, aber sogar auch in manchen souveränen christlichen Reichen finden.

aus anderweitigen Gründen moralische Gewißheit vorhanden, daß dieselbe Kontribution auch in der Folge von jedem, der nur jenen Strich Landes besäße, erhoben werden würde, hört ebenfalls die Vermuthung der Partheylichkeit des Souveräns für den gegenwärtigen zinsbaren Fürsten auf. Dieß war oft der Fall bey denen Verhältnissen, welche zuerst in Asien unter dem Nahmen von Tributen, oder Erbzinsen, oder Geschenken, oder frommen Opfern eingeführt wurden, und sich mit dem Geiste der Feudalverfassung und der abergläubischen und hartnäckigen Ehrfurcht jener Völker für ihre Kalifen, für den großen Lama, den Dairo, und andere höchste Oberhäupter ihrer Religion fest verwebten. Von Asien aus giengen solche Verhältnisse in der Folge nach Europa über, welches immer eine getreue Nachahmerin der asiatischen Sitten und Gebräuche war, es mochte nun dieselben bewundern, oder, (was freylich weit seltsamer ist) dieselben verabscheuen *).

III. Endlich, wenn das Betragen des zinsbaren Fürsten gegen den Souverän, welchem er den Tribut erlegt, so beschaffen gewesen wäre, daß es eine offenbare Abneigung der Gemüther bewirkt hätte, entweder

*) Es kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß das Beyspiel asiatischer Sitten und Gewohnheiten oft den einzigen Beweggrund für die Christen abgegeben hat, etwas ähnliches auch bey sich einzuführen. Bey ihnen hat man daher oft gesehen, daß der römische Stuhl bey denen Kriegen neutral blieb, welche gegen die Souveräns geführt wurden, die ihm den Peterspfennig, oder andere von diesem wenig verschiedene Abgaben entrichteten.

durch die häufigen gegen ihn angefangenen Kriege, oder durch die Beeiferung sich zu vergrößern, und durch die schon verrathene Ehrbegierde sich von dem Tribut zu befreyen, oder durch irgend eine andere Art von Erbitterung; so würde auf gleiche Weise die Vermuthung der Partheylichkeit des Tributempfangenden Fürsten aufhören; ja es würde sogar die gegentheilige Vermuthung eintreten.

Vielleicht würde man noch andere Fälle auffinden können; aber alle werden sich immer auf den allgemeinen Grundsatz zurückführen lassen, daß, wo keine Partheylichkeit zu vermuthen ist, man die Vermuthung einer unpartheyischen Neutralität gelten lassen müsse.

Und nun ist mir noch die Frage zu untersuchen übrig, ob, wenn der Tributempfangende Fürst in Krieg verwickelt ist, bey dem ihm zinsbaren Fürsten partheyische Anhänglichkeit zu vermuthen sey. Hier sage ich mit voller Ueberzeugung, daß, die einzige Art von Tributen, welche für eine Klientel bezahlt werden, ausgenommen, (denn diese, wie ich schon gesagt habe, gehören in die Klasse der Bündnisse) alle übrigen Arten jene Anhänglichkeit nicht nur nicht vermuthen lassen, sondern auch zur gegentheiligen Vermuthung Anlaß geben. Denn was die durch Vergleich nach einem unglücklich geführten Kriege, oder zu Abwendung beständiger Ueberfälle auferlegten Tribute anlangt, so ist wohl niemand, der nicht einsähe, welche Kränkung und welchen Verdruß der zinsbare Fürst erdulde, und wie sehr er nach dem

dem Augenblick seufze, in welchem er sich davon befreyen könne. Aber ich trage kein Bedenken zu behaupten, daß auch diejenigen Tribute, welche für die Ueberlassung gewisser Länder und Rechte gezohlet werden, keine Anhänglichkeit und Zuneigung erzeugen. Zwar kann es allerdings scheinen, daß die Dankbarkeit nothwendig auch Freundschaft und Bündniß zur Folge haben müsse; aber so ist die menschliche Natur beschaffen, daß, wenn die Wohlthat alt, und die dafür festgesetzte Vergeltung immer fortdauernd ist, jener einmahl erhaltene Vortheil vergessen, und nur der fortwährende Nachtheil gefühlt wird *). Man wünscht sodann sich davon zu befreyen, und Kriege scheinen dazu eine gute Gelegenheit an die Hand zu geben. Der zinsbare Fürst sieht es also gern, wenn der Tributempfangende sich in einen Krieg einläßt, und würde nur mit Widerwillen dessen Macht zu vergrössern suchen **). Weit gefehlt also, daß ein kriegführender Potentat berechtiget wäre von den zinsbaren Fürsten seines Feindes etwas zu befürchten, so würde dieser sein Feind vielmehr Ursache zum Mißtrauen haben und auf Mittel sich

*) Hoc loco reddendum est Epicuro testimonium, qui adsidue queritur, quod aduersus praeterita simus ingrati; quod quaecunque percepimus bona non in memoriam reducamus, nec inter voluptates numeremus. Senec. de Benef. Lib. III. c. 3.

*) Daher ist es eine weise Vorsichtigkeitsregel für Souveräns, daß sie sich, wann sie einem andern Souverän oder Volke irgend ein wichtiges Majestätsrecht überlassen, nicht bloß auf sein Gefühl der Erkenntlichkeit verlassen, sondern ein förmliches Bündniß, oder einen Lehnsvertrag mit ihm errichten.

sich ihrer Treue zu versichern bedacht seyn müssen. Aber von dem Rechte sich sicher zu stellen habe ich schon oben etwas gesagt, und werde nachher noch mehr davon sagen; denn hier gehört diese Untersuchung nicht zu meiner Absicht.

Inzwischen ist so viel klar, daß den zinsbaren Fürsten nicht mit gegründetem Rechte das Verharren in der Neutralität verweigert werden kann, wenn sie solche verlangen und für sich dienlich erachten. Nur diejenigen zinsbaren Fürsten habe ich oben ausgenommen, welche Tribut entrichten um in der Klientel und unter dem Schutze eines mächtigern Souveräns zu stehen, weil diese immer zugleich als Bundesgenossen anzusehen sind; aber auch sie können bisweilen neutral bleiben, nehmlich in allen denen Fällen, in welchen selbst die Bundesgenossen es bleiben können, wie ich bald nachher zeigen werde.

Es könnte aber bey manchem eben darüber, daß die zinsbaren Fürsten in einer ruhigen Neutralität verharren könnten, ein Zweifel entstehen. Diesen will ich daher erst vortragen, und sodann auflösen. Man könnte nehmlich sagen, daß es ein bey allen Staatsrechtslehrern ausgemachter Grundsatz sey, daß die neutralen Völker sich hüten müssen dem einen der beyden kriegführenden Potentaten mehr Vorschub zu thun, als dem andern *); und hauptsächlich ihm solche Dinge zu zuführ-

*) Sam. Cocceji in Dissert. Proem. ad Lib. VII. c. 5. §. 788. setzt als die erste Pflicht neutraler Völker diese

führen, wodurch sie seine Macht gegen seinen Feind verstärken: und hieraus wird man den Schluß ziehen, daß der zinsbare Staat, um sich vollkommen neutral nennen zu können, während dem Kriege sich entweder der Zahlung des gewöhnlichen Tributs an den einen kriegführenden Fürsten enthalten, oder dem andern die Zahlung einer eben so großen Summe anbieten müsse.

Wenn dieser Zweifel manchem in den Sinn gekommen ist, und wenn die Auflösung desselben manchen Schriftsteller des Staatsrecht in Verlegenheit gesetzt hat, so hat die Schuld davon in der mangelhaften

se fest, quod vni prae altero fauere non debeant. H. Grotius hatte diesen Grundsatz auf eine seltsame, aber mit seinen übrigen Lehren übereinstimmende Weise anders ausgedrückt, indem er sagte, eorum, qui a bello abstinent, officium est nihil facere, quo validior fiat is, qui improbam fouet causſam, aut quo iustum bellum gerentis motus impediantur, Lib. III. c. 17. §. 3. Alle folgende Schriftsteller, und vorzüglich Kornel. Bynkerschoeck im neunten Kapitel des ersten Buches seiner Quaestionum iur. publ. haben diese hinzugefügte Einschränkung bestritten, und gezeigt, daß die Untersuchung der Gerechtigkeit eines Krieges gar nichts zu thun habe mit den Pflichten der Unpartheylichkeit und des vollkommenen Gleichgewichts neutraler Völker. Aber es sey mit Erlaubniß aller Staatsrechtslehrer gesagt, keiner von allen denen, die ich darüber zu Rathe ziehen konnte, hat das Zweydeutige gesehen und aufgelöst, was unter dem vorhin angeführten, und allgemein blind angenommenen Grundsatze des Cocceji verborgen ist, welcher besser so ausgedrückt werden sollte, quod vni piae altero post coeptum bellum plus quam antea fauere non debeant. Und dieses werde ich bald ausführlicher erklären.

ten und falschen Erklärung gelegen, welche sie von der Neutralität gegeben haben. Aber sobald man nur fest in Gedanken behält, daß die Neutralität nicht ein ganz neuer Zustand, sondern nur eine Fortdauer des bisherigen Zustandes ist, in welchem der angefangene Krieg keine Veränderung hervorbringt, so verschwindet bald aller Zweifel. Hiervon jedoch werde ich weitläuftiger an dem Orte handeln, wo ich von den Hauptpflichten neutraler Völker sprechen werde.

Für jetzt genüge ich mich zu sagen, daß, wenn die Erlegung des Tributs dem Kriege vorhergängig und allen Souveränen bekannt war, und doch der Freundschaft mit ihnen keinen Eintrag that, sie derselben auch bey einem entstandenen Kriege keinen Eintrag thun könne; denn es läßt sich nicht etwann sagen, daß der zinsbare Fürst die Macht des einen kriegführenden Potentaten durch den an ihn gezahlten Tribut verstärke; da ja dieser Tribut schon zu den alten und gewissen Einkünften desselben gerechnet wurde.

Und daraus fließt die andere offenbare Folge, daß, wenn erst nach schon entstandenem Kriege ein Vertrag über die von einem neutralen Staate zu leistende Zahlung eines Tributs geschlossen werden sollte, hierdurch offenbar die Neutralität verletzt werden würde; weil, wenn Tribut freywillig angeboten wird, er in der That nichts weiter als ein wirklicher, nur unter einem andern Nahmen versteckter, Beystand ist. Würde er jedoch mittelst eines ungleichen Vertrags zwischen dem Sieger und Besiegten auferlegt, so wäre es offenbar,

daß

daß ihn der Besiegte mit Widerwillen, und bloß aus drückender Nothwendigkeit entrichtete, und eben deswegen würde ihm nicht der Vorwurf gemacht werden können, als ob er nicht eine vollkommene Neutralität beobachtete *).

Um also das, was ich von den zinsbaren Fürsten gesagt habe, kürzlich zu widerholen, und um zu der eigentlichen Untersuchung des gegenwärtigen Kapitels zurückzukehren, welche sich auf die Frage einschränkt, in welchen Fällen die Neutralität zu vermuthen sey oder nicht, und in welchen es nothwendig und schicklich sey, sie zu verlangen und mittelst eines Vertrags festzusetzen, sage ich, daß die Potentaten, welche Tribut empfangen, bloß die oben angegebenen Fälle ausgenommen, nicht als unpartheyisch vermuthet werden können, und daß hingegen die zinsbaren Fürsten, nur die unter Klientel und Schutz stehenden ausgenommen, als unpartheyisch vermuthet werden müssen: daß es dabey nichts in der Sache ändert, wenn der Tribut nur an einen der kriegführenden Staaten bezahlet wird, im Fall er nehmlich schon vor dem angefangenen Kriege, oder während demselben, aber bloß aus drückender Nothwendigkeit, gezahlet wurde: daß hingegen die ganze Sache sich

*) Victores, victosque nunquam solida fide coalescere sagt der große Kenner des verderbten menschlichen Herzens, Tacitus Hist. Lib. II. c. 7.; und aus dieser Ursache ist die Einwilligung in ungleiche, durch eine unglückliche Lage nothwendig gemachten Verträge von den weisen römischen Gesetzen nicht für gültig und aufrichtig erkannt worden. Nihil consensui tam contrarium est, quam vis atque metus. Dig. de Reg. Iur. l. 116.

sich ändert, wenn der Tribut erst während dem Kriege freywillig angeboten wird.

Von denen Souveränen, welche Subsidientractate mit einander errichtet haben.

Das berühmte alte Rom wußte nichts von unsern heut zu Tage gewöhnlichen Subsidientracta:en. Die alten persischen Könige, und die griechischen Republiken kannten sie; und Europa machte in der Folge wieder häufigen Gebrauch von denselben, da sich hingegen die Römer ihrer geschämt haben würden. Bey ihrem sich auszeichnenden Muth, voll von gerechtem Stolz auf ihre Tapferkeit, auf die Vortrefflichkeit ihrer Kriegszucht, und auf ihre Kriegskunst, erkauften sie nie anderer Freundschaft, sondern verkauften nur immer die ihrige. Niemahls sah man jenes große Reich kleinern Reichen Subsidien zahlen, noch durch die Ränke überfeiner Geschäftsträger und durch listig ausgedachte Bündnisse, die nur auf gewisse vorhergesehene, oder mögliche, oder mit einander vereinbare Fälle eingerichtet waren, sich bemühen, das eingebildete politische Gleichgewicht zu erhalten oder herzustellen, (so wie die Krämer die Waagschalen durch hinzugethane Pfunde und Quentchen ins Gleichgewicht bringen): eine leere Täuschung, welche nie die verschiedene Tapferkeit der Völker, die Klugheit der Generale, und die verschiedene Staatswirthschaft der Souveräns mit auf die Waagschaale bringen kann. Sie fochten hitzig, aber nach dem Siege giengen sie sehr billige und schonende Vergleiche ein; und ihre ganze Kunst der Unterhandlungen

lief

lief immer darauf hinaus, Gewalt, Widerstand und Härte gegen die Mächtigen, Nachsicht und Gefälligkeit gegen die Schwächern zu brauchen. Durch so einfache und wahrhafte Künste unterwarfen sie sich einen so großen Theil der Erde *).

Aber als dieses Reich durch ganz veränderte Begriffe von Tugenden, durch ganz veränderte Meinungen und Sitten in sein Verderben hinsank, so wurde Europa von mancherley tatarischen Völkerschaften überschwemmt und in fast unzählige Reiche, oder Lehne, oder Herrschaften, zerstückelt. Aus der fehlerhaften Lehnsverfassung, bey welcher die Macht nur immer in den Händen einiger Wenigen war, entsprangen einige Jahrhunderte drauf die freyen Städte, die jedoch nur uneigentlich diesen Nahmen führten, weil sie nie ganz frey waren, und weil sich alle für Glieder und Lehne irgend einer größern Lehnsherrschaft erkannten. Sie waren es, welche die schon manchmahl von den Griechen und Karthaginiensern in Ausübung gebrachte Gewohnheit, fremde Truppen zu miethen und zu besolden,

*) Tu regere imperio populos, Romane, memento: Hae tibi erunt artes; pacisque imponere morem, Parcere subiectis, et debellare superbos. *Virg.* Nostri autem magistratus imperatoresque ex hac vna re maximam laudem capere studebant, si prouincias, si socios aequitate et fide defendissent. Itaque illud patrocinium orbis terrae verius, quam imperium poterat nominari. Cic. de Offic. Lib. II. c. 8. Venisse eos in Populi Romani potestatem, qui beneficio quam metu obligare homines malit, exteraque gentes fide, ac societate iunctas habere, quam tristi subiectas seruitio. Tit. Liu. Lib. XXVI. c. 49.

den, wieder erneuerten; weil sie, um mit Ruhe den Frieden und die Gleichheit unter ihren Bürgern zu erhalten, alle Kriegsbeschäftigungen auf die Seite gesetzt oder vernachlässigt hatten, nur der Handlung sich widmeten, und, durch dieselbe bereichert, zwar die wohlhabendsten, aber auch die zum Kriege ungeschicktesten Staaten geworden waren. Damahls entsprang die falsche, und fast immer täuschende Meinung, welche noch jetzt fortdauert, daß nicht das Schwerdt, sondern das Geld die Kriege entscheide. Es entstanden in Italien und Deutschland die berühmten Truppenhändler (Condottieri d'arme); allein, nachdem die reichen, aber waffenlosen Staaten nicht ohne ihren größten Nachtheil durch die Erfahrung belehrt worden waren, welche Gefahr sie dabey liefen, und wie wenig sie sich auf Treue und Glauben derselben verlassen könnten; so fielen sie auf Subsidientractate. Ich unterscheide daher in meiner Abhandlung die fremden in Sold genommenen Truppen; die Truppen der Potentaten, mit welchen man Subsidientractate errichtet hat; und die Truppen der Bundesgenossen.

Erklärung 1.

Unter fremden oder ausländischen besoldeten Truppen verstehe ich solche, welche ein Potentat in eines andern Lande vermittelst eines Vertrags werben läßt, den er mit einer Privatperson geschlossen hat (diese mag nun sich verbunden haben, einzelne Rekruten, oder ganze schon ordentlich eingerichtete Schwadronen oder Bataillonen zu stellen, als welches keinen Unterschied macht), und zu welchem die stillschweigende oder aus-

ausdrückliche Einwilligung des Landesherrn hinzugekommen ist, dessen Unterthanen angeworben werden *).

*) Es ist bekannt, daß die berühmten italienischen Truppenhändler, Sforza, Braccio von Montone, Nik. Piccinino, Alviano, Colleone, Joh. v. Medici, Caldora, die Colonna, die Orsini, der Herzog von Valenzia, und so viele andere, alle Privatpersonen waren, welche eben so einen Handel mit Soldaten trieben, wie man ihn mit Pferden, Waffen, Kriegsvorrath oder Holz zum Schiffsbau treibt. Auch war zwischen dem Vertrage, welchen man über diese letztern machte, und dem Vertrage in fremdem Gebiete Rekruten zu heben, kein anderer Unterschied, als der sich zwischen dem Einkauf im Ganzen und dem einzelnen Einkauf befindet. Denn so wie es auf Eins hinausläuft, ob man Waffen in kleinen Lieferungen von verschiedenen Fabrikanten zusammenkauft, oder ob man mit einem einzigen Lieferanten den Handel abschließt, um den ganzen nöthigen Waffenvorrath für eine Armee auf einmal zu bekommen; eben so war dieses der Fall mit jenen Truppenhändlern, mit welchen man Verträge, machte um auf einmal einen grossen Haufen von bewaffneter, gekleideter, abgerichteter, und mit Befehlshabern versehener Mannschaft zu erhalten. Wenn es nun auch in der Folge geschah daß ein dergleichen Truppenhändler durch Glück, oder List, oder boshafte Ränke zur Regierung gelangte, so kann man dieserwegen die mit ihnen gemachten Verträge nicht Subsidientractate nennen, sondern sie fuhren fort Miethcontracte zu seyn; weil jene nie wahre uneingeschränkte Souveräns waren, indem sie ihr besessenes Land immer entweder zu Lehn trugen, oder der Republik, welche sie uurechtmässigerweise beherrschten, zum wenigsten dem Scheine nach, ihre Freyheit liessen. Ueberdieß schlossen sie jene Verträge nicht im Nahmen ihres Landes, sondern in ihrem eigenen Nahmen und für ihre Privatperson. Diesen Verträge mit italienischen Truppenhändlern waren diejenigen in Allem ganz ähnlich, welche man machte um Schweizer,

Von dieser Art fremder Truppen jedoch, da sie nicht durch einen Vertrag zwischen Souverän und Souverän erhalten werden, bin ich hier nicht gesonnen zu sprechen; sondern ich behalte mir vor, da von ihnen zu handeln, wo ich werde untersuchen müssen, was ein neutraler Staat den kriegführenden Mächten zuführen, liefern, oder sie aus seinem Lande hohlen lassen dürfe.

Erklärung 2.

Unter Fürsten, welche in Subsidientractaten stehen, meine ich solche, welche kraft eines Vertrags sich verbindlich gemacht haben für eine bestimmte ihnen versprochene oder gezahlte Summe Geldes eine festgesetzte An-

zer, um Reuter und Landsknechte in Sold zu haben. Schon allein aus dieser Gewohnheit kann man mit Wahrheit schlieſſen, daß man es in jenen Zeiten nicht als einen Bruch der Neutralität eines Potentaten ansah, wenn er in seinem Lande Rekruten zu werben und sie gegen einen mit ihm in Freundschaft lebenden Potentaten zu führen erlaubte. Und in der That, wer den unglücklichen Zustand der damaligen Zeiten bedenkt, der wird einsehen, daß die Anarchie, die Unruhen, die Verwirrungen so groß waren, daß es nicht anders seyn konnte; und es kann weder den schwachen, wehrlosen, und nur eine schwankende Macht habenden Potentaten, noch den von innerlichen Unruhen immer erschütterten Republiken ein Vorwurf daraus gemacht werden, das nicht verwehrt zu haben, was sie zu hindern nicht vermögend waren. Aber eben deswegen kann auch das, was zu jener Zeit allgemein zu geschehen pflegte, und was noch heut zu Tage davon übrig ist, (wie Vattel in seinem Völkerrechte gethan hat) als ein löbliches Beyspiel, oder als ein Beweis, daß dieses so recht sey, aufgestellt werden, wie ich nachher weiter zeigen will.

Anzahl von Land- oder Seetruppen in einem bestimmten Fall eines Krieges zu stellen.

Die in Subsidientractaten stehenden Fürsten unterscheiden sich von den Bundesgenossen darin, daß diese letztern sich mehr wegen politischer Verhältnisse, oder aus Freundschaft, oder wegen Anverwandtschaft, als in Rücksicht auf die versprochenen Subsidiengelder, verbinden, und sich einen gegenseitigen Beystand, es sey nun auf alle, oder nur auf gewisse bestimmte Fälle eines Krieges versprechen *).

*) Es können bey Subsidientractaten sehr verschiedene Bedingungen statt finden. Wenn auf alle vorkommende Kriegsfälle Truppen versprochen worden sind, so ist dieses nicht mehr ein Subsidientractat, sondern ein wirklich allgemeines Bündniß zu nennen, und davon werde ich nachher reden. Aber wann bloß für einen gewissen vorausgesehenen Fall Beystand versprochen worden ist, so nenne ich dieses einen Subsidientractat. Ueber das zu zahlende Geld kann man auf sehr verschiedene Weise übereinkommen, weil man entweder mit der jährlichen Zahlung desselben noch eher den Anfang zu machen verspricht, als der Fall, in welchem er verlangt werden kann, eintritt, oder man verspricht ihn gleich zu der Zeit zu bezahlen, wo bey jenem wirklich eingetretenen Fall die Truppen oder Kriegsschiffe geschickt werden. Und diese Fälle scheinen nicht von einerley Beschaffenheit zu seyn. Im ersten Fall könnte man sagen, daß die jährliche Zahlung der Subsidien ein Gefühl der Freundschaft erzeuge, welches man in dem zweyten Fall nicht voraussetzen kann, da es natürlicherweise nicht zu vermuthen ist, daß ein Potentat wegen der bloßen Hoffnung eines von künftigen ungewissen Fällen abhängenden Gewinnstes eine große Zuneigung fassen wird. Gewiß scheint es mir weder in dem einen, noch in dem andern

Die, kraft des Vertrages, von dem Subsidiengelder erhaltenden Fürsten überlassenen Truppen sind von fremden in Sold genommenen Truppen überhaupt hinlänglich unterschieden, indem sie weder dem Fürsten, welchem sie zu Hülfe gesendet werden, einen End der Treue schwören, noch ihr natürlicher Oberherr über sie und ihre Befehlshaber die völlige und volle Gewalt zu haben aufhört. Sie leisten daher Beystand als Verbundene, aber nicht Herrendienste wie Miethtruppen.

In Rücksicht auf die Neutralität der Fürsten, welchen Subsidiengelder gezahlet werden, sind zwey Fälle zu betrachten; der erste, wenn ein in dem Subsidientractat nicht enthaltener Krieg entsteht; der andere, wenn der im Vertrage bestimmte Fall wirklich eintritt, in welchem Hülfstruppen, oder Kriegsschiffe geschickt werden sollen, und auch wirklich geschickt werden.

Im ersten Fall stimmen alle Schriftsteller überein, und in der That lehrt es die gesunde Vernunft, daß dann Potentaten, welche Subsidien empfangen, das volle Recht neutral zu bleiben zustehe. Denn ob sie gleich gewissermaßen Bundesgenossen des einen kriegführenden Theils genannt werden können, so sind sie es doch nicht in Beziehung auf den entstandenen Krieg; und wenn sie bey der Abfassung ihres Vertrages unter an-

dern Fall, daß dergleichen Verträge eine gewisse und rechtmässige Vermuthung der Partheylichkeit alsdann gründeten, wann sich ein Krieg ereignet, der in der Konvention ausgeschlossen ist.

andern auch den eben jetzt eintretenden Fall ausgenommen haben, so hat dieses schon im Voraus ihre friedfertige Gesinnung und ihren festen Entschluß, ihrer Freundschaft mit dem andern kriegführenden Theil nicht zu nahe zu treten, angezeigt. Dazu setze man noch, daß die Subsidientractate nur alsdann geschlossen werden, wann man die Absicht hat, daß ein Souverän in einem bestimmten Kriegsfall Hülfstruppen sende, und, weil man einsieht, daß weder die Anverwandtschaft und genaue Freundschaft, noch ein politisches Interesse ein hinlänglicher Antrieb für ihn seyn würde, ihm Hülfsgelder verspricht, um ihn dazu zu bewegen; ausserdem würde schon ein bloßes Bündniß ohne versprochene Hülfsgelder genug seyn um ihn sowohl seiner Neigung als seinem Interesse nach mit dem kriegführenden Potentaten zu verbinden. Folglich ist bey ihm in allen nicht bestimmten Fällen, bey welchen die Anreizung des Geldes mangelt, Gleichgültigkeit und eine wirkliche Unpartheylichkeit gegen den Subsidiengelder zahlenden Fürsten zu vermuthen *).

*) Ich halte es fast für überflüssig zu erinnern, denn es ist für sich selbst klar, daß von dem Subsidien zahlenden Fürsten mit noch wenigerm Grunde vermuthet werden kann, daß er geneigt sey sich zur Vertheidigung dessen, dem er die Subsidien zahlt, in solchen Kriegsfällen, für welche er seinen Beystand nicht versprochen hat, in einen Krieg einzulassen. Auch unter Privatpersonen wird zwischen dem Abmiether und Vermiether kein besonderes Band der Freundschaft oder der zärtlichen Vorsorge vermuthet. Bloß der gegenseitige Vortheil, und nicht die Zuneigung und herzliche Liebe erzeugen den Miethcontract.

So leicht die Entscheidung dieser ersten Frage war, eben so leicht hat allen Schriftstellern des Staatsrechts die Auflösung der zweyten Frage geschienen. In der That wird der Potentat, welcher Subsidiengelder erhält, wann er einem der kriegführenden Völker seine Truppen oder Schiffe sendet, in Ansehung des im Vertrage bestimmten Falles (*in casu foederis*) ein Bundesgenosse desselben; und das im Vertrage versprochene Geld erzeugt keinen wesentlichen Unterschied von dem eigentlichen Bündniß, welches aus bloßer Freundschaft oder unter dem Versprechen der Erwiederung geschlossen worden ist. Da er aber dadurch ein Bundesgenosse des einen kriegführenden Potentaten geworden ist, so kann ihn der andere kriegführende Potentat als seinen Feind ansehen und behandeln. Mithin würde er vergebens neutral zu bleiben verlangen können. So hatten bisher alle einstimmig darüber gedacht.

Vattel war *), so viel ich weiß, der erste, welcher kühn genug war, zu behaupten, daß die Potentaten wel-

*) Man sehe das ganze sechste Kapitel des dritten Buches nach, wo dieser Schriftsteller auf eine sonderbare Weise ganz unterschiedene Dinge und Sätze mit einander verwirrt, und durch diese Verwirrung der Begriffe seine Meinung festzustellen sucht. Er wiederholt dieselbe darauf mit Kurzem im folgenden Kapitel auf folgende Weise: „Ich habe gesagt, daß ein neu„traler Staat weder dem einen noch dem andern der „kriegführenden Theile Hülfe leisten soll, sobald er „nicht dazu verbunden ist. Diese Einschränkung ist „nothwendig. Wir haben schon gesehen, daß wenn „ein Potentat den bestimmten Beystand leistet, wel„chen er kraft eines alten Vertheidigungsbündnisses zu „lei-

welchen Subsidiengelder gezahlet würden, sogar bey dem eintretenden im Vertrage bestimmten Fall neutral bleiben könnten, und fand einige Anhänger *). Und da er nicht läugnen konnte, daß die Fürsten, welche Subsidien empfangen, in diesem Fall wirkliche Bundesgenossen, und von diesen in nichts unterschieden sind, so mußte er seine Behauptung auch auf die Bundesgenossen ausdehnen. Indessen suchte er, um seiner neuen und unhaltbaren Meinung das Auffallende zu benehmen, gewisse Einschränkungen hinzuzufügen. Er verlangt fürs erste, daß der Vertrag des versprochenen Beystandes alt, und dem Kriege vorhergängig sey; nächst diesem, daß nur eine bestimmte und mässige Hülfe versprochen worden sey; endlich, daß von dem Bundesgenossen nicht mehr, als die versprochene Hülfe geleistet, und eine vollkommene und genaue Unpartheylichkeit gegen beyde kriegführende Staaten beobachtet werde.

Beweise oder Gründe, auf welche er seine Meinung stützte, führt er nicht an, und wußte vielleicht keine anzuführen. Das Beyspiel der Schweizer und

„leisten schuldig ist, er dadurch nicht Theil an dem „Kriege nimmt: er kann demnach sich seiner Schul„digkeit entledigen, und übrigens eine genaue Neu„tralität beobachten. Beyspiele dieser Art giebt es in „Europa sehr häufig.“ §. 105.

*) Hübner scheint sich Vattel's Meinung zu nähern, da er im fünften und achten Paragraphen des zweyten Kapitels annimmt, man könne, ungeachtet eines mit dem einen der kriegführenden Theile obwaltenden Bündnisses, dennoch neutral bleiben.

anderer europäischen Nationen machte seinen ganzen Beweis aus *).

Um die Sache noch dunkeler und verwickelter zu machen verwirrt er mit dem Fall, Truppen zu stellen, den andern Fall, Geld auf Zinsen zu leihen; und indem er, um den Mischmasch aufs höchste zu treiben, die Ideen, die Ausdrücke, die Vorschriften des Rechts und die Rathschläge der Staatsklugheit untereinander mischt, schließt er damit, daß er sagt, die Klugheit nöthige oft die Potentaten an sich zu halten, und die Einigkeit mit denen Potentaten nicht zu stöhren, welche sie ihren Feinden Beystand leisten sehen.

Nachdem Vattel eine so seltsame Behauptung auf die Bahn gebracht hat, thut er sich auf dieselbe etwas zu gute, als auf eine Behauptung, welche den Vorschriften der Menschlichkeit gemäßer, und fähig sey das Elend

*) Der Vorwurf, den man oft Vatteln, und noch vielen andern, machen kann, daß sie keine Gründe anführen, ist besonders bey Abhandlungen über Gegenstände des Völkerrechts sehr wichtig. Wenn es Entscheidungen des bürgerlichen Rechts betrifft, so ist es hinlänglich das Gesetz anzuführen; aber die von einander unabhängigen Nationen haben keine andern geschriebenen Gesetze, als die willkührlich eingegangenen Verträge. In deren Ermangelung bleibt nichts anders übrig, als das ewige und allgemeine Licht der Vernunft, das allen Menschen leuchtet, und uns so tief eingeprägt ist, daß es einen Theil unserer noch rein gebliebenen Natur ausmacht. Mit diesen Waffen in der Hand, und nicht mit dem Beyspiel der wirklichen Gewohnheiten Europens sollte Vattel streiten; dieses Beyspiel ist trüglich, und stimmt, recht genau erwogen, mit seinen übrigen Lehren nicht einmal überein.

Elend Europens zu mindern, indem sie die Funken zu neuen Kriegen erstickte *).

Jedem, der seinen gesunden Menschenverstand brauchen will, muß es leicht werden, dieses Gebäude von gehäuften Paradoxen zu Boden zu stürzen. Fürs erste kann man nicht sagen, daß, weil der Vertrag Beystand zu leisten nur in allgemeinen Ausdrücken, „gegen jeden, der den Staat, welchem der Beystand versprochen ist, angreiffen wird," abgefaßt ist, er nicht besonders auf den Staat bezogen werden könne, welcher nachher wirklich in dem Fall Krieg führen zu müssen geräth, und daß es ihm deswegen nichts schade. Ein allgemeiner Ausdruck faßt alle besondere und einzelne Fälle unter sich. Daß der Beystand lange Zeit vorher versprochen worden ist, dieses ändert bey der Fra-

*) „Wer in einem Bündniß Hülfsgelder oder Hülfstruppen verspricht, glaubt oft nichts als eine Summe „Geldes oder eine gewisse Anzahl Soldaten auf das „Spiel zu setzen; aber oft zieht er sich dadurch einen „Krieg zu. Die Nation, wider welche er Beystand „leistet, wird ihn als ihren Feind betrachten. Aber „wir müssen noch sehen, ob und in welchen Fällen sie „dieses mit Recht thun kann. Manche Schriftsteller „(er hätte sagen sollen, alle) entscheiden im Allgemeinen, daß wer sich nur zu unserm Feind schlägt, oder „ihn mit Geld, mit Truppen, oder auf welche andere „Art es sey, gegen uns unterstützt, dadurch unser „Feind werde, und uns das Recht gebe, ihn zu bekriegen. Eine grausame und für die Ruhe der Nationen höchst verderbliche Lehre! Sie kann sich auf keine festen Grundsätze stützen, und die Gewohnheiten „Europens sind ihr glücklicherweise entgegen." §. 95. Daſſelbe wiederholt er §. 101., welchen Paragraphen ich der Kürze wegen nicht hieherſetze.

Frage nicht das Geringste. Welcher Unterschied kann vernünftigerweise dazwischen gemacht werden, ob jemand versprochen hat, nach zehn Jahren auf mich loszuschlagen, im Fall ich jemandes Feind würde, oder ob er es in demselben Augenblicke verspricht und thut, in welchem ich meine Feindschaft offenbar werden lasse? Immer bleibt der, der auf mich losschlägt, mein Feind *).

Nach-

*) Hier ist eine Probe, wie Vattel philosophirt: „Aber „wenn ein Vertheidigungsbündniß nicht insbesondere „gegen mich, noch zu einer Zeit geschlossen worden „ist, wo ich mich offenbar zu einem Kriege in Bereitschaft setzte, oder ihn schon angefangen hatte, und „wenn die Bundesgenossen nur dieses unter einander ausgemacht haben, daß jeder von ihnen dem, „der angegriffen werden wird, einen bestimmten Beystand leisten solle, so kann ich nicht verlangen, daß „sie ein feyerliches Bündniß, welches man unstreitig „hat eingehen können ohne mich zu beleidigen, hintansetzen sollen: der Beystand, welchen sie meinem „Feinde leisten, sind eine Schuld, welche sie ihm abtragen: sie beleidigen mich nicht, wenn sie dieselbe „entrichten; und folglich geben sie mir keine gerechte „Ursache sie zu bekriegen" § 101. Ich habe diese Stelle hier ganz eingerückt, weil es vielen unglaublich vorgekommen seyn würde, daß ein Mann, der als ein scharfsinniger Schriftsteller bekannt ist, in einem solchen Grade mißurtheilen könnte. Hr. Vattel durfte nur diese schöne Theorie auf seine eigene Person anwenden, um die ganze Ungereimtheit derselben einzusehen. Man setze zum Beyspiel, daß ein gewisser Jemand, der nicht sein Feind war, mit einem andern einen Vertrag gemacht, und diesem versprochen hätte, alle seine jetzigen und künftigen Feinde abzuprügeln. Wäre es nun geschehen, daß Hr. Vattel in der Folge mit jenem Jemand in Streit gerathen wäre, so würde er von dessen Freund abgeprügelt worden

Nachdem Vattel in diesen ersten Irrthum gefallen war, so suchte er ihm die auffallende Abscheulichkeit dadurch zu benehmen, daß er sagt, daß keine Ursache zu einer gerechten Unzufriedenheit statt fände, wann die Hülfe, welche man dem Feinde gäbe, mässig und billig wäre. Wer, so lange er nur noch bey Verstande ist, wird jemahls sagen, daß jemand wegen zwey oder drey empfangener Stöße nicht beleidigt genannt werden könnte, und zwar aus dem lächerlichen Grunde, weil er nur zwey oder drey, aber nicht hundert Stöße bekommen hätte? Die Beleidigung wird in jenem Falle weniger hart, aber sie wird immer Beleidigung seyn: magis et minus non mutant speciem, würde in diesem Fall jeder Knabe sagen, welcher in den ersten Anfangsgründen der Logik unterrichtet wäre.

Vattel, der immer fortfährt sich in Paradoxe zu verwickeln, giebt endlich zu verstehen, daß die Klugheit uns oft rathe, zu thun, als ob wir dergleichen Beleidigungen nicht merkten, damit wir nicht die Anzahl unserer Feinde vergrösserten. Aber in welcher Verbindung steht diese unzeitige und am unrechten Orte angege-

den seyn, aber ohne daß er nach seinen Grundsätzen Ursache gehabt hätte sich darüber zu beschweren; denn er wäre nicht beleidiget worden; weil der Austheiler der Schläge seinem Freunde dieses nur im allgemeinen, und nicht in besondern gerade gegen Hrn. Vattel gerichteten Ausdrücken versprochen hatte; weil er durch Austheilung der Schläge eine Schuld abtrug, ein altes Versprechen erfüllte, welches er ohne ihn zu beleidigen hatte geben können: und so würde Hr. Vattel kraft seiner Theorie von Rechtswegen Schläge bekommen haben.

gebrachte Bemerkung mit seiner Materie? Er hatte gleich auf dem Titel seines Werkes ein Völkerrecht, und nicht ein Werk über die politische Verstellungskunst oder über die christliche Geduld angekündigt. Eine Beleidigung hört ja deswegen nicht auf eine Beleidigung zu seyn, weil es für manchen ein weiser Rath seyn kann, zu thun, als ob er sie nicht merkte: auch kann die Nachlassung an seinem Rechte und die Entsagung desselben die unveränderliche Natur der Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nicht verändern *).

Endlich, da ihm alle triftige Gründe fehlten, nahm er seine Zuflucht zu den heutigen europäischen Sitten und Gewohnheiten; aber sogar hier verirrte er sich, indem er die beyden Dinge verwirrte, Truppen in Sold geben, welches so viel sagen will, als den andern in seinem Lande werben lassen, und, ihm Hülfstruppen zusenden **). Hiervon behalte ich mir vor an

*) Man sehe §. 97. wo Vattel selbst das bestreitet und widerlegt, was er oben gesagt hatte, und endlich mit den Worten schließt: „Die Klugheit, welche uns von „unserm vollen Rechte Gebrauch zu machen hindert, „raubt uns das Recht nicht selbst. Man verstellt sich „lieber, als daß man ohne Noth die Menge seiner „Feinde vermehre."

**) Vattel war zu Neuf-chatel geboren. In der Folge gieng er in Diensten des Sächsischen Hofs in Gesandtschaftsangelegenheiten nach der Schweiz. Während seines dortigen Aufenthalts verfertigte er sein Buch, und glaubte ohne Zweifel dieser edelmüthigen Nation mit seiner neuen Lehre gefällig zu werden. Aber eben weil er sich bey dem Schweizern aufhielt, ist er weniger

an einem andern Orte zu handeln, und dort zu untersuchen, ob es eine Verletzung der Neutralität sey; aber in Rücksicht auf die Truppen, welche von solchen Souverans geschickt werden, denen man Subsidien zahlet, behaupte ich ohne Bedenken, daß man entweder gar keine, oder äusserst seltene Beyspiele finde, daß der, welcher die Truppen schickte, in seinem Herzen wirklich geglaubt hätte, daß er dadurch nicht die Unpartheylichkeit und die Neutralität verletzte. Er wird sich so gestellt haben, als ob er es glaubte, und der Fürst, gegen welche seine Truppen fochten, wird es für rathsam geachtet haben, sich so zu stellen, als ob er es nicht merkte. Mit Unrecht also glaubt Vattel eine Meinung ins Licht gestellt zu haben, welche mit den Gesetzen der Menschlichkeit übereinstimmender und der Erhaltung des Friedens günstiger wäre: vielmehr würde sie, so unhaltbar sie an sich den Grundsätzen des Rechts nach ist, eben so sehr dazu dienen, die Zulässigkeit der Verstellungen zu begründen, alle Neutralität in ein Werk der Erdichtung zu verwandeln, alle Friedensschlüsse unsicher zu machen, und die Erinnerung an Feindseligkeiten, die unter dem Deckmantel der Neutralität ausgeübt würden, zu verewigen.

Ich

ger zu entschuldigen, daß er nicht wahrnahm, daß ihre alte Gewohnheit, den europäischen Potentaten Truppen zu überlassen, mit der von ihm abzuhandelnden Frage in gar keiner Beziehung steht. Die schweizerische Nation wird keine Bundesgenossin jener Staaten, welchen sie Truppen überläßt, wie ich nachher weitläuftiger zeigen werde.

Ich bleibe also der allgemein angenommenen Meinung zugethan *), daß der Potentat, welcher Subsidiengelder erhält, auf die Neutralität keine Ansprüche machen kann, und sich von keinem andern Bundesgenossen unterscheidet.

Von denen Potentaten, welche Bundesgenossen sind.

Alle Schriftsteller, welche über das Völkerrecht geschrieben haben, mußten nothwendigerweise von den Bundesgenossen, und von den Rechten handeln, welche ihnen gegen andere, oder andern gegen sie in Friedens- und Kriegszeiten zukommen. Es könnte daher scheinen, als ob mir in dieser Materie wenig zu sagen übrig bliebe. Dennoch ist es geschehen, daß selbst in einer so oft abgehandelten und immer von neuem untersuchten Materie nicht nur Dunkelheiten und Zweifel übrig blieben, sondern auch dabey eine nicht geringe Verfälschung der wahren Grundsätze des Rechts und der Vernunft vorgieng.

Die alten Römer, glücklich und geehrt bey der beständig erhaltenen Reinigkeit der Ideen von Tugend und

*) Die Reihe der Schriftsteller des Staatsrechts, welche ich hier anführen könnte, würde allzulang seyn, indem fast alle die der Vattelschen entgegengesetzte Meinung haben. Ich begnüge mich hier nur die Entscheidung des Sam. Cocceji anzuführen, welche sich in seiner Diss. Proem. Lib. VII. c. 4. §. 491. findet: Alia quaestio est, an ob auxilia missa bellum mittentibus indici potuerit, quod omnino adfirmamus.

und natürlicher Gerechtigkeit, wußten sich keinen andern Begriff von Bündnissen zu machen, und beehrten keine andern Völker mit dem Nahmen von Sociis und Foederatis, als diejenigen, welche sich mittelst eines Vertrags verbindlich gemacht hatten, sich bey allen Vorfällen als ihre Freunde zu erweisen, und indem sie gemeinschaftliche Sache mit ihnen machten, alles, was das römische Volk betraff, als etwas ansahen, was sie selbst beträffe *). Sie wußten nichts von jener ganz willkührlichen, und beynahe möchte ich sagen arglistigen Unterscheidung zwischen Anfalls- und Vertheidigungskriegen, welche heut zu Tage in den Verträgen europäischer Nationen so beliebt worden ist **). Jeder

*) Vt eosdem vterque populus socios, hostesque haberet, war die gewöhnliche Formel bey den Bündnissen. *Tit. Liu.* L. XXIII. c. 35. Und einer ähnlichen bedienten sich die Griechen. Thucyd. Lib. III. c. 75.

**) Man könnte diese Unterscheidung arglistig nennen, weil, da man sich nie darüber vereinigen konnte, welches denn rechtmässige Anfallskriege wären, welches nicht, es bloß der Willkühr des versprechenden Theils anheim gestellt blieb, ob er sich an das geschlossene Bündniß kehren wollte, oder nicht, je nachdem ihm dieses oder jenes bequemer schien. In der That, wer bloß auf den Fall eines Vertheidigungskrieges Hülfe versprochen hat, kann, wie es ihm nur gefällt, sein Versprechen fruchtlos machen, indem er den angefangenen Krieg für einen Anfallskrieg, nicht für einen Vertheidigungskrieg ausgiebt: und die Art dergleichen Ausflüchte zu finden ist sehr leicht, weil sein Bundesgenosse entweder der erste war, der den Krieg erklärte; dann wird er diesen den angreiffenden Theil nennen; oder er war der letzte, der zu den Waffen griff; und geschwind wird sein Bundesgenosse vorgeben, daß

der Krieg war ihnen gemeinschaftlich, und wurde mit einer aufrichtig gemeinten Vereinigung ihrer Macht, und mit einer noch innigern Verbindung ihrer Herzen und Anschläge geführt. Wenn in ihren Bündnissen bisweilen nur eine eingeschränkte und bestimmte Hülfe ausbedungen wurde, so geschah dieses nicht um dadurch dem Feinde weniger Leid zuzufügen, sondern um dem helfenden Freunde weniger aufzubürden: und es fiel nie einem Feinde der Römer oder ihrer Bundesgenossen ein, daß diese Einschränkung der Hülfe etwas an dem Rechte änderte beyde Bundesgenossen in gleichem Masse als Feinde ansehn zu können, die allen feindseligen Behandlungen des mit einem von ihnen kriegsführenden Staates unterworfen wären.

So viel ist gewiß, daß alle Moralisten darin übereingekommen sind, daß, wenn ein Bundesgenosse einen offenbar ungerechten Krieg anfängt, der andere nicht gehalten sey ihm darin beyzustehen *). Und in der That, ist ein irgend eine Verletzung alter Verträge, eine gewaltsame Anmassung gewisser Rechte oder Länder, ein unerlaubter Verkehr mit den Unterthanen des andern Souveräns, Schleichhandel, ein widerrechtliches Anhalten der Schiffe oder der Waaren der Unterthanen desselben, die Verweigerung der Gerechtigkeit und der Genugthuung, und hundert andere ähnliche Dinge die ersten Ursachen zum Kriege gewesen wären. Mithin ist das bloße Vertheidigungsbündniß entweder vergeblich oder verfänglich, und hingegen enthält das Offensiv- und Defensivbündniß überflüssige Worte, und es war genug es schlechthin ein Bündniß zu nennen ohne irgend einen andern Beysatz.

*) Generaliter quoties pactum a iure communi remotum est, seruari hoc non oportet, nec iusiurandum de

ein der Gerechtigkeit widerstreitender Vertrag an sich nichtig und unvernünftig. Sich mit einander verbinden, um andere ungerechterweise anzufallen, ist ein Vertrag der Strassenräuber, der Feinde des menschlichen Geschlechts, nicht weiser und edeldenkender Potentaten.

Folglich ist der Bundesgenosse in dem Fall eines ungerechten Krieges, dergleichen der muthwilligerweise unternommene Einfall in das Land einer unschuldigen und freundschaftlich gesinnten Nation seyn würde, nicht nur ganz davon losgesprochen, mit dem angreiffenden Theile gemeinschaftliche Sache zu machen, sondern er ist auch verbunden wenigstens neutral zu bleiben, und den Räuber und Eroberungssüchtigen nicht zu begünstigen.

Bey dieser Art von Offensivkriegen (der einzigen, welche mit Wahrheit einen solchen Nahmen verdient) finden also keine Bundesgenossen statt, und es können keine dabey statt finden, so lange Recht und Billigkeit in Ehren gehalten wird. Jeder Vergleich, jeder Vertrag, jede freundschaftliche Verbindung muß sich auf Grundsätze der Rechtschaffenheit stützen. Die Räuberbanden *), die Versprechungen, welche sie sich wech-

de hoc adactum seruandum; et si stipulatio sit interposita de his, pro quibus paciſci non licet, seruanda non est, sed omnimodo rescindenda. Dig. Lib. II. Tit. 14. de Pactis l. 7.

*) Die Alten hielten die Zusammenrottung böser und lasterhafter Menschen nicht einmahl des Nahmens der Freundschaft würdig: των αγαθων Φιλια, των Φαυλων συνηθεια.

selseitig geben, sind keine Verträge, sind Frevelthaten; und wer unglücklicherweise hinein verwickelt worden wäre, der ist, anstatt sich für verbunden zu halten dabey zu bleiben, vielmehr gehalten sich davon zu trennen und zurückzuziehn, so bald ihn die Stimme seines Gewissens an seinen Fehler erinnert hat.

Wenn dieses wahr ist, wie es denn nach der einstimmigen Lehre der Rechtsgelehrten als wahr erkannt wird, so kann nicht gesagt werden, daß unter jenem Offensivkriege, welcher in dem Vertrage eines allgemeinen Bündnisses enthalten seyn soll, der ungerechte Krieg zu verstehen sey, in welchem man muthwilligerweise Einfälle in eines andern Land thut. Inzwischen hätte man doch genau bestimmen sollen, welchen Krieg man denn eigentlich einen rechtmäßigen Offensivkrieg nennen könne; aber in der That hat man dieses nicht angeben können ohne sich in Zweydeutigkeiten zu verwickeln, oder andern, und bisweilen sich selbst zu widersprechen *).

Nach

*) Wolf giebt im VII. Kap. §. 1169. vom Offensivkriege folgende Erklärung: vocatur autem bellum offensiuum, quod infertur ei, qui de bello inferendo non cogitabat. Dieß ist eine Erklärung eines ungerechten Invasionskrieges; aber an diesen sollte Wolf hier nicht denken, da er, so wie alle übrigen, Schriftsteller, lehrte, daß bey einem ungerechten Kriege kein Vertrag statt fände: si bellum gerarur manifesto iniustum, casus foederis non existit. §. 1186. Mithin hat Wolf keine Erklärung von einem Offensivkriege gegeben, welcher gerecht genannt werden könnte. Noch schlimmer hat es Sam. Cocceji gemacht. Ungeachtet

Nach vielen unnützen Bemühungen und Versuchen hat die allgemeine Gewohnheit mehr als das Ansehn

geachtet er den Defensiv- und Offensivkrieg als verschiedene Dinge unterscheidet, giebt er doch von beyden dieselbe Erklärung. Man würde mir dieses nicht glauben, wenn ich nicht seine eigenen Worte hersetzte; er sagt: diuiditur bellum in offensiuum, quando is, qui laesus est, bellum laedenti infert, et defensiuum, quando is, qui laesus est, vim a se repellit: und doch wird dieser Schriftsteller für klassisch angesehen. Grotius hat sich leichter, als jeder anderer, aus der Verlegenheit zu helfen gewußt, da er gar keine Erklärung von diesen beyden Klassen der Kriege, ja nicht einmal Rechenschaft von dieser gemachten Unterscheidung gegeben hat. Pufendorf B. VIII. K. 6. §. 5. hat mit größerer Deutlichkeit und ohne in einen handgreiflichen Widerspruch zu fallen, eine solche Unterscheidung aufgefunden. Er macht einen Unterschied unter den feindseligen Angriffen, und nennt daher einen Offensivkrieg denjenigen, welcher dahin abzielt, sich wegen der erlittenen Beleidigungen schadlos zu halten, und einen Defensivkrieg denjenigen, welcher auf die Abwendung der Feindseligkeiten abzielt. Diese Erklärungen würden allen Beyfall verdienen, wenn nicht die Unterscheidung zwischen Beleidigungen und Feindseligkeiten schimärisch oder kindisch wäre. Daher bleibt immer dieselbe Ungewißheit zurück, wenn es auf die Entscheidung ankömmt, welche Handlungen Feindseligkeiten, und welche hingegen nicht Feindseligkeiten, sondern blosses Unrecht, blosse Beleidigungen zu nennen seyn. Dieses übersah Barbeyrac in seinen Anmerkungen zu dem Pufendorfischen Werke; ausserdem würde er vielleicht geneigt gewesen seyn, Gundlings Meinung, welche er mit so vieler Verspottung anführt, anzunehmen, der, so vieler Wortstreitigkeiten müde, endlich das Resultat zog, daß es gar keinen gerechten Offensivkrieg gebe, man müßte denn mit Worten spielen wollen.

sehn der Rechtsgelehrten dazu beygetragen, die Erklärung auf eine chronologische oder geographische Unterscheidung zurückzuführen, gleich als ob Zeiten und Orte vermögend wären die unveränderlichen Grundsätze des Rechts zu verändern. Man suchte thörichterweise mit

Vattel verwickelt sich in weit seltsamere Widersprüche. Er nennt anfangs Defensivkriege bloß diejenigen Kriege, welche geführt werden um den angreiffenden Theil zurückzuschlagen, und Offensivkriege bloß diejenigen, welche in Angriffen desjenigen bestehen, mit dem man in Ruhe lebte. Hier sind seine eigenen Worte: celui qui prend les armes pour repousser un ennemi, qui l'attaque, fait une guerre defensive; celui qui prend les armes le prémier, et attaque une nation, qui vivoit en paix avec lui, fait une guerre offensive. Diesen Worten nach würde jeder Offensivkrieg ein ungerechter, und jeder Defensivkrieg ein gerechter Krieg seyn, so wie er auch selbst bekennet; aber unmittelbar darauf vergißt er dieser Erklärungen, und sagt, man könne gegen eine Nation einen Offensivkrieg führen, um eine von ihr empfangene Beleidigung zu ahnden. Allein, wer Beleidigungen zufügt, der lebt mit dem Beleidigten weder in Freundschaft noch in Frieden. Er sagt hierauf ferner, die Defensivkriege wären ungerecht, wenn man die Gerechtigkeit verweigerte; und vergißt abermals, daß er vorher gesagt hatte, daß der Zweck des Defensivkriegs sehr einfach wäre, nehmlich die Vertheidigung seiner selbst. Wer aber sich selbst vertheidigt, verweigert durch eine solche Handlung keinem Menschen die Gerechtigkeit. Eben so sagt er, daß es gerechte Offensivkriege gebe, wenn sie von dem geführt würden, der dazu herausgefordert worden wäre. Aber wer dazu herausgefordert worden ist, der ist nicht der erste. Man sieht, in welches Labyrinth von Widersprüchen eine willkührlich ersonnene, willkührlich erklärte Unterscheidung die Menschen und die Rechtsgelehrten geführt hat.

mit chronologischer Genauigkeit auf, wer wohl zuerst den Krieg erklärt hätte; und nachdem der feyerliche und heilige Gebrauch ihn öffentlich kund und zu wissen zu machen (clarigare, und im Latein des barbarischen Zeitalters, diffidare) aufgehört hatte, so gieng man darauf aus, die Epoche der, obgleich nicht so feyerlich angekündigten, Feindseligkeiten aufzufinden. Aber seitdem die europäischen Potentaten Kriege anfangen ohne sie auch nur auf irgend eine Art vorher anzukündigen, und bisweilen die Feindseligkeiten anheben, eher sie noch ihre Gesandten zurückrufen, seitdem ist diese chronologische Untersuchung äusserst verwickelt geworden. Eben so ungereimt ist die geographische Unterscheidung. Wer wird jemahls einen Unterschied zwischen Beleidigungen und Feindseligkeiten anzugeben im Stande seyn? Wer wird jemahls im Ernst einen Unterschied zwischen den beyden Dingen finden, in das Land eines Potentaten einen Einfall thun, und, sich an der Flagge desselben durch die Wegnahme des Schiffes eines seiner Unterthanen auf der offenbaren See vergreiffen? Die Bretter, der Boden des Schiffs gehörten an dem Orte, wo sich das Schiff befand, ja auch zu dem Territorio des Potentaten.

Gebe also der Himmel, daß endlich einmal die kindischen oder überflüssigen, oder verfänglichen Unterscheidungen zwischen den Offensiv- und Defensivallianzen aufhören. Das helle Licht der Vernunft lehrt uns hierin nur so viel. Ein Bündniß enthält das Versprechen der Vereinigung entweder aller, oder nur einer bestimmten Anzahl Kriegsvölker in al-

len offenbar gerechten, und selbst in denen zweifelhaften Kriegen unsers Bundesgenossen, in welchen uns die Gründe für den einen, und für den andern Theil gleich scheinen. Bey offenbar ungerechten, den einzigen eigentlichen Offensivkriegen, finden nie Bundesgenossen statt; sie sind derselben unwerth, und werden ewig keine finden, wenn Rechtschaffenheit und Wahrhaftigkeit die Rathschläge der Fürsten leiten. Keinen andern Begriff, als den oben angeführten, müssen wir uns von den Bündnissen machen; und es wird immer gewiß bleiben, daß, wenn ein Krieg offenbar oder höchst wahrscheinlich gerecht seyn soll, derjenige, der ihn führt, entweder durch geschehene Einfälle in sein Land, oder durch andere ihm zugefügte Beleidigungen von seinem Feinde dazu gereizt worden seyn muß; und folglich kann er nicht für den ersten Urheber des Kriegs gehalten und ausgegeben werden.

Es giebt, ich muß es gestehen, eine andere Art von Bündnissen, oder vielmehr von rechtmäßigen Verträgen, welche auf eine irrige Weise mit den sogenannten Defensivbündnissen verwirrt und verwechselt worden ist. Ich meine die Schutzbündnisse, welche man auch Garantien nennen könnte, wenn man nehmlich dieses Wort nicht in seiner ausgedehnten, sondern in einer etwas eingeschränktern und gebräuchlichern Bedeutung nimmt *). Da man diese also mit einem beson-

*) Ueber alle verschiedene Bedeutungen des Wortes, Garantie, sehe man Henr. Cocceji Exercitationes. T. II. Disp. XXXI.

sondern und ihnen eigenen Nahmen belegen konnte, so hätte man sie nicht durch den allgemeinen Ausdruck unter einander mengen sollen. In jenen verspricht man die Hülfsvölker nicht auf alle Kriegsfälle, sondern man verspricht nur, dem andern in dem Falle zu Hülfe zu kommen, wenn eine bestimmte Provinz und ein garantirtes Land von irgend einem Feind angegriffen würde, oder in Gefahr wäre nächstens von ihm angegriffen zu werden. Bey dergleichen Verträgen ist es überflüssig zu untersuchen, welcher von beyden die Feindseligkeiten zuerst angefangen oder den Krieg zuerst erklärt habe, und ob dieser ein Offensiv- oder ein Defensivkrieg zu nennen sey, welche Erklärung man auch diesen Worten geben will. Es ist doch immer der im Vertrage bestimmte Fall vorhanden, sobald der garantirte Ort angegriffen worden ist, oder damit bedrohet wird nächstens angegriffen zu werden *), und nur der Fall eines offenbar ungerech-

*) Da man in neuern Zeiten den Mißbrauch der Worte bey den Verträgen vervielfältiget hat, so hat sich auch der Ausdruck einer reellen und allgemeinen Garantie aller Besitzungen eingeschlichen. Dieß sollte nun gar nicht Garantie genannt werden, da es im Grunde nichts anders, als ein allgemeines Bündniß in der weitesten Bedeutung des Wortes ist. In der That kann man sich keinen Krieg denken, in welchem ein kriegführender Potentat nicht entweder in der That, oder zum wenigsten der Absicht nach, irgend ein Land oder eine Besitzung des andern anfiel oder anzufallen suchen sollte: und folglich sind die Fälle, wo man nach dem Vertrage einer allgemeinen Garantie an dem Kriege Theil zu nehmen verbunden ist, dieselben, welche unter dem Vertrage eines allgemeinen Bündnisses ent-

ten Krieges ist dabey ausgeschlossen, wie er denn immer ausgeschlossen werden muß.

Ich habe eine kleine Ausschweifung machen müssen, um die Dunkelheiten zu zerstreuen, in welche man neuerlich die Materie von Bündnissen eingehüllt hat, und um zu meiner eigentlichen Absicht, nehmlich zu der Untersuchung zu kommen, welchen Bundesgenossen die Neutralität vergönnt werden muß, und welchen nicht.

Ich bemerke also für das Erste, daß kein redlich gesinnter Bundesgenosse, wann der im Bündniß bestimmte Fall eintritt, wo er seine Kriegsvölker seinem Mitverbundenen zu Hülfe senden muß, auf die Neutralität Anspruch machen kann; und es sey nun, daß sein Vertrag in den heut zu Tage gewöhnlichen Ausdrücken abgefaßt sey, und seine Verbindlichkeit sich bloß auf die Defensivkriege erstrecke, oder daß er ein allgemeines Bündniß eingegangen sey, so ist er, sobald nur der Krieg seines Mitverbundenen offenbar, oder höchst wahrscheinlich gerecht ist, an seinen Vertrag gebunden.

Ich

enthalten sind. Mithin ist dieser Ausdruck ein unglücklicher Zusatz, der zu nichts dient, als Zweifel und Streitigkeiten zu erzeugen. So geht es den Rechtsgelehrten bey den von ihnen regelmäßig abgefaßten Verträgen immer, daß sie aus Begierde, Verbindlichkeiten und Kautelen zu häufen, Formeln an Formeln und überflüssige Worte an überflüssige Worte knüpfen.

Ich sage ferner, daß keine Formel in irgend einem Bündnisse, so ausgedehnt, allgemein und uneingeschränkt sie auch abgefaßt seyn möge, jemahls eine Verbindlichkeit auflegen kann an ungerechten Kriegen Theil zu nehmen. Aller Ruhm, welchen sich ein Eroberer in der Welt erwirbt, alle den Kriegeskünsten gebührende Ehre, alle glänzenden Thaten des heldenmüthigsten und unerschrockensten Muths sind nicht vermögend einen ungerechten und muthwilligen Friedensstörer von dem Vorwurfe eines Strassenräubers zu befreyen *).

Ich bemerke endlich, daß, in welchen Ausdrücken auch ein Bündniß abgefaßt sey, ein Potentat, der einen andern bekriegt, kein Recht habe, sogleich und ohne weitern Anstand auch den Bundesgenossen seines Feindes zu bekriegen; sondern daß er verbunden sey diesen erst zu befragen, ob er in dem bestimmten Fall seines Vertrages zu seyn glaube, oder nicht, und ob er daher gesonnen sey seinem Mitverbundenen Hülfe zu leisten und den Krieg mit ihm gemeinschaftlich zu führen, oder ob er sich nicht in den Krieg mengen, und ruhig bleiben wolle **).

Die

*) Eodem loco pone latronem et piratam, quo Regem animum latronis et piratae habentem. Senec. de Benef. Lib. III. c. 19.

*) Ich weiß wohl, daß ich oben gesagt habe, daß ein kriegführender Potentat kein Recht habe, einem andern Potentaten, mit welchem er in Frieden lebt, etwas vorzuschreiben, oder ihn zu befragen, ob er sich mit seinem Feinde zu verbinden gesonnen sey, oder nicht.

Das,

Die Nothwendigkeit dieser vorläufigen Erkundigung ist so klar, daß ich ihrer nicht einmal erwähnt haben würde, wenn sich der berühmte Grotius nicht mit einer gewissen Dunkelheit über dieselbe ausgedrückt hätte, welche seinen gelehrten Ausleger Heinr. Coccei veranlaßte ihn deswegen eines großen Irrthums zu beschuldigen *). Ohne die Dunkelheit der Ausdrücke des

Das, was ich dort gesagt habe, ist wahr; aber wenn dieser Feind ein öffentliches und bekanntes Bündniß mit jenem unterhält, oder wenn allgemein gesagt wird, daß ein geheimes unter ihnen obwalte, so hat der Gegentheil allerdings völliges Recht eine dergleichen kategorische Anfrage zu thun, und mit Unrecht würde sich der befragte Souverän darüber beklagen, weil er durch sein eingegangenes Bündniß eine rechtmäßige Vermuthung seiner Partheylichkeit gegründet hat.

*) Grotius de I. B. ac P. Lib. III. c. 3. §. 9. sagt, wenn einem Potentaten der Krieg erklärt worden wäre, so verstünde es sich, daß er nicht nur allen seinen Unterthanen, sondern auch seinen Anhängern erklärt sey. Heinr. Cocceji bestreitet also diese Meinung sowohl in seinen Anmerkungen zu dieser Stelle, als auch in seinen Exercitat. Curios. Lib. I. Disp. LVI. welche überschrieben ist: De clarigatione; indem er die Nothwendigkeit zeigt, auch den Bundesgenossen den Krieg anzukündigen. Aber in der That irrte hier Grotius nicht; denn das Beyspiel, welches er von den Römern anführt, welche, nachdem sie dem Antiochus den Krieg erklärt hatten, es für überflüssig hielten, ihn auch noch besonders den Aetoliern anzukündigen, zeigt, daß er solche Bundesgenossen verstanden wissen wollte, welche bereits durch wirkliche Thätlichkeiten und Feindseligkeiten ihre übelwollenden Gesinnungen bewiesen haben, und sich eben deswegen nicht erst noch deutlicher über dieselben zu erklären brauchen. Livius B. XLI. c. 3. sagt: Aetolos vl-

tro

des Grotius ganz entschuldigen zu wollen, bin ich doch sehr überzeugt, daß er sich dabey nicht von der allgemeinen Meinung entfernte, nach welcher die Erklärung und Aufforderung (welche die Lateiner clarigatio nennen) immer gegen jeden nöthig ist, den man nicht beschuldigen kann, daß er durch die That und durch die ersten Feindseligkeiten den Frieden gebrochen habe. Wo nicht wirkliche Beleidigungen verübt worden sind, da bleibet nur Verdacht und Besorgniß übrig. Und diese allein berechtigen nicht zum Kriege. Die Befragung dient zu mehrerer Aufklärung der Sache; und man wird die Nothwendigkeit derselben einsehen, so bald man nur bedenkt, in wie vielen Fällen und aus wie vielen Ursachen es geschehen kann, daß ein Bundesgenosse dem andern, des Vertrags ungeachtet, keine Hülfe senden darf. Erstlich habe ich schon oben gezeigt, daß er es nicht dürfe, sobald der Krieg, den sein Mitverbundener anfängt oder fortsetzt, ungerecht ist; und hierüber kann weiter kein Streit seyn. Zweytens wird er auch dann keinen Theil an dem Kriege zu nehmen brauchen, wann er sich von seinem Mitverbundenen davon befreyt und losgesprochen sieht: denn da das Bündniß ein Vertrag ist, welchen die gegenseitige Einwilligung erzeugte, so wird dasselbe auch durch die bey-

tro sibi bellum indixisse, quum Demetriadem sociorum vrbem per vim oppugnassent... Wenn aber von einem Bundesgenossen weiter nichts bekannt ist, als daß er schon vor dem ausgebrochenen Kriege ein Bündniß errichtet hatte, und man nicht weiß, ob er in diesem Fall dabey verbleiben will und sich für dazu verbunden hält, so ist es nöthig, ihn erst darum zu befragen.

beyderseitige Einwilligung in das Gegentheil wieder aufgehoben *): und auch dieses kann nicht in Zweifel gezogen werden.

Grotius wollte hier noch einen dritten Fall hinzusetzen, als er schrieb, daß ein Bundesgenosse nicht verbunden sey dem andern beyzustehen, wann keine Hoffnung eines glücklichen Ausganges vorhanden wäre; weil jedes Bündniß in der Absicht eingegangen würde, sich einen Vortheil zu verschaffen, aber nicht in der, sich einen Nachtheil zuzuziehen **). O Schande für unser Zeitalter und für den christlichen Nahmen! Diese Lehre, welche ein Theolog, ein Mann, der seinen Ruhm darin suchte ein Vertheidiger der Wahrheit der christlichen Religion zu seyn, öffentlich vorzutragen kein Bedenken trug; diese Lehre, welche sein gelehrter Ausleger Barbeyrac (ein anderer eifriger Moralprediger) nicht bestritt; diese Lehre, welche Pufendorf zu rechtfertigen suchte***), würde jedem alten heydnischen Stoiker Unwillen

*) Societas tam diu durat, quam diu consensus partium integer perseuerat. Cod. Tit. pro Soc. L. 7.

**) *Grotius* de I. B. ac P. Lib. II. c. 25. §. 4.

***) Pufendorf de I. N. et G. Lib. III. c. 6. §. 14. drückt sich über diese Stelle des Grotius also aus: „Wenn „unser Bundesgenosse sieht, daß alle unsere mit der „seinigen vereinigten Macht nicht im Stande ist seinem „Feinde Widerstand zu leisten, und unter billigen Bedin„gungen mit ihm vergleichen, aber gleichwohl recht „muthwillig und hartnäckig in Verderben rennen wol„te,

willen und Abscheu erregt haben. Darf man wohl jemahls deswegen sein gegebenes Wort brechen, und die festbestehende Verbindlichkeit eines Vertrages hintansetzen, weil man daraus etwas Glückliches oder Unglückliches für die Zukunft befürchtet, welche ganz von den

„te, so müssen wir uns nicht thörichterweise zugleich mit „ihm in das Verderben stürzen. In diesem Sinn kann „man den Grundsatz des Grotius gelten lassen, daß „man nicht verbunden sey einem Bundesgenossen beyzu„stehen, wenn keine Hoffnung eines glücklichen Aus„gangs vorhanden ist; denn würden diese Worte ohne alle Einschränkung genommen, so würden sie alle „Bündnisse sehr unnütz machen.“ Eine unglückliche und mit Haaren herbeygezogene Rechtfertigung! Grotius spricht von den Pflichten eines Bundesgenossen, der es schon vor dem Ausbruche des Krieges war; Pufendorf bezieht es auf das, was während des Krieges, ja sogar bey dem Friedensschlusse geschehen kann. Das, was er selbst sagt, ist wahr, aber es gehört nicht zu diesem Fall. In jenem Gesetzbuche, in welchem alle Grundsätze des wahren Staats- und Privatrechts enthalten sind, empfangen wir hierüber folgende Belehrung. Si conuenerit inter socios, ne intra certum tempus societate abeatur, et ante tempus renuncietur, potest rationem habere renunciatio, nec tenebitur Pro Socio qui ideo renunciauit, quia conditio quaedam, qua societas erat coita, ei non praestatur; aut si ita iniurioſus et damnoſus socius sit, vt non expediat eum pati. *Vlpianus* Dig. Lib. XVII. Tit. II. c. 14. Die Bündnisse sind fortwährende Gesellschaften; folglich kann man vor der Zeit aus derselben heraustreten, wenn der Mitverbundene uns ausserordentlich verderblich wird: aber man muß dieses mit dem Ulpian auf das, wovon man schon wirkliche Proben hat, aber nicht mit dem Grotius auf ein bloſſes Vermuthen, was in der Zukunft geschehen könnte, ankommen lassen.

dem Zufall, oder vielmehr von dem Regierer aller unserer Schicksale abhängt? Heißt das Klugheit, die Pflichten der Rechtschaffenheit den ungewissen Glücksfällen unterwerfen *)? Wer hat sich je zu behaupten erdreisten dürfen, daß die zum gemeinschaftlichen Besten eingegangenen Verträge sogleich wieder ihre Kraft verlieren, sobald nur der eine Theil in Unbequemlichkeit oder Gefahr darüber geräth? Konnte Grotius wohl den Vortheil für ein wirkliches Gut rechnen, welchem Treue und Glaube, welchem die Wahrhaftigkeit des Eides aufgeopfert wird **)?

Ich sage nichts weiter über diese Meinung des so berühmten Holländers, welche noch in unsern Tagen von so vielen Anhängern derselben in der Ausübung befolgt wird. Ich kehre vielmehr zu meiner eigentlichen Absicht zurück, und halte es für ausgemacht, daß der Potentat, welcher sich sein Bündniß zu erfüllen weigert, seine Entschuldigung mag nun gegründet oder verwerflich seyn, immer berechtiget seyn wird, zu verlangen, daß er von dem kriegführenden Theil, welchen

*) Si modo est vlla virtus, omnia, quae cadere in hominem possunt, subter se habet: eaque despiciens casus contemnit humanos; culpaque omni carens, praeter se ipsam, nihil censet ad se pertinere. *Cic.* Tusc. Lib. V. c. 1. und an einem andern Orte: Hanc esse in te sapientiam existimant homines, vt omnia infra te posita esse ducas, humanosque casus virtute inferiores esse putes. So sprach ein sogenannter Heyde.

**) Quod honestum sit, id solum bonum esse, war der erhabene Grundsatz der Stoiker. *Cic.* Par.

chen er nicht beleidiget, auch selbst nicht beleidiget werde: weil, wie ich schon gesagt habe, die Neutralität aus Thaten, und nicht bloß aus Worten und Gesinnungen ersehen und beurtheilt werden muß. Nur dem Mitverbundenen, welchem das im Vertrage Zugesagte nicht gehalten wird, steht das Recht zu, die Gerechtigkeit der Verweigerung zu untersuchen, und darüber Klagen zu führen, und diese zu ahnden. Kein anderer Potentat darf sich hinein mischen, da es eine fremde Sache (rem inter alios actam) und das Recht eines Dritten *) betrifft, was ihn nichts angeht: auch kann er sich nicht durch ein in dem Bündniß gegen ihn gerichtetes Versprechen beleidiget finden, wenn er dasselbe ohne alle Wirkung sieht: vielmehr muß er sich darüber freuen, daß seinem Feinde der gehoffte Beystand eines Bundesgenossen fehl schlägt.

Endlich zählen auch alle Rechtsgelehrten unter die Fälle, welche ein Versprechen aufheben, den Fall eines gänzlichen Unvermögens. Die Sache an sich ist wahr; aber die Art sie auszudrücken ist fehlerhaft und kann zu Irrthum verleiten. Der Fall des gänzlichen Unvermögens ist ein Fall der äussersten Noth; aber diese ist kein Recht, und kann auch, wie ich anderswo gesagt habe, kein Recht geben. Sie ist ein Privilegium, das heißt, sie ist eine rechtmäßige Entschuldigung,

*) Allgemein bekannt ist die Rechtslehre, daß niemand Gebrauch von Rechten machen könne, die nicht ihm zugehören, oder wie die Rechtsgelehrten zu sagen pflegen, excipere de jure tertii.

gung, und eine Nachsicht des Rechts *). Dieses ist so wahr, daß, wenn das physische Unvermögen nicht fortdauernd ist, sondern nur eine gewisse Zeitlang währt, auch die Verbindlichkeit der Versprechungen, sobald jenes aufhört, in ihrer vollen Kraft wieder eintritt, indem das Versprechen nicht ganz aufgehoben, sondern durch das physische Unvermögen nur gehindert und bis auf eine andere Zeit verschoben wurde **); so daß, wenn das Unvermögen nicht in Ansehung aller, sondern nur mancher Stücke statt findet, auch eine den noch übrigen Kräften angemessene Verbindlichkeit übrig bleibt (in quantum facere potest, tenebitur). Derjenige würde sehr irren, der diese von mir angeführte Unterscheidung für eine bloße sophistische Spitzfindigkeit halten wollte. Sie dient vielmehr zu einem Kompaß, ver-

*) Ich nehme das Wort Privilegium hier nicht in der Bedeutung eines Vorrechts (priua lex); sondern es bedeutet mir das, was vermögend ist vom gewöhnlichen Rechte zu befreyen. So reden die Rechtslehrer in allen den Fällen von priuilegiis ignorantiae, in welchen die Unwissenheit des Rechts oder des Factum macht, daß dem Unwissenden kein Nachtheil daraus erwächst, und er nicht dafür angesehen wird, als ob er Verzicht auf das Recht gethan habe.

**) Um mich auch hier geometrisch auszudrücken, sage ich, daß das Vermögen oder Unvermögen sein Versprechen zu erfüllen eine Kraft ist, welche der Kraft der Verbindlichkeit des Vertrags nicht entgegengesetzt, sondern nur von ihr verschieden ist, so daß daraus ein zusammengesetztes Verhältniß von Kräften erzeugt wird, auf welches die beyden verschiedenen Kräfte gradweise wirken, und daß die Verbindlichkeit nur dann gleich Null wird, wann das Unvermögen ein Unendliches wird.

vermittelst dessen man eine unendliche Menge von Irrthümern glücklich vermeiden und verbessern kann, welche, wie ich, wenn ich weitläuftig seyn wollte, zeigen könnte, in die Rechtswissenschaft und Moral aufgenommen worden sind.

Ob also gleich das Unvermögen eines Bundesgenossen, seinem Mitverbundenen beyzustehen, ihn von der völligen, und bisweilen selbst von der theilweisen Erfüllung seiner Versprechungen freyspricht, so reicht dieses dennoch nicht zu, um ihn als wirklich neutral und gegen den Feind seines Mitverbundenen als gleichgültig ansehn zu lassen; weil der Vertrag, so lange er durch gegenseitige Einwilligung noch nicht wieder aufgehoben ist, immernoch besteht, und mit ihm auch die Verbindlichkeit fortdauert von dem versprochenen Beystande so viel zu leisten als er kann, und so bald er kann.

Wiederhohle ich nun das, was ich bisher gesagt habe, so sieht man, daß es sehr viele Fälle giebt, in welchen ein Bundesgenosse seinen Vertrag entweder nicht erfüllen darf, oder ihn nicht zu erfüllen braucht, oder ihn nicht erfüllen kann, oder endlich ihn nicht erfüllen will. Daher bleibt es offenbar, daß er in diesen Fällen nicht bekriegt werden könne, er müßte denn auf eine von den kriegführenden Potentaten geschehene Anfrage keine befriedigende Antwort gegeben haben.

Alle in diesem Kapitel angestellte Untersuchungen zeigen, wie viele Fälle es giebt, in welchen die Neutralität zu vermuthen ist, ohne daß sie erst durch Verträge begründet zu werden brauche, und wie viele an-

dere Fälle eintreten, in welchen der Vertrag nothwendig ist, wenn man anders nur glücklich genug ist ihn von dem kriegführenden Theile zu erlangen, welcher ein Recht hat ihn zu verweigern.

Sechstes Kapitel.

Von den wesentlichen Pflichten neutraler Mächte, und von den billigen Bedingungen bey den Verträgen über die Neutralität.

Weil man von der Neutralität keine richtige Erklärung gegeben; weil man nicht den gehörigen Unterschied zwischen der partheylosen Verweigerung und der partheylosen Verwilligung beobachtet; weil man endlich das Recht neutral zu bleiben, welches nicht erst einer Verwilligung und eines Vertrags bedarf, mit demjenigen verwechselt hat, welches bloß mittelst eines freywillig eingegangenen Vergleichs statt findet, so sind dadurch die Begriffe von derselben so unter einander gemengt worden, daß ich fast alle Hoffnung aufgebe, dieses Kapitel so ordentlich und so deutlich abhandeln zu können, als ich es wohl wünschte. Auf alle Fälle will ich mein Möglichstes thun, um wenigstens den Hauptfaden meiner Gedanken anzudeuten.

Erster Grundsatz.

Der erste unläugbare Grundsatz sey dieser: Kein Potentat hat ein Recht einen andern uneingeschränk-

schränkten, von ihm unabhängigen, auch durch keinen Vertrag ihm verbundenen Potentaten zu zwingen, daß er sich mit ihm vereinige und Theil nehme an dem Kriege, welchen er anfängt, oder welcher gegen ihn von einer dritten Macht angefangen wird. Diese Wahrheit ist, wenn ich nicht irre, so einleuchtend, daß ich sie zwar mit mehrern Worten erläutern, aber nicht durch eine noch einleuchtendere Wahrheit beweisen könnte. Sie ist ein Ausfluß aus dem unverkennbaren, uns angebornen Gefühl der natürlichen Freyheit. Wer kein Recht über mich hat, der kann mich nicht nöthigen, mich in seine Händel zu mischen, die in keiner Beziehung mit mir stehen, mich nicht betreffen, mir nichts angehen; und wenn er mich durch seine größere Macht und Stärke dazu nöthiget, so sehe ich ein und bin innerlich davon überzeugt, daß diese seine größere Stärke kein Recht ist, noch ihm ein Recht giebt. Ich werde der Uebermacht unterliegen, aber ich werde zugleich einsehen, daß er eine Ungerechtigkeit an mir begeht, indem er seine Stärke dazu anwendet mir Gewalt anzuthun.

Zweyter Grundsatz.

Aus dieser ersten Wahrheit fließt eine andere, die nicht weniger einleuchtend ist, nehmlich diese, daß das Recht eines Souveräns in solchen Kriegen neutral zu bleiben, zu welchen er keine Veranlassung gegeben hat, die in gar keiner Beziehung mit seinem Staate stehen, und die von einem Potentaten geführt werden, der weder sein Bun-

desgenosse ist, noch eine anerkannte Oberherrschaft über ihn hat, ein eben so natürliches und angebornes Recht ist, als das Recht der Gleichheit, der Freyheit und Unabhängigkeit der Menschen in dem sogenannten Stande der Natur *).

Dritter Grundsatz.

Hieraus fließt nun ferner, daß der Zustand der Neutralität nicht etwann ein ganz neuer Zustand ist

*) Dieß ist das größte, vollkommenste Recht, das bey dem Menschen denkbar ist. Die natürliche Freyheit oder Unabhängigkeit ist in der moralischen Welt das, was die Undurchdringlichkeit in der physischen ist. Mit der Aufhebung des Begriffs von Dichtheit würde auch alle Materie verschwinden, weil, wenn sich die Körper durchdrängen, die ganze Welt ein einziger Atom werden würde. Dieser Begriff klärt das auf, was man unter den Worten verstanden wissen will, wenn man sagt, daß alle Menschen von Natur einander gleich sind. Man versteht eben das darunter, was der Physiker darunter versteht, wenn er sagt, daß die Undurchdringlichkeit eines Sandkorns eben so groß sey als die Undurchdringlichkeit eines Berges. Er bestimmt nichts in Ansehung ihrer Größe; er sagt nur, daß ein Sandkorn von einem Berge nicht durchdrungen werden kann, daß es immer ein für sich bestehendes Ding bleibt, und der Natur nach nie in ein Nichts verwandelt werden kann.

Wer kann nun wohl ohne in Unwillen zu gerathen folgende Worte im Wolf lesen: Quamuis vero vi libertatis naturalis genti cuique permittendum, vt sit in bello media, vt tamen ius perfectum adquiratur ad neutralitatem, foedera cum belligerantium vel vno, vel vtroque pangenda sunt. P. IV. c. 7. §. 1181. Sollte Wolf wohl selbst bey diesen Worten etwas deutliches gedacht haben?

ist, in welchem der Souverän vorher nicht gewesen wäre; sondern er bestehet nur in einer Fortsetzung und Fortdauer des vorigen Zustandes, welcher eben darum fortdauert, weil in Ansehung Seiner keine Ursache statt gefunden hat, welche ihn denselben abzuändern genöthiget hätte. Und dieses gründet sich auf ein Gesetz, welches nicht nur allen Potentaten und allen Menschen gemein, sondern welches selbst in der physischen Welt allgemein ist, in welcher es von den Philosophen Kraft der Trägheit genannt, und so ausgedrückt wird, daß kein Körper ohne eine hinzukommende Ursache seinen Zustand verändert *).

Aus so klaren Quellen fließt der Beweis her, daß die oben von mir gegebene Erklärung von der Neutralität die einzige ist, welche das Wesen derselben ausdrückt. Fehlerhaft und übel ausgedrückt waren diejenigen, welche man bis dahin gegeben hatte, und noch weit mangelhafter ist die vom Grotius, von den Cocceji's **), vom Vattel, Hübner, und ich könnte wohl sagen von allen, gebrauchte Formel, um die erste wesentliche Pflicht neutraler Mächte auszudrücken. Nicht die vollkommene Gleichheit und Unpartheylichkeit gegen

*) Omne corpus perseuerat in eo statu motus aut quietis, in quo semel positum est. *Neuton.* Princip. Math.

**) Alle erklären sich einmüthig dahin, daß ein neutraler Staat ein gleiches Betragen gegen die beyden kriegführenden Mächte beobachten müsse, und daß vni praealtero fauere non debeant.

die kriegführenden Potentaten ist ihr unterscheidender Charakter; sondern das Beharren in denselben moralischen Verhältnissen, in welchen sich der neutrale Staat in Ansehung eines jeden der beyden kriegführenden Theile, noch eher sich ein Krieg unter ihnen entzündete, befand. Er konnte in andern moralischen Verhältnissen mit dem einen, und in andern mit dem andern stehen; aber wenn sich beyde seine Freunde nannten, so war dieses ein Beweis, daß sich keiner von beyden damahls durch irgend einen Vorzug, welchen er darin dem andern gab, für beleidiget, oder sich zu beklagen für berechtiget hielt. Hatte er aber kein Recht sich vor dem Kriege darüber zu beklagen, so hat er auch kein Recht sich nach dem Anfange desselben zu beklagen: und so hat auch der neutrale Staat keine Ursache seine moralischen Verhältnisse abzuändern.

Um aber diese Theorie noch deutlicher aus einander zu setzen, und zu zeigen, mit welcher Leichtigkeit und Klarheit sie alle Fragen über die Pflichten neutraler Fürsten auflöset, bemerke ich, daß, wenn ein Potentat nur einem der beyden kriegführenden Theile zinsbar ist, der andere nicht verlangen kann, daß er, so lange der Krieg dauert, entweder auch ihm eben so viel Tribut entrichte, oder den bisherigen Tribut dem andern nicht abtrage. Er kann nicht das Erste verlangen, weil ein Krieg, welcher die neurrale Macht nichts angeht, unmöglich eine neue Auflage und Beschwerlichkeit für sie erzeugen kann. Ohne eine neue Ursache kann sich der Zustand der Dinge nicht verändern, noch eine neue Verbindlichkeit entstehen. Er kann nicht

das

das Andere verlangen, weil der neutrale Staat, gleichwie er die Macht eines kriegführenden Theils nicht vermehren, eben so auch die Macht desselben nicht verringern darf. Er würde sie aber verringern, wenn er das nicht zahlen wollte, was er dem Vertrage nach schuldig ist; er würde die Gesetze der Freundschaft und der Gerechtigkeit verletzen; er würde folglich den einen seiner beyden Freunde beleidigen, und hiermit neutral zu seyn aufhören.

Eben dieses würde der Fall seyn, wenn der neutrale Staat nur mit einem der kriegenden Theile einen ausschliessenden Vertrag errichtet hätte, in welchem er ihm besondere Vortheile in irgend einem Handelszweig, einen geringern Zoll in den Häfen, einen unabänderlichen Tariff, eine Befreyung vom albinagio, vom Visitiren seiner Waaren, eine leichtere Erlangung des Bürgerrechts, des Rechts der Erbfolge, und der unter Potentaten sogenannten Linearsuccession, einen Vergleich über den Rang, den Vortritt, die Begrüssungen auf dem Meere, einen gegenseitigen Verkehr und die Wiederbesetzung der an den Höfen befindlichen Gesandten und der Consuls (dieß sind gerade diejenigen Stücke, welche heut zu Tage unter dem Nahmen von Familienverträgen begriffen werden) zugestanden, aber keinen einzigen dergleichen Vertrag mit dem andern abgeschlossen hätte. Der Stand der Neutralität würde alle diese Verträge in ihrer vollen Kraft bestehen lassen, so wie sie schon vor dem Kriege abgefaßt waren *);

*) Würden während dem Kriege dergleichen Verträge eingegangen, so würden sie Ursache zu einigem Verdacht

und der andere kriegführende Staat hat kein Recht, unter dem Vorwande, daß die Gleichheit beobachtet werden müsse, entweder eben so viel für sich zu verlangen, oder zu fordern, daß man auch seinen Feind nicht weiter damit begünstige.

Wenn ferner die Gleichförmigkeit der Religion und die Uebereinstimmung des Glaubens unter zwey Potentaten gewisse Verhältnisse und Verbindungen gründete, welche mit dem, der einer andern Religion zugethan wäre, nicht statt fänden; so würde es noch seltsamer und fast lächerlich seyn, verlangen zu wollen, daß der andere seinen Glauben ändern, oder jene heiligen und an sich theuern Verbindungen zerreissen sollte, um sich als vollkommen neutral zu erweisen *).

Geschähe es endlich, daß eine Nation mit dem einen kriegführenden Staat mehr Handelsverkehr hätte, als

dacht der Partheylichkeit geben, aber doch nicht in dem Maße, daß man deswegen auf einmal alle Freundschaft und das bisherige gute Vernehmen aufheben könnte; weil keiner der oben angezeigten Vorzüge die Macht des Potentaten, welchem sie zugestanden werden, merklich verstärken: und so lange der neutrale Staat die Macht des einen kriegführenden Theils nicht verstärkt, kann sich der andere nicht über Verletzung der Neutralität beklagen.

*) Und doch wurde diese Wahrheit, trotz ihrer einleuchtenden Deutlichkeit, in den Jahrhunderten des Enthusiasmus und des Fanatismus so wenig eingesehen, daß man viele Kriege bloß deswegen anfieng, und für rechtmäßig hielt, weil sie gegen Völker gerichtet wurden, welche mit denen, mit welchen man in Krieg verwickelt war, einerley Glauben gemein hatten: et haec quoque meminisse iuuabit.

als mit dem andern; so würde sie, wenn sie unter beyden neutral bleiben wollte, deswegen keine Verbindlichkeit haben ihren Handel mit dem einen Volke zu verringern, oder mit dem andern zu verstärken *): und der Grund davon ist, wie überall, so auch hier, der eben angeführte, weil die Neutralität keinen neuen Zustand erzeugt, sondern nur eine Fortsetzung des bisherigen ist, und weil es ein falscher Grundsatz der Staatsrechtslehrer ist, daß der neutrale Fürst keiner der beyden kriegführenden Mächte mehr Vortheile zugestehen müsse, als der andern, da doch nur so viel wahr ist, daß er nicht von neuem noch mehrere zugestehen darf, als er schon vor dem Kriege zugestanden hatte. Vergebens würde man einwenden, daß man gleichwohl durch einen größern Handelsverkehr den Reichthum und die Macht eines Volkes vermehre, und ihm das Geld und den öffentlichen Kredit verschaffe, welcher zu gleicher Zeit der beständige Gefährte des strebsamen Handelsgeistes und die eigentliche Lebenskraft des Krieges ist. Derjenige irrt, welcher glaubt, daß ein neutraler Staat auf keine Art und Weise zu den Vortheilen und dem Reichthum eines kriegführenden Volkes bey-

*) So entscheidet auch Hübner Liv. 1. c. 2. §. 1. indem er sagt: „Selbst die strengste Neutralität hindert „uns nicht, einen größern Handelsverkehr mit dem „einen kriegführenden Theil, als mit dem andern zu „haben, je nachdem es unsere Umstände erfordern; „zu dem einen mehr Vertrauen zu haben, als zu dem „andern, und folglich eine verhältnißmäßig mehr oder „minder genaue Verbindung mit ihm zu unterhalten:“ aber er giebt nirgends einen Beweis dieses Satzes, und leitet ihn nicht aus seinen letzten Gründen her.

beytragen dürfe. Seine Pflicht ist, wie ich bereits gezeigt habe, nur diese, daß er dieselbe währendem Kriege nicht vermehre. Wer aber das bisherige nur fortsetzt, thut deswegen nichts neues hinzu. Es war ja dem andern kriegführenden Theile bekannt, welche Reichshümer sein Feind vor dem Kriege aus der Handlung mit einer Nation, mit welcher auch er auf einem freundschaftlichen Fuße stand, zog, ohne daß er sich dadurch für beleidiget hielt. Nun aber sind die Verhältnisse jener unter einander nicht verändert worden: wie kann er sich also nachher dadurch für beleidiget halten *)?

Aus dem Zusammenhange meiner Schlüsse sieht jeder ein, daß aus dem Gefühl unserer natürlichen Gleichheit und Unabhängigkeit **) unmittelbar das erste allgemeine Recht eines neutralen Fürsten folgt, daß er keine Verbindlichkeit habe seine Gesinnungen und sein Betragen gegen die beyden freundschaftlich gegen ihn gesinnten, aber unter einander kriegführenden Potentaten zu ändern; und daß hingegen diese verbunden sind, es zu leiden und sich nicht für beleidigt zu halten, wenn er in seinen bisherigen Verhältnissen beharrt.

Aber

*) Es ist ein Rechtsgrundsatz, daß keine Reue und Willensänderung in Ansehung dessen, worein man eingewilliget hat, statt finde, so bald der Vortheil oder die Rechte eines andern dabey leiden würden: quod semel placuit, amplius displicere non potest. Dig. de Reg. Iur.

**) Quod ad ius naturale attinet, omnes homines aequales sunt. Dig. de Reg. Iur. l. 32.

Aber dieser Satz erschöpft noch nicht den ganzen Umfang der Rechte und Pflichten eines neutralen Staats; weil ein unter zwey freundschaftlich mit ihm lebenden Völkern entstandener Krieg ihn noch zu andern Pflichten auffordert, welche aus einem eben so natürlichen und uns, so zu sagen, mit unserer Organisation angebornen Princip herfliessen: einem Princip, das von dem Princip der natürlichen Freyheit nicht nur verschieden, sondern ihm auch entgegengesetzt ist, und folglich auch entgegengesetzte Pflichten hervorbringt. Es ist dieses jenes Gefühl, jener Instinct von natürlicher Zuneigung nicht nur gegen unser Geschlecht, sondern überhaupt gegen jeden angenehmen Gegenstand, an welchen sich der Mensch gewöhnt hat. Wenig von diesem Instinct verschieden, wenn er nicht gar derselbe ist, ist der Instinct des Mitleids *), das heißt, jener unerklärbaren **) Organisation aller unserer Nerven, mittelst

* Ich nehme das Wort Mitleiden in einer sehr allgemeinen und wenig gebräuchlichen Bedeutung, nach welcher es dem griechischen Worte Sympathie entspricht, und nicht in seiner gewöhnlichen und eingeschränkten, nach welcher es nur auf Gefühle der Wehmuth und Traurigkeit bezogen wird.

**) Ich sage, unerklärbare, weil, wenn man auch vielleicht die Ursache der Erschütterungen, welche wir durch die Gehörsorgane erhalten, in die Schwingungen der Luft setzen könnte, (so wie die Physiker die Schwingungen übereinklingender Saiten erklären) dennoch die Erklärung derjenigen Rührungen, welche wir durch die Gesichtsnerven überkommen, nur allzu schwer seyn möchte. Gleichwohl ist es gewiß, daß der Anblick eines widrigen und ekelhaften Gegenstandes uns eben so sehr entsetzt, als das Klappern knir-

telst welcher sie gleich klingenden Saiten erzittern, und sich zum Einklang oder zu zusammenstimmenden Bewegungen mit den Nervenbewegungen andrer Menschen, und oft auch der Thiere erwecken, so daß wir uns dadurch ohne alle andere auf uns wirkende Ursache bald zur Freude, bald zur Traurigkeit, bald zur Ruhe, bald zum Zorn, bald zur Herzhaftigkeit, bald zur Furcht gestimmt sehen. Ich glaube, daß mich jeder schon hinlänglich verstehen wird, und halte es daher für überflüßig mich noch länger dabey aufzuhalten.

Ich gehe zu der Bemerkung fort, daß, so wie der Instinct der natürlichen Freyheit mit einer divergirenden und vom Mittelpunct abziehenden (cenbrifuga) Kraft verglichen werden kann, welche uns von Unsers Gleichen losreißt und entfernt, und, um uns unabhän-

knirschender Zähne. Welche Erklärung man aber auch davon gebe, so ist es mir hier nur um die Gewißheit der Erscheinung selbst zu thun, welche, wie jeder Nachdenkende finden wird, sehr wichtig für die Moral ist. Und ich kann mich nicht enthalten hier zu bemerken, ob es gleich nicht zu meiner Absicht gehört, daß die Aufmerksamkeit, mit welcher man die Erregung unangenehmer und beschwerlicher sympathetischer Empfindungen in andern zu vermeiden, und hingegen die entgegengesetzten zu erwecken sucht, den ganzen Inbegriff der wahren Regeln der bürgerlichen Erziehung und der guten Sitten ausmacht; alles, was noch überdieß dazu gesetzt wird, ist willkührlich und conventionell; aber die eigentlichen Gesetze der bürgerlichen Sittlichkeit beruhen auf festen und gewissen Gründen, und sind daher auch selbst einer geometrischen Demonstration fähig.

hängig zu machen, uns außer Verbindung mit ihnen setzt, auch im Gegentheil der Instinct der Liebe und des Mitleids eine convergirende und gegen den Mittelpunct ziehende (centripeta) Kraft genannt werden kann, welche uns unserer Familie, unserm Vaterlande, dem ganzen menschlichen Geschlechte wieder näher bringt und uns mit ihnen verbindet. Von diesen beyden verschiedenen Instincten entspringen verschiedene Antriebe und durch diese alle menschlichen Handlungen, und alle Pflichten. Daher giebt es viele Dinge, welche entweder wir andern, oder andere uns der Gerechtigkeit nach wegen des Gefühls unserer natürlichen Freyheit nicht schuldig sind, zu welchen uns aber die Liebe und das Mitleiden verpflichten, die man beyde unter dem Worte Menschlichkeit begreifft. Nähme man alle Rechte der natürlichen Freyheit und alle Pflichten der Menschlichkeit zusammen, und berechnete sie nach gewissen Regeln (welches füglich nach geometrischer Methode geschehen könnte) so würde man die ganze Summe der menschlichen Verbindlichkeiten bekommen.

Diesemnach ist die Menschlichkeit (denn dieses einzigen Wortes werde ich mich von nun an bedienen), unsere erste Pflicht *), so wie die Freyheit das erste von uns besessene Gut ist. Auch ist die Tugend der Menschlichkeit nichts anders als unsere vervollkommte Na-

*) Ich habe es schon oben im voraus erinnert, daß die Erwähnung der theologischen Tugenden nicht zu meinem Gegenstande gehören, unter welchen ohne Zweifel die Liebe zu Gott die erste ist und der Liebe gegen die Menschen vorangeht.

Natur selbst *). Aus ihr entspringen alle Pflichten der Wohlthätigkeit, so wie aus der Freyheit alle Rechte der Gerechtigkeit herstammen. So bald man auf die Pflichten der Menschlichkeit nicht achten wollte, so würde ich nicht ein Völkerrecht, sondern eine Geschichte der Grausamkeiten von Löwen, Tygern, Bären schreiben müssen. Aber glücklicher Weise rede ich von den Pflichten dererjenigen, welche die Vollkommensten und Weisesten unter den Menschen seyn sollen, und welche die Vorsehung erhöhete, damit sie allen übrigen Menschen zum Muster dienten.

Dieses vorausgesetzt bin ich sicher, daß man mir als unläugbare Wahrheiten folgende zugeben wird:

Erster Grundsatz.

Jedem Potentaten muß es mißfällig seyn und wehe thun, so oft sich unter zwey Nationen, welche beyde seine Freunde sind, ein Krieg entsponnen hat, und er muß mit Abscheu an die Verwüstungen, Bedrängnisse, und Aufopferungen von Menschen denken, welche derselbe unausbleiblich mit sich führt.

Zweyter Grundsatz.

Jeden Potentaten verbinden Freundschaft und Menschlichkeit nicht nur alle Ursachen zu entfernen, sondern auch alle Mittel unmöglich zu machen, welche zur Verlängerung des Krieges beytragen könnten.

Jeder

*) Est autem virtus nihil aliud, quam in se perfecta, et ad summum perducta natura. Cic. de Leg. L. I. c. 8.

Jeder neutrale Potentat hat also die Pflicht auf sich, keine mörderischen Werkzeuge und Waffen zu liefern, und sie, wenn darum gebeten wird, zu verweigern; denn es ist nicht etwann (wie viele Staatsrechtslehrer *) zu behaupten scheinen) ein blosses Recht von Seiten der kriegführenden Mächte vorhanden, den neutralen Völkern zu verwehren, daß sie ihren Feinden Waffen zuführen, sondern es ist auch eine eigentliche Verbindlichkeit, und eine unmittelbare Pflicht eines jeden gutdenkenden neutralen Volkes, sich dessen zu enthalten und es zu verweigern.

Daraus folgt, daß, so wie die natürliche Unabhängigkeit einen neutralen Staat berechtiget, denselben freyen Handel mit seinen beyden Freunden, ob sie gleich unter sich selbst Krieg führen, in Ansehung aller Handelsartikel fortzusetzen, die Tugend und Menschlichkeit die

*) Bynkerschoeck in seinen Quaest. Iur. Publ. Lib. I. c. 9. zeigt so wenig Achtung für die Pflichten der Menschlichkeit und Wohlthätigkeit, daß er nicht erröthet sich selbst die Frage vorzulegen, si quod alteri inferam, ille vtatur in necem alterius, quid ad me? und diese entscheidet er auf eine so unbefriedigende Weise, daß er bloß sagt, eine solche Art zu handeln würde den Gesinnungen der Freundschaft und dem, was unter allen Völkern gebräuchlich sey, zuwiderlaufen. Welcher ungeheure Unterschied zwischen dem Herzen und der Feinheit der Gefühle jenes alten römischen Heiden, des Cicero, und dieses neuern Holländers! In der That, mir fällt ein Buch aus der Hand, das mit so wenigen Gefühlen für Tugend geschrieben ist, und ich werde deswegen von diesem berühmten Schriftsteller sehr wenig Gebrauch machen.

die unbegrenzte Freyheit des Handels einschränken, und, jedoch bloß in Ansehung alles dessen, was zur Vermehrung und zur Fortdauer aller schrecklichen Uebel des Krieges beytragen kann, einen neuen Zustand der Dinge, neue Verhältnisse schaffen *): und eben hiervon will ich noch etwas weitläuftiger handeln.

Die Weisen aller Zeiten betrachteten und erklärten den Zorn in dem Menschen als eine kurze Raserey **). Daher sahen sie ein, daß es nicht ein wahrer Freundschaftsdienst sey, dem Freunde, so wie in allen andern Fällen, so auch selbst bey seinem Zorn und den heftigen Aeußerungen seines aufgebrachten Gemüths beyzustehen und zu Willen zu seyn; vielmehr sahen sie es für Pflicht eines Freundes an, sich ins Mittel zu schlagen und seinen Zorn zu mäßigen und zu besänftigen: und hier giengen sie in ihren Forderungen so weit, daß nach ihrer Meinung ein Freund einem Rasenden nicht nur sein eigenes Schwerd nicht geben, sondern ihm auch das von diesem ihm zur Verwahrung gegebene verweigern müsse, ob es gleich beym ersten Anblick scheinen könne, daß es ihm als das Seinige ohne Ungerechtigkeit nicht vorenthalten werden dürfe ***). ist

*) Sunt quaedam nocitura impetrantibus, quae non dare, sed negare beneficium est, *Senec.* de Benef. Lib. II. c. 14.

**) Quidam itaque e sapientibus viris iram dixerunt breuem insaniam, *Senec.* de Ira c. I.; und *Horat.* Ira furor breuis est. Epist. Lib. II. Epist. 2.

***) Si gladium quis apud te sana mente deposuerit, repetat insaniens, reddere peccatum sit, non reddere officium. *Cic.* de Offic. Lib. II. c. 25.

Nun ist aber Zorn die Mutter der Kriege. Wer also, um sich das Ansehen eines unpartheyischen Freundes zu geben, den Zorn beyder kriegführender Potentaten zu begünstigen sucht, indem er ganz ruhig jedem die Waffen und die Mittel den andern anzugreiffen in die Hände giebt, der verräth nicht ein freundschaftliches, sondern ein in Geheim feindselig gesinntes und hinterlistiges Gemüth. Er wird eine heimliche Schadenfreude über die Niederlagen beyder haben, und, unter dem Deckmantel einer verabscheuungswürdigen und schändlichen Willfährigkeit, so viel er kann, selbst dazu beytragen *).

Hier siehet man, aus welcher Quelle jene richtige schon mehrere Mahle oben von mir angeführte Unterscheidung, welche in den folgenden Kapiteln häufigen Stoff zu weitern Untersuchungen geben wird, zwischen den Pflichten der partheylosen Verwilligung und den Pflichten der partheylosen Verweigerung, herfließt. Alle diejenigen Dinge, welche zur Unterhaltung des Lebens oder auch zu einem unschuldigen Vergnügen der Menschen dienen, muß der neutrale Staat, so wie er es bisher that, den mit ihm in Freundschaft lebenden Völkern zuzuführen **) fortfahren; diejenigen hingegen

*) Quid autem turpius, quam (quod euenit frequentissime) vt nihil interfit inter odium, et beneficium? *Senec.* de Benef. Lib. II. c. 14.

**) Quae in terris gignuntur, ad vsum hominum omnia creari, homines autem hominum causſa esſe generatos, vt ipsi inter se aliis alii prodesſe possint. In hoc naturam debemus ducem sequi, communes vtilitates

ihnen verweigern, welche ihnen zum Schaden gereichen würden. Dieses genüge mir hier im Allgemeinen gesagt zu haben. In den folgenden Kapiteln werde ich zu den besondern Fällen fortgehen, und untersuchen, ob, wenn den Kaufleuten und Unterthanen zweyer freundschaftlichen Völker die freye Durchreise durch das Land eines Potentaten zugestanden worden ist, auch den Kriegsheeren derselben der freye Durchzug zugestanden werden müsse, oder abgeschlagen werden könne; ob die Häfen den See-Kapern eben so, wie den Kauffartheyschiffen, offen stehen müssen; ob endlich einer belagerten Stadt Proviant, oder einer kriegführenden Nation Waffen oder Lebensmittel eben so zugeführet werden dürfen, wie man sie ihnen in Friedenszeiten zuführt.

Für jetzt, und eher ich mich noch tiefer auf dergleichen Fragen einlasse, muß ich untersuchen (was ich noch von keinem Schriftsteller untersucht sehe) wie Bedingungen bey einem Neutralitätsvertrage beschaffen seyn müssen, wenn sie billig seyn sollen.

Und hier muß ich, um mit Ordnung zu verfahren, meine Leser daran erinnern, daß es viele oben von mir erklärte Fälle giebt, in welchen eine Macht, weil sie Grund zu einer rechtmäßigen Vermuthung der Partheylichkeit für einen der kriegführenden Theile giebt, nicht

in medium adferre, mutatione officiorum, dando, accipiendo; tum artibus, tum opera, tum facultatibus deuincire hominum inter homines societatem. *Cic.* de Offic. Lib. I. c. 7.

nicht eher einen sichern Genuß der Neutralität haben kann, als bis sie mit dem andern durch einen Vertrag darüber übereingekommen ist. Nun führe ich aber diese Fälle auf drey zurück: I. Wenn der kriegführende Potentat selbst für eines seiner Länder die Neutralität verlangt. II. Wenn die Vermuthung der Partheylichkeit eines Potentaten sich auf nichts weiter gründet, als auf genaue Anverwandschaft oder gewisse andere Verbindungen desselben mit dem Feinde. III. Wenn er, nachdem er schon nicht bloß durch verdächtige, sondern durch offenbare Handlungen seine Partheylichkeit für den einen Theil verrathen hat, nachher von dem andern Theile entweder durch Drohungen, oder selbst durch die Gewalt der Waffen genöthiget wird, selbst wider seinen Willen neutral zu bleiben. Von jedem dieser Stücke will ich nunmehr besonders handeln.

Wenn ein kriegführender Potentat selbst, nur für ein besonderes ihm zugehörige Land, neutral zu bleiben verlangt, so wird es vielen scheinen, daß die allgemeinen von den vornehmsten Staatsrechtslehrern über die Pflichten neutraler Mächte gegebenen Vorschriften nicht auf diesen Fall angewendet werden könnten; weil es keine annehmliche und billige Bedingung scheinen kann, (wie sie es auch in der That nicht ist), daß jener kriegführende Potentat von demjenigen seiner Länder, welchem die Neutralität zugestanden ist, keine Steuern und Abgaben sollte erheben dürfen, und von seinem Hofe und aus seinen übrigen Ländern alle Hofbediente, alle Beamte, und alle Soldaten, die aus jenem Lande sind, aus dem Grunde verabschieden sollte, weil ei-

men kriegführenden Staate aus einem neutralen Lande weer Menschen noch Geld zu Hülfe geschickt werden dürfen.

Aber wer über die von mir oben vorgetragenen und mit einer mehr als bis dahin gewöhnlichen Genauigkeit erklärten Grundsätze nachdenken wird, der wird bald finden, wie sich dieselben sehr gut auf den vorliegenden Fall anwenden lassen. Er wird einsehen, daß es jedem Potentaten allerdings erlaubt bleibt, sein neutrales Land eben so zu behandeln, und eben so viele Vortheile aus ihm zu ziehen, als er vor dem ausgebrochenen Kriege aus ihm zog. Wer das Bisherige nur fortsetzt, thut nichts neues hinzu, und nur darin, seinen Zustand nicht zu verändern, besteht die einzige wahre Verbindlichkeit neutraler Völker. Man wird zugleich einsehen, daß es ihm nicht erlaubt sey durch Vervielfältigung neuer Auflagen größere Subsidien aus jenem Lande zu ziehen um sie zu Führung seines Krieges anzuwenden; nicht erlaubt, die Anzahl der von dorther kommenden Truppen zu vermehren und ausserordentliche Werbungen daselbst anzustellen; nicht erlaubt, die Städte und Plätze jenes Landes mehr, als es die Sicherheit und Bewachung derselben erfordert, durch neue Werke zu befestigen; und noch weniger, die Truppen dort heraus zu ziehen, um sie entweder unter seiner Armee dienen zu lassen, oder seine mit einem feindlichen Angriff bedroheten Festungen damit zu besetzen. Endlich wird man einsehen, daß jener Potentat aus seinem neutral gebliebenen Lande nicht Lebensmittel in seine belagerten Plätze führen lassen darf, ob

er

er dieselben gleich zum allgemeinen Unterhalt der Bewohner seiner übrigen Staaten, und selbst seiner Kriegsheere von dorther kommen lassen kann, so lange sich diese nur noch nicht von dem Feinde umringt und eingeschlossen finden *). Diese erwähnten Bedingungen sind so billig, daß die Forderung derselben keinen Widerspruch finden kann: aber weil der kriegführende Potentat nicht bloß gegründete Vermuthung, sondern gewisse Ueberzeugung von seinem feindseligen Gemüthe giebt, so kann man es auch nicht gleich für Unbilligkeit ausschreyen, wenn man bey ihm auf noch härtere und drückendere Bedingungen dringt **). Dergleichen würden z. B. die Forderungen seyn, in dem Lan-

*) Wenn man mir Beyspiele von europäischen Staaten anführt, welche, ungeachtet sie neutral blieben, dennoch nicht aufhörten, Truppen, Rekruten, Geld, Kriegsbedürfnisse, und alles, was nur zu Verstärkung der Macht anderer Staaten desselben Potentaten diente, herbey zu schaffen, (als welches freylich nicht schwer fallen möchte), so antworte ich ohne Bedenken; daß jene Potentaten die Rechte der Neutralität mißbrauchten, in der Ueberzeugung, daß sie in dem Lande, aus welchem sie Beystand zogen, nicht angegriffen, oder daß die Angriffe wegen der glücklichen Lage desselben leicht abgeschlagen werden könnten, oder weil es garantirt, oder weil die Rechte anderer Potentaten so genau damit verwickelt waren, daß sie, es anzugreiffen, hinderten. Dieß ist so wahr, daß dergleichen Länder oft vom Kriege befreyt blieben, obgleich nie ein besonderer Vertrag geschlossen worden war, um sie davor sicher zu stellen.

**) Von denen Fällen, wo keine gegründete Vermuthung von Partheylichkeit statt fände, habe ich schon oben geredet; und daher kann das, was ich dort gesagt, nicht auf den vorliegenden Fall gezogen werden.

de, welchem die Neutralität zugestanden werden soll, die Anzahl der Truppen zu verringern, keine Gewehrfabriken oder Zeughäuser, oder Magazine anzulegen, diese oder jene Festungswerke niederzureissen, oder wohl gar einen gewissen Platz zu desto grösserer Sicherheit von gegenseitigen Truppen besetzen zu lassen. Dennoch würde es immer unbillig und widersprechend seyn, entweder Bedingungen zu verlangen, welche die Bewohner jenes neutralen Landes unglücklich und elend machten *), (sey es durch die Beraubung alles Handels, oder durch eine andere unerträgliche Beschwerde), oder auf Verträge zu dringen, welche den, der sie verwilligte, in Gefahr setzte den andern kriegführenden Theil zu beleidigen **). Und in der That, was kann widersprechender seyn, als die Neutralität gegen sich zugestehen, und doch zu gleicher Zeit Verträge vorschlagen, in welchen alle Rücksicht und Achtung für den andern kriegführenden Theil aus den Augen gesetzt würde?

Das, was ich von den billigen Grenzen der Bedingungen bey einem mit dem kriegführenden Potentaten selbst geschlossenen Vertrage gesagt habe, läßt sich mit noch weit mehrerm Grund auf den zweyten Fall

*) Man kann nicht ohne Unbilligkeit von einem Potentaten verlangen, dessen größte Verbindlichkeit darin besteht, die Glückseligkeit seiner Unterthanen zu befördern, daß er diese heilige unveränderliche Pflicht mit Füssen trete.

**) Non debet alteri per alterum iniqua conditio inferri. Dig. de Reg. Iur. I. 74.

Fall anwenden, nehmlich auf den, wenn ein Potentat nur eine gegründete Vermuthung gegen sich hat, daß er nicht ganz unpartheyisch seyn werde. Da Vermuthungen und ein bloßer Verdacht unzählige Grade zulassen, so finden auch bey dem Rechte der Sicherheit und den genommenen Vorsichten verschiedene Grade statt; und es kann nie gerecht seyn, wenn die Vorkehrungen der Sicherheit über den Grad der Furcht noch hinausgehen *).

Ist jedoch die Neutralität als die Bedingung eines ungleichen Vertrags nach einem unglücklich abgelaufenen Kriege auferlegt worden, so reichen die Grenzen dessen, was von dem Besiegten gefordert werden darf, um ihn zur Neutralität zu nöthigen, noch viel weiter, und sind eben so verschieden als es die Lage des Siegers und des Besiegten ist. Gewiß ist die Vermuthung geheimer Anschläge eines solchen Staates gröſser, der wider seinen Willen die Waffen niederlegt; weil man von ihm glauben muß, daß er alles thun wird, was nur in seinen Kräften steht, sich so bald als möglich einem ihm auferlegten harten Gesetz wieder zu entziehen **). Dennoch bleibt es ausgemacht, daß man das Recht für seine Sicherheit zu sorgen selbst ge-

*) Praetorquete iniuriae prius collum, quam ad vos perueniat. *Plaut.* Rud. Act. III. Sc. 2. ist die Maxime, welche die Potentaten, indem sie dieselbe ohne Einschränkung nahmen, immer gemißbraucht haben.

**) Fuit haec mensura timoris,
Velle putant quodcunque potest. Lucan. Pharſ. L. III. c. 100.

gen einen überwundenen Feind nicht bis ins Unendliche treiben kann. Die Menschlichkeit, ja selbst die Klugheit setzt sich dagegen *), als welche uns lehrt, daß die Friedensverträge und andere Vergleiche desto dauerhafter sind, je gelinder die Bedingungen sind. Es zeigt sich hier das in allen menschlichen Gemüthern offenbare allgemeine Gesetz der Elasticität; je gewaltsamer und stärker der Druck ist, desto größer und anhaltender ist das Bestreben zu dem ersten Zustand zurück zukehren.

Dieß sey genug über die neutralen Völker und über die Billigkeit der Bedingungen bey Neutralitätsverträgen überhaupt **). Es ist nunmehr Zeit auf besondere Fragen fortzugehen.

Sie-

*) Nam gladiatori ad pugnandum composito pugnae haec proposita sors est aut occidere si occupauerit, aut occumbere si cessauerit. Hominum autem vita non tam iniquis, neque tam indomitis necessitatibus circumscripta est, vt idcirco prior iniuriam facere debeas, quam, nisi feceris, pati possis. *A. Gellius* Lib. VII. c. 3.

**) Ich würde in eine tadelhafte Weitläuftigkeit gefallen seyn, wenn ich hier mit einer ängstlichen Genauigkeit alle die lästigen Bedingungen in der Geschichte hätte aufsuchen und sammeln wollen, welche Völkern auferlegt worden sind, um sie zu einer sichern Neutralität zu nöthigen. Bisweilen mußten sie die fremden Miethtruppen verabschieden, eingegangene Verträge brechen, eroberte Provinzen räumen, ein Verzeichniß ihres ganzen Waffenvorraths, ihrer Elephanten, dieses vor Erfindung des Pulvers schrecklichen Kriegswerkzeugs, entwerfen; bisweilen mußten sie irgend eine wichtige Festung schleifen, irgend einen Hafen, welcher den Seekapern zu einem gewöhnlichen Neste ge-

Siebentes Kapitel.

Von dem Durchzuge der Armeen kriegführender Staaten durch das Gebiet eines neutralen Potentaten.

Auch diejenigen Staatsrechtslehrer und Casuisten, welche von den Pflichten der Neutralität kein Wort sagen, und nur von den Rechten des Krieges handeln, haben doch die wichtige Frage über das Kriegsvölkern zustehende Recht durch ein neutrales Land zu marschiren, oder sich desselben zu bemächtigen, und über die Folgen dieser That, nicht mit Stillschweigen übergangen: aber es ist wirklich unglaublich, wie sehr sie dabey aller Grundsätze des Naturrechts vergassen, so daß sie die ungereimtesten und abentheuerlichsten Meinungen vortrugen.

Je-

gedient hatte, mit Erde zuschütten, oder irgend einen Platz von den Truppen des gegenseitigen Theils besetzen lassen; bisweilen mußten sie die vornehmsten, sogar fürstliche Personen zu Geisseln geben; selbst Vermählungen wurden von der Politik als Unterpfänder der Sicherheit in das Spiel gebracht. Bey allen diesen Bedingungen ist der Grad ihrer Gerechtigkeit nach dem Grade des Verdachts abzumessen, welchen der Potentat, welchem sie auferlegt werden, giebt. Allzu argwöhnisch seyn, ist unrecht; es ganz ohne allen Grund seyn, ist Ungerechtigkeit und erzeugt Gewaltthätigkeiten.

Jenes natürliche dunkele innere Gefühl, daß alles das, was einem andern nützt, und uns nicht schadet, ihm zuzugestehen sey, und daß folglich einem jeden der unschädliche Durchzug durch des andern Gebiet von Natur frey stehe, hat nicht nur den berühmten Grotius *) und seine Nachfolger, den Wolf **), Vattel, und fast alle übrigen ***), sondern selbst die streng-

*) Man lese den Grotius Lib. II. c. 2. §. 12. 13. Er trägt kein Bedenken zu behaupten, daß, über des andern Gebiet wegzugehen, ein natürliches Recht sey, und er leitet dieses aus seiner bekannten Grille her, daß die Menschen damahls, als sie die Einführung des Eigenthums beschlossen, sich unter andern auch dieses vorbehalten hätten. Wo wurde denn dieser Beschluß genommen? Bey dem Thurme zu Babel, oder anderswo? Wo hat ihn Grotius registrirt gefunden?

**) Wolf §. 1182. läßt auf gleiche Art dieses Recht auf anderer Gebiet aus der ursprünglichen Gemeinschaft entspringen. Aber wann ist denn diese ursprüngliche Gemeinschaft unter Menschen, welche noch in keine Gesellschaft vereiniget waren, und keine Gesetze unter sich eingeführt hatten, vorhanden gewesen? wann hat sie je vorhanden seyn können? In wilden und und unbewohnten Erdstrichen gab es ehemahls, und es giebt deren noch jetzt, ungeheure Flächen, welche niemand zugehören, weil sie von niemand occupirt sind; aber ein schon occupirtes, bebautes, und mit dem Schweiße der Menschen, so zu sagen, benetztes Land ist von Menschen, welche unabhängig unter sich lebten, nie in Gemeinschaft besessen worden. So lange es Menschen gab, gab es auch Eigenthum.

***) Der einzige Pufendorf de I. N. et G. Lib. III. c. 3. §. 5. und sein Ausleger Barbeyrac, haben mit treffendem Blick diese Frage in ihrem wahren Lichte gesehen, und sind in dem, was ich noch sagen werde, meine Vorgänger gewesen.

strengsten und eifrigsten Casuisten verleitet, allzu übereilt und ohne alle weitere Untersuchung, Einschränkung und Unterscheidung zu behaupten, ein Potentat könne einer Armee den Durchzug durch sein Land, sobald ihm nur für allen Schaden gestanden würde, nicht verwehren, und seine Verweigerung desselben würde eine gerechte Ursache zum Kriege abgeben. Eine Erleichterung der Mittel, wie sich die kriegführenden Theile einander gegenseitig aufreiben können, selbst mit eigener Gefahr und mit Aufopferung der heiligsten Rechte der Natur, hat also dem frommen P. Schiara und so vielen andern Moralisten eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit geschienen *)? *tantaene animis coelestibus irae?*

Aber

*) In seiner Theologia Bellica Lib. I. Diffic. 10. behauptet er gerade zu, daß der Krieg gerecht sey, welchen ein Potentat gegen denjenigen anfienge, der ihm den Durchzug durch sein Land verweigerte, und führt zur Unterstützung seiner Meinung eine Menge Schriftsteller an. Den Grotius jedoch nennt er nicht, weil er sich einmal vorgesetzt hatte, keinen Ketzer anzuführen; dennoch siehet man wohl, daß er ihn gelesen, und manche historische Gelehrsamkeit aus ihm gestohlen hat. Unter andern erzählt er mit ausnehmender Zufriedenheit die That des Agesilaus, der, wie Plutarch berichtet, da er bey dem Könige von Macedonien um den Durchzug gebeten, und zur Antwort erhalten hatte, er möchte in Geduld stehen bis man über die Sache berathschlaget hätte, erwiederte, nun gut, er berathschlage, wir wollen indessen durchmarschiren. Wie? ein Gefühl der überlegenen Macht verbunden mit Unhöflichkeit, konnte dem Grotius und dem P. Schiara ein tüchtiger Beweis scheinen, ohne daß sie bemerkten, daß schon die Bitte des Agesilaus

Aber besser, als zu Widerlegung der von andern vorgebrachten Paradoxen, werde ich meine Zeit dazu anwenden, feste Grundsätze aufzustellen, vermittelst welcher diese und die von ihr abhängigen Fragen aufgelöst werden müssen.

Vor allen Dingen muß ich den Leser darauf aufmerksam machen, wie sehr das Eigenthum oder der ruhige Besitz irdischer Güter mit unserm Daseyn, so zu sagen, verwebt ist. Wir müssen zu leben aufhören, wenn uns der Unterhalt und die vornehmsten Bedürfnisse des Lebens gebrechen: es giebt keine Sicherheit des Lebens mehr, wenn nicht das Stück Erde oder das Gewässer mit Sicherheit besessen wird, aus welchem die von Fleisch, Fischen und Früchten lebenden Menschen bald durch die Jagd, bald durch das Fischen, bald durch den Ackerbau ihre Nahrung ziehen. Mithin ist das Eigenthumsrecht das größte unter den menschlichen Rechten, weil es, genau genommen, ganz einerley mit dem Rechte, sein eigenes Daseyn zu erhalten, ist.

Zwey-

um freyen Durchzug zu erkennen gab, daß er kein Recht dazu zu haben glaubte? Und doch haben alle diejenigen so philosophirt, welche die Sucht hatten, ihre Bücher, welche vom Recht handelten, mit historischen Factis auszuschmücken. Was hofften sie doch von der Geschichte? Uebertretungen des Rechts werden sie genug darin finden, aber wenige Beobachtung desselben. Die Geschichte ist nichts als eine Sammlung von Vergehungen und Bestrafungen; eine gute Schule für den Politiker, aber eine sehr schlechte für den, der nach Recht forscht.

Zweytens muß ich an den großen Unterschied erinnern, welcher sich zwischen dem Zustande der unter einem Oberhaupt und unter gewissen eingeführten Gesetzen zu einer Gesellschaft vereinigten Privatpersonen, welches der bürgerliche Zustand heißt, und zwischen dem Naturzustand, das heißt, dem Zustande derjenigen befindet, in welchem einer von dem andern unabhängig ist, und alle ohne gemeinschaftliche Gesetze und Verträge leben. Obgleich in dem bürgerlichen Zustande ein besonderes Eigenthumsrecht statt findet, so kann man dennoch sagen, daß alle Privatpersonen zusammen in einer Art von Gemeinschaft der Güter leben, weil alle das allgemeine Beste zum Ziel haben, und dem gemeinschaftlichen Vortheile ihren eigenen besondern Vortheil nachsetzen. Daher sieht man hier die Eigenthumsrechte der Einzelnen bald anders bestimmt, bald eingeschränkt, bisweilen sogar verletzt, jedoch von weisen Regierungen nur in so weit, als es das allgemeine Beste, auf welches alles abzielen muß, erfordert. Allein da in dem auffergesellschaftlichen und unabhängigen Zustande, in welchem Völker in Ansehung anderer Völker leben, keines auf fremden Schutz warten und hoffen kann, so hat hier das Eigenthumsrecht seine größte Stärke und Unverletzbarkeit *). Daher ist das Eigenthum einer Nation unendlich heiliger, als das Privateigenthum; weil über jenes, da zwey unabhängige Völker keinen Oberherrn über sich haben, kein

*) Eorum, quae natura fuerant communia, quod cuique obtigit, id quisque teneat; e quo si quis sibi adpetet, violabit ius humanae societatis. Cic. de Offic. Lib. I. c. 4.

kein Potentat hat Gesetze geben und es einem allgemeinen und größern Vortheil hat aufopfern können. Nur das konnte geschehen, daß zwey Nationen unter einander einig würden, ein sogenanntes Vertragsvölkerrecht unter sich einzuführen, welches für sie dieselbe Wirkung, als das bürgerliche Recht in Ansehung der Privatpersonen, hat. In diesem einzigen Falle, (da sie aus eigener Bewegung es so wollten), kann wegen eines gemeinschaftlichen Vortheils das Eigenthumsrecht eines jeden einzelnen in manchem Stücke eingeschränkt werden. Diesen Fall weggerechnet ist nichts in der Welt, was dasselbe schwächen oder verletzen könnte.

Gehen wir dem Lichte, das uns hier vorleuchtet, noch weiter nach, so wird uns die Auflösung der Frage sehr leicht seyn.

Jede Nation hat ein unstreitiges Recht, von ihrem Gebiete jeden auszuschließen, der ihr nicht angehört, und kein Mitglied von ihr ausmacht; auch keinen andern Grund anzuführen, warum sie ihn ausschließt, als weil es ihr nicht gefällig ist, ihn zu dem Genuß ihrer Rechte zuzulassen. Sie kann nicht nur die Kriegsvölker eines andern Potentaten, sondern wenn sie will, auch die Kaufleute, Schiffer, Reisende, und alle andere, ausschliessen, und so ausschliessen, daß sie ihnen nicht nur den Aufenthalt in ihrem Gebiete, sondern sogar alle Durchreise versagt *). Zwar würde sie wegen eines

sol-

*) Aus diesen unzweifelhaften und so unverkennbaren Rechte, daß ich mich nicht genug verwundern kann, wie

solchen Verfahrens den Vorwurf der Rohheit, der Unsittlichkeit *), der Grobheit, aber nur wenige Fälle, von denen ich bald unten reden werde, ausgenommen, nicht den Vorwurf der Ungerechtigkeit verdienen. Auch nicht einmal das Anerbieten eines vortheilhaften Verkehrs berechtiget dazu, mit Gewalt den Weg durch eines andern Land zu nehmen. Es giebt überhaupt keine Wohlthat für den, der sie nicht annehmen will. Alles, was man gegen eine solche Nation thun kann, ist, daß man ihr Gleiches mit Gleichem erwidert; und wann sie einen Durchzug oder Handelsverkehr verlangt, dann ist es Zeit sie eine gerechte Wiedervergeltung fühlen zu lassen. So wird unter diesen Völkern ein Vertragsrecht entstehen; und das Volk, welches dasselbe nicht annehmen wollte, würde eine von der Welt ganz geschiedene Nation ausmachen, und eben deswegen

viel-

wie so viele Schriftsteller das Gegentheil haben lehren können, entspringt das andere eben so gewisse Recht, daß ein Volk, welches den Durchzug bewilliget, Bedingungen, welche es nur will, vorschreiben kann, z. B. daß das andere Volk Passeports bey sich habe, bewährte Zeugnisse, daß es frey von ansteckenden Krankheiten sey; daß es die Waffen ablege; daß es einen Zoll entrichte; daß es diesen oder einen andern Weg ziehe u. s. w.; weil jede Bedingung, unter welcher jenes den Durchzug bewilligt, immer als eine Gefälligkeit anzusehen ist, und keinesweges als eine Zwangspflicht betrachtet werden kann.

*) Quod genus hoc hominum, quaeue hunc tam barbara morem
Admittit, patria? hospitio prohibemur arenae. *Virgil.* Aen.

vielleicht glücklicher, vielleicht unglücklicher, als andere Nationen, seyn.

Indessen bleibt es entschieden, daß das Nationaleigenthum eines jeden Volkes sein heiligstes und unverletzbarstes Gut ist; weil es ohne dieses seines Daseyns und seiner Freyheit nicht froh werden kann *).

Diese Wahrheit sahen jene alten römischen Rechtsgelehrten sehr wohl ein, welche in denen Auszügen, die aus ihren Werken in den Digesten und dem Kodex gesammelt sind, uns über das Staatsrecht so viel Licht ertheilten, als nöthig war, wenn nicht unsern neuern Schriftstellern die Sucht angekommen wäre sich für Erfinder einer neuen Wissenschaft auszugeben. Jene belehrten uns darüber in wenigen Worten. Sie sagten, daß das Naturrecht von den Dienstbarkeiten nichts wüßte *), sondern daß sie Erfindungen des Völkerrechts

*) Zwar kann eine kleine Gesellschaft von Menschen ohne besonderes Privateigenthum sehr wohl bestehen, wenn sie von dem Nationaleigenthum in Gemeinschaft unter sich lebt. Eine solche Einrichtung wollten die alten Philosophen in ihren erdichteten Republiken durch Gesetze eingeführt wissen; einige dergleichen Gesetze faßten die Stifter religiöser Orden wirklich ab, welche auch noch bis auf den heutigen Tag bestehen. Aber noch nie hat man eine für sich bestehende und unabhängige Gesellschaft ohne ein allgemeines und Nationaleigenthumsrecht errichten oder auch nur als möglich denken können.

*) Seruitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur. Institut. Lib. I. Tit. 3.

rechts und der bürgerlichen Gesetze wären; daß iter, actus, via, kurz, das Weggehn über des andern Grund und Boden Dienstbarkeiten wären; daß sie eine Einschränkung unsers Rechts, und eine Erweiterung des Rechts anderer wären; daß sie mit dem Verluste des Eigenthums in Verhältniß stünden, so daß derjenige, der nicht veräussern könnte, sich auch nicht einmal einer Dienstbarkeit unterwerfen könnte; daß sie endlich niemahls vermuthet würden, sondern daß sie von demjenigen, der darauf Ansprüche machte, bewiesen werden müßten; daß sie eines rechtmäßigen Titels bedürften, und daß sie nur in sehr wenigen Fällen aus einer langen Verjährung entspringen könnten. Dieß reichte hin, uns zu lehren, daß es von Natur kein Recht gebe, über das Gebiet eines fremden Volkes den Weg zu nehmen; daß man dasselbe freundlich darum ersuchen müsse *), und daß es berechtiget sey die Bitte ab-

*) Geben wir auf die Stellen in alten Schriftstellern Acht, welche man zum Beweis des natürlichen Rechts durch eines andern Land zu gehen anzuführen pflegt, so wird man finden, daß sie gerade das Gegentheil beweisen. Immer trifft man dort Ausdrücke an, welche eine Bitte, eine gesuchte Erlaubniß, eine vom Gefühl der Menschenliebe erwartete Gunst anzeigen. Nun verlangt man aber das nicht als eine bloße Gefälligkeit und bittweise, wozu man schon von Natur ein Recht hat.

- - - - Littusque rogamus
Innocuum, et cunctis vndamque, puramque patentem,

sagt Virgil. Grotius Lib. II. c. 2. §. 13. sagt, man müsse um die Erlaubniß des Durchzuges ansuchen; aber, wenn sie verweigert würde, könnte man sich dieselbe mit Gewalt selbst nehmen. Und wozu erfor-

zuschlagen. Die Verbindlichkeit es zu verwilligen oder eine Dienstbarkeit zu gestatten, kann bloß durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag erzeugt werden, das heißt, durch Tractate, welches die ausdrücklichen Verträge unter Völkern sind, und durch gegenseitige Gebräuche, als in welchen die stillschweigenden bestehen. Fehlen diese, so fehlt auch das Recht; nur die Billigkeit bleibt übrig, deren Pflichten man nie mit den Pflichten der Gerechtigkeit verwechseln muß, da sich von den einen durchaus nicht auf die andern schließen läßt *).

Und dort denn also Grotius jene unnütze Formalität, jene Weitläuftigkeit, den andern erst um eine Erlaubniß zu bitten, welche dieser ja doch nicht abschlagen darf? Wollte der Ansuchende einen Vertrag machen, um ein Recht zu erlangen, oder um bloße Ceremonien zu machen, oder um Zeit zu verderben?

*) Man betrachte doch die Genauigkeit und Richtigkeit der Begriffe unserer alten Rechtsgelehrten, welche uns auch in Ansehung des Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft, das heißt desjenigen, in welchem das Beste des Einzelnen immer dem allgemeinen Besten aufgeopfert werden zu müssen scheint, folgende beyde wichtige und allgemeine Lehren geben: die eine, daß niemand ein Recht habe von seinem Nachbar etwas zu verlangen, was nicht ihm, sondern dem, der es verlangt, vortheilhaft seyn würde; nur so viel kann jeder verlangen, daß sein Nachbar nichts thue, was ihm Beschwerde verursachen würde: die andere, daß, wenn jemand auf des andern Grund und Boden auf seine eigenen Kosten etwas für sich Nutzbares anlegen läßt, gesetzt auch, daß es ohne Unbequemlichkeit des Besitzers geschehen könnte, er solches dennoch, weil es darauf ankomme, auf fremdem Gebiete etwas vorzunehmen, solches nicht nach strenger Gerechtigkeit fordern, sondern darum nur

als

Und nun wird es nicht unnütz seyn, die Gründe der Vertheidiger der gegenseitigen Meinung zu prüfen. Ihr größter Beweis ist immer der, daß, wenn nur hinlängliche Sicherheit gegeben würde, daß bey dem Durchzuge kein Schaden verursacht werden sollte, der Grundsatz der Moral gelten müßte, daß das, was

als um eine Gefälligkeit bitten könne. Wie verschieden sind doch diese Aussprüche von den Aussprüchen des Grotius, Cocceji, Wolf und der Casuisten! Man sehe die Worte der L. 14. Tit. 6. Lib. XXXIX. wo die Frage untersucht wird, wer einen auf dem Grund und Boden eines Nachbars gelegenen Damm ausbessern soll, durch dessen Verfall das Wasser dem Acker des andern Nachbars Schaden thut. Labeo autem si manufactus sit agger, etiamsi memoria eius non extat, agi posse vt reponatur; nam hac actione neminem cogi posse vt vicino prosit, sed ne noceat, aut interpellat facientem quod iure facere possit. Quanquam tamen deficiat aquae pluuiae arcendae actio, attamen opinor vtilem actionem, vel interdictum mihi competere aduersus vicinum, si velim aggerem restituere in agro eius, qui factus quidem prodesse potest, ipsi vero nihil nociturus est. Haec aequitas suggerit, etsi iure deficiamus. Der Geist dieses einzigen Gesetzes reichte schon zu, die gegenwärtige Frage aufzulösen. Genug, wenn der neutrale Staat seinen Nachbar nicht beleidiget; aber er ist nicht verbunden, seinen Kriegsheeren den Durchzug zu verwilligen. Auf des andern Gebiet kommen zu dürfen, selbst wenn man ihm keinen Schaden zuzufügen verspricht, kann man nie als Recht sondern nur als Gefälligkeit verlangen. Aber die von einander unabhängigen Staaten können nicht so strenge an die Gesetze der Billigkeit gebunden seyn, als es die einzelnen Unterthanen desselben Staats unter sich sind; bey jenen giebt es keinen Prätor, welcher durch seine Interdicte sie verbände, sich als Mitglieder einer gemeinschaftlichen Familie anzusehen, und sich gegenseitig Pflichten und Dienste der Liebe zu erweisen.

dem einen nicht schade, aber dem andern nütze, gethan werden müsse. Aus diesem übel verstandenen und noch übler angewandten Grundsatz ist unfehlbar jene irrige Meinung entsprungen.

Ich werde mich hier nicht damit aufhalten, alles das zu wiederholen, was ich schon im zweyten Kapitel weitläuftig genug vorgetragen habe. Nur daran will ich meine Leser erinnern, daß ich dort den Unterschied der Gerechtigkeitspflichten und der Pflichten der Billigkeit oder des allgemeinen Wohlwollens, die Abstufungen derselben, und die Art sie zu berechnen gezeigt habe; daß ich insbesondere bemerkt habe, daß es in der Natur keinen Fall gebe, wo das, was einer für andere thut, diesen nützen könnte, ohne dem, der es thut, mehr oder weniger Beschwerlichkeit zu verursachen. Das, was ich dort gesagt habe, reicht zu, den Irrthum zu entdecken, welchen man begeht, indem man die Beschwerlichkeit des andern und die Aufopferung seiner Rechte als Zwangspflicht verlangen will.

Aber ohne Zweifel wird man mir einwenden, daß ich oben selbst als Grundsatz festgestellt hätte, daß die ganze Moral sich immer darauf zurückführen lasse, zu bestimmen, wie wir in einem vorkommenden Fall das möglich größte Gute für uns selbst mit dem möglich kleinsten Nachtheile unsers Mitmenschen, und hinwiederum, das möglich größte Gute für andere Menschen mit unserm eigenen möglich kleinsten Nachtheile bewirken können. Hieraus nun wird man weiter schließen, daß, da ein

un-

unschädlicher Durchzug für den, welchem man ihn zugesteht, ein weit größerer Nutzen ist, als die Beschwerlichkeit, welche man dabey über sich selbst nimmt, er auch ohne Verletzung der Moral nicht abgeschlagen werden dürfe. Dieser Schlußfolge will ich nicht ganz widerstreiten, weil ich selbst nie geläugnet habe, daß (da die Moral nicht nur die Pflichten der Gerechtigkeit, sondern auch der Menschenliebe umfaßt) die Verwilligung des Durchzuges eine Handlung der Billigkeit und des allgemeinen Wohlwollens sey. Aber wenn man daraus die Folge ziehen will, daß, im Fall der Durchzug verweigert würde, derjenige, der um ihn ansuchte, ihn mit Gewalt erzwingen könnte, und daß er gerechte Ursache zum Kriege gegen den hätte, der ihn verweigerte, so widerspreche ich gewiß einer so ungereimten und falschen Schlußart.

Und da ich immer bey mir selbst in Zweifel gestanden habe, ob nicht der eben aufgestellte Grundsatz der Moral vielen nicht nur falsch und seltsam, sondern auch abscheulich und widersinnig scheinen könnte, da er bey dem ersten Anblick aller Tugend zu widerstreiten und sie zu vernichten scheint, so muß ich mich über den Sinn desselben noch ausführlicher erklären, und dem Verstande dererjenigen, welche über die Grundsätze der Moral nachzudenken noch wenig geübt sind, zu Hülfe kommen, damit sie sich einen genauen und deutlichen Begriff davon zu machen vermögen.

Manchem wird es scheinen, als ob jener Grundsatz den Diebstahl und die Beraubung anderer recht

spreche: denn, wird er sagen, wenn wir den Fall setzen, daß ein Bettler eines Thalers äusserst bedürftig sey, ein Reicher hingegen die Einbuße desselben gar nicht fühle, so folgt aus jenem Grundsatz, daß der Arme den Thaler stehlen und für sich behalten könne. Der versteckte Fehler dieses Schlusses steckt darin, daß dabey vorausgesetzt wird, daß, so wie der Werth eines Thalers für einen Reichen eine unbedeutende Größe ist, so sey es auch die Handlung des Diebstahls. Allein es ist nicht der Werth des Dinges an sich, welchen man in Anschlag bringen, sondern die Verletzung des Eigenthums ist es, welche man schätzen muß; und diese ist immer ein maximum, ja ich könnte wohl sagen, eine unendliche Größe, weil man ihr keine noch größere entgegensetzen kann. Man bedenke doch, daß, so oft das Eigenthum dessen, was ein Mensch besitzt, zweifelhaft wird, dieser gar nicht mehr mit Sicherheit sagen kann, daß er in dieser Welt noch etwas besäße. Alles kann ihm geraubt werden, sobald ihm ohne Ungerechtigkeit und ungeahndet auch nur ein einziger Thaler hat geraubt werden können. Und da er nichts mehr mit Sicherheit besitzt, so hat sein Leben keinen gewissen Unterhalt mehr. Er wird der ärmste Mensch auf der Welt seyn, ärmer als selbst der Bettler, der ihn um einen Thaler anflehte. Hier sieht man den besten Beweis, daß es für jeden kein größeres Bedürfniß geben kann, als das Bedürfniß das Seinige sicher zu besitzen; und daß dieses wahr sey, werden selbst die Räuber bekennen. Denn, wenn man einem Räuber vorschlüge, es sollte ihm die Erlaubniß und vollkommene Freyheit zugestanden werden,

zu rauben, so viel ihm nur gefiele, aber unter der einzigen Bedingung, daß andern gegen ihn eben so viel ungestraft zu thun frey stünde, so wird er sicherlich, diese neue Gesetzgebung, diesen allgemeinen Zustand des Raubens und der Ungewißheit des Besitzes nicht wollen *). Er würde sogleich begreiffen, daß ihm der Erwerb zu nichts hülfe, wenn er nicht sicher wäre das Erworbene zu erhalten; auch würde er sich von seiner auch noch so großen körperlichen Stärke eben nicht viel versprechen, da er wohl einsähe, daß mehrere Menschen sich gegen ihn verbinden, und ihn bezwingen könnten.

Nach diesen angestellten Betrachtungen sieht man deutlich, daß es keinen so großen Vortheil geben könne, welcher dem Eigenthumsrechte des andern das Gleichgewicht hielt, und daß folglich die Behauptung dererjenigen, welche die Verwilligung dessen, was entweder gar keine, oder eine sehr kleine Beschwerlichkeit zu verursachen scheint, in eine Pflicht der Gerechtigkeit verwandeln wollen, falsch ist, sobald das Verlangte mit der Verletzung des Eigenthumsrechts ver-

*) Der schlaue Kaufmann, der sich den Mangel einer Waare oder eine dringende Noth zu Nutze macht, und den Preiß seiner Waare erhöht, zieht seinen Vortheil aus meinem Nachtheil; aber er bedient sich seines Rechts seine Waare so theuer zu bieten, als er will; er thut dadurch meinem freyen Willen keine Gewalt an; er vergreifft sich dadurch nicht geradezu an der Sicherheit meiner Güter und meines Eigenthums, so wie dieses der Räuber thut: daher ist jener Gewinnst erlaubt, dieser abscheulich. Ich genüge mich, nur einen Wink darüber gegeben zu haben. Das übrige werden sich meine Leser selbst weiter entwickeln.

bunden ist. Die Gerechtigkeit kann uns diese Pflicht nicht auferlegen; nur die Billigkeit kann uns dieselbe als dienlich vorstellen. Aber die Billigkeit oder die Handlungen der Menschenliebe sind unzähliger Abstufungen fähig, und der, welcher um dieselben gebeten wird, ist allein berechtiget die Gründe abzuwägen, und sich zu entschließen, was er zu thun oder zu lassen habe *).

Gro-

*) Wolf, der §. 1182. auf den gemeinen Irrthum verfiel, daß es ein natürliches Recht gebe, von dem benachbarten Fürsten den Durchzug eines Kriegsheers durch seine Staaten fordern zu können, suchte in der Folge eine Meinung zu lindern, die er selbst für übertrieben ansah, und sagte, daß, da der Durchzug unschädlich seyn müsse, dem Herrn des Gebietes das Recht verblieb, zu beurtheilen, ob der Durchzug wirklich unschädlich seyn würde, oder nicht. Er übersah dabey, daß er auf diese Art in die entgegengesetzte Ungereimtheit fiel, daß ein und derselbe Fürst in seiner eigenen Sache Parthey und Richter zugleich seyn könne; was doch bey den Pflichten der Gerechtigkeit nicht statt finden kann. Hätte er dafür gesagt, die Verwilligung des Durchzuges sey eine bloße Handlung der Billigkeit, so würde er ganz auf dem rechten Wege zur Wahrheit geblieben seyn, und mit keinen weitern Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben. In der That ist dieses ein bemerkenswerther Unterschied zwischen den Pflichten der Gerechtigkeit und den Pflichten der Billigkeit, daß, da bey jenen niemand in seiner eigenen Sache sich zum Richter aufwerfen kann, bey diesen hingegen die Beurtheilung gänzlich bey dem steht, der den Liebesdienst leisten soll, so daß der andere unrechtmäßige Gewalt brauchen würde, der sich dieselbe anmaßen wollte. In der That habe ich selbst kein Recht zu überlegen und es meinem Urtheile zu unterwerfen, ob ich z. B. die Artikel eines geschlossenen Vertrags halten soll, oder nicht; aber nur allein mir steht die Untersuchung zu,

ob

Grotius fügt zum Beweise des natürlichen Rechts den Durchzug zu verlangen, noch folgenden andern Schluß hinzu. Er sagt, es sey nicht genug, daß ein Volk, welches den Durchzug verweigert, sage, daß es ja noch andere Wege durch das Gebiet anderer Nationen gebe, welche das Kriegsheer des benachbarten Volkes nehmen könnte; denn, fährt er fort, da eben dieses jede andere Nation sagen könnte, so würde endlich das ganze Recht des Durchzuges in ein Nichts verwandelt. Schon Barbeyrac hat hierbey bemerkt, was jeder leicht bemerken kann, daß Grotius das als schon erwiesen voraussetzt, was erst noch erwiesen werden sollte, nehmlich, daß es wirklich ein Recht des Durchzuges gebe. Und um die Falschheit seines Schlusses einzusehen braucht man nur den Fall zu setzen, daß ein Mensch mit Gewalt durch meinen Garten gehen wollte, und sagte, er habe aus dem Grunde ein unstrei-

ob ich ein Allmosen geben soll, oder nicht. Wenn sich die bürgerlichen Gesetze bisweilen auch auf diese Handlungen erstrecken, so geschieht dieses aus dem oben angeführten Grunde, daß, da ein Staat wie eine einzige Familie angesehen wird, der gemeinschaftliche Vater derselben seinen Unterthanen manchmahl auch Handlungen der Liebe und der Billigkeit befiehlt, und seine Aufmerksamkeit auf die Beobachtung noch weit mehrerer Pflichten erstreckt, als bloß auf die Beobachtung der Pflichten der Gerechtigkeit.

Vattel B. III. K. 7. §. 119. schreibt nach seiner Gewohnheit den Wolf ab, und fügt nur noch etwas Widersprechendes hinzu, widerruft sich auch daher §. 123. zum Theil selbst. Ich bin müde ihn zu widerlegen. Nachdem ich den Weg zur Wahrheit angegeben habe, wird jeder meiner Leser jenes selbst thun können.

streitiges Recht dazu, weil, wenn alle auf gleiche Weise ihre Gärten vor ihm verschliessen wollten, ihm gar kein Weg mehr übrig bleiben würde. Gewiß würde dieser für närrisch erklärt werden; und doch, wie weit unschädlicher und weniger gefährlich ist der Durchgang eines solchen Menschen durch meinen Garten, als der Durchzug eines Kriegsheers durch ein Land! Immer wird der Eigenthümer des Gartens antworten können, daß er über das Seinige zu befehlen habe; daß wer nichts thue, als sich seines Rechts bediene, keinen Menschen beleidige *); daß er nicht verbunden sey sich um die Vortheile oder Nachtheile eines andern zu bekümmern. Es ist wahr, er wird in manchen Fällen den Vorwurf eines harten und wenig gefälligen, aber nicht eines ungerechten Menschen verdienen.

Nun macht man zwar viel Aufhebens von der Sicherheit der Vergütung alles Schadens, welche jene Schriftsteller als nothwendig erachten, und kraft welcher, nach ihrer Meinung, alles von Rechtswegen verlangt, und selbst mit Gewalt erzwungen werden dürfe. Welche neue Verwirrung der Begriffe, welche jeder Lehrling des bürgerlichen Rechts vorzubringen sich schämen würde! Wer weiß nicht, daß alle Wiederersetzung des Schadens die Ungerechtigkeit einer Handlung verringert, aber sie nicht rechtmäßig macht? Die Gesetze verordnen sie als irgend eine Art von Vergeltung für

*) Nullus videtur dolo facere, qui suo iure vtitur. Dig. de Reg. Iur. L. 55. und weiter unten, Non videtur vim facere, qui suo iure vtitur, et ordinaria actione experitur. L. 155. §. 1.

für den schon zugefügten und einmal geschehenen Schaden; aber es würde ungereimt und widersinnig seyn, sie schon im voraus anzubieten. Bey denen Nationen, welche steif und fest bey den alten rohen Gesetzen des Nordens beharren, und viele kleine Verbrechen, als, leichte Verwundungen, Schläge, u. a. bloß mit Gelde bestrafen, kömmt es niemand in den Sinn, auf die Straßen zu gehen, rechts und links um sich her zu schlagen und zu hauen, und dabey nur einen großen Beutel mit Geld hinter sich her tragen zu lassen, um für die Strafen Bürgschaft zu leisten *).

Endlich nimmt man auch, wie man in wichtigen Staatsangelegenheiten immer zu thun pflegt, den Fall oder den Vorwand der äussersten Noth zu Hülfe, und folgert daraus ein Recht. Ich habe oben bereits gezeigt, daß die äusserste Noth kein Recht giebt, und nur eine Ungerechtigkeit zum Theil zu entschuldigen vermag, ja, daß sie dieselbe ganz entschuldigen würde, wenn sie so groß wäre, daß sie alle Freyheit des Willens aufhöbe; aber da ich hiervon dann wieder werde reden müssen, wann ich von der Wegnahme der Plätze eines neutralen Staats handele, so werde ich hier nichts weiter sagen, als daß man auf keine Weise das

*) Fast eben dieses könnte ich von dem Gesetze sagen, die geschwängerten Mädchen auszustatten. Niemand hat jemahls geglaubt, man könne den Gesetzen nach ein Mädchen schwängern, wenn man eine dem Betrage der Ausstattung gleichgeltende Summe niederlegte: so groß ist der Unterschied zwischen der Vergütung einer Uebelthat, und der Rechtmäßigkeit der Handlung.

das vorgegebene Recht des Durchzuges mit Grund behaupten könne.

Nunmehr ist es nöthig mit derjenigen Aufmerksamkeit, welche die Frage verdient, und zu welcher mich die Unachtsamkeit und das Stillschweigen anderer auffordern, zu untersuchen, in welchem Grade die Billigkeit und Menschenliebe verbinde, die Bitte um die Durchreise, und besonders um den Durchzug eines Kriegsheeres zu verwilligen. Und um in das, was ich sagen werde, Ordnung zu bringen, so bitte ich meine Leser, zu erwägen, wie verschiedene Dinge es sind, verlangen, daß man das Gebiet eines Volkes betreten dürfe um seinen Weg dadurch zu nehmen; es betreten, um daselbst sich aufzuhalten; und in dasselbe kommen um eine Freystätte, eine Zuflucht, eine Rettung für eine kurze Zeit daselbst zu suchen. Ich werde hier nur von dem ersten Falle sprechen, und mir bis zum folgenden Kapitel vorbehalten, von dem Rechte zu handeln, in dem Lande eines neutralen Fürsten Zuflucht und Schutz zu suchen.

Sehr verschieden können die Personen, und verschieden die Ursachen seyn, welche sie bewegten, ihren Weg durch das Gebiet einer andern Nation zu nehmen. Die unschuldigste und billigste Ursache scheint in dem Falle statt zu finden, wenn Kaufleute um Durchreise bitten, um mit andern noch entferntern Völkern Handel zu treiben; am größten würde in diesem Fall die Unbilligkeit der Verweigerung der Durchreise werden, wenn jener Handel von der äussersten Nothwendigkeit

oder

oder von dem größten Nutzen wäre, wenn jene Kaufleute nirgends anders her ihre nöthigen Waaren zu holen wüßten, und wenn es entweder gar keinen andern, oder nur einen sehr langen, beschwerlichen und gefährlichen Weg dahin gäbe. Wenn jedoch das Volk, durch dessen Gebiet jene Durchreise gehen muß, jenen Handel selbst führen will, und ihn wirklich so führt, daß es von der einen Nation die Waaren nimmt und sie an der Grenze der andern Nation absetzt, so verschwindet alle Klage über Unbilligkeit. Auch hat dieses keinem derer Staatsrechtslehrer, welche ein von Natur vorhandenes Recht durch das Gebiet des andern zu ziehen, behaupten, ungerecht geschienen, so sehr dieses auch ihrer eigenen Theorie widerstritt. Von diesem unbezweifelten Rechte leiten sie die andern Rechte ab, die auswärtigen Kaufleute einen Zoll entrichten zu lassen, und die inländischen davon zu befreyen, oder andere für den inländischen Handel günstige, aber für die Ausländer nachtheilige Einrichtungen zu treffen, dergleichen selbst bey den gesittetsten und aufgeklärtesten Nationen sehr gewöhnlich sind *).

We-

*) Von dieser Art sind die Vorrechte, welche man den inländischen Schiffen zugesteht; die Ausschliessung der Fremden von dem sogenannten Küstenhandel; das Verbot manche Arten von Waaren ein- oder auszuführen, und andere Einrichtungen, welche, genau betrachtet, nichts anders als entweder wahre Verbote der Durchfuhr sind, oder sich doch denselben dadurch nähern, daß sie dieselbe beschwerlich machen und härtern Bedingungen unterwerfen, als die Verführung inländischer Waaren.

Weniger Ursache über die Verweigerung der Durchreise zu klagen würde dann statt finden, wann das Verbot bloß gegen solche Reisende gerichtet wäre, die aus Neugierde reisen, welche nicht aus Nothwendigkeit, sondern aus bloßer Liebhaberey und zum Vergnügen die Staaten eines andern Potentaten durchwandern.

Endlich aber nimmt die Gerechtigkeit der Klagen über die Verweigerung des Durchzuges so sehr ab, daß ich kein Bedenken trage, zu behaupten, daß sie ganz wegfalle, sobald man mit einer bewaffneten Menge, und nicht in kleinen Haufen, sondern mit ganzen Kriegsheeren durchzuziehen verlangt. Wem sollten nicht, so wie mir, alle die dabey zu besorgenden Gefahren und Unbequemlichkeiten beyfallen? Ich will hier nichts von den Gefahren sagen, welche die Klugheit und die Staatsräson angiebt, sondern ich will hier nur von den Nachtheilen reden. Diese sind die durch die Ankunft so vieler neuen Gäste verursachte Theurung der Lebensmittel; die Schwierigkeit, den vom Grotius B. II. K. 2. §. 13. Nr. 5. gegebenen Rath, sie unbewaffnet durchziehn zu lassen, auszuführen; die gänzliche Unmöglichkeit eine hinlängliche Sicherheit für die Ersetzung alles verursachten Schadens zu erhalten, weil es nicht genug wäre, diese Sicherheit in Ansehung alles des Schadens zu geben, welchen ein Kriegsheer verursachen kann, sondern man müßte den neutralen Staat auch noch wegen aller der Folgen sicher zu stellen wissen, welche der Einmarsch eines Kriegsheeres in sein Gebiet von Seiten der andern kriegführenden Parthey nach sich ziehen kann, als welche dadurch selbst auch das Recht sei-

ne

ne Truppen in das Land einrücken zu lassen erhält. Und wer kann nun wohl im voraus sehen oder berechnen, wie vielen Schaden der neutrale Staat unter den ungewissen Vorfällen des Krieges erleiden wird? Hätte man auf diese Unmöglichkeit gemerkt, so würde man eingesehen haben, daß es auf ein und dasselbe hinauslaufe, kein Recht haben, und, es nur unter einer unmöglich zu erfüllenden Bedingung haben *).

Aus allem diesen ziehe ich also das Resultat, daß es weder nach dem Rechte der Natur, noch nach der Billigkeit, überhaupt genommen, Pflicht sey einem Kriegsheer den Durchzug zu gestatten, und daß es keine gerechte Ursache gebe sich den Durchweg mit Gewalt zu eröffnen. Mit dieser meiner Meinung stimmt auch die Geschichte überein. In ihr findet sich kein Beyspiel, daß ein neutraler Staat, der mächtig genug war seine Verweigerung zu behaupten, jemahls den Durchzug bewilliget hätte: ja, die kriegführenden Völker haben es sich nicht einmal einfallen lassen ihn zu verlangen. Diejenigen Potentaten, welche, ohne weit ausgedehnte Länder zu besitzen, dennoch unübersteigliche Pässe in ihrem Gebiete besaßen, suchten sich mit

*) Bekannt ist es, was die Gesetze sagen, daß eine unmögliche Bedingung die Verbindlichkeit vernichte; impossibilium nulla obligatio est. L. 85. Tit. de Reg. Iur. Ea, quae dari impossibilia sunt, pro non adiectis habentur. L. 135. Tit. eod. Die Verwilligung des Durchzuges müßte demnach ohne Sicherheit wegen des Schadens gegeben werden, da doch diese zu geben ganz unmöglich ist.

mit einem der kriegführenden Völker zu verbinden, und verkauften, denn so muß ich es nennen, unter guten Bedingungen den Durchzug; aber nie gestanden sie ihn unentgeltlich zu. Das Unangenehme, was mit der Verwilligung des Durchzuges der Kriegsheere verbunden ist, und die Gefahr, daß das Land unglücklicherweise der Schauplatz des Krieges werden könnte, gieng denen immer zu Herzen, welche schwach und wehrlos nicht Macht genug hatten ihr unzweifelhaftes Recht, den Durchzug zu verweigern, behaupten zu behaupten. Ob aber in solchen Fällen mehr die Gerechtigkeit, oder die Klugheit und Staatsräson entschieden haben, darüber berufe ich mich auf die Geschichte, und auf eines jeden eigenes Gefühl.

Nachdem ich die allgemeine Regel aufgestellt habe, muß ich nun noch untersuchen, ob es nicht Ausnahmen von derselben gebe; und diese giebt es, wie mir dünkt, allerdings. Um sie aufzufinden, mögen mir die römischen Gesetze zu glücklichen Führern dienen, da ich diese unter neuern Schriftstellern wohl vergebens suchen möchte. Jene weisen Rechtsgelehrten waren immer äusserst gewissenhaft darauf bedacht, das Privateigenthum sicher zu erhalten. Dennoch entschieden sie, daß im Fall ein Knecht davon gelaufen wäre, man in allen Häusern, selbst der vornehmsten Personen, Haussuchung anstellen könne und solle, und daß der Eigenthümer des Hauses Strafe verdiene, wenn er sich dieser Aufsuchung und Zurückholung des Knechts widersetzte *). Ein weiser und

auf

*) Is qui fugitiuum celauit, fur est. Senatus censuit, ne

auf die reinste Moral gegründeter Ausspruch! Sie lehren uns damit, daß das Recht des Eigenthums nicht zu einem Werkzeuge gemißbraucht werden dürfe, den, der die Rechte eines andern verletzt hat, in Schutz zu nehmen und vor der Strafe zu sichern. Wir sind nicht nach dem strengen Rechte verbunden, unserm Nachbar nützlich zu werden, aber wir dürfen ihm keinen Schaden zufügen **). Wir würden dann nicht mehr unpartheyisch und gleichgültig unter zwey streitenden Partheyen bleiben, sondern mit einer derselben verbunden und einverstanden seyn, indem wir sie schützten und von aller Gefahr befreyeten.

Mit dem Fall aus dem Privatrechte, wenn ein verlaufener Knecht in dem Hause eines Senators wiedergefunden wird, läßt sich sehr gut der Fall unter Potentaten vergleichen, wenn ein Land, welches von Ländern eines andern mächtigern Potentaten von allen

ne fugitiui admittantur in saltus; neque protegantur a villicis, vel procuratoribus possessorum ... Hoc autem SCtum aditum etiam dedit militi vel pagano ad inuestigandum fugitiuum in praedia senatorum vel paganorum. Cui rei etiam lex Flauia prospexerat, et SCtum Modesto Consule factum, vt fugitiuos inquirere volentibus litterae ad magistratus dentur, mulcta etiam centum solidorum in magistratus statuta, si litteris acceptis inquirentes non adiuuent: sed et in eum, qui quaeri apud se prohibuit eadem poena statuta. Dig. Lib. XI. Tit. 4. l. 1. Man sehe auch l. III. *Diuus Pius*, welches die Aufsuchung bis in das Innere der Häuser der Senatoren befiehlt.

*) Neminem cogi posse, vt vicino prosit, sed ne noceat. Dig. Lib. XXXIX. Tit. 6. l. 4.

Seiten umschlossen ist *), sich der Herrschaft seines rechtmäßigen Oberherrn entzogen hat, und auf irgend eine Weise einem andern in die Hände gefallen ist. Wenn nun sein alter Oberherr es nicht anders, als mit Gewalt, wieder zum Gehorsam bringen kann, so steht ihm allerdings das Recht zu, mit seinem Kriegsheer das Land, von welchem jenes umschlossen ist, zu durchziehen. Verweigerte der Fürst desselben den Durchzug, so tritt hier der nehmliche Fall ein, wie bey dem verlaufenen Knechte, der in das Haus eines Vornehmen geflohen ist, welcher dem Herrn, der ihn aufsucht, den Eingang verweigert. Kann man den für unpartheyisch halten, welcher dem, der ein Recht auf das Verlorne zu haben glaubt, alle Mittel raubt das Verlorne wieder zu bekommen? Ich sage demnach ohne Bedenken, daß dieses ein Fall ist, in welchem derjenige, der den Durchzug abschlägt *), sich für einen

*) Dergleichen sind z. B. die Grafschaft Avignon, die Stadt Benevento, das Fürstenthum Orange, und viele andere Fürstenthümer in Europa.

*) Dennoch kann der Fürst, bey welchem ein anderer ein um den Durchzug ansucht, sich von dem Einrücken fremder Truppen befreyen, wenn er sich anheischig macht, ihm durch seine eigene Macht zu seinem Rechte oder zur verlangten Schadloshaltung zu verhelfen; eben so wie sich unter Privatpersonen der Eigenthümer von der Durchsuchung seines Hauses gänzlich befreyt, wenn er selbst den Flüchtling ausliefert. Und ob er sich gleich gar nicht damit einläßt die Gerechtigkeit des Handels der beyden streitigen Partheyen zu untersuchen, so hat er doch immer gerechte Ursache die eine zu nöthigen, daß sie ihn von der Nothwendigkeit

nen Bundesgenossen und Beschützer des einen kriegführenden Theils erklärt und eben hierdurch neutral zu seyn aufhört, und eine gerechte Ursache zum Kriege giebt.

Dennoch kann man von diesem Fall nicht auf einen andern von diesem sehr verschiedenen Fall schliessen, wo nehmlich der Durchzug nur um größerer Bequemlichkeit willen verlangt wird, da man doch den Krieg, auch ohne durch des andern Land zu ziehen, nur mit einiger mehrern Beschwerlichkeit, führen könnte; wie z. B. wenn man den Feind von der Seeseite, oder von einer andern Seite angreiffen könnte, von welcher aber der Zugang von der Natur durch unwegsame Gebirge oder breite Flüsse beschwerlich gemacht würde. Man ist bloß verbunden, dem andern nicht alle Möglichkeit abzuschneiden; aber man ist keinesweges verbunden, selbst eine Unbequemlichkeit über sich zu nehmen um ihm eine größere Bequemlichkeit zu verschaffen.

Doch genug von den wahren Pflichten in Ansehung des Durchzugs, welchen niemahls weder nach dem natürlichen Rechte, noch der Billigkeit nach zugestanden zu werden braucht, bloß den Fall ausgenommen, wenn man durch die Verweigerung desselben dem, der sich einen Krieg anzufangen für berechtiget hält, es ganz unmöglich machte ihn zu führen.

keit eines so beschwerlichen und gefährlichen Durchzug, als der Durchzug eines Kriegsheeres ist, befreye.

Es ist Zeit auf die andere Frage zu kommen, ob man durch die Zugestehung des Durchzuges eines Kriegheeres den andern Potentaten, auf welchen jenes losgeht, beleidige. Diese Untersuchung wird weit mehr ein Gegenstand der Speculation, als nützlich für die Ausübung seyn; denn die Geschichte, wie ich bereits oben bemerkt habe, lehrt uns, daß Kriegsheeren der Durchzug entweder nur von solchen Staaten verwilliget worden ist, welche auf die Neutralität Verzicht gethan, und sich mit dem Theil, der im Anzuge begriffen war, verbunden hatten, oder von solchen, welche den Durchzug abzuwehren zu ohnmächtig waren. Gegen die ersten würde sich jener Potentat zu spät erzürnen; gegen die letzten würde sein Zorn ungerecht seyn.

Aber damit nichts in meiner Abhandlung fehle, so erinnere ich, daß alle mir bekannte Schriftsteller behauptet haben, daß es keine gerechte Ursache zum Kriege gegen einen neutralen Staat abgebe, wenn man ihn dem feindlichen Kriegsheer den Durchzug zugestehen sieht, gesetzt auch, daß er mächtig genug sey ihn abzuwehren. Dieser allgemeinen Meinung kann ich nicht ganz widerstreiten, weil sie mir auf dem an sich wahren Grundsatze zu beruhen scheint, daß kein Potentat verbunden sey ein Gewährsmann und Beschützer der Staaten seines Nachbars zu seyn, so lange darüber kein Vertrag unter ihnen geschlossen worden ist*). Dieser aber würde ganz unnütz seyn, wenn auch

*) Daher geschieht es, daß die Potentaten, so oft sie fürchten, daß ihre Länder von irgend einer Seite ange

auch ohne Vertrag die Verbindlichkeit dazu vorhanden wäre. Den Durchzug verweigern zu können ist, wie ich oben gezeigt habe, eine Folge des unbezweifelten Eigenthumsrechts, welches jede Nation über ihr Gebiet hat, und nach welchem sie nicht verbunden ist eigene Unbequemlichkeit zu erleiden, einem andern eine Dienstbarkeit zu verwilligen: ja, es ist nicht einmal eine Pflicht, welche ihm die Billigkeit andern zu erweisen auferlegt. Alles dieses ist sehr wahr; allein man kann dennoch nicht läugnen, daß jene natürliche Pflicht der Menschenliebe, von welcher wir gleichsam durch Instinct angetrieben werden uns ins Mittel zu schlagen und die Uebel abzuwehren, welche sich zwey von Zorn entbrannte Menschen gegenseitig anzuthun im Begriffe sind, einen gewissen Abscheu davor in uns erregen und uns zurückhalten muß, die Mittel dazu zu erleichtern; und am meisten alsdann, wann unsere allzugroße Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit gegen den Schaden anderer mit unserer eigenen Unbequemlichkeit und Gefahr verbunden ist.

Und dieses natürliche Gefühl ist so gewiß, daß ich mich zu behaupten getraue, daß in der Geschichte fast kein Fall zu finden ist, wo einem Kriegsheere

gegriffen werden möchten, und sich davor sicher stellen wollen, auf alle Weise die Freundschaft des benachbarten Staats zu gewinnen, ihn in Bündnisse und in Verträge, durch welche ihre Länder sicher gestellt werden, zu ziehen suchen; und dieses eben deswegen, weil sie die Verbindlichkeit ihres Nachbars, dem um den Durchzug Ansuchenden sein Gesuch abzuschlagen, nicht für natürlich und ausgemacht hielten.

der Durchzug von einem Potentaten, welcher ihn abzuwehren Macht genug besaß, zugestanden worden wäre. Und in der That ist es nicht glaublich, daß ein Fürst eine so wichtige und für ihn so beschwerliche Gefälligkeit ganz umsonst, und ohne wenigstens einige geheime Vorliebe für den, der um den Durchzug ansucht, zu haben, verwilligen könne. Daher dünkt mir, daß, wenn ein neutraler Staat durch den unserm Feinde gestatteten freyen Durchzug uns auch nicht eine gerechte Ursache zum Bruche und schleuniger Ergreiffung der Waffen gegen ihn giebt, er dadurch wenigstens einen starken Verdacht seiner nicht sehr freundschaftlichen Gesinnungen, und einer sehr unsichern Unpartheylichkeit in uns erregt. Wird hingegen der Durchzug von dem verstattet, der nicht Macht genug besitzt ihn abzuwehren, so verdient er statt Unwillen vielmehr Mitleiden *).

Ich beschliesse also dieses Kapitel mit der Behauptung, daß es ein viel weiseres Betragen ist, die vollkommene Neutralität, Unpartheylichkeit, Freundschaft, Liebe zu dem allgemeinen Menschenwohle dadurch an den Tag zu legen, daß man, wenn man mächtig genug dazu ist, beyden kriegführenden Theilen den Durchzug durchaus verweigert, als wenn man ihnen denselben zugesteht: und endlich wird man finden, daß jene anscheinende Härte zur Erhaltung der Einigkeit unter den beyden Potentaten mehr ausrichtet **), als die ge-

*) Culpa caret qui scit, sed prohibere non potest, Dig. de Reg. Iur. l. 5.'

**) Nam cum conciliatrix amicitiae virtutis opinio fuerit,

gefährliche Nachgiebigkeit in Zugeſtehung eines freyen Durchzuges.

Achtes Kapitel.

Von dem Rechte neutraler Potentaten in ihrem Gebiete Sicherheit und Schutz zu gewähren, und von den Pflichten, welche daraus entſpringen.

Das höchſte Recht, welches eine jede unabhängige bürgerliche Geſellſchaft über ihr Gebiet hat, iſt eben daſſelbe, welches dem ganzen menſchlichen Geſchlecht über die ganze Erde zukömmt *). Es iſt folg-

rit, difficile eſt amicitiam manere, ſi a virtute deferis. Cic. de Amicit. c. 12.

*) Primum igitur pro certo indubitatoque tenendum, quod iure naturae ſumma cuiusque territorii poteſtas ſe extendat ad omnia, quae ſunt, et quae fiunt in eo territorio. Conſtat enim ſummam illam et abſolutam humani generis poteſtatem in hanc terram, vnde nihil, quod non excedit modum humanum, exceptum eſt, non numero hominum, ſed terrarum finibus in plures ciuitates ita diuiſam eſſe, vt non certis hominum capitibus, ſed vnice territorii regionibus definiatur, nec aliter definiri poſſit. Haec igitur ſumma ciuitatis poteſtas tantundem intra eius fines valet, ac totius humani generis in vniuerſam terram: quin nihil aliud illa eſt, quam ipſa illa humani generis ſumma poteſtas in plures ciuitates diſtincta, et cuiusque ciuitatis finibus circumſcripta.

Henr.

lich ein unumschränktes und seinem Wesen nach unübertragbares *) Recht, welches abzutreten oder aufzugeben unmöglich ist. Denn wäre es dieses nicht, so würde es in Worten ausgedrückt einen widersprechenden Satz enthalten, indem dabey vorausgesetzt würde, entweder daß von gar keiner bürgerlichen Gesellschaft, oder doch von keiner unabhängigen und für sich bestehenden, sondern von einer solchen die Rede seyn müsse, die nur ein Theil einer andern wäre. Jenes Recht muß unstreitig das höchste Recht seyn, weil es das größte aller menschlichen Rechte in sich begreifft, nehmlich, das Recht der eigenen Erhaltung.

Wer hierüber tief nachdenken und das Wesen des Territorialrechts eines Potentaten aufsuchen will, der wird finden, daß es nichts anders als eine Verbindlichkeit, ja man kann auch sagen, ein Vertrag sey für alles das verantwortlich zu seyn **), was innerhalb eines gewissen bestimmten Gebietes geschehen könne. Das heißt, jedes in diesem Lande lebende Individuum, das die von der Nation angenommenen Gesetze und Einrichtungen befolgt, ist berechtiget zu fordern, daß daß es geschützt, vertheidigt, sicher gestellt werde, ist, wenn es dieselben verletzt, der Strafe unterworfen: und

Henr. Cocceji Disp. Curios. T. II. Disp. 22. De Legato sancto non impuni.

*) Nam neque iustae, neque iniustae duae possessiones concurrere possunt. Dig. Tit. XXVI. de Precar. l. 19.

**) Man sehe zum bessern Verständniß dieser Worte den H. Grotius B. II. Kap. 21.

und die höchste Oberherrschaft kann jeden schützen, und strafen, weil man mit Recht voraussetzt, daß sie die höchste Gewalt im Staate habe, da sie den Willen aller einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, welcher das Gebiet zugehört, in sich vereiniget. Bloß die unwillkührliche und nicht allzugrobe Unwissenheit spricht sie von der Verantwortlichkeit frey: aber wenn die höchste Gewalt die strafbare Handlung eines in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Individuums weiß, und sie weder mißbilliget noch ahndet, so ist es eben so anzusehen, als ob sie dieselbe gebilliget hätte *), und ist dafür jedem verantwortlich, der sich mit Recht beschweren kann, daß er durch jene Handlung beleidigt worden sey.

Bey weiterer Erwägung sieht man die Ursache, warum ich oben gesagt habe, daß man das Territorialrecht weder abtreten, noch aufgeben könne, nehmlich, weil dasselbe mehr eine Verbindlichkeit und eine Pflicht, als ein Recht, ist. Seinem Rechte kann jeder entsagen; aber von einer Pflicht kann sich niemand entbunden nennen, wenn ihn nicht der andere Kontrahent, gegen welchen er eine Verbindlichkeit über sich genommen, davon entbindet. Das Territorialrecht faßt die Verbindlichkeit gegen alle einzelne Bewohner des Territoriums in sich, sie zu beschützen, wenn sie unschuldig d. h. wenn sie Beobachter der eingeführten Gesetze sind, und

*) Scientiam heic pro patientia accipimus, vt qui prohibere potuit, teneatur, si non fecerit. Dig. Lib. IX. Tit. 1 l. 45.

Is autem accipitur scire, qui scit, et potuit prohibere: scientiam enim spectare debemus, quae habet et voluntatem. Dig. Lib. XLVII. Tit. 6. l. 1.

und sie zu strafen, wenn sie es nicht sind. Keiner von ihnen kann auf einen solchen Vertrag Verzicht thun oder die höchste Oberherrschaft von demselben lossprechen, weil er sonst auf das Recht seiner eigenen Sicherheit Verzicht thun müßte, welches ungereimt ist. Mithin kann sich die höchste Gewalt nie als von dieser Verbindlichkeit befreyt ansehen, noch vorgeben, daß sie dieselbe aufgegeben habe: sie würde ausserdem ihr eigenes Wesen auflösen und vernichten. Dem Rechte eines jeden einzelnen Unterthanen ganz gleich ist das Recht der benachbarten Völker, und aller Nationen, von der höchsten Gewalt in einem Staate die Bestrafung einer jeden ihnen schädlichen That, welche ein einzelner Bürger desselben begieng, zu fordern, und es ihr zuzurechnen, wenn sie diese nicht erlangen. Folglich können auch nicht einmal die auswärtigen Nationen ohne Ungereimtheit dieses ihr Recht der Sicherheit aufgeben und abtreten; und die höchste Gewalt kann dieser Forderung nicht ausweichen, noch die Sache auf andere schieben, da sie selbst die höchste Gewalt ist *). Bloß das natürliche, nicht erkünstelte, nicht selbst zubereitete, nicht durch eigene Schuld zugezogene physische Unvermögen ist es, was von der Zurechnung frey sprechen kann **).

Aus diesen leicht begreifflichen und unläugbaren Sätzen fliessen folgende beyde eben so offenbare Sätze. Erstens: daß es in keiner Gesellschaft irgend jemand geben

*) Nondum quae feceris, sed quae fieri passus sis, dico. Neque vero multum interest, praesertim in Consule, vtrum ipse Rempublicam vexet an alios vexare patiatur. Cic. in Pison.

**) Nullum crimen patitur is, qui non prohibet cum prohibere non potest. Dig. de Reg. Iur. l. 100.

ben könne, der sich durchaus von allen Gesetzen für frey und entbunden halten könnte: weil, wenn er es wäre, er weder eine Privatperson, noch ein Fürst in irgend einer menschlichen Gesellschaft seyn, noch in irgend einer Verbindung mit der Verfassung solcher Gesellschaften stehen könnte; und folglich als erklärter Feind aller, von keiner als ein Mitglied derselben erkannt, aufgenommen, beschützt werden würde *). Zweytens: daß, da sich jeder, sobald er in Gesellschaft lebt, als gewissen Gesetzen unterworfen ansehen muß, die ersten und unerläßlichsten Gesetze diejenigen für ihn seyn müssen, welche in dem Lande, wo er sich aufhält, und bey der Nation, unter welcher er lebt, angenommen sind. Denn in der That, welche größere und rechtmäßigere Macht und zwingendere Gewalt könnte er sich denken, im Fall er den Gesetzen zuwider handelte, oder welchen größern und stärkern Schutz, so lange er sich denselben gemäß bezeigt, als die Macht und den Schutz eines ganzen ihn umringenden Volkes, oder eines Souveräns, da doch gewiß niemand eine so große und rechtmäßige Gewalt haben kann, als er auf seinem Gebiete und in seinem Reiche?

Um

*) Man sage mir nicht, daß ein Souverän, so sehr ihn auch die Schmeicheley ausbilden und als einen unumschränkten Despoten vorstellen mag, sich über alle Gesetze erhaben und von denselben ganz frey nennen könne. Immer wird man ihn als ein Mitglied derjenigen politischen Verfassung und Regierungsform denken müssen, welcher er seinen Rang, seine Macht, seine Würde zu danken hat; und folglich würde er, wenn es bey ihm stünde die Grundgesetze des Staats über den Haufen zu werfen, seine Monarchie und mit ihr zugleich sich selbst vernichten.

Um aber von den allgemeinen Grundsätzen zu meiner eigentlichen Materie herabzusteigen, setze ich vor allen Dingen den Satz fest. Die von einem Fürsten ergriffene Neutralität wird für alle diejenigen ein heiliges und allgemeines Gesetz, welche seiner Territorialgerichtsbarkeit unterworfen sind, und wenn folglich einer von ihnen einen Fremden beleidiget und von dem Souverän, der darum weiß und ihn bestrafen kann, nicht bestraft wird, so würde man dem Souverän mit Recht die Verletzung der Neutralität Schuld geben können *). In dem Gebiete eines Potentaten kann kein Mensch gefunden werden, wegen dessen er nicht verantwortlich seyn sollte, sobald er ihn in demselben duldet; weil, wenn er auch manchmahl wegen irgend eines Umstandes ihn nicht ganz seinem Gericht unterwerfen und ihn strafen könnte, es doch immer in seiner Macht stünde, ihn fortgehn zu heissen, oder er ihm wenigstens gleich anfangs den Eingang in dasselbe hätte verwehren können. Und hieraus läßt sich die sehr gewisse Folge ableiten, daß jeder, der in das Gebiet eines neutralen Staats mit Bewilligung der höchsten Oberherrschaft gekommen ist **), die Verbindlichkeit auf sich hat, in allen seinen Handlungen (wie auch seine innern Neigungen und verborgenen Gedanken beschaffen seyn mögen, als welche keiner irdischen Macht unterworfen sind) sich neutral zu beweisen.

Und

*) In maleficio ratihabitio mandato comparatur. Dig. de Reg. Iur. l. 152.

*) Ein ganz anderer Fall, wie jeder einsieht, ist der, wenn jemand mit Gewalt, z. B. die Truppen eines kriegführenden Staats, in das Gebiet gekommen ist.

Und hierbey macht es nicht den geringsten Unterschied, ob jemand in dem Lande des neutralen Fürsten geboren, oder ob er ein auswärts Angesessener, oder Herumreisender, oder endlich ein Unterthan eines der kriegführenden Theile ist. Alle ohne Ausnahme, welche sich in dem Gebiet eines neutralen Staats betreten lassen, sey es um durchzureisen, oder um in demselben Zuflucht zu finden, sind auf gleiche Weise derselben Pflicht unterworfen eine friedliche Neutralität zu beobachten; und wenn sie selbige verletzen, so ist der Landesherr berechtiget, sie zu strafen, oder zum wenigsten sie aus seinem Lande zu jagen.

Ich fürchte nicht, daß das, was ich hier sage, von irgend jemand bestritten werden wird, es müßte denn in Rücksicht auf die Gesandten *) geschehen, über deren Rechte und Befreyung von den Gesetzen des Landes, wohin sie geschickt sind, viel, aber immer sehr dunkel geschrieben worden ist, so daß man sogar behauptet hat, das Haus, in welchem die Gesandten wohnen, sey nicht als Territorium des Potentaten, bey welchem sie residiren, zu betrachten. Daher könnte bey manchem Leser Zweifel und Ungewißheit entstehen. Weil nun diese Materie an sich sehr wichtig ist, über wel-

*) Unter diesem allgemeinen Nahmen verstehe ich alle Arten von Abgeordneten eines Staats (legatis), sie mögen nun Bothschafter, Nunzien, Envoye's, Plenipotentiarien, Residenten, Minister, Charge's d'affaires, oder Agenten heissen, weil sie, was ihre wesentlichen Vorrechte anbetrifft, einander in allem gleich sind, und nur in Rücksicht auf Ehrenbezeugungen verschieden sind.

welche ich mich da ausführlicher werde erklären müssen, wo ich von den Verletzungen der Neutralität sprechen werde, so will ich dieselbe hier doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, ohne wenigstens einen Wink gegeben zu haben.

Ursprünglich kannten rohe und wilde Völker keine andere Art von Gesandten, als diejenigen, welche mitten im Kriege von einer Nation an die andere geschickt wurden, mit einem Zeichen des Friedens und des Waffenstillstandes in der Hand. Das bloße natürliche Menschengefühl, sobald es nicht von einer thierischen Wuth verblendet wurde, reichte zu, allen Menschen zu zeigen, daß jenen Gesandten nur drey Rechte zukamen. Fürs erste: daß man sie nie ungehört zurückschicken dürfte, weil aus der bloßen Anhörung derselben zwar wohl Gutes, aber nie Böses entspringen kann *). Fürs zweyte: daß, was sie auch nur sagten, wären es auch noch so harte und mißfällige Dinge, ihnen nicht für ihre Person zugerechnet werden könn-

*) Sehr am unrechten Orte würde man mir das Beyspiel der Römer entgegenstellen, welche die Gesandten des Jugurtha nicht annehmen wollten. Sie wiesen dieselben eigentlich nicht ab, sondern gaben ihnen nur, da sie den Inhalt ihres Anbringens schon wußten oder voraussahen, ihre vorläufige Antwort, in welcher sie schon im Voraus genau bestimmten, welche Bedingungen sie annehmen würden, welche nicht. Hier sind die Worte des Sallust: Senatus a Bestia consultus placeretne legatos Iugurthae recipi moenibus; iique decreuere nisi regnum ipsumque deditum veniſſent, vti in diebus proxumis decem Italia decederent. c. XXX.

könnten, weil ein Abgeordneter nicht umhin kann dem Fürsten, der ihn abschickt, zu gehorchen, und weil er also nicht das spricht, was er selbst denkt, sondern was sein Principal denkt *). Drittens: daß ein Gesandter, ob er sich gleich als Feind und dem Körper nach auf einem Gebiete befindet, wo sein Principal nicht das geringste Recht ihn in seinen Schutz zu nehmen hat, dennoch eine heilige und unverletzliche Person seyn müsse, gleich als ob er nicht Feind wäre, noch in diesem Gebiete sich aufhielte; weil sich ausserdem niemand finden würde, der es auf sich nähme sich unter die Feinde zu begeben, wodurch das größte Gut der Menschheit, der Friede, unmöglich gemacht werden würde **).

Hingegen lehrte die gesunde Vernunft, welche in der That nichts anders als das nicht geschriebene Völkerrecht ist, eben so deutlich, daß, so wie wir es dem Ge-

*) Es ist in den Gesetzen ein Grundsatz: is damnum dat qui iubet dare, eius vero nulla culpa est, cui parere necesse sit. Dig. de Reg. Iur. L. 167. §. 1. und L. 169. Daher das gemeine Sprichwort, daß ein Gesandter keine Strafe büße, womit man nichts anders sagen will, als daß man einem das nicht zurechnen müsse, was er im Nahmen desjenigen vorträgt, der ihm zu befehlen das Recht hat.

**) Dazu setze man noch, daß der Gesandte nicht in der Absicht kömmt seinen Principal und sein Land zu vertauschen, sondern bloß um gemeinnützige Angelegenheiten zu besorgen. Daher behält der Potentat, welcher ihn abschickt, alle Rechte über ihn, und ist sein einziger rechtmäßiger Richter; und eben deswegen ist er keiner andern Gerichtsbarkeit unterworfen.

Gesandten des Feindes nicht abschlagen können ihn anzuhören, so auch es in unserer Gewalt stehe ihm alle die Bedingungen, welche uns gut dünkt, vorzuschreiben, und daß wir bey Anhörung desselben alle die Vorsichten, welche wir für die schicklichsten halten, nehmen können. Daher verbindet man den Trommelschlägern, welche aus dem feindlichen Lager mit einer Friedensfahne abgeschickt sind, die Augen, macht ihnen die Arme fest, und läßt sie so heran kommen. Wir haben das Recht sie nur das ausrichten zu lassen, wozu sie geschickt werden, aber nichts anders. Sie haben den Auftrag zu reden, aber nicht zu sehen: sie brauchen bloß ihre Lippen zu bewegen, aber nicht ihre Hände. Die Türken haben etwas von der alten Gewohnheit, sich der Arme des Gesandten zu bemächtigen, beybehalten, indem sie dieselben während der Audienz von zwey Männern halten lassen, und kein Potentat hat jemahls etwas dawider gesagt.

Dieß ist das einzige wahre Recht, was den Gesandten nach dem natürlichen Völkerrechte zukömmt. Zwar können sie noch andere aus ausdrücklichen Verträgen, oder aus den allgemeinen Gewohnheiten der gesitteten Nationen, oder aus einer besondern alten und wechselseitigen Gewohnheit entspringende Rechte haben; aber nimmermehr werden sie diese aus dem natürlichen Völkerrechte herleiten können, wie man dieses aus Irrthum so oft hat behaupten wollen.

Einen Gesandten kann man demnach unter drey Gesichtspunkten betrachten. Erstens, als einen Abgeord-

geordneten, der von seinem Fürsten an einen andern unabhängigen Souverän gesandt worden ist, um über gewisse Dinge Verabredung zu nehmen und Unterhandlungen zu pflegen. Zweytens, als eine Privatperson, welche sich auf einem fremden Gebiete befindet. Drittens als einen angesehenen und ausgezeichneten Fremden, welchen man mit Vergnügen hat annehmen und ehren wollen. In der ersten Rücksicht besteht das ganze Vorrecht, welches ihm von dem Naturrecht bewilliget wird, bloß in der Nicht-Zurechnung. Ein Vorrecht, welches ihm nicht allein zukömmt, sondern mit allen denenjenigen gemein ist, welche das, was ihnen ihr Herr aufgetragen hat, ausrichten; als in welchem Fall das, was einer thut, dem, der es befahl, zuzurechnen ist, nicht dem, der sich nicht entbrechen konnte es auszuführen. In der andern Rücksicht gebührt einem Gesandten das Vorrecht, eine besondere Gerichtsbarkeit zu haben, indem nur immer der Fürst, der ihn schickt, sein Richter ist. Daher ist er nicht von aller Strafe frey, sein Haus ist nicht eine Freystätte, seine Wohnung macht nicht ein eigenes besonderes Territorium in dem Gebiete eines andern aus, noch besitzt er so viele andere Vorrechte, welche man ihm als solche, die aus dem natürlichen Völkerrechte herflößen, beygelegt hat*). Nur so viel ist wahr, daß,

*) Auch die Verträge und die von Alters her gegenseitig eingeführten Gewohnheiten sind eine Quelle, aus welcher sich besondere Rechte nicht nur für die Gesandten, sondern auch für die Consuls, Vice-Consuls, und selbst für die bloßen fremden Kaufleute herleiten lassen. Man kann Beyspiele von Nationen anführ-

wenn er etwas den Gesetzen des Landes, in welchem er sich aufhält, widerstreitendes begeht, der Herr des Landes allein berechtiget ist, die Wahrheit der That außer Zweifel zu setzen, und dann dem Principal des Schuldigen zu weiterer Bestrafung desselben Nachricht davon zu geben: aber immer hat der Fürst, bey welchem er sich aufhält, das Recht, Genugthuung zu verlangen, und diese darf ihm nicht verweigert werden. Mithin haben die Gesandten selbst hierin kein besonderes Vorrecht, sondern nur ein solches, welches ihnen mit allen denen gemein ist, welche unter einer ganz eigenen und besondern Gerichtsbarkeit stehen *). Endlich sind sie

führen, welche Kaufleuten und Unterthanen eines fremden Fürsten mehr Straffreyheit zugestehen, als vielleicht anderwärts ein Gesandter genießt: da diese aber aus besondern Handelsverträgen herfließen, so haben sie mit der Frage, welche ich mir hier zu untersuchen vorgenommen habe, und welche nur mit dem allgemeinen Völkerrechte in Beziehung steht, nichts zu thun.

*) Der ganze Unterschied, der sich dabey befindet, ist der, daß bey den übrigen das Forum Privilegiatum in der bürgerlichen Gesellschaft den, der es genießt, der höchsten Gerichtsbarkeit nicht entzieht, da hingegen das Forum der Gesandten bey einem ganz andern Souverän ist; und dieses ist das einzige Besondere, was ihnen wesentlich zukömmt. Ich sage, das einzige, weil, obgleich dieser Unterschied in denen Jahrhunderten, in welchen die Befreyung der Geistlichen, und die Unterwürfigkeit unter die von frommen Fürsten der Kirche zugestandene Herrschaft, mit den Begriffen von den besondern von den Päpsten erworbenen Ländern verwirrt wurde, Zweydeutigkeiten und Irrthümer in Ansehung der Absonderung des Terri-

to-

sie sowohl wegen der Person, welche sie sendet, als wegen ihres erhabenen Auftrags, welcher ganz auf die Wiederherstellung des Friedens, auf die Unterhaltung und Befestigung der Freundschaft, auf die Beförderung des Wohls ihrer Nation, und mit einem Wort, auf die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts abzielt, als vorzüglich angesehene Fremde anzusehen. Daher giebt es keine Art von Ehrenbezeugungen, Rücksichten, liebreichen Begegnungen, welche man ihnen nicht erzeigte; doch haben sie auch nicht einmal hierin etwas besonders, weil die Person eines jeden schuldlosen Fremden heilig ist, und bey Völkern, welche die Gesetze der Menschenliebe befolgen, in besondere Sicherheit und Obhut genommen wird *).

Und wenn sich demnach in keiner Rücksicht in den Vorrechten der Gesandten etwas besonderes findet, so

toriums, und der Nicht-Unterwürfigkeit derselben entstanden, die Zeit dennoch den Betrug aufgedeckt hat. Man hat am Ende eingesehen, daß der Herr von Rom und einem schönen Theile Italiens ein besonderer und unabhängiger Fürst ist, daß ihm aber als Oberhaupte der Kirche eine innere Würde zustehe, welche sich über alle katholische Staaten verbreitet. Heut zu Tage könnte man den entgegengesetzten Irrthum befürchten, daß man alle Dienste, Pflichten, und Verrichtungen des Oberhauptes der Religion als Handlungen eines auswärtigen Fürsten ansähe, wenn uns nicht die Aufklärung unsers Jahrhunderts, und selbst die Frömmigkeit der Fürsten davor sicher stellte.

*) Selbst die rohesten Völker dachten auf diese Weise. Cäsar, da wo er von den Sitten der Deutschen seiner Zeit spricht, sagt: hospites violare fas non putant, sanctosque habent. De bello Gall. Lib. V. cap. 5.

kann ich nicht einsehen, aus welchem Grunde man behaupten will, daß sie in einem neutralen Lande, um ihrem Fürsten zu dienen, so gar solche Dinge vornehmen könnten, welche seinem Feinde nachtheilig, und den Maximen der Neutralität des Territorialherrn widerstreitend sind. Diese Absicht kann nicht mit unter denen Aufträgen begriffen seyn, welche sie dem neutralen Fürsten, an den sie geschickt sind, eröffnen sollen. Ein Gesandter hat keinen Charakter als nur in Rücksicht auf den, zu dem er gesandt ist, und kann auch keine andern rechtmäßigen Aufträge haben als nur an ihn. Mithin bleibt es klar, daß ein neutraler Potentat wegen des Betragens, welches ein bey ihm sich aufhaltender Gesandter einer kriegführenden Parthey beobachtet, und welches für die andere Parthey sehr beleidigend ist, eben so verantwortlich ist, als ob es Dinge beträffe, welche irgend eine fremde in seinem Lande, sich aufhaltende Privatperson begangen hätte. Immer hat er das Recht, sich gegen desselben Principal darüber zu beklagen, eine Genugthuung zu fordern, und im Fall er dieselbe nicht erhält, den Gesandten zu nöthigen aus seinem Staate zu weichen; thut er dieses nicht, so giebt er dem andern kriegführenden Theil gerechte Ursache Feindseligkeiten gegen ihn anzufangen *). Vergebens würde jener einwenden, daß sein

*) Sollte jemand durch meine Gründe noch nicht überzeugt worden seyn, so bitte ich ihn zu bedenken, daß nach den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit jeder Beleidiger der Gewalt des Beleidigten unterworfen ist, und wenn sich keine öffentliche Macht findet, welche es auf sich nimmt die Rechte des Beleidig-

sein Gesandter eine heilige und unverletzliche Person wäre. Dieses hindert nicht, daß er den Gesandten nicht auf eine anständige Art bis an die Grenze bringen und das Territorium meiden lassen sollte; hierin liegt keine Verletzung seiner Person. Vergebens würde der Gesandte sagen, daß seine Wohnung eine heilige Freystätte sey. Gewiß ist dieses kein Recht *); allein wenn es auch ein solches wäre, so darf man doch eine Freystätte nicht mißbrauchen, und das Recht derselben geht verloren sobald sie eine Quelle von Beleidigungen und Verletzungen für andere wird. Die Freystätten sind zu Mitleid erregenden Fällen, und nicht zu feindseligen Handlungen bestimmt. Widrigenfalls würde sich die Freystätte für Unglückliche in ein Behältniß von hinterlistigen Räubern verwandeln. Ver-

digten auszuführen, so bleibt jedem das unvertilgbare Recht vorbehalten sich selbst zu helfen. Wenn demnach der neutrale Fürst erklärte, er glaubte nicht berechtiget zu seyn, die von einem auf seinem Territorio befindlichen Gesandten einem andern Potentaten zugefügten Beleidigungen zu ahnden, so würde dieser Potentat das Recht erhalten mit Gewalt die empfangenen oder ihm angedrohten Beleidigungen zurückzutreiben. Dieses aber könnte er nicht thun ohne bewaffnet in das Territorium des neutralen Fürsten einzurücken; und so stehet man die Feindseligkeiten zwischen ihm und dem neutralen Fürsten angefangen: quod erat demonstrandum.

*) Man sehe den Grotius B. II. Kap. 18. welcher das Recht die Wohnungen der Gesandten als Freystätten anzusehen nicht als aus dem Völkerrecht, sondern bloß aus gegebener Verwilligung herfliessend zugiebt. Man sehe auch *Thomasii* diss. de Iure Asyli legatorum aedibus competente.

gebens endlich würde man sagen, daß die Wohnungen der Gesandten außer dem Gebiete des Potentaten lägen, welcher sie annimmt, weil diese Lehre nicht richtig ist. Kein Potentat hat jemahls die Absicht haben können, dadurch, daß er einen Freundschaftsdienst erzeigte, dergleichen derjenige ist, einen Gesandten wohl aufzunehmen, einen Theil seines Territoriums verlieren zu wollen; vielmehr gab es viele Potentaten, welche, selbst wann sie es wollten, ihr Territorium weder zerstückeln, noch auf ihre höchste Oberherrschaft auch nur in Ansehung des kleinsten Theils Verzicht thun konnten *).

Dennoch müssen die Beleidigungen und Feindseligkeiten, welche ein Gesandter begehet, so groß seyn, daß sie vermögend sind, seinem eigenen Principal wahren Nutzen, und Verstärkung seiner Gewalt, oder dem Feinde desselben wahren Nachtheil, und Verringerung seiner Macht zuwegezubringen; z. B. wenn er seinem Fürsten unter der Hand Waffen, Pferde, Rekruten, oder

*) Allgemein bekannt sind die gewöhnlichen Unterscheidungen der Staatsrechtslehrer zwischen Patrimonial- und Usufructuar-Reichen. Aber weder in den einen noch in den andern kann eine Zerstückelung derselben oder eine Abtretung der höchsten Oberherrschaft rechtmäßig seyn, wo sie nicht auf irgend eine gerechte Ursache von augenscheinlichem Nutzen für den Fürsten, oder für seine Unterthanen gegründet ist; und es würde keine dergleichen vorhanden seyn, warum man den Gesandten ein solches unermeßliches Vorrecht geben wollte, weil auch ohne dasselbe das gute Vernehmen und die Einigkeit unter den freundschaftlich gegen einander gesinnten Potentaten auf gleiche Weise bestehen würden.

oder andere Kriegsbedürfnisse zuschickte; wenn er wider den feindlichen Fürsten See = Kaper ausrüstete; wenn er in dem Lande des Feindes Zusammenverschwörungen und Empörungen anspönne; wenn er dem Feinde Lebensmittel oder andern Kriegsvorrath wegnähme, oder ihm den Weg versperrte, oder auf falsche Wege brächte; wenn er durch versprochene Belohnungen die Soldaten, Matrosen, oder andere Beamte an sich zöge, oder andere ähnliche und noch schlimmere Sachen angäbe. Bloß für diese würde der neutrale Fürst verantworlich seyn, wenn er dieselben gewußt, und sie dennoch geduldet oder verheelet hätte.

Wenn die Beleidigungen hingegen in nichts anderm bestünden, als z. B. in Klagen, welche der Gesandte über die Ungerechtigkeit der Waffen des Feindes seines Principals führte, oder in freyen Reden über den, der sich offenbar als Feind zeigte, oder endlich in bloßen menschenfreundlichen Handlungen, in Beystand, in Rettung der unglücklichen Opfer der Kriegswuth, gewiß, dann würde kein Recht vorhanden seyn, sich über ihn zu beschweren; denn jeder sieht ein, daß der Gesandte die Sprache seines Herrn selbst führen, die Gesinnungen desselben offenbar machen, und denenjenigen seiner Landsleute, welchen die Menschenliebe zu helfen gebietet, nicht nur beystehen kann, sondern auch beyzustehen verbunden ist; auch wird durch dergleichen Handlungen weder die Macht seines Principals verstärkt, noch die Macht seines Feindes verringert: nichts wird verringert als die Grausamkeiten des Kriegs und das Elend der Menschheit.

Ich scheine mir deutlich genug die Grenzen der Pflichten bestimmt zu haben, welche den Gesandten kriegführender Völker an einem neutralen Hofe obliegen. Sollte jemand finden, daß sich die heutigen europäischen Völker in der Ausübung davon entfernten, oder vor nicht gar langen Zeiten davon entfernt hätten, so bitte ich meine Leser sich zu gedulden, und das Kapitel mit Aufmerksamkeit zu lesen, in welchem ich von den Verletzungen der Neutralität zu handeln gesonnen bin, und in diesem werden sie sehen, woher in vielen Stücken diese Abweichung von dem Völkerrechte und von der natürlichen Gerechtigkeit gekommen ist.

Für jetzt fahre ich in meiner Untersuchung fort, und sage, daß, da den Gesandten kein Recht zukömmt, sich den Pflichten der Neutralität nicht zu unterwerfen sobald sie sich in dem Gebiete eines neutralen Fürsten befinden, solches noch viel weniger jeder andern, auch souveränen Person, welche sich etwann daselbst aufhalten möchte, zukommen könne. Der Grund davon ist derselbe, nehmlich, weil sich kein Potentat von der Pflicht für alles, was in seinem Lande vorgeht, verantwortlich zu seyn lossagen kann, da dieses eine wesentliche Bestimmung der Souveränität ist *); und man

*) Von dem, was das eigentliche Wesen eines Dinges ausmacht, läßt sich das Ding auch nicht einmal in Gedanken als befreyt, entblößt, getrennt denken. So können wir uns z. B. wohl einen physischen Körper vorstellen, welcher der weissen Farbe beraubt und und dafür schwarz geworden sey, aber wir können uns nicht vorstellen, daß er seine drey Ausmessungen, die

man kann daher mit Recht sagen, daß wer während seines Aufenthalts in dem Gebiete eines neutralen Fürsten die von diesem angenommene Neutralität nicht beobachtet, ihn geradezu beleidige, und ihn durch sein gesetzwidriges Betragen dem Unwillen des andern freundschaftlich gegen ihn gesinnten Fürsten aussetze.

Hieraus läßt sich also ganz allgemein und ohne Ausnahme schliessen, daß jedem, der sich innerhalb des Territoriums eines neutralen Staats befindet, und den festen Vorsatz hat für die Zukunft die Neutralität zu beobachten (wie auch nur seine bisherigen und vergangenen Handlungen beschaffen gewesen seyn mögen) Schutz, Sicherheit und Zuflucht vollkommen zustehe. Der neutrale Staat ist verbunden sie ihm zu geben, und jeder der beyden kriegführenden Theile muß sie unangetastet lassen. Aber wenn der, welcher sich in dem Gebiete eines neutralen Staats aufhält, oder es durchreiset, sein feindseliges Gemüth nicht abgelegt hat, und in seinem Vorsatze zu beleidigen und Krieg zu führen

fort-

die Breite, Länge und Dicke verloren habe; denn dann würde er aufgehört haben ein Körper zu seyn. Und eben so läßt sich eine höchste Gewalt denken, welche auf ein gewisses Recht, z. B. Tribut zu fordern, eine gewisse Abgabe aufzulegen ꝛc. Verzicht gethan habe; aber auf das Recht zu beschützen, und das höchste Strafrecht auszuüben, hat sie nicht Verzicht thun können ohne daß sie zugleich aufgehört hätte höchste Gewalt zu seyn, als wodurch der ganze Staat aufgelöst und vernichtet werden würde. Denken wir hierüber weiter nach, so ergiebt sich, welches die eigentliche Grenze der Freyheiten sey, welche ein Souverän mancher Klasse von Personen zugestehen kann.

fortfährt, so kann er weder auf Schutz, noch Zuflucht Anspruch machen; der neutrale Staat ist nicht verbunden sie ihm zuzugestehen; und die kriegführenden Völker sind nicht verbunden sie als gültig anzuerkennen *).

Das, was von den Personen gilt, läßt sich auch auf leblose Dinge anwenden, deren Bestimmung dem, was man Absicht und Willen nennt, gleich gesetzt werden, und gewissermaßen ihre materielle Absicht genannt werden kann. Wenn die leblosen Dinge zu feindseligen Handlungen bestimmt sind, wie z. B. Waffen, Kriegsbedürfnisse, Artillerie; so können sie, so lange ihre Bestimmung nicht geändert wird, keines Schutzes, keiner sichern Freystätte genießen; alle übrigen Dinge hingegen, welche unschädlich und zu allem Angriff untauglich sind, genießen, ob sie gleich dem Feinde zugehören, den Territorialschutz.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen, welche nichts anders als die Aussprüche jener natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit sind, die alle von Leidenschaften nicht umnebelten Seelen in sich selbst empfinden, lassen sich auf die leichteste Art die Auflösungen der berühmtesten Fragen in dieser Materie herleiten.

Für

*) Mithin ist der von Sam. Cocceji allzu allgemein aufgestellte Grundsatz, pacatus vtrique bellum gerentium pleniſſimam ſecuritatem in ſuo territorio praeſtare debet, nur von solchen unwehrhaften Personen, dergleichen die Kaufleute, Reisenden, und andere sind, zu verstehen. Aeusserst falsch würde er in Rücksicht auf die Armeen seyn.

Für das erste wird jeder einsehen, welcher große Unterschied es ist, ob ein Kriegsheer, welches, nach erhaltener Verwilligung, durch das Gebiet eines neutralen Staats zieht, gerade im Begriff ist auf den Feind loszugehen, oder ob es nach einer eben erlittenen Niederlage, oder weil es eine solche Uebermacht des Feindes vor sich sieht, daß es eine völlige Niederlage mit Gewißheit befürchten muß, seine Zuflucht auf ein neutrales Territorium nimmt. Im ersten Fall ist die feindselige Absicht offenbar. Daher ist ein neutraler Staat selbst dann, wann er den Durchzug verwilliget hat, (geschweige denn, wann er ohne vorhergegangene Ansuchung vorgenommen worden wäre), nicht nur nicht verbunden den Truppen eines kriegführenden Volkes irgend eine Art von Schutz zu gewähren; sondern er würde, im Fall er ihnen denselben verlieh *), sogar neutral zu seyn aufhören, würde der Bundesgenosse jenes Volkes, und der Feind der entgegengesetzten Parthey werden.

Im zweyten Fall ist es noch nicht klar, welche Absichten derjenige, der eben jetzt flieht und Zuflucht sucht, für die Zukunft hege. Der neutrale Potentat also kann, ja er muß sogar anfragen, mit welchen Gesinnun-

*) Es ist offenbar, daß ein Souverän, welcher neutral bleiben zu wollen erklärt hat, und zu gleicher Zeit den Truppen des einen kriegführenden Theils den Eintritt in sein Land gestattet, diesen auch dem andern kriegführenden Theil nicht abschlagen könne: non debet actori licere quod reo non permittitur. Dig. de Reg. Iur. L. 41, Er würde die Unpartheylichkeit verletzen, wenn er anders handelte.

nungen das flüchtende Heer in sein Territorium, oder in seine Häfen komme; und wenn die Flüchtlinge erklären, wie sie bereit wären, sich während diesem Kriege aller weitern Feindseligkeit zu enthalten, so ist die Zugestehung eines Zufluchtsortes gerecht, und nothwendige Pflicht. Nach erhaltener Verwilligung der Sicherheit darf auch der andere kriegführende Theil sie innerhalb des neutralen Gebietes nicht verfolgen so bald sie das Gesetz, die Gesinnungen, und die Verhältnisse jenes Territoriums, das heißt, sobald sie den friedlichen Geist der Neutralität angenommen haben. Sollten sie aber sich weigern für die Zukunft von allen Feindseligkeiten abzustehen, und jene Zuflucht für ein Mittel ansehen Zeit zu gewinnen, oder von ihrer Parthey neue Verstärkung und Hülfe zu erwarten, um den Krieg mit erneuten Kräften und desto größerer Lebhaftigkeit fortführen zu können, so wird weder die Klugheit dem Sieger jemahls rathen von der Verfolgung des Feindes abzustehen, noch wird die Gerechtigkeit, Unpartheylichkeit und Billigkeit den neutralen Staat berechtigen, sich zur Unzeit einzumischen, und ein eingebildetes Vorrecht, als ob sein neutrales Territorium eine heilige Freystätte wäre, zu vertheidigen. Der deutliche Beweis davon ist immer der, daß niemand andern mehr Recht auftragen kann, als er selbst hat*). Nun würde aber der neutrale Staat selbst und seine Truppen, sobald sie aus ihrem Gebiet herauszögen um einen benachbarten Fürsten anzugreiffen, und sodann wieder nach Hause zurückkehrten, vor der Verfolgung des

*) Nemo plus iuris, quam ipse habet, in alium transferre potest. Dig. de Reg. Iur.

des letztern nicht sicher seyn, und folglich würde er noch viel weniger sich das Recht anmaßen können andern eine Freystätte in seinem Lande zu verwilligen, wenn diese in ihren feindseligen Gesinnungen fortführen.

Daher giebt es, wie ich schon oben gesagt habe, einen großen Unterschied zwischen dem Fall, wenn die Truppen eines kriegführenden Staats gleich anfangs durch das Territorium eines neutralen Staats in der Absicht ziehen, um auf ihren Feind loszugehen, und in welches sie nach erlittener Niederlage wieder ihre Zuflucht nehmen, und zwischen dem Fall, wenn sie dann erst in dasselbe einrücken, wann sie von ihrem Feinde verfolgt werden, und vor ihm fliehen.

In dem ersten Fall ist es keinem Zweifel unterworfen, daß wenn ein Souverän, welcher neutral bleiben will, den Durchzug gestattet hat, er von aller Verbindlichkeit, Territorialschutz zu ertheilen, frey ist, daß es aber den kriegführenden Theilen frey steht auf seinem Gebiete alles das vorzunehmen, was ihnen auf dem offenen Meere, oder auf einem Stück Landes, das keinem Menschen zugehörte, erlaubt seyn würde *).

Wenn

*) Hugo Grotius B. III. K. 3. §. 8. n. 2. deutet diese wichtige Frage mit einem Winke an: aber nach seiner gewöhnlichen Dunkelheit, mit welcher er die Rechte und die Verbindlichkeiten der neutralen Völker abhandelt, verwirrt er den Fall, wenn feindliche Truppen auf einem neutralen Gebiete sind, mit dem, wenn eine Privatperson, ein wehrloser Unterthan des Feindes sich in demselben aufhält; verwirrt das, was auf

der

Wenn daher die Truppen des unterliegenden Theils nach einer erlittenen Niederlage in das neutrale Gebiet flüchten, so kann der Sieger jederzeit verlangen, daß er seinem Feinde auf dem ganzen Wege Schritt vor Schritt nachgehen und so den Krieg in das Gebiet des neutralen Landes spielen könne, als welches ihm auch ohne Ungerechtigkeit nicht verweigert werden darf.

Allein im zweyten Fall verhält sich die Sache ganz anders, weil hier der Territorialheer seinem Rechte noch nichts vergeben, auf die Verbindlichkeit seinen Freunden Schuß und Zuflucht zu gewähren noch nicht Verzicht gethan hat. Nur so viel ist wahr, so wenig es auch von den Schriftstellern bemerkt worden ist, daß derjenige, der den Durchzug verlangt, von allen Feindseligkeiten abstehen und sich während diesem ganzen Kriege bis zu dem nächsten Frieden ihrer enthalten muß: und dieserwegen ist der verfolgende Feind verbunden zu machen, daß diese Erklärung der Absichten für die Zukunft sobald als möglich offenbaret werde: weil die Verzögerung und Zurückhaltung derselben eben so

der See gebräuchlich ist, mit denen Gewohnheiten, welche man zu Lande beobachtet, verwirrt endlich das eigentliche Recht mit Faktis aus der Geschichte. Bynkerschoeck Quaest. iur. publ. Cap. VIII., in welchem er insbesondere die Frage abzuhandeln unternimmt, an hostem liceat adgredi vel persequi in amici territorio, vel portu, macht es noch schlimmer, indem er ganz unbestimmt den Satz aufstellt, iure belli aduersus hostem duntaxat vtimur in nostro, vel hostis, aut nullius territorio, und hinzusetzt, sed in territorio vtriusque amici qui hostem agit, agit et aduersus principem, qui ibi imperat, et omnem vim.

so viel gilt, und für nichts anders angenommen werden kann, als für eine völlige Verweigerung dem andern hinlängliche Sicherheit zu geben, daß man von allen Feindseligkeiten abstehen und sich derselben ganz enthalten wolle *).

So wie nun das bisher gesagte wahr ist in Ansehung der Personen, eben so wahr ist es in Ansehung aller derjenigen Dinge, welche dem Feinde zugehören, zum Gebrauche im Kriege bestimmt sind, und gleich vom Anfange in der Absicht in das neutrale Land gebracht werden, um sie sicher an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und im Fall der Noth einen beständigen Zufluchtsort für sie zu haben. In der That werden diese Dinge den Schutz verdienen, unter welchem der Grund und Boden steht, auf welchem sie sich befinden; aber sie dürfen nicht während dem Kriege aus demselben wieder heraus, und zu ihrem Herrn zurückgeführt werden; und zwar aus dem oben angeführten Grunde, weil man andern nie mehr Recht übertragen kann, als man selbst hat **).

Wenn

*) Im Kriege ist an der Zeit und an der Benutzung der vielleicht nicht wiederkommenden Gelegenheiten so viel gelegen, daß man für die Verzögerung der Erklärungen keine Entschuldigung gelten lassen kann. Ein ganz neuerliches Beyspiel ist das Beyspiel einer Nation, welche eine andere bekriegt hat, nicht weil ihr diese auf ihre Anfragen eine abschlägige Antwort ertheilt hatte, sondern bloß, weil die verwickelte Regierungsverfassung derselben die einstimmige Entschliessung der zu gebenden Antwort verzögerte.

**) Es geschah im vergangenen Kriege, daß, da ein Schiff eines kriegführenden Volkes an den Küsten eines

Wenn nun weder der neutrale Staat, noch dessen Unterthanen einem kriegführenden Volke Kriegsbedürfnisse zuführen dürfen, so dürfen sie ihm auch aus demselben Grunde nicht den Gebrauch dererjenigen zugestehen, welche aus keiner andern Ursache den Territorialschutz genießen, als weil alles, was sich nur in dem Territorio eines Souveräns befindet, immer eben so wie das, was seinen Unterthanen zugehört, anzusehen ist; denn dieses bringt die Macht und das Wesen der Souveränität so mit sich.

Und

nes neutralen Staats gestrandet war, die feindliche Flotte eine Schaluppe abschickte um die Schiffsladung und die Kanonen wegzunehmen. Hierüber erhob sich ein großes Geschrey, und ein langer Streit, ob dadurch die Neutralität des Territoriums verletzet sey, oder nicht. Die wenig aufgehellten Begriffe, welche man in Europa über diesen Theil des Rechts hat, liessen die Frage unentschieden: und doch war es leicht sie aufzulösen. Der Territorialherr sollte jene Kanonen, als widerrechtlicherweise weggenommene, zurückfordern, und sie entweder an sich behalten, wie er es wohl thun konnte, da es derelinquirte Sachen waren, oder wenn er aus Großmuth sie ihrem vorigen Herrn wieder geben wollte, so sollte er dem andern kriegführenden Theile versprechen, daß er die Zurückgabe derselben bis nach geschlossenem Frieden anstehen lassen wollte. Der Grund davon ist offenbar. Ein neutraler Staat darf dem einen der kriegenden Theile Kanonen weder verkaufen, noch zuführen, noch schenken, weil er dadurch die Macht desselben verstärkt, welches ihm nicht erlaubt ist. Mithin durfte er diese auf seinem Gebiete gestrandeten Schiffe nicht ausantworten, welche der Feind sich zuzueignen befugt gewesen wäre, wenn jener sie nicht kraft seines Eigenthumsrechts über das Territorium, auf welchem sie im Stiche gelassen worden waren, zurückgefordert und für sich verlangt hätte.

Und daraus folgt, daß, wenn hingegen die den kriegführenden Völkern zugehörigen Dinge von der Art sind, daß sie dem Menschen als Menschen und nicht als Soldaten dienen, sie in einem neutralen Lande, in welches man sie gebracht hat, ohne die oben angeführte Einschränkung aller möglichen Sicherheit genießen, weil, so wie es den neutralen Völkern nicht verboten ist mit den kriegführenden Nationen zu handeln, und ihnen Lebensmittel, Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Specereyen u. d. m. zuzuführen, eben so es auch den kriegführenden Völkern nicht verboten ist aus dem neutralen Gebiete das wieder heraus zu holen, was von dergleichen Waaren ihnen zugehört.

Und endlich erhellet hieraus, wie eigenmächtig und grundlos der Unterschied ist, welchen die Staatsrechtslehrer unter dem Anfangen und Fortsetzen der Feindseligkeiten haben machen wollen, indem sie sagten, daß das eine in einem neutralen Staate nicht erlaubt sey, aber wohl das andere. Das, was ich oben gesagt habe, zeigt, was in dieser Materie eigentlich Rechtens ist, und was hingegen bloßer willkührlicher und unbedachtsamer Weise angenommener Zusatz ist *): daher werde ich mich nicht länger dabey aufhalten.

*) Ich kann mich nicht genug verwundern, wie Bynkerschoeck in der oben von mir angeführten Stelle, und mit ihm zugleich viele andere Schriftsteller des Staatsrechts, in einer so wichtigen Materie so unrichtig haben behaupten können, entweder, daß man in gar keinem Fall auf einem neutralen Gebiete Feindseligkeiten ausüben könne, oder daß man es nur in dem

§. II.

Von dem Rechte kriegführender Mächte neutrale Nationen zu zwingen, ihnen manche Arten von Waaren zu verkaufen.

Es bietet sich mir jetzt eine andere berühmte und mit meinen bisherigen Untersuchungen genau verbunde-

ne

dem Falle könne, wann man den Feind verfolgte, und also die ausserhalb des Gebietes schon angefangenen Feindseligkeiten in dem neutralen Lande nur fortsetzte. Nichts ist der Wahrheit, der Vernunft, und der ganzen Geschichte mehr zuwider. Unter dem Territorialschutz eines neutralen Landes stehen bloß die friedfertigen und wehrlosen Individuen der kriegführenden Nationen; unter ihm stehen die unbeweglichen und beweglichen Güter derselben, wenn sie von unschädlichem Gebrauche sind; aber nie ist ein Zweifel darüber entstanden, daß, auf welche Art sich auch nur auf einem neutralen Gebiete bewaffnete Kriegsvölker, oder Kriegsbedürfnisse eines kriegführenden Volkes befinden, und noch weit mehr, wenn von ihm Verschanzungen aufgeworfen, Schiffbrücken geschlagen, Festungen angelegt, oder wenn seine Schiffe in die Häfen eingelaufen sind, der andere kriegführende Theil gerade auf jenen losgehen, ihn angreiffen, schlagen, und sich jener Befestigungen und Kriegswerkzeuge bemächtigen könne. Ja, man hat es so gar für ausgemacht angenommen, daß in einem solchen Fall nicht einmal die Benachrichtigung des Territorialherrn, daß man es thun wolle, nöthig sey; warum sollte man also die Feindseligkeiten in einem neutralen Lande nur fortsetzen, aber in demselben nicht anfangen können? Und in der That, wenn man anders nicht die Wörter mißbrauchen, und in der wichtigsten Sache nicht auf eine sehr unschickliche Weise mit Worten spielen will, fängt derjenige schon die Feindseligkeiten an, welcher sich dazu in Bereitschaft setzt und

ne Frage dar. Ich setze voraus, daß meine Leser durch die oben angeführten Beweise überzeugt worden sind, welche Ungerechtigkeit und Verletzung des Territorialeigenthums freundschaftlicher Potentaten es seyn würde, wenn einer der kriegführenden Theile aus dem Territorio desselben Dinge, welche nicht zum Angriffe taugen, mit Gewalt herausholen und mit sich fortnehmen wollte, z. B. Lebensmittel, Tücher, Zeuge, Materialwaaren u. d. m. Eben so nehme ich an, daß meine Leser nicht daran zweifeln, daß es einerley seyn würde, ob jene Waaren den Unterthanen des neutralen Staats, oder den Unterthanen eines kriegführenden Volkes gehörten, weil, da sie sich auf einem neutralen Gebiete befänden, sie eben so vielen Schutz genießen, und eben so unverletzbar seyn müßten. Allein noch bleibt zu untersuchen übrig, ob ein krieg-

gefaßt macht. Wer wird jemahls den Fürsten für unpartheyisch halten können, welcher sich anmaßt seinen Territorialschutz auch über die Kriegsrüstungen zu erstrecken, welche in seinem Lande mit seiner Bewilligung gemacht worden sind? Er rechne die Verletzung seines Territorii sich selbst zu, wenn er Dinge, die unmittelbar dem andern zu schaden bestimmt sind, in dasselbe hat einführen lassen. Kein Volk ist verbunden die Neutralität eines andern in Ehren zu halten, das seine Sicherheit und seine Freundschaft gering geschätzt sieht. Zwar sehe ich wohl ein, daß der Irrthum Bynkerschoecks daraus entsprang, was er in Europa in Ansehung der Kriegsschiffe oder Seeräuber beobachtet sah; aber welche Hochachtung kann man für einen Rechtsgelehrten haben, welcher mehr auf die Gebräuche, und auf das, was geschieht, als auf die Vernunft Rücksicht nimmt? Ich werde weiter unten von den Gründen des Rechts handeln, welche die wirklich bestehenden Gebräuche oder Mißbräuche haben können.

führender Staat das Recht haben könne seinem Feinde zuvorzukommen, und ihm jene Waaren um den gehörigen Preiß vorweg zu nehmen, zum wenigsten dann, wann diese zugleich in den Händen der Kaufleute gelassen werden, sey es um sich im vorkommenden Fall der Noth damit zu versehen, oder um nur den Feind Mangel daran leiden zu lassen; und ob dieses Recht ein vollkommenes Recht sey, so daß man Gewalt anwenden könnte, im Fall sich der neutrale Staat widersetzte und es verweigerte.

Jene glücklichen Männer, welche aus Abneigung vor der Lectüre und vor tiefem Nachdenken sich gehütet haben die gelehrten Werke der Publicisten nachzuschlagen, und das Licht ihrer natürlichen Vernunft haben rein erhalten können, werden sich vielleicht verwundern und ein Aergerniß daran nehmen, wenn sie mich obige Frage im Ernst als einen der Untersuchung würdigen Gegenstand aufwerfen sehen, deren Entscheidung ihnen so unwidersprechlich und offenbar scheinen wird. Sie werden sagen, daß die gesunde Vernunft einem jeden mit starker Stimme zurufe, daß die Freyheit eines Eigenthumsherrn in Ansehung seiner Güter so groß sey, daß er nie aus irgend einer Ursache gerechterweise gezwungen werden könne sie wider seinen Willen zu verkaufen; daß ein auch noch so hoher Preiß nicht hinlänglich sey, sobald er die Freyheit verletze; daß die übermäßige Bezahlung einer ihrem Herrn mit Gewalt abgedrungenen Sache die Größe des zugefügten Unrechts zwar verringere, aber dieses keinesweges ganz aufhebe. Sie werden einsehen, daß dieses ein natürliches Recht ist,

ob.

obgleich die Menschen, welche unter bürgerlichen Regierungen fast eben so wie Familien unter einem gemeinschaftlichen Hausvater zu leben verbunden sind, in manchen Fällen (nehmlich in solchen, wo die Billigkeit, das Mitleid, und die Menschenliebe es erfordern) gehalten seyn können den natürlichen Rechten des Eigenthums und der Freyheit zu entsagen, an welchen sich im Naturzustande zu vergreiffen kein Mensch berechtigt seyn würde; und daß folglich, wenn in der bürgerlichen Gesellschaft der Fall statt finden könne, daß man etwas zu verkaufen gezwungen werde, er doch unter Nationen nie rechtmäßigerweise eintreten könne.

Nicht weniger verwundert über die hier aufgeworfene Frage werden jene noch glücklichern Menschen seyn, welche, dem alten Glauben anhängend, in aller Einfalt ihres Herzens überzeugt sind, daß alles, was man von den wahren menschlichen Rechten nothwendig wissen müsse, in den Digesten, einem Werke, das den ewigen Ruhm Italiens, und der durch die Philosophie vervollkommten menschlichen Vernunft ausmachen wird, enthalten sey, und eben darum alle Schriften der neuern Schriftsteller des Staatsrechts ungelesen lassen. In jenem Werke finden sie bey aller Gelegenheit gesagt, daß jedermann Herr von seinen Gütern sey und willkührlich darüber schalten und walten könne *); daß der Grund aller Verträge die freye Einwilligung sey **);

*) Quisque est suae rei moderator et arbiter.

**) Ab initio libera potestas vnicuique est habendi, vel non habendi contractus. Leg. 5. Cod. Tit. de oblig. et act.

daß bloß und lediglich diese freye Einwilligung das Wesen des Kaufs und Verkaufs ausmache *), und daß der mit Gewalt erzwungene Verkauf an sich nichtig und ungültig sey und bleibe **); daß der Vertrag über den Verkauf und die Bestimmung des Preißes der Waaren von Natur frey, und daß es, obgleich nicht in Ansehung der Beschaffenheit der Waaren ***), doch in Ansehung des Preißes einander wechselseitig zu übervortheilen erlaubt sey *); weil es an sich keinen andern rechtmäßigen Preiß gebe, als denjenigen, welchen den Kontrahenden für die verhandelte Sache freywillig zu bestimmen beliebet hat **).

Diesen Aussprüchen der Vernunft gemäß werden sie alle der Meinung seyn, daß man unter zwey von einander unabhängigen, und im bloßen Naturzustande lebenden Nationen, deren keine die andere als ihren Oberherrn anerkennt, kein Recht annehmen könne, daß die eine die andere mit Gewalt nöthigen dürfe, ihr Dien-

*) Emtio consensu peragitur. L. I. Dig. Tit. de contrah. emt.

**) Si pater tuus per vim coactus domum vendidit, ratum non habebitur, quod non boni fide gestum est. Leg. 1. Cod. Tit. de rescind. vendit.

***) Dolus qualitate facti, non qualitate pretii aestimatur. Leg. 10. Cod. de rescind. vendit.

*) In pretio emtionis et venditionis naturaliter licet contrahentibus se circumuenire. Leg. 16. Dig. Tit. de minor.

**) Quid tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter eos placuerunt, seruare. Leg. 1. Dig. T. de Pactis.

Dienste der Billigkeit zu erweisen, da bey diesen die Umstände unendlich verschieden, und ihre eigentlichen Grenzen immer unbestimmt sind. Vergebens würde man sagen, daß der Mensch seinen Ueberfluß dem, der dessen bedürfe, zu überlassen schuldig sey *). Wer

*) Dieser herrlich klingende Spruch, welcher als ganz allgemein und ohne alle Einschränkung vorgetragen zu werden pflegt, und auf welchen die neuern Philosophen als auf einen Beweis der von ihnen erhöheten und vervollkommten Vernunft so groß thun, gründet sich auf eine kindische Zweydeutigkeit in den Worten. Das, was dem einen Volke wirklich überflüssig ist, das ist es auch dem andern. Dergleichen sind die Steine, das Porcellan, Spitzen, Stickereyen, Tressen- ꝛc.; und nach dergleichen Zierrathen des Luxus kann man wohl eine brennende Begierde, aber man kann nie ein wahres Bedürfniß derselben haben. Dasjenige hingegen, was einem Volke wirklich nothwendig ist, wie z. B. das Korn, der Wein, das Holz, die Metalle ꝛc. kann niemals für andere überflüßig genannt werden, weil, da alle Menschen auf gleiche Weise organisirt sind, auch alle gleiche Bedürfnisse haben. Zwar ist es wahr, es kann geschehen, daß sich zu manchen Zeiten die eine Nation in einem dringenden Bedürfnisse befindet, weil sie eine schlechte Erndte gehabt hat, indessen die andere einen Ueberfluß an Korn hat. Aber die Natur hat bey aller Abwechselung der Zeiten gleichsam zu einer Vergütung einer so großen Gefahr die Veranstaltung getroffen, daß die dem Menschen zu seinem Unterhalt nothwendigen Bedürfnisse eine lange Zeit hindurch auf alle unglückliche Fälle aufbewahrt werden können. Mit welchem Grunde könnte man denn also dasjenige Volk einer Ungerechtigkeit oder eines Mangels an Billigkeit beschuldigen, welches nicht auf jede Anforderung und ohne Unterschied das an andere überläßt, was ihm in kurzem selbst nothwendig werden kann.

darf sich wohl über eine unabhängige Nation zum Richter aufwerfen und bestimmen wollen, welches und wie groß ihr Bedürfniß, und ihr Ueberfluß sey, wenn sie diesen nicht selbst dadurch bestimmt, daß sie ihn freywillig dem Fremden zum Verkauf ausstellt? und wer hat das Recht den billigen Preiß davon zu bestimmen? Ein ungereimter und sinnloser Ausdruck, welchen man zum Deckmantel braucht um eine dem Eigenthumsrechte angethane Gewaltthätigkeit darunter zu verstecken.

So werden die bey ihrem eingeschränkten und altväterischen Wissen glücklichen Köpfe denken: aber ich habe eine Frage nicht mit Stillschweigen übergehen können, bey welcher die berühmtesten Schriftsteller des Staatsrechts, Grotius, Barbeyrac, Wolf, Vattel, und unzählige andere ihrer Freunde und Anhänger, unter welchen sich auch mein seliger Freund, Murena*), be-

Die Zweydeutigkeit steckt demnach in dem Worte Ueberfluß. Gewiß ist man schuldig den wahren Ueberfluß an andere zu überlassen; allein niemand pflegt diesen auch zu verweigern, und niemand schüttete je bloß in der Absicht auf, um ihn zu haben. Mit dem andern nur kurze Zeit dauernden und zufälligen Ueberfluß ist es nicht so beschaffen; und es hängt von der Klugheit, von der weisen Haushaltung, und vor allem andern von der freyen Macht und Gewalt des Besitzers ab, zu bestimmen, ob, wie und in welcher Menge etwas dem andern zu überlassen, oder für sich selbst zu künftigen Nothfällen aufzubewahren sey.

*) Maximilian Murena bestimmt in seiner schönen Abhandlung von den öffentlichen und Privatgewaltthätigkeiten, welche 1766. gedruckt herausgekommen ist, das 4te Kapitel zu der Untersuchung der Rech-

befindet, bald mit wenigern, bald mit mehrern Einschränkungen das Gegentheil gelehrt, und ohne Scheu vorgetragen haben.

In

Rechte, welche während des Krieges in Rücksicht auf neutrale Völker zu beobachten sind. Er spricht äusserst kurz davon; und doch, da er blind den Fußtapfen berühmter Schriftsteller folgte und nicht seine eigene Vernunft zu Rathe zog, wie weit irrte er von dem rechten Wege ab! Ueber die gegenwärtige Frage erklärt er sich folgendergestalt: „Das „Recht, seinen Weg durch ein neutrales Land zu nehmen schließt auch das Recht ein, von den in diesem „befindlichen, und es sey nun zum Lebensunterhalt „oder zur weitern Fortschaffung nothwendigen, und „mit einem billigen Preiß bezahlten Dingen Gebrauch „zu machen. Wer zu dem Zweck verbunden ist, der „ist auch zu den Mitteln verbunden.... weil die zu einer „erlaubten Handlung nothwendigen Mittel auch selbst „erlaubt sind.“ Nichts ist unrichtiger, als dieses. Ein Zweck kann sehr erlaubt, und doch können die Mittel, die man zu dessen Erreichung anwendet, sehr unerlaubt seyn; und wenn man einen Zweck nicht anders, als durch unerlaubte Mittel zu erlangen wüßte, so würde er selbst unerlaubt werden, aber die auf ihn hinzielenden Mittel würden ihre Natur nicht ändern. Wäre jenes altes und bekanntes Mährchen von dem Aussatz des großen Konstantins wahr, der durch das Baden in dem Blute unschuldiger Kinder geheilt worden seyn soll, so würde es, so erlaubt und gut auch die Heilung des Aussatzes ist, es dennoch immer unerlaubt und abscheulich bleiben, in dieser Absicht Menschenblut zu vergießen; denn diese Handlung ändert nicht etwann wegen des erlaubten Zwecks, um dessentwillen sie unternommen wird, ihre Natur. Ja, wenn auch die Ermordung der zarten Kinder und das Baden in ihrem Blut das einzige Heilmiteel jenes Uebels gewesen wäre, so würde der Kayser am Aussatze haben sterben, aber die Kinder verschont werden

müs-

In der weitesten Ausdehnung hat diese neue Lehre Wolf vorgetragen, welcher sagt, daß nicht etwann bloß in dem Fall eines Krieges und der Noth, sondern zu allen Zeiten, jede Nation eine Recht habe eine andere zu zwingen, ihr für billige Preiße das zu überlassen, was sie bedarf, und was diese im Vorrathe hat *). Es ist

müssen. Dieß ist das Wahre von der Sache; und, um es auf meinen Gegenstand anzuwenden, sage ich, daß ein auch noch so gerechter Krieg nie ein Recht geben wird, sich an des andern Eigenthum zu vergreiffen; ihn zum Verkaufe dessen, was sein ist, zu zwingen; sich der Gewalt, gleich eines Rechtes, zu bedienen; und seine Freunde wie seine Feinde zu behandeln.

*) Hier sind die eigentlichen Worte der unglaublichen Lehre, welche uns Wolf giebt. Er sagt §. 1098. Genti cuilibet competit ius ad res, quibus indiget, ab aliis gentibus, quae iisdem opus non habent, aequo pretio sibi comparandas; non vero ius res suas apud aliam gentem vendendi sine consensu ipsius. Gewiß verdient dieses nicht eine ernstliche Widerlegung; aber es wird meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich hier entdecke, woher die seltsame Unterscheidung zwischen dem Einkauf und dem gewaltsamen Verkauf, so wie die Entscheidung, daß jener erlaubt, dieser aber unerlaubt sey, entsprungen ist. Alle Nationen nehmlich haben zu allen Zeiten das Geld lieb gehabt; und heut zu Tage, da das Schwatzen über die Staatsökonomie das Modegespräch geworden ist, wendet man alle Künste an, es nicht aus dem Lande gehen zu lassen. Daher kann der Fall, daß eine Nation von einem fremden Volke kauft, nur dann eintreten, wann sie einen drückenden Mangel an den nothwendigsten Bedürfnissen oder an sehr nützlichen Dingen hat. Hingegen sucht sie immer Dinge, die zu dem Luxus gehören, künstliche Handarbeiten, oder so etwas, zu verkaufen, welchem kein großer und beständiger

ist zwar wahr, er getraute sich nicht (so sehr mußte sein inneres Gefühl sich dawider sträuben) rund heraus zu sagen, daß man dazu Gewalt brauchen dürfe; allein er läßt dieses doch dabey denken, da er hinzusetzt, daß es hier ein Recht gebe, dem abzukaufen, der nicht verkaufen wollte, und doch kein Recht, Völker ohne ihre Einwilligung zum Abkauf zu zwingen. Ich werde meinen Lesern nicht den Verdruß verursachen, daß ich sie mit Widerlegung solcher widersinnigen Meinungen aufhalte. Das, was ich bald weiter unten sagen werde, wird hinreichen, die Dunkelheit aufzuhellen, welche man über diese Frage dadurch zu verbreiten gesucht hat, daß man die verschiedenen Fälle und Umstände mit einander vermischte.

Ohne meine Abhandlung zu unterbrechen bemerke ich, daß Grotius, und andere mit ihm, nicht so weit gehen, daß sie eine so seltsame Maxime behaupten sollten, als Wolf vorträgt; eine Maxime, welche in der That diger Nutzen anhängt. Mithin entsprang Wolfs Irrthum daher, daß er dunkel einen Schein von Nothwendigkeit von Seiten der Nation, die zu kaufen verlangt, und hingegen von Seiten des Volkes, das zu verkaufen wünscht, nichts als eine schadenfrohe Begierde sich durch den Handel zu bereichern, und das Geld der andern Nation an sich zu ziehen, gewahr wurde. Daher hielt er ohne des andern Volkes Einwilligung zu kaufen für erlaubt, aber nicht, zu verkaufen. Allein dieses verringert den Irrthum nicht, der vielmehr desto gröber ist, da er seine Lehre nicht auf das so bekannte Nothrecht, sondern bloß auf die Pflichten der Billigkeit gründet, welche er mit den Rechten der strengen Gerechtigkeit verwechselt hat.

That, so viel ich mich erinnern kann, bey allen den vielen Verletzungen des Rechts, deren die Geschichte erwähnt, von keinem auch noch so barbarischen Volke oder noch so ungerechten Souverän jemahls gegen seine freundschaftlich gesinnten Nachbarn angenommen und befolgt worden ist.

Diese andern Schriftsteller begnügen sich zu behaupten, daß in denen Fällen, wo eine Armee Mangel an Lebensmitteln oder an nöthigem Fuhrwesen hat, ein bloß aus der Noth entspringendes Recht statt finde, sich aus dem neutralen Lande damit zu versehen, und im Fall der Verweigerung Gewalt brauchen zu können. Dieses Recht dehnen sie nun ferner auf den Durchmarsch durch das Territorium, auf die den Zeitumständen nach nöthige Besetzung der Städte, der Dörfer, der Brücken, der Flüsse, und selbst der Festungen aus, wobey sie nur die einzige Bedingung hinzusetzen, daß für die gekauften Sachen ein billiger Preiß gezahlt, die beschädigten oder zu Grunde gerichteten Sachen aber wieder in den vorigen Stand gesetzt oder vergütet werden müßten.

Alles dieses ist sehr ungeschickt gesagt, und es fliessen daraus paradoxe und aller Gerechtigkeit und Vernunft zuwiderlaufende Folgen. Wenn wir von einander verschiedene Dinge richtig von einander unterscheiden, so werden wir die wahren Grenzen des Rechts finden. Um zuerst bey der Frage über den Verkauf anzufangen, denn von der Besetzung und Wegnahme der Plätze behalte ich mir vor in einem andern Para-

gra-

graphen zu reden, muß ich den Leser vor allen Dingen auf den Unterschied aufmerksam machen zwischen der Forderung, alles, was nur ein kriegführendes Volk nöthig haben kann, zu kaufen, und zwischen der bescheidenen Ansuchung um wenige Arten von Nothwendigkeiten und in mäßiger Menge. Ingleichen muß man zwischen dem Fall unterscheiden, wenn das Bedürfniß des kriegführenden Volkes dringend und allgemein bekannt, und der Vorrath des neutralen Staates keinem Zweifel unterworfen ist, und zwischen dem Fall, in welchem weder der eine noch der andere Umstand eintritt. Ein dritter Unterschied ist der, ob die verlangte Art von Nothwendigkeiten schon auf den Märkten des neutralen Staats zum Verkauf ausgeboten wird, oder ob sie nicht öffentlich feil ist. Endlich ist es etwas anders, wenn die verlangten Dinge von der Art sind, daß sie bloß zum Angriff und Kriegführen bestimmt sind, und wenn sie hingegen von allgemeinem und unschädlichem Gebrauche sind, wie z. B. Lebensmittel, Kleidungsstücke, u. a. m.

Diese wichtigen Unterscheidungen vorausgesetzt, sage ich, daß die uneingeschränkte Forderung den freundschaftlich gesinnten neutralen Staat zum Verkauf von so vielem, als man kaufen will, sogar mit Gewalt zwingen zu können, ungereimt ist. Selbst die Vertheidiger dieser so neuen Meinung werden nicht läugnen können, daß es an Dingen, die allgemein nützlich sind, keinen andern Ueberfluß giebt, als der aus einem jährlichen Einkommen erwächst, oder nur bis zu einem gewissen Grade reicht, und nur unter

gewissen Umständen statt findet. Mithin hat der neutrale Souverän immer das Recht, zu beurtheilen, wie viel er von seinem Vorrath ohne seinen und seiner Unterthanen Schaden weggeben könne; und wenn er aus so guten Gründen das Gesuch verweigert, so hat er keine Ursache einen gerechten Unwillen seines Freundes zu fürchten.

Noch mehr. Wenn um Dinge angesucht wird, die zum Kriege und Tödtung der Menschen bestimmt sind, wie z. B. Schwerdter, Flinten, Kanonen, Pulver u. d.; so ist der neutrale Staat jederzeit berechtiget, das nicht zu geben, was, in Wahrheit zu sagen, weit unmenschlicher ist, zuzugestehen, als zu verweigern. Und diese Verweigerung geschehe nun aus Abscheu vor dem Blutvergießen, oder aus gewissenhafter Beobachtung der Unpartheylichkeit, oder aus Vorsicht für die Zukunft, und aus behutsamen Mißtrauen gegen die geheimen Triebfedern des menschlichen Herzens, so würde es immer sehr unschicklich seyn, sich bey einem solchen Gesuch Zudringlichkeit und Gewalt zu erlauben.

Allein eine andere Frage ist es, wenn Lebensmittel oder andere Vorräthe nur in einer solchen Quantität verlangt würden, daß der neutrale Staat darüber nicht selbst in Mangel gerathen könnte, und nur in dem Falle, wenn der kriegführende Theil ein dringendes Bedürfniß hätte. Von dieser Art würde der Fall seyn, wenn eine Flotte an den Küsten eines neutralen Volkes vorüberseegelte um eine Unternehmung gegen den

Feind

Feind auszuführen, oder wenn eine Armee auf einem dem neutralen Lande angrenzenden Boden ihr Lager aufgeschlagen hätte oder einen Ort belagerte, und während der Belagerung Mangel an Lebensmitteln litte, und andere diesen ähnliche Fälle, dergleichen in Kriegsläuften sehr oft vorzukommen pflegen *).

Dennoch kann man selbst in diesen Fällen nicht sagen, daß es ein strenges Recht gebe, sich mit Gewalt die Dinge zu verschaffen, die der Eigenthumsherr zu geben verweigert; und vergebens würde man seine gewöhnliche Zuflucht zu dem Nothrechte, oder, was noch schlimmer ist, und dennoch von vielen ohne Scheu gesagt wird, zu dem Rechte des Stärkern nehmen, welches, wie ich nicht oft genug wiederholen kann, unter den Menschen nicht vorhanden ist, sondern nur unter den wilden Thieren, und denen, die nicht erröthen ihnen ähnlich zu seyn **).

Zwar

*) Unter diese Fälle rechne ich nicht den Durchzug einer Armee durch ein neutrales Land; weil, da ich oben gezeigt habe, daß nie, oder fast nie ein wirkliches Recht vorhanden sey, wider den Willen eines neutralen Volkes über sein Territorium zu marschiren, dieser Durchzug ohne die Einwilligung desselben nie rechtmäßig seyn kann. Wenn es aber eingewilliget hat, so wird es gewiß darauf bedacht gewesen seyn, mit dem andern überein zukommen, zu was es verbunden seyn wolle, welche Lebensmittel, in welcher Menge, für welchen Preiß, und an welche Orte es dieselben zu liefern gedenke; und dann wird aus dem Vertrage ein ausdrückliches, konventionelles Recht entspringen, zu dessen Beobachtung es freylich verbunden seyn wird.

**) Der nicht genug zu preißende Cicero trug kein Bes

Zwar ist es sehr wahr, daß eine in einem solchen Fall ohne wichtige Gründe gegebene Verweigerung einen gegründeten und starken Verdacht von weniger Freundschaft und einer nicht aufrichtigen Unpartheylichkeit

denken mit den Stoikern zu behaupten, daß selbst nicht einmal der Fall der äusserſten Noth und der Erhaltung unsers Lebens uns ein Recht gebe, uns an des Andern Eigenthum zu vergreiffen. Forſitan quiſpiam dixerit: nonne igitur ſapiens, ſi fame ipſe conficiatur, abſtulerit cibum alteri homini ad nullam rem vtili? Minime vero. Non enim mihi eſt vita mea vtilior, quam animi talis adfectio, neminem vt violem commodi mei gratia. De Offic. Lib. III. cap. 2. Grotius, Barbeyrac, und eine Menge Kaſuiſten und Moraliſten allerley Nationen beſtreiten dieſe Meinung. Wer ſollte denken, daß ein Heyde die Aufopferung für die Tugend anprieß, und daß ſo viele chriſtliche Schriftſteller ſie tadeln und herabſetzen. So viel iſt wahr, daß der Ausſpruch des Cicero mehr einen heroiſchen Rath, als eine eigentliche Vorſchrift enthält. Wer ihn nicht befolgt, kann deswegen entſchuldiget werden; aber immer bleibt es gewiß, daß die äuſſerſte Noth nicht ein Recht, ſondern nur eine gute Entſchuldigung abgiebt. Auch iſt jene vom Grotius ausgedachte Hypotheſe widerſinnig, daß, als das menſchliche Geſchlecht den Schluß abfaßte, das Eigenthum unter ſich einzuführen und ſich in die Dinge zu theilen, es in einer allgemeinen Parlamentsverſammlung (welche vermuthlich an dem Fuße des Gebürges Ararat gehalten wurde) Berathſchlagungen pflegte und beſchloß, die Gemeinſchaft der Güter in den Fällen der äuſſerſten Noth beyzubehalten. Alle Menſchen haben, ſo zu ſagen, aus Inſtinct eine Anhänglichkeit an die Dinge, welche ſie durch ihre Mühe in ihren Beſitz bringen, in Stand ſetzen, hervorbringen; aus Inſtinct beſitzen ſie dieſelben, nicht wegen einer gemachten Konvention; ſchon die Kinder unterſcheiden **das Mein und Dein**; ſelbſt **die Thiere faſſen es.**

keit erzeuget, weil, da eine solche zur ungelegenen Zeit ertheilte Verweigerung unfehlbar den übeln Ausgang einer Unternehmung, oder die Aufhebung einer Belagerung, oder den Aufenthalt eines Marsches, oder die Vertreibung einer Armee und die Verlassung eines vortheilhaften Standes, und bisweilen sogar den Verlust eines Treffens zur Folge haben wird, der neutrale Staat unmöglich von dem Vorwurfe befreyt werden kann, eine Verweigerung ertheilt zu haben, von welcher er keine einzige befriedigende Ursache angeben kann, bloß aus der heimlichen Absicht den andern kriegführenden Theil zu begünstigen. In diesem Fall würde also der, welchem die Verweigerung ertheilt worden wäre, einen gegründeten Argwohn daraus zu schöpfen berechtiget seyn, würde sich darüber bitterlich beschweren, von Klagen zu Drohungen, und von diesen endlich zu Feindseligkeiten und einem offenbaren Kriege übergehen können.

Auf solche Weise wird das kriegführende Volk nicht nur das Recht haben, die ohne gerechte Ursache ihm verweigerten Dinge mit Gewalt wegzunehmen, sondern es wird überhaupt alles thun können, was in einem ordentlichen Kriege gegen den Feind zu thun erlaubt ist. Aber jeder sieht ein, daß hier der Sinn der Frage ganz verändert wird, und daß jenes Volk nicht mehr ein neutrales Volk, sondern ein endlich entdeckter und entlarvter Feind ist, gegen welchen man Gewalt brauchen kann *).

*) Das, was ich hier sage, ist von dem, was Wolf

und

Hieraus schließe ich also, daß alle einem freundschaftlichen Potentaten in seiner dringenden Noth ertheilte und auf keine wahre und vernünftige Ursache gegründete Verweigerung von Dingen, welche von unschuldigem Gebrauche sind, ein offenbares Zeichen von Abneigung und feindseliger Gesinnung ist. Dieses gilt auf gleiche Weise zur Zeit einer Hungersnoth, einer Pest, einer Feuersbrunst, einer Ueberschwemmung, eines Erdbebens, eben so wie in Kriegszeiten; nur daß sich in jenen Fällen bloß eine entsetzliche Unmenschlichkeit, und eine innere Schadenfreude über des andern Unglück verräth; in diesen aber der Verdacht einer Neigung für den andern kriegführenden Theil erregt wird; und dieses reicht schon hin die Neutralität nicht mehr ganz rein zu erhalten.

Dieserwegen müssen sich die neutralen Mächte auf das sorgfältigste vor übel gegründeten Verweigerungen hü-

und andere oben genannte Schriftsteller lehren, ganz verschieden, weil jene behaupten, ein Volk könne das andere mit Gewalt zum Verkauf zwingen, und doch könne dabey unter den beyden Völkern die Freundschaft, die Neutralität und die Unabhängigkeit nach wie vor bestehen; welches mir ungereimt scheint. In der That sind die neuern Staatsrechtslehrer so bemüht, Gewalt und überlegene Macht mitten unter die Begriffe von Freundschaft zu mischen, daß Heinrich Cocceji sich nicht scheute eine seiner Abhandlungen zu überschreiben: De iure belli in amicos. Exercitat. Curios. II. Tit. 11. Ich weiß wohl, daß er Dissertationes *Curiosas* schreiben mußte; aber Titel in sich widersprechenden Ausdrücken abfassen, das ist noch mehr als curiös. Sagen, es könnten Kriegsrechte gegen einen Freund geben, ist nicht nur curiös, es ist auch lächerlich und ungereimt.

hüten, und, was den Verkauf ihres eigenen wirklichen Ueberflusses betrifft, die partheyloſe Verwilligung an beyde kriegführende Theile wählen.

Aber zum Verſtändniß dieſes meines Ausdrucks wird es nicht unnöthig ſeyn zu bemerken, daß die partheyloſe Verwilligung in der Ausübung den neutralen Staat zu nichts anderm, als dazu, verpflichte, daß er bereitwillig ſey ſo viel zuzugeſtehen, als er ohne Beraubung und Unbequemlichkeit ſeiner Unterthanen demjenigen der beyden kriegführenden Theile zugeſtehen kann, der zuerſt ſich zum Verkauf einfindet, oder demjenigen, der das Meiſte geben will. Auch kann man nicht ſagen, daß auf ſolche Art die Neutralität unter den Potentaten verletzt würde, eben ſo wie es nicht ein Mangel der Freundſchaft unter Privatperſonen iſt, wenn einer dem, der etwas am begierigſten aufſucht, alles verkauft, und für den Fahrläßigen und Sorgloſen, der in der Nachfrage ſaumſelig iſt, nichts aufbehält *). Niemand iſt gezwungen, dem andern zu-

*) Auch in dieſer ſo klaren Sache hat es nicht an Männern gefehlt, welche ſich von der Wahrheit verirrten, und eine ganz andere Lehre vortrugen. Grotius B. III. Kap. 17. Heinr. Cocceji in der oben angeführten Diſſertation: De iure belli in amicos, und andere nach ihnen, führen das Beyſpiel des Prätors, Lucius Aemilius, an, welcher, nachdem er erfahren hatte, daß die Einwohner von Teios der Flotte des Königs von Antiochus einen reichlichen Vorrath an Wein verſprochen hatten, eben ſo viel für die römiſche Flotte verlangte, mit beygefügter Drohung, daß er ſie auſſerdem als Feinde behandeln würde: und hier-

zuvorzukommen, und schon im Voraus für die Bedürfnisse des Freundes, ehe dieser ihm dieselben noch entdeckt hat, zu sorgen. Auch wird die Freundschaft dadurch nicht im geringsten verletzt, daß das vortheilhaftere Gebot angenommen wird; und, allgemein zu reden*), würhierauf gründen diese Schriftsteller den Beweis, daß neutrale Völker beyden kriegführenden Theilen gleich viel zukommen lassen müßten. O verwünschter Unsinn, in das Studium des reinen Rechts historische Fakta einzumischen! Fürs erste erklärt sich Livius nicht darüber, ob die Tejer dem Antiochus den Wein zu verkaufen oder zu schenken versprachen. Schenkten sie ihm denselben, so war es eine ausserordentliche Mäßigung von dem Lucius Aemilius, daß er nichts weiter als einen gleichen Theil für sich von ihnen verlangte. Von Rechtswegen hätte er sie schon als Feinde behandeln können, da sie dem Feinde der Römer durch die Schenkung von Lebensmitteln Beystand geleistet hatten; eine Handlung, die außer allem Zweifel Bundsgenossenschaft voraussetzt. Versprachen sie aber den Wein nur zum Verkauf, so konnten die Römer nichts weiter verlangen, als daß die Tejer auch ihnen den ganzen noch übrigen Vorrath von Wein, den sie entbehren konnten, käuflich überliessen, er mochte nun mehr oder weniger betragen, als was sie an den Admiral des Antiochus, Polyxenides, hatten verabfolgen lassen: aber sie würden keinesweges ein Recht gehabt haben, gegen die Tejer, weil sie an diesen zuerst verkauft hatten, Feindseligkeiten auszuüben, oder sie nur auch damit zu bedrohen. Endlich läßt sich aus diesem Fakto und aus allen dergleichen Faktis, welche uns die Geschichte aufstellt, nicht das geringste schöpfen, was zur Aufklärung der Grundsätze der Vernunft und des Rechts dienen könnte; obgleich der, der in seinen Schriften gerade zu, oder durch Umwege, so etwas zu thun unternimmt, für einen großen Gelehrten angesehen werden wird.

*) Ich sage allgemein, weil in den traurigen Fällen eines

würde es eine übertriebene Forderung seyn, wenn man von einem Potentaten unter Drohungen verlangen wollte, daß er seine Unterthanen zwänge, dem kriegführenden Volke ihre Vorräthe für einen von diesem bestimmten Preiß zu verkaufen, und sie des Gewinnstes beraubte, welchen sie nach Beschaffenheit des grössern oder geringern Bedürfnisses der beyden kriegführenden Theile und aus dem gegenseitigen Ueberbieten derselben natürlicherweise ziehen würden.

Dennoch ist es wahr, und ich getraue mich nicht es zu läugnen, daß, ob es gleich in dem Fall eines dringenden Bedürfnisses einer Nation keine Pflicht der strengen Gerechtigkeit, dennoch eine edelmüthige Handlung ist, sich ihres Mangels nicht in dem Grade zu Nutze zu machen, daß man übermäßige Preiße von ihr verlange: und wenn dergleichen Verträge mit mächtigen Nationen, oder starken Armeen und Flotten, zu machen sind, so verbindet sich mit der Menschlichkeit auch die Klugheit Mäßigung anzurathen. Es ist nie rathsam, die gute Gesinnung anderer dadurch auf die Probe zu setzen, daß man sie zwischen das Gefühl des Bedürfnisses und den Antrieb der Pflicht all-

nes Erdbebens, einer Pest, einer Hungersnoth sich das äusserste Bedürfniß eines freundschaftlich gesinnten Volkes zu Nutze machen wollen eine so ungeheure Unmenschlichkeit wäre, daß sie bisweilen den Grad erreichen könnte, daß man gegen ein solches Volk wie gegen einen offenbaren Feind gewaltthätig und feindselig zu Werke gehen könnte. Das Recht darf sich nie ganz von der natürlichen Billigkeit entfernen: in omnibus quidem, maxime tamen in Iure aequitas spectanda est. Dig. de Reg. Iur. l. 90.

zusehr ins Gedränge bringe *). Dieß sind also die Fälle, in welchen das statt finden kann, was die Moralisten und Rechtsgelehrten einen billigen Preiß nennen.

Und da mich meine Untersuchung selbst zu einer nähern Betrachtung dieses so bekannten und immer nur dunkel erklärten Ausdrucks führt, so wird es, hoffe ich, dem Leser nicht unangenehm seyn, wenn ich hier etwas verweile, um einmal den wahren Begriff dessen, was man einen billigen Preiß nennt, zu entwickeln. Ich fange mit Wiederholung des den Moralisten und Rechtsgelehrten schon oft mit Grund gemachten Vorwurfs an, daß sie ihre Wörter auf gut Glück, und ohne gehörige Unterscheidung und Genauigkeit brauchen, wodurch sie alle Vervollkommnung der Moral und des Rechts unmöglich gemacht, und sie gehindert haben, so bestimmte und streng bewiesene Wissenschaften zu werden, als es die mathematischen sind. Wer sich die verdrüßliche Mühe geben will so viele Schriftsteller durchzulesen, wird die Wörter, gerechter, billiger, wahrer, natürlicher, innerer, gangbarer, gemeiner, gesetzlicher Preiß, alle unter einander, in der größten Verwirrung finden, nicht anders, als ob sie gleichbedeutende Wörter wären.

Es

*) Der Mensch läßt sich einen gewaltsamen und drükkenden Zustand nur so lange gefallen, als er sich fürchtet: an credi posset vllum populum aut hominem denique in ea conditione, cuius eum poeniteat, diutius quam necesse sit mansurum? Tit. Liu. Lib. VIII. c. 11.

Es fehlt hier also an einem genauen Wörterbuche, und bey diesem muß ich folglich anfangen.

Erklärung 1.

Einen eigentlich gerechten Preiß (prezzo di rigorosa giustizia) nenne ich denjenigen, welcher bloß von der freyen und gänzlich ungezwungenen Einwilligung der Kontrahenten festgesetzt wird.

Erklärung 2.

Einen natürlich billigen Preiß nenne ich den, welchen wir von andern verlangen können, weil sie mit uns Wesen von gleicher Art und Natur, und nur zu den allgemeinen Pflichten der Menschlichkeit verbunden sind.

Erklärung 3.

Einen bürgerlich billigen Preiß nenne ich den, welchen ein Souverän unter seinen Unterthanen festsetzen kann, indem er den gemeinschaftlichen Vortheil aller gegen die kleinere Einbuße und Aufopferung des Einzelnen abwägt.

Erklärung 4.

Endlich nenne ich einen Ersatzpreiß (prezzo di compensazione) denjenigen, welchen man nicht gleich anfangs bey der Abschliessung des Vertrags und der Uebertragung des Eigenthums von dem Verkäufer auf den Käufer festsetzt, sondern entweder erst nach schon geschehener Uebertragung des Eigenthums, oder nach

einem erfolgten Unglücksfall, so daß im Fall die Kontrahenten über den Preiß uneins sind, dennoch kein Wiederruf und keine Aufhebung des Vertrags mehr statt finden kann, da die Sachen nicht mehr in ihrem ersten Zustande sind.

Nur diese Erklärungen sind zu meiner gegenwärtigen Absicht nothwendig, und es würde überflüßig seyn, wenn ich hier auch von dem, was man äußerlichen, gesetzlichen, eminenten, Affectionspreiß u. s. w. nennt, handeln wollte.

Ich rede also zuerst von dem eigentlich gerechten Preiße. Dieser entspringt aus der natürlichen Freyheit Verträge zu machen, und richtet sich nach keiner andern Richtschnur als nach dem Bedürfniß des Verkäufers und Käufers. Dieser Preiß ist der einzige, der, wenn man die Worte in ihrer genauen grammatischen Bedeutung nehmen will, ein gerechter Preiß genannt werden kann Die natürliche Freyheit des Menschen ist heilig, und so oft sie nur nicht in eine entsetzliche und unerträgliche Unmenschlichkeit ausartet, so kann sich nichts der Freyheit der Kontrahenten in den Weg stellen *).

Mithin verdient der eigentlich gerechte Preiß die erste Stelle, und muß, nur zwey Fälle ausgenommen,

*) Videte maiorum noſtrorum diligentiam ... putabant ereptionem eſſe non emptionem, cum venditori ſuo arbitratu vendere non liceret. Cic. in Verr. Lib. IV. Orat. 9.

men, in allen übrigen statt finden und seinen Rang behaupten. Der erste ausgenommene Fall ist, wenn man die Freyheit bis zu einer ausschweifenden Grausamkeit mißbrauchte; der zweyte, wenn, wie die Rechtsgelehrten sich ausdrücken, *res non esset integra* *). Dieß sind die beyden einzigen Fälle, in welchen dieser Preiß wegfällt, und dafür die beyden folgenden Preiße, jedoch mit dem Unterschied, eintreten, daß, wenn zwey freye Völker einen Vertrag unter sich abschliessen, ein natürlich billiger Preiß statt findet; wenn der Vertrag hingegen unter zwey Privatpersonen von derselben Nation abgeschlossen wird, auch ein bürgerlich billiger Preiß statt finden kann. Aber keins von beyden kann dann statt finden, wann die Besitznehmung, oder ein zugefügter Schade der Bestimmung des Preißes vorher gegangen ist, sondern dann ist nur ein Ersatzpreiß möglich.

Der

*) Auch die kleinste Aufmerksamkeit reicht hin den Beweis meiner Behauptung aufzufinden. Wenn das Eigenthum einer Sache, ehe man noch über den Preiß derselben einig wurde, auf den andern übertragen und die Sache verbraucht ist, so daß sie gar nicht mehr vorhanden ist, so kann man nicht überhaupt in jedem Fall die Bestimmung des Preißes der Willkühr eines oder des andern der beyden Kontrahenten überlassen; weil, wenn es nicht mehr möglich wäre, die Sache dadurch, daß man statt der verzehrten eine andere ihr völlig gleichgeltende gäbe, es bisweilen ganz unmöglich seyn würde, daß der Käufer den Verkäufer befriedigte. Eben dieses kann geschehen, wenn der Fall der Wiedererstattung eines zugefügten Schadens eintritt.

Der natürlich billige Preiß findet statt, wann sich eine Nation gedrungen sieht, die Unfreundlichkeit und Härte der Forderungen der Verkäufer, welche Unterthanen eines andern Souveräns sind, zu mäßigen. Da ich nun schon oben mehrere Mahle bemerkt habe, daß es bey den Pflichten der Menschlichkeit eine sehr große Mannigfaltigkeit von Graden giebt, und daß der unterste Grad der ist, vermöge welchem zwey Menschen bloß dadurch, daß sie zu einer und derselben Art gehören, mit einander verbunden sind, so sage ich, daß es eine ungebührliche Forderung seyn würde, von einem fremden Volke eben so große Gefälligkeiten zu verlangen, als man nur von einem Bundesgenossen hoffen kann, und daß es nicht weniger übertrieben seyn würde, von freundschaftlichen Völkern so große Dienste zu verlangen, als von unsern Mitbürgern. Daher kann sich der natürlich billige Preiß mit Recht auf den glücklichen Gewinn, welchen der Verkäufer aus dem Bedürfnisse des Käufers zieht, erstrecken, sobald nur dabey nicht alle Grenzen überschritten werden. Gewiß wird niemand sagen, daß die Pflicht der allgemeinen Menschenliebe und die Verbrüderung des ganzen menschlichen Geschlechts so weit gehe, daß sie jeden verbinde, seinen eigenen Vortheil aus Mitleiden über das Bedürfniß eines jeden andern hintanzusetzen *).

Aber

*) Iam vero (inquiet ille), Antipater, necesse est, si quidem meministi, esse inter homines natura coniunctam societatem. Memini (inquiet ille), sed num ista societas talis est, vt nihil suum cuiusque sit? Cic. de Offic. c. 16.

Aber ich behaupte ohne Bedenken, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft, wo alle Mitglieder des gemeinschaftlichen Vortheils der vereinigten Kräfte und des wechselseitigen Beystandes genießen, der Souverän nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht auf sich habe, zu verbieten, daß keiner aus des andern traurigen und kläglichen Unfällen Vortheil ziehe. Wenn daher eine Stadt durch Krankheiten angesteckt, oder durch ausgetretene Flüsse überschwemmt, oder durch Erdbeben oder Feuersbrünste verwüstet, oder durch irgend einen andern Unglücksfall heimgesucht worden ist, so muß die Regierung die Bestimmung des Preißes der Lebensmittel, der Fabrikwaaren, und alles dessen, was dringendes Bedürfniß geworden ist, nicht der freyen Willkühr der habsüchtigen Verkäufer überlassen *), sondern ohne Aufschub den von mir sogenannten bürgerlich billigen Preiß vorschreiben. Das Maß desselben ist kein anderes, als eben der vorhergegangene gemeine und vor der Eräugniß des Unglücksfalls geltende Preiß obgenannter Dinge, indem das Unglück in diesem Fall als gar nicht geschehen angesehen werden muß, und unmittelbar kein Vortheil daraus gezogen werden darf **).

Den-

*) Non patitur auaritia quemquam esse gratum: nunquam enim improbae spei quod detur satis est. Eo maiora cupimus, quo maiora venerunt. Senec. de Benef. Lib. II. c. 2.

**) Ich sage, unmittelbar, weil auf eine mittelbare Weise die Preiße steigen können, entweder weil die Waaren weiter her geholt, oder mit mehrerer Beschwerlichkeit und Gefahr fortgebracht werden müssen;

Dennoch kann ich es hier nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, da jede gesetzliche Bestimmung der Preiße an sich selbst der natürlichen Freyheit der Kontrahenten zuwider läuft, sie nur in den oberwähnten unvermutheten und seltenen Vorfällen statt haben kann; und ich setze hinzu, daß der Souverän Mißbrauch davon machen und seinen Staat zu Grunde richten würde, wenn er jene Festsetzung der Preiße bey allen durch die Abwechselung der Jahreszeiten und Erndten erzeugten Theurungen einführen wollte. Jene Verschiedenheit, jenes Steigen und Fallen der Preiße ist weder unvorhergesehen, noch zeugen sie von einem gänzlichen Mangel; und weit gefehlt, daß sie ein Uebel seyn sollten, sind sie eine heilsame und unveränderliche Ordnung der Natur, welche dahin abzielt, bald durch Furcht, bald durch Hoffnung den Menschen Wachsamkeit, Vorsicht, Liebe zur Arbeit, zum Fleiß, zum Handel einzuflößen, und sie immer bey der Aussicht einer künftigen Bereicherung und irdischen Glückseligkeit zu erhalten. Alles wird verloren seyn, wenn auch in diesen gewöhnlichen und häufigen Fällen die Freyheit eingeschränkt und unterdrückt wird.

Noch muß ich jetzt von dem Preiße sprechen, welchen ich einen Ersatz- oder Entschädigungspreiß genannt habe, und welcher dann statt findet, wann die Uebertragung des Eigenthums der Uebereinkunft in dem

sen; oder weil der, der sie giebt, selbst darüber in Verlegenheit und Noth geräth: und eine solche Theurung kann nicht als eine Unmenschlichkeit getadelt werden.

dem Preiße vorhergegangen, oder wann jemanden ein Schaden oder ein Leid zugefüget worden ist. Hier ist es auf gleiche Weise, offenbar, daß die Bestimmung dieses Preißes nicht dem freyen Willen dessen, der ihn verlangt, überlassen werden kann; denn dieser könnte ihn bis zur Null herabsetzen.

Es liegt mir also ob, noch genauer zu zeigen, aus welcher Quelle die natürlichen Grundsätze der Gerechtigkeit in Ansehung desselben herfließen. Ich bemerke vor allen Dingen, daß die Fälle, in welchen der Entschädigungspreiß statt hat, sehr verschieden seyn können. Erstens. Ist die Rede von verursachten Schäden, so kann der Schaden durch ein schlechterdings nicht vorauszusehendes Unglück, und, so zu sagen, durch ein unvermeidliches Verhängniß verursacht worden seyn. Zweytens. Er kann aus Unachtsamkeit, und einer bald leichtern, bald größern Schuld entsprungen seyn. Drittens. Er kann vorsätzlich zugefügt, und unter die Beleidigungen zu zählen seyn.

Eben so kann, wenn von der Besitznehmung dessen, was einem andern gehört, die Rede ist, diese mit der Einwilligung des Eigenthümers vorgenommen und dabey nur die Bestimmung des Preißes übergangen worden seyn. Zweytens. Sie kann im Fall einer dringenden Noth mit Gewalt, und wider den Willen des Eigenthumsherrn vorgenommen worden seyn. Drittens. Sie kann nicht aus dringender Noth, sondern nur um des Vortheils des Besitznehmers willen

vor-

vorgenommen worden seyn. Alle diese Fälle verdienen besondere Entscheidungen.

In dem Fall, daß ein Schaden ganz und gar bloß durch Zufall entstanden ist, halten die Rechtsgelehrten allgemein dafür, könne der Werth des Schadens nicht gefordert werden, und zu diesem Urtheil werden sie durch das Ansehen der römischen Gesetze, welche sie auf diese Art auslegten, verführt *). Aber abgerechnet, daß es nicht wahrscheinlich ist, daß jene so klugen Gesetzgeber in allen Fällen ohne Unterschied von aller Verbindlichkeit zur Schadenersetzung sollten frey gesprochen haben **); so dürfte man gleichwohl nicht

*) Nicht ganz mit sich übereinstimmend ist die Theorie der Grundsätze, nach welchen die römischen Rechtsgelehrten alle Fälle der Verbindlichkeiten zur Schadenersetzung entschieden, es sey nun, daß diese Verschiedenheit von den verschiedenen Sekten und Schulen der Philosophen herkomme, welchen sie folgten, oder vielmehr von der ungeschickten und plumpen Art, mit welcher Tribonian ihre Lehren in den Digesten zusammentrug und sie darüber verstümmelte und zerstückte. Im Ganzen genommen erhellet daraus so viel, daß sie in diesem Rechtsfalle drey verschiedene Actionen zugestanden: die actio *in factum* in Ansehung des vorsätzlich zugefügten Schadens: die actio *ex Lege Aquilia* für diejenigen Fälle, wo auch nur die leichteste Schuld, aber doch kein böser Wille statt fand: die actio *ex vtili* in denen Fällen, in welchen auch nicht einmal eine Schuld vorhanden war.

*) Man sehe hier zum Beyspiel eine Entscheidung der Gesetze, in welcher die Klage der Schadenersetzung in einem Falle, wo durchaus kein Vorsatz, sondern bloßer Zufall statt findet, zugelassen ward: Qui, cum áli-

nicht eine Verordnung des bloßen bürgerlichen Privatrechts in ein allgemeines Gesetz für freye Völker verwandeln. Dieses auf Billigkeit, Nachsicht, gegenseitige Verzeihung hinweisende Recht, welches unter den Bürgern eines und desselben Volkes eingeführt ist, kann nicht durchaus demjenigen gleich seyn, welches zwischen zwey verschiedenen und unabhängigen Nationen gelten soll, unter welchen die Liebe eben so kalt, als das Band ihrer gegenseitigen Hülfsleistungen schwach ist.

Daher würde ich geneigt seyn zu glauben, daß unter Menschen, die nicht einerley Fürsten unterthan sind, die Ersetzung eines bloß durch den Zufall verursachten Schadens verlangt werden könne, zwar nicht nach der Strenge der legis Aquiliae, aber nach jenem billigen und gemäßigten Preiß, welchen die römischen Gesetze mit dem Nahmen, Arbitrium boni viri, bezeichnen.

Und in der That, sollte mir jemand den Einwurf machen, daß ich einen Unschuldigen zu zahlen verurtheilte, so würde ich antworten, daß ich keinen Grund sähe,

aliter tueri se non possunt, damni culpam dederint, innoxii sunt: vim enim vi defendere omnes leges, omnia iura permittunt. Sed si defendendi mei caussa lapidem in aduersarium misero, et non eum, sed praetereuntem percussero, tenebor lege Aquilia; illum enim solum, qui vim infert, ferire conceditur, et hoc, si tuendi duntaxat, non etiam vlciscendi caussa factum sit. Dig. ad Leg. Aquil. l. 45. §. 3.

he, warum ein anderer Unschuldiger eine Einbuße leiden sollte. Alle beyde sind unschuldig, aber gleichwohl ist ein Schaden geschehen. Nun wird sich aber derjenige, wie mir dünkt, am wenigsten von der Gerechtigkeit entfernen, welcher die Last dieses Unglücksfalls den tragen läßt, der denselben obgleich unschuldigerweise verursacht hat, als daß er sie jenem andern Unschuldigen aufbürden wollte, welchem der Schaden geschah. Dennoch will ich diese meine eigene Meinung eben nicht hartnäckig behaupten *), und ich würde mich eben nicht verwundern, wenn sie von andern nicht angenommen würde.

In

*) Zur Unterstützung dieser Meinung könnte ich anführen, daß Grotius B. II. Kap. 2., Pufendorf B. III. Kap. 1., Vattel B. II. Kap. 9 und endlich alle Schriftsteller des Staatsrechts, selbst diejenigen, welche ihrem erdichteten Nothrechte die größte Ausdehnung geben, in der Meinung übereinstimmen, daß derjenige zur Ersetzung des Schadens verbunden sey, der durch die äusserste Noth ihn zuzufügen getrieben worden ist. Nun gilt aber der Zufall der Nothwendigkeit ganz gleich: casus enim necessitatis vim habet, nec praeuideri potest. Ja, ich könnte noch andere aus den Aussprüchen der berühmtesten Gesetzgeber, des Moses, Solon ꝛc. oder aus dem natürlichen Gefühl geschöpfte Gründe beybringen: aber was würde es helfen? Wollte der Himmel, daß die Lehren unserer armen Schriftsteller die kriegführenden Potentaten nur dahin zu bringen vermöchten, die den neutralen Mächten im Kriege vorsätzlich oder durch einige Schuld zugefügten Nachtheile zu vergüten; gern würden ihnen diese die bloß durch Zufälle verursachten erlassen. Inzwischen ist Europa weit entfernt, dergleichen strenge und feine Maximen in den Kriegen anzunehmen. O wie viel mehr Kosten werden ihnen ihre Kriege verursachen! O wie weit wenigere würden sie ihrer deswegen unternehmen!

In Ansehung des durch einige Schuld und Unachtsamkeit verursachten Schadens setzten die römischen Gesetzgeber mit großer Weisheit fest, daß der Urheber des Schadens zu einer strengen Bezahlung nicht des gewöhnlichen, sondern eines größern als gewöhnlichen Preißes der Sache anzuhalten sey *); denn sie wollten, daß bey der Ersetzung des Schadens zugleich eine Art von leichter Strafe für die Unachtsamkeit statt finde, welche Reue einzuflößen, und eine größere Aufmerksamkeit für die Zukunft zu erwecken fähig sey; aber vor allem andern wollten sie dadurch verhindern, daß man diese Entschuldigung dazu mißbrauchte, daß man dieselbe auch in solchen Fällen, welche nicht ganz unvorsätzlich sind, erdichtete. Und wenn dieses schon unter den Mitbürgern vernünftig und allgemein angenommen ist, wie weit mehr wird es unter Unterthanen verschiedener Souveräns statt zu finden verdienen?

Ist der Schaden mit Vorsatz geschehen, so wird er Beleidigung: und nicht nur verdammen die römischen Gesetze den Urheber zur Bezahlung des Doppelten, und selbst des Vierfachen des eigentlichen Werths, sondern sie gestatten auch Kriminalklagen gegen ihn.

Von ähnlicher Art sind ihre Entscheidungen in Rücksicht auf die Schätzung der in Besitz genommenen

*) War ein Knecht beschädiget worden, so verordnete das Aquilische Gesetz, daß man schätzen sollte, quanti in eo anno plurimi fuit; waren es leblose Dinge, quanti ea res (plurimi) erit in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare dannas esto. l. 2. und l. 27. Dig. ad Leg. Aquil.

Dinge. Ist die Uebertragung des Eigenthums der Sache freywillig geschehen, so muß von ihr der gemeine und gangbare Preiß gelten *); aber wenn sie mit Gewalt geschehen ist, so ist sie Beleidigung und Verbrechen. Wirkliche und dringende Noth kann mit Recht diese Beleidigung begrenzen, aber sie spricht nicht von der Verbindlichkeit der Schadenersetzung, und der Bezahlung des Preißes los **), den einzigen Fall der gänz-

*) Dahin gehört der Fall, wenn einer der kriegführenden Theile, welchem der Durchzug durch ein neutrales Land gestattet worden ist, in demselben unvorsätzlichen Schaden anrichtete, z. B. wenn er sich auf besäete Felder lagerte, fruchttragende Bäume zur Feuerung brauchte, und andere unvermeidliche Nachtheile verursachte, deren sich selbst die gesittetsten Kriegsheere nicht enthalten können. Dergleichen Schäden dürfen nicht nach der äussersten Strenge, sondern müssen nach der bürgerlichen, oder doch nach der natürlichen Billigkeit vergütet werden, und eben so muß das fremde Kriegsheer für die Lebensmittel den gemeinen und gangbaren Preiß, und darüber noch so viel als das Bedürfniß den Werth derselben erhöhet, entrichten, welchen Preiß die Gesetze secundum rei veritatem, nennen, bey welchem non rei adfectiones aestimandae sunt, sed quanti omnibus valeret. Dig. Lib. XI. Tit. 2. l. 33.

**) Nichts beweiset die Ungereimtheit der Hypothese, daß man in Fällen der äussersten Noth zu der Gemeinschaft der Güter zurückkehre, besser, als diese allgemein anerkannte und behauptete Verbindlichkeit, den Werth der weggenommenen Sache zu vergüten. Wer könnte wohl jemanden dazu verurtheilen, das zu bezahlen, was bereits sein geworden ist? Das Wahre ist also dieses, daß die Noth nichts anders als eine Entschuldigung ist, und daß mithin die Wirkung derselben sich so weit, als sie selbst, erstreckt. Ein Kriegsheer,

gänzlichen Unmöglichkeit ihn zu zahlen, ausgenommen. Gewiß ist es, daß bey der Würderung der aus dringender Nothwendigkeit in Besitz genommenen Dinge unter zwey verschiedenen Völkern kein anderer als der natürlich billige Preiß, und keine so strenge Zahlung als bey vorsätzlich zugefügtem Schaden statt haben kann, weil, wie ich schon gesagt habe, die äusserste Noth jene Handlungen entschuldiget.

Allein unter die Fälle der äussersten Noth kann man, meinen Gedanken nach, nicht den zählen, wenn man sich der Güter der Unterthanen eines neutralen Fürsten bloß in der Absicht bemächtigen will, um sie nicht in die Hände der Feinde kommen zu lassen, für welche sie bestimmt und zu lande oder Wasser abgeschickt waren. Dieses werde ich immer eine Ungerechtigkeit und eine Verletzung der Rechte eines andern nennen; und folglich muß hier ein hoher und strenger Entschädigungspreiß statt finden. Nach schon geschehener Bemächtigung der Waaren kann auch nicht etwann eine Untersuchung über die Verkürzung des Preißes wegen der schlechten Beschaffenheit derselben angestellt werden.

heer, welches Mangel an Lebensmitteln, aber einen Ueberfluß an Gelde hat, wird entschuldiget seyn, wenn es sich einer gewissen Quantität Korns bemächtiget; aber es wird sie bezahlen müssen. Nur dann würde es für diesen Augenblick auch in Ansehung der Bezahlung entschuldiget seyn, wenn es einen eben so großen Mangel an Gelde hätte; aber immer bleibt es für dasselbe eine ewige Verbindlichkeit, sie sobald zu bezahlen, als es das Geld hat, welches ihm damahls fehlte.

Kein Mensch hieß dem kriegführenden Theil sie zu nehmen, und sie, wenn sie von schlechter Beschaffenheit war, an sich zu behalten. Auch würde man nicht einmal sagen können, daß dem neutralen Staate, der schon gesonnen war jene Waaren zu verhandeln, keine Ungerechtigkeit und Beleidigung zugefügt worden wäre, im Fall es sich fände, daß er dieselben an den einen der kriegführenden Theile verkauft hätte, anstatt sie an den andern zu verkaufen, an den sie eigentlich abgeschickt waren. In dieser scheinbaren, aber unglücklichen Entschuldigung verbirgt sich ein Trugschluß. Denn entweder waren die Waaren zwischen dem neutralen Verkäufer, und dem, an welchen er sie abschickte, schon behandelt; und in diesem Fall verletzt und zerreißt man dadurch, daß man sie in ihrem Wege aufhält, und sich derselben bemächtiget, einen von zwey Personen schon geschlossenen Vertrag, welche volle Freyheit und das Recht hatten ihn einzugehen; und dieß ist eine derbe Beleidigung: oder sie waren ohne vorhergegangenen Vertrag, und, wie man zu sagen pflegt, auf gutes Glück abgeschickt; und dann ist es Pflicht, wenn man nicht beleidigen will, sie um den hohen Preiß zu bezahlen, welcher bey einer glücklichen Gelegenheit für sie hätte bezahlt werden können; weil derjenige, der unbefugterweise eine gerechte Handlung eines Andern hindert, gehalten ist so viel zu ersetzen, als die Einbuße beträgt, welche jenem daraus erwachsen kann: In id, quod interest, tenebitur.

Diese Grundsätze sind es, welche die Vernunft alle Menschen lehrt: aber vielleicht wird die Macht

und

und Gewalt die Potentaten und Kriegshelden etwas anders lehren. Allein wir wollen das Gesetzbuch jener den Arabern, Hunnen, Kannibalen, überlassen; in diesem kleinen Werke soll der Macht uud Gewalt nie auch nur erwähnt werden.

Dieses sey genug gesagt von den Verkäufen, zu welchen die neutralen Staaten von den kriegführenden Völkern bisweilen mit Gewalt genöthiget werden, von den Schäden, welche sie manchmahl erleiden, und von dem ihnen zu entrichtenden Entschädigungspreiße.

§. III.

Von der Wegnahme der Festungen neutraler Völker.

Es ist ein großer Unterschied, ob ein Kriegsheer bloß durch ein neutrales Land durchzieht, oder ob es sich der von Natur oder durch Kunst festen Plätze desselben bemächtiget und sie mit Truppen besetzt. Daher sind die Bedingungen des Durchzuges, welche Moses den Idumäern und Amoritern vorschlug, von allen Schriftstellern zum Muster angenommen worden; nehmlich diese, daß er mit seinem Heer nicht von der Landstraße abweichen, sich nicht in ihrem Lande aufhalten, und daß er alle Bedürfnisse um den gehörigen Preiß bezahlen wollte. Man hätte also denken sollen, daß den armen neutralen Staaten, welchen von den Publicisten durch die Behauptung eines den kriegführenden Völkern zustehenden Rechts, durch das Gebiete derselben zu ziehen, so übel mitgespielt worden ist, zum

wenigsten der ruhige Besitz ihrer Festungen unangetastet gelassen worden wäre. Aber dieß ist der Fall nicht. Um sie auch dieser zu berauben wurde das so berühmte Nothrecht auf die Bahn gebracht, welches in der Folge nach und nach und unvermerkt eine andere Gestalt annahm, und endlich in das Konvenienzrecht übergieng. So haben diese von uns verehrten neuern Publicisten ihr Spiel und Gespötte mit dem getrieben, was vor dem Richterstuhl der Moral, der Gerechtigkeit, und der Tugend das Wahrste und Heiligste ist. Mitten unter den Versicherungen und den wärmsten Zusagen der Freundschaft von Seiten der kriegführenden Mächte ist das Eigenthum friedfertig gesinnter Staaten von der Willkühr jener abhängig gemacht worden *).

Den-

*) Der einsichtsvolle Hübner ist, so viel mir bekannt ist, der erste, der eine so unwürdige Lehre widerlegt hat. Mit Vergnügen setze ich seine Worte (Kap. I. §. 9) ganz hierher. „Diese allgemeine Regel (nehmlich, den neutralen Völkern keinen Nachtheil zuzufügen,) zeigt hinlänglich, wie viel selbst die berühmtesten Schriftsteller des Völkerrechts den Vorurtheilen und Gewohnheiten, welche oft nichts als eben so viele Mißbräuche sind, eingeräumt haben, wann sie behaupteten, die Rechte des Krieges erlaubten in dem Fall der äussersten Noth sich mit Gewalt eines neutralen Platzes zu bemächtigen. Wenn es nicht einmal erlaubt ist, sich der beweglichen Güter eines Feindes, welche sich in einem neutralen Lande befinden, zu bemächtigen, wie kann man doch behaupten, daß man das Recht habe dem Staat, mit welchem man in Freundschaft lebt, einen befestigten Platz wegzunehmen? ..... Uebrigens ist die Sache an sich selbst widersprechend. Denn wenn der von

„ei-

Dennoch war es nicht leicht einen wahren Fall der äussersten Noth aufzufinden, welcher vermögend gewesen wäre eine hinlängliches Recht zu geben, sich der Festungen eines Unschuldigen, eines Freundes, eines völlig Unpartheyischen zu bemächtigen. Aber bald wußte man auch für diese Verlegenheit Rath zu schaffen. Man fiel darauf, unter die Fälle der äussersten Noth auch den Verdacht zu rechnen, daß der gegenseitigen Parthey die Lust ankommen könnte dieselben Plätze wegzunehmen, und so glaubte man die Nothwendigkeit ihr zuvorzukommen glücklich aufgefunden zu haben *). Wohl uns und dem menschlichen Ge-

 schlecht,

„einer großen Gefahr gedrängte Feind das Recht „hat, sich eines neutralen Platzes zu bemächtigen, so „hat der Staat, welchem der Platz zugehört, nicht we„niger das Recht ihn daran zu verhindern. Aber von „diesem Augenblick an ist er nicht mehr neutral. „In der That ist das ein seltsames Völkerrecht, wel„ches zwey einander entgegengesetzte Rechte behauptet, „die sich einander wechselseitig aufheben, und einan„der dermassen widersprechen, daß daraus folgen „würde, ein Staat könne zu gleicher Zeit und in Be„ziehung auf dieselben Mächte neutral, und doch auch „nicht neutral, sondern kriegführendes Volk seyn. „Heißt das nicht Dinge behaupten, welche dem er„sten und obersten Grundsatz der menschlichen Erkennt„niß gerade zu widersprechen?“

*) Maximil. Murena, hingerissen von der herrschend gewordenen Meinung des Grotius und seiner Anhänger, geht noch viel weiter als diese giengen, und trägt in seiner oben angeführten Abhandlung kein Bedenken zu sagen, „man könne „in einem neutralen Lande auf eine Zeitlang Festungen anlegen, die schon vorhandenen niederreißen,

„und

schlecht, daß diese seltsame und neue Methode, Nothfälle auf bloße Vorausicht der Zukunft zu bauen, sich nicht

„und sich derselben bemächtigen, wann es die Noth „erfordere, jedoch behalte man die Verbindlichkeit auf „sich den verursachten Schaden zu ersetzen und zu „vergüten. Im ersten Jahre des gegenwärtigen Jahr„hunderts nahm der tapfere Eugen von Savoyen Chia„ri im Venetianischen Gebiete weg ohne auf den Wider„spruch und die Klagen der Venetianer zu achten, weil „er auf diese Art seinen überlegenen Feinden Wider„stand halten konnte.“ Noch niemand hat je dem Prinzen Eugen das Lob eines großen Feldherrn streitig gemacht; aber nicht so allgemein würde man eingestehen, daß er in dem Italienischen Kriege, und in der Ausführung der Befehle seines Hofes auch ein sehr gewissenhafter Moralist und strenger Rechtsgelehrter gewesen wäre. Wozu also führt ihn Murena als ein Beyspiel an? Und ist er denn überdieß auch ganz sicher, daß die Venetianer in jenem Kriege recht aufrichtig neutral waren, und nicht innerlich den Wunsch bey sich hegten die Macht jenes Kayfers unterdrückt zu sehen, nach dessen Ueberwindung sie so vielen ihrer Ansprüche auf Italienische Herrschaften hätten Nachdruck geben können? Ich wiederhole es daher, daß man aus den Faktis, welche die Geschichte aufstellt, niemahls einen tauglichen Beweis für die Behauptung des wahren Rechts schöpfen kann, weil ein Fall immer von dem andern verschieden ist, und weil man niemahls sicher seyn kann, ob selbst gute Fürsten nicht manchmahl mehr von dem Ehrgeitze, als von der Vernunft regiert wurden.

Grotius B. II. K. 2. §. 10. stehet nicht an zu behaupten, daß es in einem gerechten Kriege erlaubt sey, sich eines neutralen Platzes zu bemächtigen. Freylich lange ein aus bloßer Einbildung entsprungenes Schrecken nicht zu, eine solche That zu rechtfertigen; sondern man müße vernünftigen Grund haben zu fürchten, daß sich der Feind in einen solchen Platz werfen, und uns unersetzliche Nachtheile zufügen möchte.

nicht weiter erstreckt hat, als auf die Operationen der Taktik und der Kriegskunst. Hätte man sie auf die andern noch größern und wahrern Nothfälle ausgedehnt, z. B. auf den Fall einer Hungersnoth, eines Erdbebens ꝛc., so würde man die Völker sich der Lebensmittel und Wohnungen einer benachbarten Nation bemächtigen gesehen haben, nicht, weil sie Mangel daran gelitten hätten, sondern bloß, weil sie voraussahen, daß eine schlechte Erndte einfallen, ein Erdbeben kommen könnte, wodurch sie in einen Mangel versetzt werden würden. Dennoch ist kein Schriftsteller bis zu diesem Unsinn gegangen, weil es hier nicht darum zu thun war, dem Ehrgeiz der kriegführenden Potentaten zu schmeicheln, und ihre Handlungen mit dem Firniß der Gerechtigkeit zu übertünchen.

Doch was halte ich mich damit auf, das Unrecht zu zeigen, welches die Publicisten bis jetzt der Vernunft und der Gerechtigkeit, zum Nachtheil der neutralen Völker, angethan haben? Die Kürze und die Verwirrung, mit welcher sie davon handelten, indem sie die Fälle, die Umstände, die Voraussetzungen mit einander verwechselten, trugen nicht wenig dazu bey. Lieber will ich endlich jene Unterscheidung beybringen, welche man bisher übersehen hat.

Für das erste erinnere ich, daß, wenn ein Souverän dem einen der kriegführenden Staaten freywillig den Durchzug zugestanden hat, nicht nur nicht gesagt werden könne, daß er ihm die Bemächtigung seiner festen Plätze und Festungen stillschweigend zugestanden

habe, sondern daß er ihm dieses ohne Verletzung der Neutralität *) auch nicht einmal durch einen ausdrücklichen Vertrag verwilligen kann. Er würde durch diese Handlung die Stärke desselben zum Nachtheil des andern Theils vermehren; welches doch nicht geschehen darf **). Wo also nur ein kriegführender Staat Besatzung

*) Es wird nicht unnütz seyn, zu bemerken, daß ein neutraler Staat seine Unpartheylichkeit sehr schlecht zu retten suchen würde, wenn er die eine seiner Festungen dem einen kriegführenden Theil, und eine andere dem andern Theil überließ; weil es fürs erste menschlicherweise nicht möglich ist, daß zwey unterschiedene Festungen in Ansehung der Kriegsoperationen gleiche Vortheile gewährten; mithin würden bey der Zugestehung derselben die beyden freundschaftlich gesinnten kriegführenden Mächte nicht auf gleichen Fuß behandelt. Ueberdieß aber würde der Souverän jener wesentlichen und für jeden wahren Freund nicht nur der kriegführenden Völker, sondern des ganzen menschlichen Geschlechts, höchsten Pflicht zuwiderhandeln, der Pflicht, die Kriege kurz und weniger blutig zu machen, aber keine Mittel zu verschaffen, wodurch sie grausamer und hartnäckiger gemacht werden. Diesemnach besteht in diesem Stücke die Pflicht des neutralen Fürsten in der partheylosen Verweigerung, und nicht in der partheylosen Verwilligung. Uebrigens gehört der hier vorgetragene Fall mehr unter die erdichteten als wahrscheinlichen Fälle, da es sich nicht wohl denken läßt, daß ein Souverän ohne Noth und freywillig dadurch, daß er dem einen und dem andern unterschiedene Festungen zugestehet, sein Land zu einem Schauplatze des Krieges machen werde.

*) Wenn auch die Festung nicht dazu zugestanden wäre, daß sie zu Angriffen diente, sondern entweder zur sichern Verwahrung der Magazine, der Bagage, der Kriegs-

tzung in eine Festung eines Fürsten hat einrücken lassen, der sich für neutral erklärt, und wirklich neutral ist, da ist immer vorauszusetzen, daß sie wider den Willen dieses Fürsten eingerückt ist. Und immernoch muß man eine solche geschehene Bemächtigung als wider seinen Willen vorgenommen denken, gesetzt auch, daß ihr aus Höflichkeit eine kurze Bitte um Erlaubniß und eine Art von Entschuldigung vorausgeschickt worden wäre, auf welche man mit einer gezwungenen Zufriedenheit, und einer Menge von Vorbeugungen geantwortet hätte, wie man dergleichen immer von den Schwächern gegen die Mächtigern beobachtet sieht.

Dieses vorausgesetzt, muß man jedoch einen großen Unterschied zwischen den Festungen machen, welche mit Truppen des neutralen Staats besetzt sind, und zwischen den bloß von Natur befestigten Oertern, oder jenen alten und verfallenen Thürmen, Schlössern, und mit Mauern versehenen Städten (dergleichen ihrer sehr viele in ganz Europa von alten Kriegen und Befestigungen noch übrig sind), in welchen entweder keine Besatzung gehalten wird, oder wo nur wenige unthätige Invaliden und furchtsame Stadtsoldaten, ohne Geschütz, ohne Magazine, und oft selbst ohne Thore und Zugbrücken, an den Eingang gestellt sind, ganz ungeschickt auch nur den geringsten Widerstand zu thun.

Nach

Kriegsvorräthe, der Hospitäler, oder zu einem Zufluchtsorte einer geschlagenen Armee; so würde man doch auch durch eine solche Verwilligung dem einen der kriegführenden Theile einen ansehnlichen Vortheil einräumen, und folglich die Unpartheylichkeit verletzen.

Nach dieser Unterscheidung gehe ich zu der Bemerkung fort, daß, wenn der neutrale Staat feste Plätze und Schlösser mit seinen Truppen besetzt hält, gesetzt auch, daß die Anzahl derselben nur die gewöhnliche und seinen Kräften und Verhältnissen angemessen sey, es den kriegführenden Völkern in allen Fällen verboten bleibe, in jene Plätze und Schlösser einzudringen um die Truppen herauszutreiben, und sich derselben zu bemächtigen, sollte auch der Nutzen und die Bequemlichkeit noch so groß seyn *), welche ihnen für ihre Kriegsunternehmungen daraus erwüchse. Vielmehr ist es gewiß, daß der neutrale Staat die Pflicht auf sich hat, sich einem solchen Angriff eines kriegführenden Volkes aus allen Kräften zu widersetzen, so daß, im Fall er es nicht thäte, oder nur einen schwachen und matten Widerstand entgegensetzte, er einen gegründeten Verdacht von Verstellung und geheimen Einverständniß mit dem angreiffenden Theil, und folglich der andern Parthey Ursache zu Klagen geben würde.

Es ist ferner, überhaupt genommen, ein unglücklicher und nicht Stich haltender Vorwand, daß man sei-

*) Dieser Nutzen ist sehr uneigentlich Nothwendigkeit genannt worden, als welche in diesen Fällen nicht statt findet; auch können die Grenzen beyder nicht dieselben seyn, da der Krieg nicht ein erstes Bedürfniß des Lebens ist, und seyn kann. Nun giebt aber der eigene Nutzen kein Recht dem Nachbar zu schaden: Sic debet meliorem suum agrum facere, ne vicini deteriorem faciat.. prodesse enim sibi vnusquisque, dum alii non nocet, non prohibetur. Dig. de aqu. pluu. arc. l. 1. §. 4. und §. 11.

seinem Feinde zuvorkommen wolle, von welchem man vorhersehe, daß auch er sich jenes wichtigen Platzes bemächtigen könnte. Ungerechtigkeit, gewaltthätige Angriffe, Unbilligkeit werden mit Recht nicht vermuthet. Kein Mensch läßt sich auch nur im Traume einfallen den in einem Gehölze an einen unschuldigen Reisenden verübten Raub aus dem Grunde zu entschuldigen, weil die Räuber wußten, daß sich ein wenig weiter hin noch andere Räuber befänden, welche ganz unfehlbar auch über ihn hergefallen seyn würden *). Wenn mir aber jemand einwenden wollte, daß, obgleich die Privatgesetze der Vermuthung der Ungerechtigkeit und der Gewaltthätigkeiten keine Stelle einräumen, dieselbe doch unter Regenten, welche ihr Betragen nicht nach den Gesetzen der Gerechtigkeit, sondern nach den Rathschlägen der Staatsräson einrich-

*) Sam. Cocceji B. VII. K. 5. §. 739. und 740. trug kein Bedenken zu lehren: arces et ciuitates pacatorum occupare bellum gerentes non possunt, nisi hostis loca occupaturus esset, und fügte hinzu: si hostis meus occupare vrbem mediam intendit, praeuenire eum iure necessariae defensionis, et occupare fortalitia pacati licet, sub lege tamen restituendi rem, vel eius pretium cessante necessitate. Eben dieses hatte sein Vater in seiner Abhandlung de Iure belli in amicos T. II. Diss. 3. §. 37. sq. gesagt, welcher noch überdieß geneigt war zu behaupten, daß man eine neutrale Stadt gar wohl für immer behalten könnte, sobald die Vermuthung einträte, daß der andere kriegführende Theil dieselbe Absicht bey sich hegte, sie für immer zu besitzen, und das neutrale Volk nicht Macht genug hätte ihn abzuhalten. Großer Gott! Auf eine solche Weise vernünftelt man über die Moral, und über das Recht unschuldiger Völker und friedliebender Regenten?

richten, gültig und wahrscheinlich seyn müsse, und wenn er diese seine Behauptung mit unzähligen Faktis aus der alten und neuen Geschichte zu bestätigen sucht, so antworte ich ohne Scheu, daß diese Meinung, so glänzend und sinnreich sie auch scheinet, dennoch nicht von dem Vorwurfe der Tücke frey sey; weil die Geschichte weit mehr das Andenken der Ausschweifungen böser Regenten, als der pflichtmäßigen Handlungen guter aufbewahrt; denn da diese letztern mit der Regel übereinstimmen und von der Gerechtigkeit geboten werden, so haben sie den Geschichtschreibern nicht bemerkenswerth geschienen.

Ueberdieß ist eine Gewaltthätigkeit von Seiten des andern kriegführenden Theils, zu welcher keine rechtmäßige Vermuthung statt findet, auch nicht einmal wahrscheinlich. Die Besatzung eines neutralen Volkes aus einem befestigten, mit hinlänglichen Lebensmitteln versehenen, und folglich irgend eines Widerstandes fähigen Platze zu vertreiben, ist eben so viel, als offenbar und auf die ungerechteste Weise ihm den Krieg erklären. Wer wird aber jemahls einem kriegführenden Potentaten den Rath geben, sich in dem zur Neutralität geneigten und entschlossenen Fürsten einen Feind mehr zu machen? Welcher Vortheil in der Stellung kann mit dem Verlust dieser Freundschaft, und mit der Verstärkung des Feindes durch einen neuen Bundesgenossen verglichen werden?

Es bleibt demnach ausgemacht, daß es keinen Fall gebe, in welchem es erlaubt seyn könne, sich solcher

Fe-

stungen zu bemächtigen, welche ein neutrales Volk in einem solchen Zustande unterhält, daß dieselben eine Zeitlang eine Belagerung aushalten können *).

Aber was soll ich von denen Plätzen sagen, welche jenes neutrale Volk fast ganz verlassen stehen läßt? Zu Entscheidung dieser Frage ertheilt uns, wie schon Pufendorf B. II. K. 6. erinnert hat, die Weisheit der römischen Gesetzgeber Licht. Diese waren immer die eifrigsten Vertheidiger der Rechte des Eigenthums eines jeden; aber dennoch lehrten sie, daß es Fälle gebe, in welchen ein Nachbar wider einen Eigenthümer Klage anstellen und ihn nöthigen könne, ihn von einem bevorstehenden Schaden zu befreyen, welcher ihm aus der Fahrläßigkeit desselben erwachsen könnte; welche Klage sie actionem damni infecti nennen **).

Den-

*) Es ist nicht nothwendig, daß diese Festungen so beschaffen und mit allem Nöthigen so wohl versehen sind, daß sie unüberwindlich genannt werden könnten; weil es heut zu Tage nach den neuen Erfindungen einer zerstörenden Kriegskunst nirgends dergleichen Festungen mehr giebt; und wenn es deren, noch gäbe, so würden weiter keine Rechtsfragen dabey statt finden; die Festungen selbst würden die neutralen Völker hinlänglich sichern. Diese würden ihre festen Plätze erhalten, nicht, weil der kriegführende Staat gewollt oder aus Pflicht gesollt hätte, sondern weil er nicht Macht genug gehabt hätte sich derselben zu bemächtigen.

**) Damnum infectum est damnum nondum factum, quod futurum veremut. Dig. lib. XXXIX. Tit. 2. l. 2.

Dennoch bestimmten sie, daß derjenige, der den Schaden befürchtete, vorher verbunden seyn sollte dem Eigenthümer des Hauses, welches einzustürzen drohte, die Gefahr anzuzeigen, in welcher er sich zu seyn glaubte; und erst dann, wann weder eine schleunige Ausbesserung des Hauses erfolgte, noch jenem hinlängliche Bürgschaft geleistet würde *), sollte der Eigenthümer zur Strafe seiner Fahrläßigkeit sein Haus verlieren, und dieses dem zufallen, der sich vor dem Einsturz desselben fürchtete, damit er, auf welche Art er es für das beste hielt, sich davor schützen könnte **). Obgleich diese Verordnung der Gesetze nur dem römischen Privatrechte und dem Edicte des Prätors zugehört, so ist doch so viele natürliche Gerechtigkeit in ihr, daß ich nicht anstehe, sie auch auf die Völker und unabhängigen Potentaten anzuwenden, welche bloß den Gesetzen des natürlichen Völkerrechts unterworfen sind.

Ich sage daher, daß, wenn ein Fürst eine seiner alten Festungen, welche von Natur eine so glückliche Lage hat, daß die Besetzung derselben dem einen kriegführenden Volke ausserordentlichen Vortheil gewähren würde, ganz entblößt und offen stehen ließ ***), dem an-

*) Si intra diem constituendum non caueatur, in possessionem eius rei mittendus est. Dig. Tit. de Damn. inf. l. 4.

**) Vnusquisque cogitur aut de damno infecto cauere, aut aedibus carere, quas non defendit. Dig. Tit. eod. l. 9.

***) Dergleichen würde eine alte vernachläßigte Festung seyn, welche an dem Ufer eines schiffbaren Flusses lä-

ge,

andern kriegführenden Theil das Recht zustehe, ihm aufzuerlegen, daß er entweder diese Festung gehörig befestige, oder sie niederreiße und gänzlich schleife: und dieses findet selbst in dem Falle statt, wenn die Armeen nicht in das Land des neutralen Staats eingerückt wären, sondern sich nur in jener Gegend gelagert hätten. Bleibt der neutrale Staat nach dieser geschehenen Anzeige ganz unthätig, so kann jener, wenn die zur Erklärung bestimmte Zeit verflossen ist, sich der Festung oder Gegend, welche ihm schädlich werden könnte, bemächtigen **): und wenn der Fall dieses zu befürch-

ge, und von welcher aus man alle Schiffahrt hindern könnte: oder welche an einer Heerstraße, oder an dem Eingange eines hohlen Weges zwischen unersteiglichen Gebirgen gelegen, oder durch irgend eine andere Lage geschickt wäre, den Eingang zu einem Lande zu eröffnen und über einen großen Strich Landes zu gebieten.

*) Pufendorf B. II. K. 6., irrt also, der, nachdem er gesagt hatte, daß der kriegführende Theil dem freundschaftlichen neutralen Staat andeuten müße, daß er seine Festung befestigen und mit Besatzung versehen möchte, damit nicht der Feind sich ihrer bemächtigte, hinzufügt, daß er ihm auch noch Geld zur Anwerbung der Truppen und Anlegung der Festungswerke geben, und den Aufwand, den derselbe nach geschehener Andeutung gemacht hätte, ersetzen müsse. Bloß weil sich Pufendorf von dem Wege der römischen Gesetzgeber entfernte, fiel er in diesen Irrthum. Jene Gesetze sagen nicht, daß derjenige, der die *actionem damni infecti* anstellt, verbunden sey, dem Besitzer des Hauses, das den Einsturz droht, Geld anzubieten, und noch weniger, ihm die Verbesserungskosten zu ersetzen. Die Unpartheylichkeit eines neutralen Staats würde bey der Annahme eines solchen Aner-

ten jemahls so plötzlich und unvermuthet einträte, daß die Zeit jene Anzeige nicht erst zu thun erlaubte, so zweifle ich nicht, daß man auch dann sich derselben bemächtigen könnte, weil die dringende Noth keinen Verzug verstattet *).

Dennoch würde es nicht gerecht seyn, zu verlangen, daß der neutrale Staat, um jenen Posten im höchsten Grade sicher und fast unüberwindlich zu machen, ihn mit einer sehr starken Garnison besetzen, und neue Werke und Schanzen anlegen ließ, die seine Kräfte weit überstiegen, und im Verhältniß zu seiner Schatzkammer ihm allzugroße Kosten verursachten; weil derjenige, der, ohne seine Kräfte zu überspannen, so viel für seinen Freund thut, als er kann, zu nichts mehrerm verbunden ist.

Wenn nun dieses selbst in denen Fällen wahr ist, wann die feindlichen Kriegsheere ausserhalb des neutralen Gebietes stehen, so wird es noch weit mehr alsdann, wann das neutrale Volk einer Armee den Durchzug durch sein Land freywillig zugestanden hat, wahr seyn, und mithin auch von dem gegentheiligen Kriegsheere gelten müssen; indem ein Volk, das dem einen kriegführenden Theil den Durchzug verwilliget hat, ihn auch dem an-

bietens nicht mehr rein und unbefleckt bleiben. Was könnte man einem Bundesgenossen mehr anbieten, als dieses?

*) Res damni infecti celeritatem desiderat, et periculosa dilatio videtur. Dig. Tit. eod. l. 1.

andern nicht verweigern kann ohne die Grenzen der Unpartheylichkeit und Gleichgültigkeit zu überschreiten. Mithin wird es jener Parthey eben sowohl, als dieser, und auf gleiche Weise erlaubt seyn, die von dem neutralen Volke unbesetzten Orte einzunehmen, mit Truppen zu besetzen und mit Geschütz zu versehen, Laufgräben darum zu führen, der Besetzung wichtiger Pässe, der Brücken, der holen Wege zuvorzukommen, Schanzen aufzuwerfen, Bäume zu fällen, und kurz, alles zu thun, was Truppen auf ihrem Marsche zu thun pflegen, es sey nun um ihr Lager zu befestigen, oder um die Magazine und das Gepäcke in Sicherheit zu bringen, oder um sich den Rückzug nicht abschneiden zu lassen. Es würde thöricht seyn, wenn der neutrale Staat darüber Klage erheben wollte, und er würde dadurch zu erkennen geben, daß er dem freundschaftlichen Kriegsheer bloß in der Absicht in sein Land zu kommen gestattet hätte, damit er dasselbe, so zu sagen, in die von seinem Feind ihm gelegten Fallstricke verwickeln möchte *).

*) Ich habe schon oben gesagt, daß Sam. Cocceji B. VII. K. 5. unter die wesentlichen Verbindlichkeiten der neutralen Völker auch diese zählt, quod pacatus vtrique bellum gerentium pleniſſimam ſecuritatem in ſuo territorio praeſtare debeat; und ohne weiter etwas zu sagen läßt er die Leser in Zweifel, ob er von den Truppen der kriegführenden Mächte, oder nur von den einzelnen ihrer durchreisenden Unterthanen spricht. Um die große Lücke, welche er hier läßt, auszufüllen, kann ich nicht unerinnert lassen, daß sich die Pflicht eines neutralen Volkes in Rücksicht auf Kriegsheere bloß auf diese beyden Sätze zurückführen läßt: erstens,

Allein wenn ein kriegführendes Heer die Absicht hätte Festungswerke anzulegen, welche nicht nur dazu dienen sollten einen kurzen Durchzug zu sichern, sondern auch den Krieg auf jenem Territorio fortdauernd zu machen, so ist es klar, daß der neutrale Staat, der den Durchzug an sich zugestanden hätte, dennoch das Recht haben würde, jene Anlegung von Festungswerken zu verbieten, und sich darüber zu beklagen, da er unmöglich zu Ertragung des für ihn daraus entspringenden noch größern Nachtheils und Schadens verbunden erachtet werden kann.

Da ich aber im VIIten Kap. gezeigt habe, daß es von Natur kein Recht giebt die Kriegsheere durch das Gebiet eines andern Volkes ziehen zu lassen, so wird man mich noch fragen, nach welchen Gründen ich den Fall entschiede, wenn diese Kriegsheere (wie es fast immer geschieht), sich den Eingang mit Gewalt eröffnet hätten. Hier antworte ich auf diese und jede andere

stens, vorzusehen, daß dieselben von seinen Unterthanen keine feindselige Behandlung erfahren: zweytens, daß ihnen in Ansehung ihrer Feinde Mittel und Wege erleichtert werden, sich, so gut sie nur wissen und können, vor ihnen zu schützen und sicher zu stellen, ohne jedoch weder den neutralen Potentaten, noch seine Unterthanen im Geringsten hinein zu mischen. Es hört also das Recht des neutralen Staats jeden, der sich in seinem Territorio befindet, zu schützen, gegen denjenigen auf, der nicht eben so friedlich, als der Herr desselben, gesinnt ist; und dieses ist zu offenbar und zu leicht einzusehen, als daß ich mich noch länger dabey aufhalten sollte.

dere dergleichen Frage kurz und einmahl für allemahl, in his, quae contra rationem iuris constituta sunt, non possumus sequi regulam iuris. Dig. Lib. I. Tit. 3. l. 5. Je weniger Unordnung, Schaden und Verwüstung ein solches Kriegsheer in dem Lande jenes unglücklichen und ohnmächtigen Volkes anrichten wird, desto mehr wird es sein erstes Unrecht, und die Verletzung der Territorialhoheit mindern; und es wird den Heerführern einen nicht geringern Ruhm bringen, als ihnen nur ein noch so ausposaunter Sieg bringen kann, wenn sie die ihnen anvertrauten Heere so sehr in den Schranken der Mäßigung erhalten, daß man nicht unterscheiden kann, ob sie sich auf dem Gebiete ihres eigenen Souveräns, oder eines freundschaftlichen Potentaten befinden, und ob sie mit oder wider dessen Einwilligung in sein Land eingerückt sind *).

§. IV.

Von der Auslieferung der Deserteurs.

Ich kann nicht umhin von diesem Puncte zu handeln, da der scharfsinnige Hübner in folgenden Worten desselben gedacht hat **): „Ein neutraler Staat,

 „sagt

*) Dieses Lob ertheilt Cicero dem Pompejus, cuius legiones sic in Asiam peruenerunt, vt non modo magnus tanti exercitus, sed ne vestigium quidem cuiquam pacato nocuisse dicatur. Pro Lege Manil. c. 12.

**) De la Saisie des batimens neutres &c. Ch. 2. §. 7.

„sagt er, kann die Deserteurs einer der kriegführenden „Partheyen, oder auch beyder, nicht nur in sein Land, „sondern auch unter die Zahl seiner Unterthanen auf„nehmen, ohne verbunden zu seyn sie auszuliefern, er „müßte denn durch jene besondere Konvention, welche „ein Kartell heißt, dazu gehalten seyn.“ Da diese hingeworfene Entscheidung ohne alle Unterscheidung der Fälle Zweydeutigkeiten und Irrthümer erzeugen könnte, so sehe ich mich genöthiget eine nähere Untersuchung darüber anzustellen.

Ich sage demnach, (was Hübner übergangen hat), daß man nothwendig unterscheiden müsse, ob sich die streitenden Kriegsheere ausserhalb des neutralen Gebiets, oder innerhalb desselben befinden. Befinden sie sich ausserhalb des Gebietes eines neutralen Volkes, so verbleiben die Rechte und Pflichten desselben in Ansehung der Auslieferung der Deserteurs beyder kriegführenden Heere in allem dieselben, welche sie vor dem Anfange des Krieges waren; indem der Zustand der Neutralität nicht ein neuer Zustand der Dinge, sondern nur ein bloßes Beharren, eine bloße Fortsetzung des bisherigen Zustandes ist; und daher giebt es keinen Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten eines neutralen Staats in Ansehung der Deserteurs der kriegführenden Potentaten, und zwischen denenjenigen, welche jeder Souverän gegen jeden andern in denen Zeiten auf sich hat, in welchen völliger Friede und Freundschaft unter ihnen herrscht.

Es gehört nicht zu meiner Absicht mich in die Untersuchung der allgemeinen Frage einzulassen, ob, wenn auch kein ausdrückliches Kartell darüber vorhanden ist, ein gutdenkender und gerechter Fürst sich für berechtiget halten wird, oder nicht, den Uebertretern der Gesetze eines freundschaftlichen Souveräns Aufnahme und Zuflucht zu gestatten; und ob unter diejenigen, denen er keine Zuflucht gestatten darf, auch die, welche ihre Fahnen verlassen und ihren Eid brechen, zu rechnen seyn. Aber wohl könnte ich sagen, daß dieses eine neue und bis jetzt noch ununtersuchte Frage sey. Bis jetzt ist Europa zu weit davon entfernt Grundsätze anzunehmen, die nach so strengen Begriffen von Tugend und Eintracht schmecken. Vielleicht wird eine Zeit kommen, (wenn anders den unweisen Lehren der Politiker und Rechtsgelehrten zum Trotze die menschliche Vernunft jemahls die Fortschritte wird machen können, welche die Gutgesinnten mit so großer Ungeduld wünschen), wo man das Unrechtmäßige zweyer heut zu Tage so häufigen Gewohnheiten als allgemein und als unstreitig anerkennen wird, nehmlich, die Zuflucht, welche man fremden Missethätern gewährt *), und die Verweisung

*) Bey weiterm Nachdenken wird man einsehen, daß es keine aufrichtige Freundschaft eines Souveräns gegen den andern heissen kann, wenn er nicht einen Abscheu in sich fühlt, den Uebertreter der Gesetze dieses Regenten bey sich zu hegen. Ein solcher Mensch ist (so weit nur zwischen einem Privatmann und einem Potentaten ein Krieg statt finden kann) ein erklärter Feind und Beleidiger geworden: mithin wird derjenige, der sich seiner annimmt, ein Bundesgenosse desselben, und bleibt nicht mehr ein gleich-

seiner eigenen. Alsdann wird man erkennen, daß es, ohne Verletzung der Freundschaft zweyer Fürsten, weder ein gegründetes Recht giebt die Uebertreter der Gesetze des freundschaftlichen Souveräns zu beschützen und sie nicht auszuliefern, noch daß es ein Recht giebt, ja daß es nicht einmal klug gehandelt ist, ihm seine eigenen Uebelthäter zuzuschicken, bloß aus Unlust und Faulheit, sie nach der gehörigen Form Rechtens zu verurtheilen, oder auch um sich die Mühe zu erleichtern die Uebelthäter zu bewachen und sie in Verwahrung zu halten, daß sie die Guten nicht anstecken oder ihnen Leid zufügen können. Man verzeihe mir, daß ich hier diese Bemerkungen vorgetragen habe, ich weiß nicht ob mit einer Art von Ahndung einer glücklichen Zukunft, oder weil ich mit meinen Wünschen jenen Zeiten zuvoreile; indessen läugne ich damit gar nicht, vielmehr weiß ich es sehr wohl, daß heutiges Tages die entgegengesetzten Grundsätze so sehr befolgt werden, daß man in das eine und das andere Recht einen sehr großen Werth für unabhängige Monarchen setzt. Und in Ansehung der Deserteurs glaubt man sogar, sehr wohl

gültiger und unpartheyischer Zuschauer. Ein Deserteur ist immer ein Eidbrüchiger, und fast immer ein Räuber. Ihm eine Zuflucht und eine Freystätte gegen die ihm bevorstehende Züchtigung verstatten, um ihm Zeit zu geben, das Mitleid und die Gnade des beleidigten Potentaten anzuflehen, kann eine Handlung der Menschlichkeit seyn; aber ihn unter seine Soldaten aufnehmen, ist eben so viel als ihn belohnen und seine That billigen. Dieß sind die wahren Grundsätze dieses Rechts, obgleich die allgemeinen Gewohnheiten Europens ganz davon abweichen.

wohl daran zu thun und viel dabey zu gewinnen, wenn man die Zuflucht und den Schutz derselben als zulässig behauptet. Daher kömmt es, daß jene Kartelle selten errichtet, immer ungern geschlossen, und oft mit großer Begierde und Freude gebrochen oder fruchtlos gemacht werden. Nur die Zeit vermag die jetzt wirklich allgemein geltende und gebilligte Meinung zu ändern, daß der Natur nach kein Potentat verbunden sey die Deserteurs auszuantworten *).

Be-

*) Ich könnte dem, was ich hier sage, durch die kurzen, aber merkwürdigen Worte des Rechtsgelehrten Celsus noch mehr Gewicht geben, welcher Dig. Lib. XLI. T. 1. l. 51. sagt: Transfugam iure belli recipimus; aus welchen Worten man schließen kann, daß den Deserteurs nur zur Zeit des Krieges unter zwey Potentaten mit Recht Aufnahme gestattet werden könne. Und in der That weiß ich nicht zu sagen, ob die Römer jemahls jenes nichtswürdige Gesindel gekannt haben, welches aus dem Dienste des einen Souveräns aus eigensinniger Unbeständigkeit, und gleichsam aus Sucht, Proben einer schändlichen Herzhaftigkeit an den Tag zu legen, in die Dienste eines andern mit jenem in Freundschaft lebenden Souveräns läuft; aber das weiß ich gewiß, daß sie auf den Zulauf eines solchen Gesindels nicht den geringsten Staat gemacht haben würden. Der Geist der herumirrenden Ritterschaft muß nothwendig die Quelle dieses ausschweifenden Hanges gewesen seyn, hinzugehen, und nicht aus Neigung für sein Vaterland, nicht aus Treue gegen seinen Souverän, nicht zur Vertheidigung der gerechten Sache zu fechten, sondern bloß, um einen eiteln Ruhm von Macht und Stärke, oder von List und Geschicklichkeit einzuerndten. Indessen herrschte doch bey jenen irrenden Rittern ein Enthusiasmus einer, obgleich übel verstandenen, Ruhmbegierde; heut zu Tage findet bey den Soldaten auch

nicht

Befinden sich aber die streitenden Kriegsheere innerhalb des neutralen Gebietes, es sey nun, daß sie nur durch dasselbe durchziehen, oder in demselben sich mit dem Feinde herumschlagen, so sage ich mit voller Ueberzeugung, daß die Behauptung Hübners nicht wahr ist, und daß der neutrale Potentat den Deserteur der streitenden Kriegsheere weder unter seine Truppen aufnehmen, noch ihn, wie seinen eigenen Unterthan, in Schutz nehmen kann; und dieses werde ich im folgenden Kapitel noch deutlicher erklären.

§. V.

Van der Gerichtsbarkeit, welche den kriegführenden Armeen zukömmt, während daß sie auf einem neutralen Gebiete stehen.

Ein Kriegsheer kann überhaupt nur an einem von folgenden Orten gelagert stehen, entweder auf dem Gebiete seines eigenen Souveräns, oder auf dem Gebiete des Feindes und seiner Bundesgenossen (als welches ganz einerley ist), oder endlich auf dem Gebiete eines unabhängigen und freundschaftlichen Potentaten.

Im

nicht einmal dieser statt; sondern sie treibt nichts als die Gierde nach neuem Handgelde an, ihren Eid zu brechen; und dieses bleibt immer unverzeihlich, nicht nur, wenn sie denselben freywillig abgelegt haben, sondern selbst dann, wann sie durch Furcht dazu gezwungen worden sind; weil, da sie aus einem nicht gern angenommenen Kriegsdienste entliefen, sie ganz von den Waffen abstehn und sich in keine neuen Dienste hätten begeben sollen.

Im ersten Fall ist es bekannt, wie es mit der Gerichtsbarkeit der Heerführer, dieser mag nun der Fürst selbst, oder ein von ihm dazu ernannter General seyn, beschaffen ist, und wie weit sie sich erstreckt. Sie erhält ihre abgemessenen Grenzen entweder von dem Willen des Souveräns, oder von den Grundgesetzen des Staats. Auf dem feindlichen Gebiete bleibt die Gerichtsbarkeit ganz dieselbe, weil man im Kriege keine Gerichtsbarkeit und keine Gesetze des feindseligen Potentaten anerkennt und in Ehren hält, und dieses um desto weniger, da jedes Kriegsheer, welchem es gelingt in das feindliche Land einzudringen, sich sogleich mit Recht in den Besitz desselben setzt, und einen so großen Theil davon zu dem Seinigen macht, als es sich unterwerfen und in seiner Gewalt zu erhalten im Stande ist *).

Aber schwerer anzugeben sind die Grenzen der Gerichtsbarkeit, wenn das Kriegsheer auf dem Gebiete freundschaftlicher Staaten steht, sie mögen nun neutral, oder sogar Bundesgenossen seyn; und da dieses eine Materie ist, welche ich in den wenigen Büchern, welche ich zur Hand habe, fast mit keinem Worte erwähnt finde; so scheint es mir nothwendig, hier weitläuftiger von ihr zu handeln **). Um aber alle Verwir-

*) Rursus si cum magna vi ingressus est exercitus, eam tantummodo partem, quam intrauerit, obtinet. Dig. Lib. XLI. Tit. 2. l. 18. §. 4.

*) Unter der ungeheuern Menge von Schriftstellern über alle Theile des Rechts wird sich gewiß mancher befinden, der auch von diesem Theile nicht nur bey-

wirrung zu vermeiden, werde ich zuerst das Besondere angeben, was sich bey den Rechten der Gerichtsbarkeit findet, welche den Anführern der Kriegsheere selbst, innerhalb des Gebietes eines andern Potentaten, zustehen; sodann werde ich untersuchen, woher dieses Besondere, und die Ausnahmen von jenem Territorialrechte entsprin-

beyläufig, sondern mit besonderer Ausführlichkeit gehandelt hat. Allein unter denen wenigen, welche ich zur Hand habe, habe ich nur eine einzige hieher gehörige Stelle in des Heinr. Cocceji Dissertation, De fundata in territorio, et plurium locorum concurrente potestate T. I. Diss. 54. Tit. 2. §. 14. angetroffen, welche ich ganz hersetzen will. Eadem potestas (inhaerens territorio) extenditur ad exercitus peregrinos eorumque Duces, qui in alieno territorio vel confoederato morantur; nam si in hostili solo degunt, iura belli et armorum potestatem sibi in eo arrogant. An idem si exercitus saltim territorium transeat? Videtur quod non, sed quod Duci exercitus exercitium potestatis in militem dum transit integrum sit; quia ius transeundi ex Iure Gentium sibi vindicare exercitus potest. Verum ille transitus non tollit potestatem territorii. Vnde et transeundi leges dari ac temperari a Principe et officialibus territorii possunt ac solent. Sane quantum ad ipsum Imperium militare, cum illud distinctum plane diuersumque sit a potestate territorii, neque in territorium, sed in solas personas et milites competat, et cum ipso exercitu ambulet, neque commode transire exercitus possit soluto Imperio militari, hinc dicimus illud durare, ac Ducibus competere tanquam necessarium transitus, et Iuris gentium consequens, cum iure concesso omnia concessa intelligantur, sine quibus commode explicari illud nequit. In wie weit sich diese Meinungen von den meinigen entfernen, und in wie weit sie mit ihnen übereinstimmen, wird man bey Durchlesung dieses Kapitels leicht bemerken, daher ich mich hier nicht mit der Anzeige davon aufhalten will.

springen, welches bey dem ersten Anblick seiner Natur nach keine einzige Ausnahme zuzulassen scheint.

I. Ich sage demnach, daß der Befehlshaber eines großen oder kleinen Kriegsheeres, (und eben dieses gilt auch von kleinern Haufen, sobald sie nur ein Corps formiren und unter den Befehlen ihrer Officiers marschiren), welches sich auf fremdem und freundschaftlichem Gebiete befindet, während dasselbe auf eine Kriegsunternehmung ausgeht, oder davon zurückkömmt, fortfahren wird, sowohl über die Soldaten, als über alle diejenigen Personen, welche zu diesem Corps gehören *), die völlige Macht, Gewalt, Herrschaft, Gerichts-

*) Dergleichen sind die Feldprediger, die Wundärzte, die Hufschmidte, die Feldbecker, die Marquetender, die Pferdeknechte, die Stückknechte, die Waschweiber, und so viele andere Personen, welche nothwendige und fortdauernde Dienste bey einem Kriegsheer verrichten müssen. Auch macht es keinen Unterschied, wenn manche derselben nicht von auswärts her dazu gekommen, sondern in demselben Lande und aus den Unterthanen des neutralen Staats angenommen worden sind. Dieser konnte seinem Unterthan zwar allerdings verbieten, bey dem fremden durchziehenden Kriegsheere Dienste anzunehmen; er konnte, im Fall sie wider seinen Willen sich dazu begeben hätten, sie wieder zurück rufen und zurück fordern, und man durfte ihm die Auslieferung derselben nicht verweigern; aber ich behaupte, daß, so oft er nur die Handlung seines Unterthanen hat geschehen lassen, und in dieselbe eingewilliget hat, dieser so lange, als er in den Diensten jenes Heeres stehet und zu diesem Corps gehöret, gänzlich unter der alleinigen Gerichtsbarkeit des obersten Befehlshabers des Kriegsheeres stehen muß, und keine andere anerkennen kann.

richtsbarkeit zu haben, welche er haben würde, wenn er sich auf dem Gebiete seines eigenen Souveräns befände.

II. Er hat nicht nur das Recht, sondern er hat auch die Verbindlichkeit auf sich, sich in allem nach den Gesetzen seines Souveräns zu richten, ohne die geringste Rücksicht auf die Verschiedenheit derselben von den Gesetzen, Gebräuchen, und Gewohnheiten des Territoriums, in welchem er sich befindet, zu nehmen *). Und folglich muß er sich bey seinen richterlichen Untersuchungen und Aussprüchen, und bey der ganzen Führung seiner Soldaten und der zu seinem Corps gehörigen Personen bloß und lediglich an die Gesetze seines Souveräns halten.

III. Dieses Kriegsheer behält bey seinem Durchzuge die freye und öffentliche Uebung seines Gottesdienstes, seiner religiösen Gebräuche und Einrichtungen bey, so weit diese der freundschaftlichen Nation, in deren Gebiete sich dasselbe befindet, nicht beschwerlich, und schädlich sind.

IV.

*) So wenn z. B. durch das Gebiet eines katholischen Souveräns, in dessen Landen die Kirchen und heiligen Oerter das Recht der Freystätten für die Deserteurs und für manche andere Arten von Verbrechern genießen, das Kriegsheer eines andern katholischen oder nichtkatholischen Souveräns, in dessen Staaten die Kirchen jenes Privilegium nicht genößen, durchzöge; so hat, sage ich, der Befehlshaber des Kriegsheeres das Recht, seine entlaufenen Soldaten oder Verbrecher aus jenen heiligen Zufluchtsorten herauszuholen, indem er verbunden ist, sich bloß nach den Gesetzen und Gebräuche des Landes seines Souveräns zu richten, aber sich nicht an die Gesetze und Gebräuche des Staats, in welchem er sich eben jetzt zufälliger Weise befindet, zu kehren.

IV. Er ist völlig berechtiget, so viele Personen er nur führt, und selbst diejenigen, welche er mit Einwilligung des Territorialherrn geworben und angenommen hat, unter seinen Fahnen zu erhalten; und eben deswegen kann er die Verbrecher jeder Art und die Deserteurs verfolgen, sie zurückholen, und von dem Territorialherrn die Herbeyschaffung und Ueberlieferung derselben verlangen, welche ihm dieser, wenn er ihm den Durchzug verstattet hat, nicht verweigern darf. Ja, wenn auch der Durchzug nicht freywillig zugestanden, sondern mit Gewalt vorgenommen worden ist, so trage ich doch kein Bedenken zu behaupten, daß durch die Ausübung jener Rechte keine neue Beleidigung zugefügt wird, sondern daß es nur immer bey jener ersten bleibt, welche dadurch nicht im mindesten vergrößert wird.

V. Dem Befehlshaber des Kriegsheers steht in Ansehung aller derer, welche dazu gehören, nicht nur die militärische Gewalt, (wie Heinr. Cocceji irrigerweise glaubt), sondern auch jede Art von Gerichtsbarkeit in Civilsachen über die Kontrakte, in Kriminalfällen über die Verbrechen, so wie in denen, die aus beyden gemischt sind, zu; und wenn ihm etwa sein Souverän nicht eine unbegrenzte Freyheit, seine Urtheile ohne Appellation zu vollstrecken, ertheilt hätte, so müßte die Appellation nur immer an den Potentaten, der sich dieselbe vorbehalten hätte, und nie an den Herrn des Territoriums, in welchem das Kriegsheer eben stehet, geschehen *).

VI.

*) Mit einem Worte, jedes ordentlich formirte, und mit Officieren versehene Corps ist, wo sich dasselbe

VI. Betrifft ferner die Kontraktsache oder der Kriminalfall von einer Seite einen Unterthan des neutralen Staats, und von der andern einen, der zu dem durchziehenden Corps gehört, so steht, im Fall der Beklagte diesem zugehört, dem Herrn des Territoriums in keinem Fall eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über ihn zu. Zwar ist er allerdings vollkommen befugt, von dem Befehlshaber desselben zu verlangen, ihn in Civilsachen zur Rechenschaft zu ziehen, oder in Kriminalfällen ihn der Untersuchung und der Strafe zu unterwerfen *). Sollte ihm Gerechtigkeit versagt werden, so wird die Handlung des Einzelnen mit Recht den Befehlshabern desselben zugeschrieben, und man kann sich endlich an den Souverän des Kriegsheers wenden, welcher am Ende für die verweigerte Gerechtigkeit verantwortlich ist.

VII.

nur befindet, nicht anders anzusehen, als ob es auf dem Territorio, und in alle dem, was die einzelnen Mitglieder desselben angeht, bloß und lediglich unter den Gesetzen seines eigenen Souveräns stünde; und diese Bedingung ist dem Zustande eines formirten Corps so wesentlich und natürlich, daß darüber nicht einmal entgegengesetzte Verträge mit Recht errichtet werden könnten, wie ich bald zeigen werde.

*) Der Proceß in diesen Fällen wird von beyden Mächten zusammen nach einer gewissen bestimmten Weise und Form festgesetzt, entweder vermittelst eines dem Durchzuge noch vorhergängigen Vertrags, oder während dem Durchzuge selbst. Daher verordnet bey Durchzügen fremder Truppen der Herr des Territoriums eine seiner Magistratspersonen immer als Kommissarium mit völliger Gewalt, in Uebereinstimmung mit den Befehlshabern der Truppen bey mancher-

VII. Ist hingegen der Beklagte ein Unterthan des neutralen Staats, so kömmt das Recht Gerechtigkeit zu fordern, nicht etwa bloß dem einzelnen Soldaten, sondern seinen Vorgesetzten oder Obern zu, welche sie im Nahmen des Klägers verlangen werden *). Alsdann ist der Herr des Territoriums verbunden, sie durch seine Magistratspersonen mit der genauesten Unpartheylichkeit verwalten zu lassen; und wenn diese nicht beobachtet wird, so ist ihnen, und zuletzt ihm selbst die Verweigerung derselben zuzurechnen.

VIII. Ja, wenn auch nicht bloß ein einzelnes Individuum, sondern das ganze durchziehende Corps von einem einzelnen Inwohner des Territoriums auf eine sehr harte Art beleidiget worden wäre **), so würde niche

cherley vorkommenden Fällen den Lauf der Gerechtigkeit nicht hemmen zu lassen, als welches den Unterthanen des einen Theils, und den Soldaten des andern Vortheil bringt.

*) Um das, was ich hier sage, zu beweisen, ist es genug, daß der Soldat ohne erhaltene Erlaubniß von seinem Befehlshaber weder in Civilsachen, noch Kriminalfällen, gegen einen Unterthan des Territoriums, durch welches er zieht, verfahren kann: denn die Pflicht, um Erlaubniß dazu anzusuchen, zeigt die Nothwendigkeit der Genehmhaltung der Befehlshaber an: und so findet man es allgemein in der Ausübung beobachtet.

**) Ich meine hier die Fälle, in welchen ein Unterthan des neutralen Staats entweder einen Spion abgiebt, oder die Soldaten zur Untreue und Desertion zu verführen, oder einen Mangel an Lebensmitteln zu verursachen, oder eine Verrätherey anzustiften, das Pulver feucht zu machen, Magazine in Brand zu stekken, und andere dergleichen frevelhafte Unternehmungen gegen das ganze Corps des kriegführenden Hee-

der Befehlshaber jenes Corps das Recht haben, sich selbst und durch seine eigene Gewalt Recht zu verschaffen, sondern er würde sich in diesen Fällen immer an die Obrigkeit oder den Souverän des Territoriums wenden, und von diesen Gerechtigkeit verlangen müssen.

IX. Endlich sage ich, daß das Recht, oder vielmehr die Pflicht der Befehlshaber eines Kriegsheeres, nicht zu leiden, daß irgend ein anderer Gewalt und Gerichtsbarkeit über sein Volk ausübe, ein so gewisses, heiliges, unverletzbares Recht sey, daß es weder durch ihre Einwilligung, noch auch selbst durch Verträge der beyden Souveräns, ohne Verletzung der Neutralität, abgeändert werden kann; denn geschähe es, so würde der Souverän des Territoriums nicht mehr neutral, sondern ein Bundesgenosse des Potentaten, welchem die Truppen angehören, werden *), und der Feind des letztern würde das Recht haben, ihn von nun an als einen solchen anzusehen.

Aber

res auszuführen sucht. Dem strengen Rechte nach können selbst nicht einmal diese Fälle den Befehlshaber der fremden Truppen berechtigen, über die Unterthanen des Souveräns, in dessen Gebiete er steht, eine Gerichtsbarkeit auszuüben. So viel ist freylich wahr, daß man selten so bedenklich ist, und daß die Sorgfalt, welche die Befehlshaber tragen, Handlungen, welche ihnen so schädlich sind, durch die schreckende Furcht vor der baldigen Strafe zu verhindern, die gehörigen Grenzen oft überspringen lassen; aber der Mißbrauch kann nie zur Regel werden, noch Unrecht in Recht verwandeln.

*) Das, was ich hier sage, macht den großen Irrthum des Cocceji offenbar, welcher in der obangeführten Stelle

Aber alle die vorangezeigten Rechte finden nicht mehr statt, sobald die Rede nicht von einem grössern oder kleinern Corps, sondern von bloßen einzelnen Officiers oder Soldaten ist, welche, ob sie sich gleich in den Diensten eines kriegführenden Souveräns befinden, doch eben jetzt durch das Gebiet eines neutralen Volkes reisen, oder wohl auch in demselben eine Zeitlang verweilen. Diesen kömmt dem strengen Rechte nach in keinem Fall eine Befreyung von der Territorialgerichtsbarkeit zu. Wird ihnen ja hierin etwas besonderes zugestanden, so geschieht dieses entweder bloß aus freundschaftlicher Gefälligkeit, oder es wird bloß die Folge irgend eines besondern Vertrages und eines

Stelle die neutralen freundschaftlichen Mächte mit den neutralen Bundesgenossen verwirrt hat, gleich als ob bey gegenwärtiger Frage kein Unterschied unter ihnen zu machen wäre. Wahr ists, man sieht in Europa nicht selten manchen Potentaten einen Theil seiner Truppen einem andern Souverän nicht nur zuschicken, und sie seinen Befehlen unterwerfen, sondern auch sie ihm in Sold geben, ja sogar ganz schenken: und daher läugne ich nicht durchaus, daß es Verträge geben könne, vermittelst welcher die Truppen eines auswärtigen Potentaten ganz oder zum Theil der Oberherrschaft des Territorialherrn unterworfen würden. Nur das sage ich, daß derjenige, dem dieses zugestanden wird, und der es annimmt, hierdurch ein Bundesgenosse dessen wird, der es ihm zugesteht, was auch nur Vattel und seine Anhänger sagen mögen. Denn wenn jene Truppen außer der Gewalt und Gerichtsbarkeit ihres Fürsten noch eine andere anerkennen, so wird es schon ungewiß, wem sie eigentlich zugehören, und dadurch wird der Feind ganz irre, und weiß selbst nicht, was er von der Gleichgültigkeit und Unpartheylichkeit des neutralen Staats denken soll.

vorhergängigen Gesuchs um die Erlaubniß, daß jene Personen in das Land des neutralen Souveräns kommen, und sich darin aufhalten dürfen, seyn.

Ich habe alles das Eigene und Besondere angegeben, was einem fremden Kriegsheere auf dem Gebiete eines jeden freundschaftlichen Souveräns zukömmt. Es ist nicht zu läugnen, daß dasselbe den Territorialrechten gar sehr widerstreitet. Daher vermuthe ich, daß in meinen Lesern das Verlangen entstehen wird, den wahren Grund davon aufzusuchen; weil sich, ob gleich die Gebräuche der europäischen Völker mit meinen Behauptungen ganz übereinstimmend sind, der wahre Grund davon doch nicht sogleich offenbaret. Mir dünkt, daß viele geneigt seyn werden zu glauben, es gebe keinen andern und bessern Grund obgedachter Rechte, als die Macht eines Kriegsheers, und die Furcht, welche dasselbe einem friedliebenden und ungerüsteten Potentaten, in dessen Lande es sich befindet, einjagt. Oder vielleicht werden sie denken, daß dieses der erste Grund sey, warum man aus guten politischen Rücksichten den Befehlshabern der Truppen so große Rechte zugestanden habe, und daß der Gebrauch und die Gewohnheit nach und nach etwas zu einem Rechte gemacht haben, was anfangs bloße Uebermacht und Gewalt war.

Aber in der That würde sich der sehr betrügen, der dieses dächte. Aus einem fehlerhaften Grunde, dergleichen die Macht und Furcht ist, kann nicht ein gültiges Recht entspringen; und wenn man erst aus Irrthum, und in der Folge aus Gewohnheit sich jenen Gebrauch

brauch hätte gefallen lassen, so würde man doch demselben in allen denen Fällen widersprechen und sich ihm widersetzen können, wo keine Ursache zur Furcht mehr statt fände *); wie z. B. der Fall seyn würde, wenn durch das Gebiet eines mächtigen Potentaten ein Corps eines weniger mächtigen Souveräns durchzöge.

Wir müssen demnach den Grund der Rechte jener Armeen wo anders aufsuchen; und da wird sich denn bey reiferer Erwägung finden, daß er in dem Wesen derselben selbst liegt, und daß eben deswegen jene Rechte beständig, allgemein, und unveränderlich sind **). Meine Leser brauchen nur zu erwägen, daß das Wesen der Kriegszucht nicht bloß in der Geschicklichkeit bestehe, sich in Schlachtordnung zu stellen, mit den Waffen fertig umzugehen, sich rechts und links zu schwenken, und ein Gewehr zu laden und loszubrennen; wie man solches insgemein glaubt; sondern vorzüglich in dem vollkommenen und blinden Gehorsam, und in der wohl getroffenen Verbindung und Unterordnung der verschiedenen höhern und niedern Stellen und Befehlshaberstufen, wodurch allein es möglich wird, daß mehrere tausend Menschen zu einer einzigen moralischen Person, und gleichsam zu einem einzigen Menschen werden. Sobald die Befehlshabergewalt unter alle gleich ver-

*) Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. Dig. Lib. I. Tit. 3. l. 39.

**) Es würde sich selbst widersprechend seyn, einem Kriegsheer den Durchzug zugestehn, und doch Dinge verlangen, welche dasselbe zu Grunde richten würden.

theilt und zerstreut ist, so hört alle Ordnung und Unterwerfung auf; und ist diese vernichtet, so ist es um die Armee gethan, es giebt kein ordentliches Kriegsheer mehr, es bleibt nichts als ein unnützer und unordentlicher Haufen geschickter, und, wenn man will, tapfrer Krieger übrig, der aber unvermögend ist, irgend eine Unternehmung gehörig mehr auszuführen. Die Stärke und das Wesen der Kriegszucht besteht demnach in den beyden Hauptstücken: erstens, daß der Soldat wegen alles, was er thut und vornimmt, ja, ich möchte fast sagen, wegen alles, was er denkt und im Sinne führt, seinem Obern immer verantwortlich ist; zweytens, daß er es nie einem andern, als ihm, ist *). Daher würde es ganz widerstreitend seyn, wenn sich eine fremde Macht in die Führung und Mannszucht irgend eines Kriegsheers mengen und eindringen wollte, da die Soldaten niemand anderm, als ihren Befehlshabern Rechenschaft geben, so wie diese hingegen für alle Handlungen ihrer Soldaten zu stehen verbunden sind.

Sollte aber diese Betrachtung manchem noch nicht überzeugend genug scheinen, so bitte ich ihn noch weiter

zu

*) Eam esse imperandi vim, vt non aliter ratio constet quam si vni reddatur. Tacit. Annal. Lib. I.; und daher erzürnte sich der Kaiser Tiberius mit Recht gegen den Senat, welcher sich hatte herausnehmen wollen, den Soldaten Gnadenbezeugungen zuzugestehen, und rief aus: quid illi cum militibus? quid illi cum exercitu? damit gab er zu verstehen, daß die Soldaten nicht nur in gerichtlichen Sachen, sondern auch in Ansehung der Gnadenbezeugungen niemand anderm als ihrem Heerführer unterworfen wären.

zu bedenken, daß, so wie eine ganze Nation von ihrem Souverän, so auch dieser von seinen Truppen und ihren Befehlshabern vorgestellt werde *). Daher sind die Armeen gewissermaßen die wahren und ursprünglichen Gesandten der Völker, da sie es sind, welche wirklich hingehen, um Genugthuung für das zugefügte Unrecht zu fordern, oder den Krieg anzukündigen **); und in der That waren die Gesandten ursprünglich nur immer Personen, welche von einer Armee, an deren Spitze sich nicht immer der Souverän befand, abgesendet und in das feindliche Lager geschickt wurden, um da im Nahmen der ganzen Armee zu sprechen, welche in der That der wahre Repräsentant des Souveräns und der ganzen Nation war.

Nun ist es aber offenbar, daß, wenn ein neutraler Staat über jene Armee eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben wollte, er dadurch der Unabhängigkeit eines andern Volkes zu nahe treten, die natürliche Gleichheit und Freyheit der Repräsentanten desselben, und das Wesen aller Ordnung und Unterwürfigkeit zerstören würde.

*) Selbst die unterste Schildwache stellt, wenn sie auf ihrem Posten ist, ihren Souverän, das heißt, ihre ganze Nation vor, wie dieses allgemein bekannt ist, und von niemanden bestritten wird.

**) Daher genießt jeder Haufen Kriegsvölker, welcher unter seinen Officieren und Fahnen zu einem Corps vereinigt marschirt, aller der Rechte und Befreyungen, deren ein Bothschafter genießt, ob ihm gleich nicht alle Ehrenbezeugungen, wie diesem, erwiesen werden.

Und hier sieht man zugleich den Grund, warum, wenn sich einer oder mehrere fremde Soldaten, die kein ordentliches Corps ausmachen, auf dem Gebiete eines neutralen Staats befinden, auf einmal alle Rechte der Gerichtsfreyheit aufhören, weil nehmlich ihre Nation von ihnen nicht repräsentirt wird *).

§. VI.

Von der Immunität der Personen, und der den neutralen Völkern zugehörigen Güter, welche sich auf dem Gebiete eines kriegführenden Potentaten befinden.

Nicht ohne Verwunderung sehe ich, daß der grössere Theil der Publicisten geneigt ist, zu entscheiden, daß denen Personen und Gütern eines neutralen Volkes, welche sich in dem Gebiete eines kriegführenden Staats befinden, ein besonderes Privilegium der Immunität zukomme **), so, daß dem Souverän, welchem es gelänge,

*) Das, was ich hier sage, macht die Nachlässigkeit und die Unachtsamkeit des Cocceji auch darin offenbar, daß er eine so wichtige Unterscheidung übersehen hat.

**) Um nicht alle anzuführen, welche ich anführen könnte, begnüge ich mich, hier nur die Lehren des Grotius, Sam. Cocceji und Hübner herzusetzen. Grotius Lib. III. c. 6. §. 26. sagt: Quae vero res hostium non sunt, etsi apud hostes reperiantur, capientium non fiunt: id enim nec naturali iuri congruit, nec iure gentium introductum est. Cocceji Lib. VI. cap. 5. entscheidet eben so unbestimmt: Hinc primo res et personas pacatorum in territorio hostis inuentas capere, vel has occidere neuter potest. Hübner Kap. I. §. 8. Obgleich eine Nation nach dem natür-

gelänge, sich eines Theils des Gebietes seines Feindes zu bemächtigen, über dieselben nicht so viel Recht zustünde, als über die Güter, welche dem feindlichen Souverän oder dessen Unterthanen gehörten. Durch jenes besondere Unglück, durch welches fast das ganze Staatsrecht neuerlich ohne sichere Grundsätze, und beynahe möchte ich sagen, nach bloßen Einfällen abgehandelt worden ist, führt man von dieser so wichtigen, so menschlichen, zur Minderung des Elends der Unschuldigleidenden so nützlichen, und eben deswegen einer festen und sichern Grundlage so würdigen Behauptung nirgends einen Grund an, so, daß sie auf gar nichts gestützt zu seyn scheint. Dennoch war es desto nothwendiger und dringender, es zu thun, je offenbarer jene Lehre allen von jenen Schriftstellern selbst in andern Theilen ihrer Werke angenommenen Grundsätzen widerstreitet; und eben daher geschieht es bisweilen, daß man sie über eine und eben dieselbe Frage einander ganz widersprechende Entscheidungen geben sieht *).

Wer natürlichen Kriegsrechte das feindliche Land seiner Bothmässigkeit unterwerfen, und sich rechtmässigerweise aller beweglichen und unbeweglichen Güter bemächtigen kann, so müssen doch die Güter davon ausgenommen werden, welche offenbar den neutralen Staaten, oder den Unterthanen derselben gehören.

*) Unzählig würden die Widersprüche seyn, welche ich hier anführen könnte, und welche man über diese Frage bey jedem Schritte findet. Denn nachdem alle Publicisten als allgemeinen Grundsatz festgestellt haben, daß, wenn einer Nation der Krieg erklärt wird, es eben so gut sey, als ob er allen einzelnen Individuen

Wer nun den Grund aufsuchen wollte, der sie bewegte, so partheyisch für die neutralen Völker zu seyn, der

duen derselben erklärt würde (s. Grot. Lib. III. c. 2. §. 9. und c. 4. §. 8.) und nachdem sie als unzweifelhaft angenommen haben, daß kraft der Territorialherrschaft alle Personen und Dinge, welche mit Wissen und Willen in jenem Territorio gelassen werden, ohne Unterschied als dem Territorialherrn unterworfen anzusehen sind, so verwickeln, drehen und wenden sie sich auf eine unglaubliche Art, sobald es darauf ankömmt, zu entscheiden, was mit den Gütern neutraler Mächte anzufangen sey. Ich übergehe so viele andere Meinungen, und führe ihrer Sonderbarkeit wegen nur Vattels (B. III. K. 5. §. 75. 76.) Meinung an: „Weil nicht der Ort, wo sich eine Sache befindet, sondern der Stand der Person, welcher sie zugehört, über die Natur derselben entscheidet, so müssen die den neutralen Personen zustehenden und in dem feindlichen Lande oder auf feindlichen Schiffen befindlichen Dinge von denen unterschieden werden, welche dem Feinde zugehören.

„Es ist hier nehmlich von beweglichen Gütern die „Rede. Denn in Ansehung der unbeweglichen, der „liegenden Gründe gilt eine andere Regel. Da diese „alle gewissermaßen dem Staate zugehören, einen „Theil seines Vermögens, seines Gebietes ausmachen, und seiner Herrschaft unterworfen sind, „und da der Besitzer derselben immer ein Unterthan „jenes Staats ist, so hören die Güter dieser Art nicht „auf, feindliche Güter zu seyn, ob sie gleich von einem „neutralen Ausländer besessen werden. Dennoch „giebt man in unsern Zeiten, da man den Krieg mit „so vieler Mäßigung und so vielen Rücksichten führt, „den Häusern und Landgütern, welche Ausländer in „Feindes Land besitzen, Schutzwachen". —— Es würde schwer werden, eine größere Menge von Widersprüchen zu häufen. Der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern ist ganz eigen-

mächtig

der würde vielleicht keinen andern auffinden können, als ihre gute Meinung, die Verwüstungen und das Elend zu mindern, welche jeder Krieg mit sich führt. Daher wird ihnen schon die bloße Menschlichkeit und Sanftheit der Meinung hinreichend geschienen haben, sie als sicher und wahr geltend zu machen, ohne zu bedenken, daß die Lehren des Naturrechts den Verstand überzeugen, und nicht bloß das Herz rühren sollen.

Gewiß sollte es mir leid thun, wenn ich mich von irgend einem Schriftsteller in dem Vortrage wohlthätiger und tugendhafter Lehren übertroffen sehen müßte; aber eben so sehr würde ich vor mir selbst erröthen, wenn ich, bloß von einer guten Absicht und einem guten Wunsche geleitet, Grundsätze des Rechts vortrüge, die von keinen Gründen, von keiner glücklichen Folgerung aus andern gewissen und ausgemachten Wahrheiten unterstützt würden. Und was könnte es auch helfen? Nicht der bloße Glaube an meine Worte, sondern die augenscheinlichen Gründe, auf welche ich jene stützen kann, sind allein im Stande, für die Potentaten der Erde zu Gesetzen zu dienen, Regeln ihres Verhaltens für sie abzugeben, und so für das menschliche Geschlecht nützlich zu werden.

Um

mächtig und willkührlich gemacht. Alles ohne Ausnahme, was sich auf dem Gebiete eines Volkes befindet, ist der Oberherrschaft desselben unterworfen. Endlich ist auch Vattels gewöhnlicher Schlupfwinkel, zur Mäßigung und zu Rücksichten seine Zuflucht zu nehmen, sehr am unrechten Ort angebracht. Es ist hier, wie ich schon oben erinnert habe, die Absicht, Grundsätze des Rechts aufzustellen, aber nicht Predigten und Ermahnungen zur Mäßigung und Liebe gegen unsern Nächsten zu halten.

Um nicht die erste Pflicht des Verstandes hintanzusetzen, welches diese ist, immer der Wahrheit, sie sey nun angenehm oder unangenehm, zu folgen, bin ich gezwungen zu sagen, daß alle jene Schriftsteller falsch und unzusammenhängend geredet haben. Dennoch freue ich mich hinzusetzen zu können, daß sie selbst bey ihrem Irrthum zufälligerweise doch auch einen Theil des Wahren sahen. Nichts destoweniger bleiben sie immer deswegen zu tadeln, daß sie es nicht ganz entdeckten, wie es geschehen seyn würde, wenn sie sich nicht auf Nebenwege hätten verführen lassen.

Und um diese meine dunkeln Worte noch mehr aufzuhellen, sage ich, daß es falsch ist, daß die Personen und Güter, welche neutralen Völkern angehören, und mit gutem Vorbedacht *) in dem Gebiete eines kriegführenden Potentaten gelassen werden, bloß aus dem Grunde irgend ein Privilegium, irgend eine Befreyung und Immunität genießen, weil die Personen geborne

*) Dieses hier beygefügte Wort ist wesentlich, weil darüber gar keine Frage, noch ein Zweifel entstehen kann, daß die Personen und Güter, welche sich ohne Willen ihrer Besitzer auf dem Gebtete eines kriegführenden Potentaten befinden, entweder weil sie schon vor dem Ausbruche des Krieges daselbst waren, oder weil nicht Zeit genug übrig blieb, sie fortzuschaffen, oder weil ihre Besitzer von dem Kriege überhaupt nichts wußten, mit Unrecht als dem Feind zugehörig betrachtet werden. Eine unwillkührliche Handlung, welche aus einer unüberwindlichen Unwissenheit, oder aus einem physischen und gänzlichen Unvermögen entspringt, kann niemals irgend einem menschlichen Rechte Eintrag thun.

geborne Unterthanen eines neutralen Souveräns seyn, oder weil die Güter irgend einer Privatperson, welche sich in einem neutralen Lande aufhält, zugehören. Ich setze ferner hinzu, daß es eben so falsch sey, daß es über die feindlichen Personen und Güter ohne Unterschied und immer gleich große, ausgedehnte und uneingeschränkte Kriegsrechte gebe, wie der gemeine Haufen der Publicisten den Siegern unbesonnenerweise zugesteht. Und daher ist das Wahre nur dieses, daß die neutralen Personen ein Vorrecht in Ansehung ihrer Sicherheit und Unverletzbarkeit haben, nicht, weil sie fremd und neutral, sondern weil sie friedfertig und unschuldig sind. Sobald ich diese Behauptung, wie ich hoffe, bewiesen haben werde, so wird sich ergeben, daß ich deswegen, weil ich genauer zu Werke gehe, nicht eine harte und menschenfeindliche Lehre vortrage, sondern man wird vielmehr finden, daß dasjenige, was man bloß neutralen Völkern zuzugestehen glaubte, auch auf einen großen Theil der Unterthanen des Feindes, und auf eine Menge im Kriege vorkommender Fälle auszudehnen ist.

Die Grenzen der dem Menschen gegen seinen Feind zukommenden Kriegsrechte sind zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gewesen, und weichen noch jetzt unter verschiedenen Völkern und Nationen sehr von einander ab, je nachdem der Mensch sich mehr oder weniger von den wilden Thieren entfernt. Wenn die Thiere erzürnt werden, so kennen sie weder Ziel noch Maß ihrer Wuth und Grausamkeit. Ihnen ganz gleich waren, und sind es noch, alle wilde Völker in ihrem Zorn und

in

in ihren Kriegen. Und, was man nur mit Betrübniß und Schaamröthe sagen kann, unsere gerade in diesem Stück so schändliche Aehnlichkeit mit wüthenden Thieren ist der Punkt, in Ansehung dessen die Vernunft sehr langsam fortschreitet. Alle alte, wegen ihrer Wissenschaften und ihres Verstandes berühmte Völker unterschieden sich in ihren Kriegen und ihrer zügellosen Wuth fast in nichts von den Wilden *). Die Tugend, welche die wahre Religion den Menschen einflößte, minderte einigermaßen jene Wildheit, und die europäischen Sitten wurden etwas sanfter. Aber mit Aenderung der Sitten haben sich nicht die Lehren verändert. Noch immer führt man mit Beyfall die Worte und Sprüche der Schriftsteller des Heidenthums

*) Ich verwundere mich nicht über den Homer, der in einem noch ungesitteten und fast wilden Zeitalter lebte; aber ich verwundere mich über den Virgil, den guten Virgil, den sanftesten, leutseligsten, frömmsten unter den Heiden, der in dem goldenen Jahrhundert des August lebte, und seinen frommen Aeneas am Ende mit kaltem Blute den Mago, Liger, und dann den Turnus ermorden, zu eben der Zeit ermorden läßt, als jene nach niedergelegten Waffen, auf ihren Knieen liegend, mit heißen Thränen den Sieger um ihr Leben anflehen; ja, er lobt diese Handlungen als großmüthige und erhabene Handlungen. Man vergleiche den Mord, welchen Aeneas an dem Turnus verübte, mit dem, welchen Ariost seinen R.. an dem Radamantes, und Tasso den Tancredi an dem Argantes begehen läßt, und man wird sogleich den Unterschied der Begriffe der Kriegsmoral der Römer und der unsrigen einsehen. Ariost und Tasso lassen den mit Recht tödten, der sich durch seine Widerspenstigkeit und Untreue alles Mitleids unwürdig gemacht hat; Virgil hingegen macht seinen Helden zu einem Meuchelmörder.

thums an. Noch immer sagt man ohne Scheu, daß gegen einen Feind alles erlaubt sey *). Dennoch befolgen die Potentaten und die Führer ihrer Kriegsheere diese Lehren nicht. Die Sklaverey ist in Europa aufgehoben; aber noch nie ist ein Weiser aufgestanden, noch nie hat ein Philosoph seine Stimme erhoben, um mit Gründen zu zeigen, daß es nie ein gegründetes Recht gegeben habe, nie habe geben können, nach welchem

*) Wer sich einen Begriff von dem machen will, was man noch heut zu Tage von den Rechten gegen die Feinde lehrt, der sehe des Cocceji Nouum Systema Iuris Naturalis, und des berühmten Bynkershoek's Quaestiones iuris publici nach. Hier nur ein paar Stellen aus dem letztern zur Probe. Quia in victum victori licent omnia, ius vitae et necis penes victorem esse nemo dubitauerit . . . Quamuis autem ius occidendi fere obsoleuerit, id tamen soli victoris voluntati ac clementiae tribuimus, neque adeo negamus adhuc exerceri posse si quis omnino iure suo vti velit. Lib. II. c. 3. Und cap. 4, wo er die Erklärung des Krieges erläutert, sagt er: Dixi per vim. Non per vim iustam; omnis enim vis in bello iusta est, si me audias, et ideo iusta, cum liceat hostem opprimere etiam inermem, cum liceat veneno, cum liceat percussore immisso, et igne factitio, quem tu habes, et ille non habet, denique cum liceat quomodocunque libuerit. Scio Grotium de veneno contradicere, sed si rationem iuris gentium magistram sequamur, in hostes, qua hostes, omnia licent. Ich weiß nicht, welches Gefühl diese angeführten Worte in andern erregen werden; was mich anlangt, so gestehe ich gern, daß ich sie nicht lesen kann, ohne in Versuchung zu gerathen, zu fragen, ob der, der sie hinschrieb, in menschlicher Gestalt einhergieng, oder ob er einen Maulkorb trug, wie man ihn den Bären, den Tigern, und beißigten Hunden anzulegen pflegt.

chem ein Mensch ein anderes ihm ganz gleiches Wesen zum Sklaven machen dürfe, und über diesen, geschweige denn über seine Kinder, eben so viele Rechte habe, als der Mensch über ein Pferd, über ein Schaaf, über einen Ochsen hat. Um das, was ich sage, mit Gründen zu belegen, müßte ich mich sehr weit verbreiten, und die Materie, welche ich hier eigentlich abhandele, ganz verlassen; aber um doch etwas davon zu sagen, bitte ich meine Leser zu bedenken, daß die Handlung, einem andern Menschen das Leben zu nehmen, nur dann rechtmässig genannt werden kann, wann es der äußerste Nothfall erheischt. Dieser Nothfall kann entweder aus der Pflicht entstehen, der ungerechten bevorstehenden Beleidigung zuvorzukommen, oder aus der Pflicht ein solches Beyspiel von Züchtigung zu geben, daß es jeden andern von allen künftigen Beleidigungen abschrecken kann. Mithin ist das Recht zu tödten nur auf gewisse Umstände und Zeiten eingeschränkt, und kann nicht fortdauernd und unbegrenzt seyn. Es müssen auf einen Augenblick gewisse Umstände eintreten, welche die Tödtung des andern nothwendig machen: ist jener Augenblick vorüber, sind die Umstände verändert, so mangelt alles Recht. Es war demnach eine grundfalsche Meinung, daß der Sieger über den Feind, welchen er, so lange dieser die Waffen führte, in der Hitze des Streites tödten konnte, welchen er aber erhalten wollte*), dennoch ein immerwährendes Recht behalte, ihm, wenn es ihm nur gefiel, das Leben

*) Conseruare; daher er eben *seruus* genannt wurde.

ben zu nehmen, welches er ihm schon einmal geschenkt hatte *). Höchstens konnten die bürgerlichen Gesetze irgend eines Volkes dem Privatmann, der seinen Feind besiegt hatte, über diesen das Recht ertheilen, sein höchster Richter, und fast möchte ich sagen, sein Fürst und sein Souverän zu seyn; aber um daß jener Privatmann seinen Knecht um das Leben bringen könnte, dazu würde erfordert, daß der Knecht etwas begangen hätte, was ihn des Todes schuldig machte; weil selbst die Souveräns in keinem andern, als in diesem Fall, jenes Recht haben. So erklärte sich die reine Vernunft. Aber die thierische Wuth, die unbändigen Leidenschaften und ihre unvernünftige Tochter, die verderbte Religion, flößten ganz andere Grundsätze ein. Man erwürgte die Kriegsgefangenen aus bloßem Durst nach Menschenblute: man stürzte sie vom Felsen herab, um das heilige Fest eines Triumphs recht feyerlich zu machen; man ließ aus tiefer Ehrfurcht für die Verstorbenen sie unter einander bis auf den Tod fechten: man fraß sie, und man frißt sie mit jauchzendem Frohlocken und aus Süssigkeit der Rache bey wilden Völkern noch jetzt. Man setzte ein immerwährendes Recht fest, seinen leibeigenen Knecht nach Gefallen zu

*) Es scheint mir, daß Wolf (der erste, welcher von den Rechten des Krieges deutlich gehandelt hat,) eben das, was ich hier sage, habe andeuten wollen, wenn er §. 1194. sagt: captiui naturaliter non fiunt serui. Aber diese Worte sind allzudunkel, weil auch die alten Rechtsgelehrten nicht läugneten, daß die Knechtschaft wider die Natur sey. Er hätte also mit der äußersten Bestimmtheit die Rechte angeben sollen, welche dem Sieger über den im Kriege Gefangenen zustehen.

schlagen, zu hauen, zu verstümmeln, zu tödten, und der Schade, welchen man dem Knechte eines andern zugefügt hatte, wurde in gleichem Werthe mit dem Schaden geschätzt, welcher einem Thiere zugefügt worden war *): man glaubte, die unnatürliche Härte des Sklavenstandes erbe von jenem Unglücklichen auf seine ganze Nachkommenschaft fort, und man gieng endlich so weit, alle jene erträumten Rechte von den im Kriege gemachten Knechten auf die für Geld gekauften, und selbst auf seine eigenen Mitbürger, welche unvermögende Schuldner und arm geworden waren, auszudehnen. Und wer wird nun wohl noch ohne äußersten Unwillen einen Grotius, Bynkershoek, Heineccius, Cocceji lesen können, wenn er bey ihnen ganz geradezu gesagt findet, daß die Knechtschaft in Europa außer Gebrauch gekommen sey, nicht anders, als ob von einer Aenderung der Kleidertrachten oder der Frisur die Rede wäre **)? Der rühmlichste Fortschritt der menschlichen Vernunft wird also eine bloße Ablegung eines Gebrauchs heissen? und solche Männer sollen unsere Lehrer im Staatsrechte seyn?

Es sey mir genug, diese der Untersuchung so würdige Materie berührt zu haben; vielleicht wird mancher mir folgen; vielleicht wird in andern die Begierde entstehen,

*) Seruo non fit iniuria. Dig. tit. de iniur. l. 15. §. 35.

**) Sed et in seruitutem redigendi consuetudo moribus plerarumque gentium nunc exoleuit. *Bynkershoek* Lib. I. c. 3.
Seruitutes inter Christianos abrogatae sunt. Coccej. §. 747.

stehen, mich zu widerlegen; und aus diesem Streit und Widerstreit wird vielleicht endlich das so erwünschte Licht hervorgehen, welches in einer so wichtigen Materie noch fehlt; und dann wird man mit Erstaunen sehen, daß, während Europa in der Wissenschaft des natürlichen Kriegsrechts berühmte Lehrer und Schriftsteller zu besitzen wähnt, der vernünftige Mensch erst, so zu sagen, zu lallen angefangen hat. Es wird eine Zeit kommen, und vielleicht ist sie nicht mehr weit entfernt, wo man die Grundsätze und Wahrheiten, welche ich hier nur kurz andeuten will, und auf deren Beweis ich mich aus Mangel an Raum und Zeit nicht einlassen kann, für gemein und bekannt ansehen wird.

Fürs erste wird jedermann zugeben, daß, was man **Recht des Krieges** nennt, nicht ein feststehendes, beständiges, einförmiges, allgemeines Recht ist, sondern daß es selbst seiner innern Natur nach Unterschiede und Abänderungen leidet, und einer ganzen Reihe von Abstufungen unterworfen ist: so, daß zwey gleich gerechte Kriege nicht gleiche Rechte gegen den Feind geben, sobald sie nicht auch aus ähnlichen und gleichen Ursachen entsprungen sind *). Denn da ein

*) Gewiß reicht das natürliche von falschen Lehren noch unverdorbene Gefühl zu, einen jeden einsehen zu lassen, daß nicht alles, was den Römern nach dem natürlichen Kriegsrechte, um die Hunnen, Vandalen, Bulgaren, und andere ungerechte und unmenschliche Zerstörer ihres Reichs zurückzutreiben und zu züchtigen, zu thun erlaubt war, auch in einem Kriege erlaubt seyn würde, der aus einem Streit über die Nach-

gerechter Krieg wegen keiner andern Ursache, als wegen einer empfangenen oder bevorstehenden Beleidigung geführt werden kann, so ist nach Verschiedenheit der Beleidigung, der Größe und der Nähe derselben, auch das Recht verschieden, wie viel oder wie wenig man entweder um sich dafür schadlos zu halten, oder um sich davor zu sichern, gegen den andern vornehmen kann.

Nächstdem, und noch weit mehr sind die Rechte des Krieges in einem offenbar gerechten Kriege von denen Rechten verschieden, welche ein Krieg geben kann, für dessen Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit die Gründe noch zweifelhaft sind. Auch sind sie in Ansehung der Personen und in Ansehung der Dinge unterschieden. Und hieraus folgt, daß, wenn man im Allgemeinen von den Rechten des Krieges sprechen will, man meistentheils keine zureichende Auflösung der Frage geben kann, so lange man nicht vor allen Dingen nach der Verschiedenheit der Fälle viele Umstände angiebt, von deren Berechnung die Bestimmung der eigentlichen Grenzen des Rechts abhängt *).

Wann

Nachfolge auf den Thron eines ohne Nachkommenschaft verstorbenen Monarchen entsprungen wäre: daß nicht alles, was gegen einen feindlichen Soldaten erlaubt ist, auch auf gleiche Weise gegen wehrlose Weiber, gegen abgelebte Greise, und gegen zarte Kinder erlaubt sey: daß nicht alles, was gegen eine Festung oder einen verschanzten Ort, oder ein Kriegsschiff zu thun erlaubt ist, auch gegen eine Kirche, ein Grabmahl, ein schönes Werk der Kunst zu thun erlaubt sey.

*) Wenn jemahls die Sprache der Geometer und der strengen Wissenschaften in die Moral übergehen, und nicht

Wann diese Wahrheiten wohl durchdacht und erkannt seyn werden, so wird man einsehen, wie ungereimt

nicht mehr darüber gelacht werden wird, wenn jemand sagt, daß die Grenzen einer Pflicht unter dem Bilde einer krummen Linie vorgestellt werden kann, so wird man einsehen, daß die bisher von allen über das Recht des Krieges aufgestellten Grundsätze mangelhaft, übel ausgedrückt, und bisweilen ganz falsch sind. Dann wird es erlaubt seyn, zu sagen, daß die gegen einen Feind erlaubt ist, durch eine krumme Linie beschrieben werden können, deren Ordinaten und Abscissen die bald größere bald kleinere Größe der Beleidigung sind, und der größere oder geringere Antheil, den jeder Bürger als Beleidiger daran genommen hat. Die Beleidigungen sind fließende Größen, und sind nicht nur nach ihrer Wichtigkeit, sondern selbst nach ihrer verschiedenen Natur verschieden; indem einige schon vergangen, andere noch zukünftig sind. Unter den vergangenen sind manche nur ein Mahl, andere zu wiederholten Mahlen zugefügt worden. Jede dieser Unterscheidungen giebt dem Rechte des Krieges eine andere Ausdehnung. Die nur ein Mahl zugefügten Beleidigungen, (wie z. B. die Besetzung einer Stadt oder einer Provinz,) geben nur ein Recht, die Sache mit allen Früchten und mit Ersetzung der Kriegskosten zurückzufordern. Die mehrmahls wiederholten, (wie z. B. die Streifereyen, Seeräubereyen, und andere häufig geschehene Verletzungen des Völkerrechts,) geben überdieß noch das Recht zu einer exemplarischen Züchtigung, damit der Beleidiger sich für die Zukunft derselben enthalte. Endlich geben die bloß bevorstehenden oder vorherzusehenden Beleidigungen (wie z. B. die mit unserm Feind geschlossene Bündnisse) kein anderes Recht, als uns so gut als möglich von der Wiederrufung des feindlichen Vorsatzes zu versichern. Eben so verschieden sind in Ansehung der Beleidiger die Grade der Theilnehmung, welche jedes Mitglied der Gesellschaft an

der

reimt die Behauptung der Lehrer des natürlichen Staatsrechts ist, daß in einem gerechten Kriege gegen den Feind alles erlaubt sey: daß man ihn, wo man ihn nur fände, tödten, seine Häuser und Tempel anzünden, seine Felder, Altäre, Grabmähler zerstören, seine Schiffe versenken, aller seiner Güter sich bemächtigen und sich zueignen, ihn zum Sklaven machen, kurz, ihm so viel und so mancherley Leid, als man nur wolle, zufügen könne: gleichsam als ob man dieses bey jeder Ursache des Krieges, und immer, und gegen die ganze feindliche Nation zu thun berechtiget wäre. Statt einer solchen grausamen Lehre wird man einst viel richtiger sagen, daß in den Kriegen solche Fälle vorkommen können, in welchen jede der oberwähnten Handlungen gegen manchen Feind erlaubt und zulässig sey.

Dann wird man die Ungereimtheit des zu weit ausgedehnten und unbegrenzten Rechts der Repressalien einsehen, weil die Falschheit der heut zu Tage so allgemein angenommenen Maximen entdeckt seyn wird, daß, wer das Recht hat eine Nation zu bekriegen, auch alle

der Beleidigung genommen hat, je nachdem es entweder der Fürst, oder sein Staatsrath, oder der Soldat, oder ein bloßer Unterthan und Bürger ist; und je nachdem die Regierungsform entweder despotisch, oder republikanisch, oder aus beyden vermischt ist; und folglich ist nach dem verschiedenen Grade von Theilnehmung, welche jeder an der Beleidigung oder an der Einwilligung in dieselbe hat, auch das Recht Entschädigung von ihm zu fordern, oder ihn zu züchtigen, verschieden.

alle Individuen derselben, ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, des Standes *), in gleichem Grade als Feinde ansehen könne, ohne dabey die geringste Rücksicht auf die Regierungsform derselben zu nehmen, ob sie monarchisch oder republikanisch, regelmässig oder ausgeartet, durch Einigkeit verbunden, oder durch innere Zwietracht zerrüttet sey. Unwillen und Abscheu werden dann bey dem Lichte der Philosophie unsere jetzigen allgemeinen Lehren erregen, von der Gemeinschaft und von der Fortpflanzung der Vergehungen und Strafen von den Vätern auf die Kinder, bloß wegen der

*) In der Unmenschlichkeit der Lehren scheint mir Sam. Cocceji sich ausgezeichnet, und alle andere, selbst den Bynkershök übertroffen zu haben. Hier sind einige derselben, denn es ekelt mich, sie alle anzuführen. Primo dicimus hostem reparationi iuris nostri resistentem interfici iure posse; adeoque non tantum interfici potest Princeps hostis, qui iniuriam intulit, sed et subditi siue masculi, siue foeminae, siue senes, siue iuuenes, siue militent actu, siue aratores, et mercatores sint, quia sequuntur, et sequi tenentur ciuitatis iudicium, eoque iniuriam probant. Bald darauf fährt er fort, hoc ius interficiendi non tantum intra modum damni dati, et poenae obtinet, sed in infinitum: und bald nachher, et cum omnia liceant in bello, etiam veneno hostem interficere licet. Er billiget sodann res hostiles capere in infinitum, et vltra modum debiti et poenae, und beschließt mit den Worten, quia singuli mori debuere, multo magis bona et iura eis auferri possunt Mitten unter diesen Verwirrungen und unsinnigen Ausgelassenheiten trifft er doch auf etwas, was er für unerlaubt hält, und dieses ist, captas stuprare; quia actui huic naturalis turpitudo inest. Oder sollte wohl gar dieses Verbot auch eine Art von Wuth gegen die feindlichen Weiber seyn?

Einheit der Familie, und von den Schuldigen auf Unschuldige, bloß wegen der Einheit des Vaterlandes und der Nation, und man wird die nur allzulange Zeit von dem unmenschlichen Durst nach Rache verdunkelte Wahrheit in ihrem reinsten Glanze sehen, daß, wer nicht selbst etwas verbrochen, oder in ein Verbrechen eingewilliget hat, niemahls unter die Schuldigen gerechnet werden kann *). Endlich werden in jener glücklichen Zeit die Handlungen, welche man heut zu Tage als ausgezeichnete Thaten des Heldenmuths und der erhabenen Tugend bewundert, als wesentliche und unerläßliche Pflichten eines jeden vernünftigen und gerechten Menschen angesehen werden **).

Wir

*) Auch in diesem Punkte langte das bloße natürliche Gefühl zu, auch die unfähigsten Köpfe zu erleuchten, und ihnen begreiflich zu machen, daß bey der Verbindung einer jeden Gesellschaft vorausgesetzt wird, daß sie auf den größern Vortheil aller und jeder abziele, aber nicht darauf, daß alle die Strafen über sich zu nehmen gehalten wären, die jeder Einzelner verwirkt hat. Daher hat es in den Mönchsklöstern, welche unter die vollkommensten Gesellschaften gehören, weil sie selbst ihre Güter und ihre Kost in Gemeinschaft haben, immer geheissen, daß der Mönch alles, was er erwirbt, für das Kloster erwerbe; aber kein Mensch hat sich einfallen lassen, zu sagen, daß, wenn ein Mönch etwas verbricht, dieses das ganze Kloster verbreche.

**) Daher muß man nicht glauben, daß bloß die größere Menschlichkeit der Sitten die Ursache gewesen sey, welche die noch vor zweyhundert Jahren in Europa gewöhnlichen Grausamkeiten im Kriege gemindert hat,

Wir wollen jene glückliche Zeit erwarten, und, so viel an uns ist, durch unsere philosophischen Bemühungen beschleunigen; indessen begnüge ich mich hier folgendes zu sagen:

I. Daß eine neutrale Person, welche, während daß sie sich auf dem Gebiete eines Staats befand, oder ihre Güter daselbst hatte, durch den plötzlich ausgebrochenen Krieg unvermuthet übereilt wird, ganz ohne allen Zweifel nicht als ein Unterthan des Volkes, unter welchem sie sich aufhält, anzusehen ist; sondern daß ihr eine hinlängliche Zeit, sich entfernen zu können, gestattet werden muß: und hierin stimmen alle Schriftsteller mit einander überein.

II.

hat; sondern sehr viel hat selbst die Natur der Streitigkeiten, welche Anlaß zu den Kriegen gaben, dazu beygetragen. Diese Kriege wurden geführt entweder wegen der Erbfolge in einem Reiche, in welchem alle männliche Nachkommenschaft erloschen war, oder aus Eifersucht mehrerer Mitwerber um die Krone in einem Wahlreiche, oder aus gewissen feinen Entwürfen zu einem Gleichgewicht der politischen Macht und der Handlung, oder endlich wegen Streitigkeiten über die Gebräuche, die Lehre, Zucht und Herrschaft der Kirche, welche letztere Kriege, gemeiniglich Religionskriege heißen. Wer sieht nicht ein, wie weit wenigere Rechte dergleichen Ursachen gegen eine sogenannte feindliche Nation geben? Aber wo gerathe ich hin? Von der Untersuchung der Rechte der Neutralität springe ich auf die Untersuchung der Kriegsrechte über, welche ganz außer meinem Plane liegen. Diese schwerere Arbeit bleibe denen überlassen, welche mehr Musse, mehr Muth, und mehr Lust, sich Gefahr auszusetzen, als ich, haben.

II. Daß die neutrale Person, welche freywillig in dem Gebiete eines kriegführenden Staats bleibt, oder ihre Güter darin läßt, sich in nichts von einem Unterthan dieses Staats, und eben so ihre Güter von den Gütern der übrigen Unterthanen desselben, unterscheidet. Allein wenn sie selbst keine Waffen trägt, und keine Beleidigung verübt, und wenn ihre Güter nicht zum Kriegsgebrauche bestimmt sind; so muß sie den Kindern, Weibern, friedlichen Künstlern und Landleuten gleich gerechnet werden, und kann auf dieselben Befreyungen, und auf dieselben Rücksichten und Schonungen, welche diesen gebühren, Anspruch machen. Worinne dieselben nach den wahren Gesetzen der Gerechtigkeit und der Vernunft eigentlich bestehen, das überlasse ich denen zu bestimmen, welche nach mir über die natürlichen Kriegsrechte mit Einsicht schreiben werden. Ich habe hier bloß von den Rechten der Neutralität zu handeln *).

Und

*) Unter allen Schriftstellern des natürlichen Staats- und Völkerrechts ist Wolf derjenige, der über die Rechte des Krieges mit der meisten Mäßigung philosophirt hat; und wenn er mit hinlänglichem Fleiße alle Folgerungen, welche aus seinen sehr richtigen Grundsätzen fließen, aufgesucht und entwickelt hätte, so würde er mir nichts weiter zu sagen oder zu erinnern übrig gelassen haben. Es verdienen daher einige seiner Lehren hier angeführt zu werden. §. 1190. Qui bellum iustum gerit, illi in bello licitum est, sine quo ius suum consequi nequit: quod vero ad hunc finem consequendum non fuit, illicitum est. Und bald darauf sagt er §. 1192. Subditos eius, qui bellum iniustum gerit, quamdiu ab omni vi abstinet,

Und nun wird es mir leicht seyn, einige der berühmtesten Fragen aufzulösen, welche in Ansehung fremder neutraler Personen, die sich in dem Gebiete eines kriegführenden Staats aufhalten, aufgeworfen zu werden pflegen.

Man fragt, ob es dem Sieger erlaubt sey, sie in eine so harte und grausame Sklaverey zu versetzen, als sie bey den Griechen und Römern, und bey so vielen andern Völkern auf der Erde gewöhnlich war. Ich antworte, daß es der natürlichen Gerechtigkeit in gleichem Grade widerstreite, jene neutralen Ausländer, und jeden feindlichen Unterthan, selbst von denen, welche die Waffen führten, zu Sklaven zu machen. Von dem Augenblick an, als dem Sieger ihre Treue und ihr Gehorsam gesichert ist, bleibt ihm nichts weiter zu fordern übrig; und die Züchtigung für einen, auch den ungerechtesten Krieg, kann nie so weit ausgedehnt werden, dem Menschen das ihm von Natur angestammte Recht zu rauben, sein Leben durch Bereuung des Unrechts, und durch seine nachherige Unschuld und Unterwerfung unter die Gesetze, beschützt und in Sicherheit zu wissen.

Man fragt, ob, wenn den Soldaten die Plünderung einer mit Sturm eingenommenen Stadt erlaubt worden

stinet, nec animum vim inferendi produnt, interficere, aut alio modo in corpus eorum saeuire non licet, neque in bello captos vel sine conditione deditos licet interficere.

worden ist, diese auch die Wohnungen und Werkstätte neutraler freywillig da gebliebener Fremden ausplündern dürfen. Ich antworte, daß die Plünderung nur dann gerecht ist, wann alle Einwohner, oder der größte Theil derselben zu einer hartnäckigen und blutigen Gegenwehr beygetragen haben. In diesem Fall ist kein Unterschied zwischen den Bürgern und den neutralen Ausländern zu machen, so wie man auch nicht einmahl eine Ausnahme in Ansehung eines Einwohners machen könnte, der keinen Theil an jener Gegenwehr genommen hätte. In jedem andern Fall ist die Zugestehung der Plünderung eben so ungerecht als unmenschlich.

Man fragt endlich, ob nach Einnahme einer durch Ueberfall und ohne Kapitulation eroberten, oder auf Gnade und Ungnade übergebenen Stadt, auch die in dem Hafen derselben sich vorfindenden Schiffe neutraler Völker ein Theil der Beute des Siegers werden. Ich antworte, daß, wenn die Mannschaft jener Schiffe, sie mögen nun neutralen Völkern, oder selbst dem Feinde zugehören, nicht zur Gegenwehr und zum Kriege beygetragen hat, es immer ungerecht sey, sie als Beute anzusehen und sich derselben zu bemächtigen. Zwar höre ich schon mir den Einwurf machen, und mich fragen, auf welche Weise ich denn die Truppen und ihre Anführer für die Beschwerlichkeiten, die Gefahren und das Ungemach, welche sie ausgestanden, schadlos zu halten gedächte, wenn ich die Plünderungen, die Erbeutung, die Einziehung und die Wegnahme der feindlichen Güter nicht zulassen wollte. Ich ant-

antworte, daß ich sie nicht ganz aufhebe. Gerecht werden mir diejenigen scheinen, welche an den Gütern des Potentaten, der den ungerechten Krieg unternahm, und derer, welche mit Rath und That sehr viel dazu beytrugen, verübt werden. Ich finde es ferner nicht ungerecht, wenn die überwundenen Völker mit neuen regelmässig vertheilten Tributen und Abgaben belegt werden, um, so viel sie können, die Kriegskosten zu ersetzen, da auch unter Privatpersonen die Gesetze denjenigen zu Bezahlung der Kosten des Processes verurtheilen, welcher diesen ungerechterweise veranlaßt hat. Aber wohl bleibt ein großer Unterschied zwischen Tribut entrichten, und mit Gewalt beraubt werden.

Zur Unterstützung meiner Behauptungen würde ich vielleicht keine andern Schriftsteller, als den Buddäus, Wolf und Vattel anführen können, aus deren Grundsätzen jene, wie leicht zu zeigen wäre, als Folgerungen fließen. Aber ich bin so glücklich, viele Beyspiele, und fast die beständige Art zu handeln von ganz Europa anführen zu können; und an dieser gnüget mir nicht nur, sondern sie bestärkt mich auch in meiner Meinung. Denn wenn Mäßigung und Schonung die Begierde nach Raub und Rache verdrängt hat, vnde, nisi intus monstratum ? *)

*) Horat. Serm. Lib. II.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Galiani, Ferdinando, 1728-1787

Recht der Neutralität, oder von den gegenseitigen Pflichten neutraler und kriegführender Mächte

Bd.: 1

Leipzig (1790)

Ph.pr. 484-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040568-9
VD18 80191193-001